Kurze Geschichte

der

Staats- und Rechtsphilosophie

von

Karl Carnier.

„Melius homines exemplis docentur, quae imprimis hoc in se boni habent, quod adprobant, quae praecipiunt fieri posse.“

Plinius min. in Panegyr.

Aschaffenburg, 1856.

Druck und Verlag von J. Hembt.

Seinem

verehrten Lehrer

Herrn

Dr. J. A. M. Albrecht,

öffentl. ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Julius-Maximilians Universität Würzburg, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael

als

Ausdruck der Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Nach langjährigen Studien wage ich es, das Resultat derselben der Oeffentlichkeit zu übergeben, nicht sowohl um eine Lücke in der Wissenschaft auszufüllen, als um denjenigen meiner Fachgenossen, welche ein spezielles Interesse für Rechtsphilosophie haben, das Studium dieser Wissenschaft in Etwas zu erleichtern.

Unsere Zeiten bewegen sich in fortwährenden Fluktionen, die Ansichten im politischen und socialen Leben variiren oft täglich; die Geschichte allein bleibt als kalte Wahrsagerin der Geschicke unverändert stehen, damit Jeder lese und wisse, daß unter der Sonne nichts Neues geschieht.

Die Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie beschäftigt sich exclusiv mit der ethischen und socialen Existenz dagewesener Völker und vermag daher wohl am Sichersten, über manches Unklare Aufschluß zu geben.

Sollten nun diese Zeilen auch nur Wenigen das Studium der Rechtsphilosophie interessant und angenehm machen, so bin ich für meine Mühen hinlänglich belohnt.

Aschaffenburg im April 1856.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Rechtsphilosophie des Alterthums.

I. Indien.
II. China.
III. Persien.
IV. Chaldäa.
V. Phönicien.
VI. Judäa, bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus
VII. Aegypten.
VIII. Griechenland.

Erste Periode.

Von Thales bis Sokrates.

A. Jonische Schule.
a. Heraklitus.
b. Leucippus und Demokrit.
c. Empedokles.
B. Eleatische Schule.
C. Pythagoras.
D. Die Sophisten.

Zweite Periode.

Von Sokrates bis Zeno aus Cittium.

A. Sokrates.
B. Sokratische Schulen.
a. Cyrenäische Schule.
b. Die Schule zu Megara.
c. Die Schulen von Elis und Eretria.
d. Die cynische Schule.
C. Plato.
D. Aristoteles.

Dritte Periode.

Von Zeno aus Cettium bis Antiochus aus Askalon.

1. Die Stoiker.
2. Die Epikuräer.
3. Der Scepticismus, die mittlere und neueste Akademie.

Vierte Periode.

Rechtsphilosophische Entwicklung bei den Römern und in den letzten griechischen Philosophenschulen.

Zweite Abtheilung.

Rechtsphilosophie des Christenthums und des Mittelalters.

Erste Periode.

1. Lactantius.
2. Der hl. Ambrosius.
3. Der hl. Augustinus.

Zweite Periode.

Rechtsphilosophie im Mittelalter.

A. Kirchliche Rechtsphilosophie.
1. Joh. Scotus Erigena.
2. Anselmus.
3. Roscelin.
B. Schule der Scholastiker unter Benützung aristotelischer Philosophie.

Dritte Periode.

Uebergang zur modernen Rechtsphilosophie.

Dritte Abtheilung.

Moderne Rechtsphilosophie.

Erste Periode.

Von Hugo Grotius bis Kant.

Macchiavelli, Mariana, Thomas Morus und Bodinus.

1. Hugo Grotius.
2. Deskartes.
3. Hobbes.
4. Spinoza.
5. Puffendorf.
6. Locke und sein Einfluß.

A. In England.
Berkeley, Hume

B. In Frankreich.
a. Montesquieu.
b. Rousseau.
c. Die Schule der Encyclopädisten und Revolutionäre mit ihren Folgen.
Sieyes, Mirabeau, Condorcet, Paine.

7. Thomasius.
8. Leibnitz.
9. Wolf.
10. Filangieri und Viko.

Zweite Periode.

Von Kant bis zur Gegenwart.

Einleitung.

A. Subjectiv-vernunftrechtliche Systeme.
I. Kant.
II. Kant's Schule, besonders Fichte.
III. Kant's Gegner.
IV. Herbart.

B. Objective Lehren.
I. Historische Schule.
1. Burke.
2. Hugo.
3. v. Savigny und seine Anhänger.
II. Die Schule der Mystiker.
1. Uebertragung der göttlichen Autorität auf die Staatsgewalt.
a. de Maistre.
b. v. Bonald.
2. Subjection des Menschenlebens unter die nach subjectiver Vernunftansicht entworfene göttliche Weltordnung.
a. Fichte.
b. Lamennais.
3. Subjectiv-christliche Richtung.
a. Das Spekulative Element vorherrschend.
Franz Baader.
b. Kritisch-historische Richtung.
α Friedrich Schlegel.
β Adam Müller.
γ Joseph Görres.
4. Praktische Entwicklung der theolog. Schule durch Stahl.
III. Objectiv-spekulative Richtung.
Schelling.
Hegel.

C. Die Nützlichkeitstheorie Bentham's.

D. Vermittlungstheorie von Krause u. der Doctrinär's in Frankreich.
I. Krause.
II. Die Doctrinärs.

E. Die communistischen und socialistischen Theorien.
Owen, Fourier, St. Simon, Louis Blank, Cabet, Proudhon.

F. Michelet und Quinet.

Schlußbetrachtung.

Einleitung.

In den Uranfängen aller Völker zeigt uns die Geschichte, wie die prophetischen Stimmen der Seher und Dichter die wandernden Stämme zum Stillstande brachten. Das ganze Leben jener Urvölker war ein Gefühlsleben durchdrungen von poetischen Bildern, von der Sehnsucht nach dem Wunderbaren. Die erste Gesellschaft, mit Liebe hängend an der heimischen Erde und in kindlicher Einfachheit beschränkt auf das Glück der Familie war eine Pflegerin unverderbter Sitten und edler Tugenden.

Allein das Leben ist Bewegung und wie der physische Weltorganismus so ist auch der moralische in ununterbrochener Neuerung und Aenderung begriffen. So gut das Individuum fortschreitet, hat auch das Genus seinen Fortschritt.

Es entstehen neue Verhältnisse und durch dieselben neue Menschen, neue Ideen. An die Stelle der früheren Tugenden treten Leidenschaften, die edle Natürlichkeit weicht einer Verstellungskunst; das Gesetz der Natur und guten Sitte ist veraltet, es müssen neue, bürgerliche Gesetze als Surrogate hinzutreten, welche mit Hülfe der Gewalt das vollführen, was die Stimme des Innern nicht mehr zu ersetzen vermag.

Allein der kranke Gesellschaftskörper führt seine Restaurationsmittel selbst wieder mit sich, welche die Wunden wenigstens lindern, wenn sie dieselben auch nicht vollständig vernarbt machen.

Das neue Gesetz der nothwendigen Gewalt, mit Furcht und Mißtrauen betrachtet, erzeugt mit seinem neuen Geiste auch neue Triebe, neue Bildung. Die entgegengesetzten Interessen erregen den speculativen Sinn, welcher nicht mehr in

schwärmerischer Poesie, sondern in ernsten, tiefen Forschungen seine Befriedigung findet. Des Menschen Zweck, die möglichen Licht- und Schattenseiten des physischen und sittlichen Lebens sind das Ziel der Untersuchungen.

Die Gleichheit, allerdings Verlust durch die sociale Vereinigung ist leicht zu vergessen durch den sicheren Schutz gediegener Gesetze. Das milde Walten der Verträge zeigt ihm statt der schrankenlosen Zügellosigkeit das schönere Glück einer edlen Menschheitsbestimmung.

Die Kämpfe des Glaubens und des Zweifels, wie sie sich in fieberhaften und ausschweifenden Epochen erzeugen und einer gestaltlosen Zukunft entgegensteuern, lassen einen tiefen Blick in die Wirklichkeit werfen, und ein neues Ziel des Fortschrittes öffnet sich vor unsern Augen.

Es ist dieses die Wissenschaft, als Frucht eines gereifteren Geistes und mit ihr die wiedergefundene Religion, als ersehnte Nahrung des in fremden Regionen wandernden Herzens.

Diese beiden Elemente nun haben die Bestimmung, die zerstreuten Fäden zu sammeln und aus ihnen einen mächtigen Organismus zu bilden, um alle Seiten des individuellen wie generischen Lebens zu befriedigen.

Die ganze moderne Wissenschaft, oder enger gesprochen, die ganze moderne Philosophie muß also an der Hand der Religion, oder vielmehr des Christenthums an dem Baue der Gesellschaft arbeiten, und mit ihrer Hülfe unsere bürgerlichen und politischen Gesetze, unsere staatswissenschaftlichen Theorien, die Maximen der Staatsverwaltung, kurz, unser ganzes geistiges und sittliches Sein durchdringen.

Dieses ist wohl allein der Pol aller in uns ruhenden und keimenden Ideen und die schönste Blüthe einer vollendeten Entwicklung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens.

Erste Abtheilung

Rechtsphilosophie des Alterthums.

Der Trieb nach Glückseligkeit ist dem Menschen so natürlich, daß er bei ihm letzter Endzweck alles Strebens und Forschens wird. Die mannigfachen Schulen zur Erforschung und Realisirung jenes Glückseligkeitstriebes bezeichneten ihr Dogma mit „Liebe zur Weisheit", „Philosophie". Den subjectiven Trieb zur Philosophie kann man also wohl am besten definiren mit dem Entschluß, zu denken, d. h. über das individuelle Bewußtsein hinaus, sich zur Erkenntniß des Wahren zu erheben.

Das menschliche Wissen und Erkennen ist jedoch so divergirend, daß die verschiedensten Theorien schon als sichere Bahnen zur Erlangung des Wahren aufgestellt wurden. Allein die einzelnen Phylosopheme, welche sich exclusiv und widersprechend als Verkünderinnen und Trägerinnen der absoluten Wahrheit angepriesen haben und noch anpreisen, heben einander nicht auf, sie zeigen eben den Fortschritt der geistigen Entwicklung, in welchem das spätere System das frühere, dem höchsten Ideale näher vervollkommnet. Sowie sich nun in Bezug auf andere Zweige der Philosophie die conträrsten Ansichten schon als ephemäre oder wirklich existente Erscheinungen auf dem Felde der Wissenschaft geltend machten, so wurden auch in der Philosophie des Rechts und der Gerechtigkeit die mannigfachsten Ideen bei der Organisation der Gesellschaften statuirt und bekämpft.

Eine Ahnung des Rechtsbegriffes machte sich allerdings stets als leitendes Princip für die socialen Wechselbeziehungen unter den Sterblichen geltend, wenn auch die gehörige Definition mangelte.

Erst durch die erkannte Analogie der moralischen und socialen Weltordnung mit der physischen fand der Menschen-

Geist die tiefe Wahrheit, daß neben den positiven, auf öffentlicher Autorität beruhenden, vorübgehenden Statuten ewige Gesetze der Vernunft walten, welche die Basis bilden für die unverletzlichen, heiligen Principien der Gerechtigkeit.

Alle historischen Erregungen der Philosophie waren Religion *). Der ahnungsvolle Glaube an das geheimnißvolle Walten der auf Erden wandelnden Gottheit, zukunftreiche, in mystisches Dunkel gehüllte Aussprüche inspirirter Seher waren die Bindemittel für das sittliche und bürgerliche Leben des Individuums, der Familie und des Volksstammes. Jene religiösen Formen bildeten die ganze speculative, unenthüllte Einsicht in die innere Tiefe des Bewußtseins, da es im Geiste der alten Philosophie lag, die Staatsreligion als symbolische Form der geltenden Ideen selbst zu manifestiren.

Gesetzgeber und Regenten des Alterthums waren daher überzeugt, ihren Instituten und Gesetzen keine größere Festigkeit und dauerndere Verbindlichkeit geben zu können, als wenn sie dieselben mit dem Nimbus religiöser Weihe und göttlicher Sanktion umstrahlten.

I. Indien.

Der schöne Himmel dieses Landes, dessen Bewohner ihren Nationalcharacter, ihre Sitten und Vorurtheile trotz so vieler Einfälle fremder, feindlicher Horden, trotz aller Aufklärung und Civilisation so rein erhalten, erzeugte schon im frühesten Alterthume einen staunenswerthen Grad von Cultur und geistiger Bildung. Ihrem erhabenen Kunstsinn kommt der poetische Schwung ihrer sinnreichen und tiefen Mythologie gleich. In den Grundsätzen dieser Mythologie liegt die Philosophie, welche in den heiligen Büchern der Vedas ihre Quintessenz findet.

Das höchste Wesen ist Brahma, als exclusive Substanz, neben welcher keine weitere mehr möglich, so daß jedes andere Sein nur scheinbar, also Täuschung ist. **)

Außer Brahma, dem Schöpfer des Weltalls ***) — worin die moralische Idee des heiligen Gesetzgebers liegt — lebt noch Wischnu, der Erhalter des Menschengeschlechts —

*) Xenoph. memor. I. 4.
**) Strabo XV.
***) Origen. philos. cap. XXIV.

als gütiger Regierer und moralischer Versorger desselben — und Schiwa, der Rächer alles Bösen — als gerechter Richter, — so daß sich in dieser Dreiheit, wie in dem Ideengang so vieler alten Völker, die dreifache Qualität des ethischen Oberhauptes der Weltordnung kund gibt, wie sie in der obersten Person des bürgerlichen Gemeinwesens concentrirt ist. In genauem Zusammenhange mit dieser Trinität der Gottheit stehen die Lehren der Seelenwanderung, als nothwendige Consequenzen des irdischen Lebens, und der successiven Emanation als Entstehungs- und Bildungsarten des physischen Weltorganismus.

Analog diesen theologischen Dogmen bildete sich die sociale Gestaltung. Der Schöpfer des Weltalls schuf nicht alle Sterblichen als gleiche emanirte Personen, sondern er producirte zuerst aus seinem Munde den Brahmanen, aus seinem Arm den Kschatriya, aus seiner Lende den Vaisya, aus seinen Füßen den Sudra.

Der Brahmane, das Bild der Weisheit, ist durch seine Geburt schon von Brahma als Beherrscher aller übrigen Menschen niedergesetzt, während die beiden nächsten Kasten, anschauliche Darstellungen des Krieger- und Bauernstandes, die Kräfte der äußeren und inneren staatlichen Existenz in sich vereinigen, und sich in den Sudra's die politische Stellung auf das Leisten von Sclavendiensten zum Besten der Priesterkaste reducirt.

Die Brahmanen, welche fern vom Weltgeräusche auf luftigen Bergeshöhen, in einsamen Schluchten oder an stillfließenden Wassern dem Studium und ernsten Betrachtungen ergeben, ein ascetisches, beschauliches Leben führen*), vereinigten also von jeher alle Fäden der moralischen und politischen Herrschaft in sich, wozu ihnen geistiges und moralisches Uebergewicht den Weg gebahnt hatten.

Die Höhlentempel zu Salsette und Elephanta, sowie andere Heiligthümer aus undenklichen Zeiten sind heutzutage noch sprechende Embleme des mächtigen Einflusses, welchen diese Kaste von jeher in Indien behauptet hat.

II. China.

Die wichtigsten Erfindungen der Neuzeit in dem Bereiche der Künste und Wissenschaften treffen wir bei den Chinesen

---

*) Apuleius flor. c. VI.

als bereits vorhanden an. Vieles, was bei uns von neuerem Datum ist, weißt bei ihnen auf ein Produkt des Alterthums.

Aehnlich ihrer technischen Reife war auch das Feld der Philosophie und Empirie schon früh bei ihnen angebaut. In grauer Vorzeit wandelte nach der Mythologie dieses Volkes ein Halbgott, Fo genannt, auf Erden, welcher, ohne von einem Vater erzeugt zu sein, im reiferen Alter durch Geisteskraft leuchtete, das wilde Volk cultivirte, ihm die Annehmlichkeiten der gesellschaftlichen Ordnung zeigte, die Künste des Friedens lehrte und so durch geistige Ueberlegenheit die Regierung gezähmter Volksstämme an sich riß *).

Fo war also wohl Gesetzgeber und Philosoph. Die Nachfolger des Fo in der Regierung beobachteten dieselben Principien in der geistigen und politischen Leitung des Volkes, welche Maximen der Sokrates China's, Confucius und sein Schüler Meng-tseu später in ihren Commentaren verherrlichten.

Ein eigentliches System erhielt jedoch die Philosophie erst durch Laotan, einen Mann, der durch Studium und Betrachtung in der Einsamkeit den Ruf eines tiefen Denkers und sittenreinen Heiligen um sich verbreitete **).

Der erste Begründer einer philosophischen Schule ist der obenerwähnte Confucius, bekannt wegen seiner reinen und hohen Moral. Abstammend aus vornehmer Familie glänzte er schon in seinen Jünglingsjahren durch Klugheit, Wissenschaft und erhabenen Lebenswandel, welche Vorzüge ihn früh in die Mysterien seiner Religion und der Staatsleitung einweihten. Das Sittenverderbniß des Hofes bewog ihn, seiner öffentlichen Stellung zu entsagen, und fern von bürgerlichen Geschäften eine Schule der Moral für junge Leute zu eröffnen, unter welchem edlen Streben er auch endete.

Seine Landsleute, welche sein Leben achten gelernt, glaubten sein Andenken nicht besser ehren zu können, als wenn sie die erhabenen Lehren als heilige Reliquien bewahrten, deren tiefe Wahrheiten noch spät in dem Volksgeiste der Chinesen lebten.

Wie die Dogmen seiner Philosophie und Moral eine Fundgrube waren für das religiöse Leben, so galten seine politschen Doktrinen als normgebende Prinzipien in der Staatsleitung.

---

*) Martinius hist. Sin. p. 21 seqq.
**) Couplet p. 25.

Die Hauptresultate der philosophischen Studien des Confucius lassen sich in folgende Momente zusammendrängen.

„Die ganze Moralphilosophie bezieht sich auf die Kenntniß der rationellen Natur und auf die Hebung des Volkes. Um jene zu erlangen, muß der Verstand gebildet und von Irrthümern befreit, der Wille aber von Liebe zur Tugend und Haß gegen das Laster angefeuert werden, welche Fertigkeit man erreicht durch Bezähmung der Triebe und die Harmonie der Handlungen mit den Regeln des Anstandes und sittlicher Zierde. — Die Institutionen des Volkes müssen dahin zielen, vor Allem sich selbst zu beherrschen, sodann die Leitung einer Familie, eines öffentlichen Amtes, kleinerer Distrikte, und endlich eines ganzen Reiches übernehmen zu können."

„Durch eine vollendete Geisteskraft wird der Wille geläutert und in Folge dessen auch die beste Pflege in der Familie, sowie in Regierungsgeschäften getroffen. Alles was vom Himmel stammt nennt man rationelle Natur, was mit ihr übereinstimmt, Regel, zu welcher die Uebung der Tugend treten muß."

„Der einzige Grundsatz im Leben ist: Alles, was du thust, thue mit Ueberlegung und Entschlossenheit; dein Inneres sei ein Maaßstab für dein Betragen gegen Andere, Alles, was du nicht wünschest, daß Andere dir thuen, thue auch keinem Andern. *)"

Nach Confucius lehrte dessen Schüler Meng-tseu, ein ebenso weiser Praktiker, auf dessen Tod im Laufe politischer Stürme viele neue Philosopheme folgten.

In Bezug auf Metaphysik zeigen die um die Civilisation hochverdienten Jesuiten das Vorhandensein eines Gottes, Tschang-ti, als unermeßliche Naturmacht, welche das ganze Weltall erschaffen, und den Glauben an ein Leben nach dem Tode als schon früh vorhanden bei dem Volke.**)

Uebrigens konnte die sociale und politische Lage dieses Landes bei dem buntscheckigen Gemisch der Nationalitäten, welche alle schon in dem Schauplatze der Geschichte dieses Landes aufgetreten, bei den colosalen Grenzen des Reiches und den manigfachen, oft gewaltsamen Wechseln der Dynastien von je her nur eine lockere und ungewisse sein, zumal

*) Bulfingerus in specim. doctr. mor. vet. Sinarum.
**) Leibnitz novissima Sinica.

nur die ängstliche Idee der Selbsterhaltung die Triebfedern der zweifelhaften Staatsmaschine in Bewegung setzte.

Die Staatsreligion in ihrer früheren Reinheit ist nur noch als nüchternes Institut Besitzthum der Gelehrten und hohen Würdenträger, während schon um die Erscheinung Christi der phantasiereiche Buddhismus bei dem niederen Volke Eingang gefunden hat, und so Volksreligion geworden ist. Das Beamtennetz und eine künstliche Polizei bilden in ihrer starren Abgeschlossenheit die Träger und Erhalter des himmlischen Reiches, während der gemeine Chinese, das Pietätsverhältniß zwischen Eltern und Kindern wiederfindend, in seinem Beherrscher den Sohn des Himmels verehrt.

Nebenbei finden jedoch die großen Philosophen, Gesetzgeber und Moralisten China's immerhin ihren rühmlichen Glanzpunkt in den Annalen der Geschichte.

III. Persien.

Die früheste Literaturgeschichte dieses Landes ist in undurchdringliches Dunkel gehüllt, da einerseits griechische Schriftsteller hierüber Notizen liefern, welchen bekanntlich wegen ihres Nationalhasses gegen die Perser nicht unbedingt historische Treue zuzurechnen ist, andererseits die Berichte fremder Völker, wie jene der Araber, wegen zu großer Entfernung von dem Schauplatze der Entwickelung in fabelhaften Träumereien sich ergehen.

Soviel ist statuirt, daß der Gründer der persischen Weisheit in Zarduscht oder auch Zoroaster, zu suchen ist, über dessen Vaterland, Geburt und Jugend jedoch die widersprechendsten Sagen herrschen. Seine Thätigkeit im reiferen Alter beginnt mit Wiederherstellung und Verbesserung der alten Religion der Magier und des Fetischdienstes, nur mit dem Unterschiede, daß er die Trinität der alten Magier — Ormuzd, Mithra und Arihman — in den Dualismus des guten und bösen Princips (Ormuzd — Arihman) regenerirte. Mit Hülfe des Darius Hystaspes ward seine Lehre als Staatsreligion in Persien und den benachbarten Ländern eingeführt. Das Buch, welches alle seine heiligen Aussprüche und Anordnungen enthält, ist der Zendavesta*), das höchste Wesen Zernane Akerene, der Schöpfer und die Quelle alles Irdischen.

*) Hyde de rel. vet. Pers. p 312 seqq. et 431 seqq.

Die Hauptrolle in dem religiösen und staatlichen Leben der Perser vor und nach Zoroaster spielen die **Magier**, die Repräsentanten der Philosophie, Theologie und Politik. Sie bildeten gleichsam eine Kaste, welche in dem exclusiven Besitze aller religiösen und politischen Geheimnisse die innersten Fäden der Staatsmaschine kannten und leiteten, den großen Haufen in glücklichen und unglücklichen Tagen zu gewaltigen Evolutionen zu begeistern wußten, und durch diesen mächtigen Einfluß bei der Menge oft selbst die tonangebenden Diktatoren der persischen Autokraten abgaben.*)

Die auf dem Patriarchalsystem und der Analogie der väterlichen Gewalt beruhende Staatenbildung Persiens und seiner Nebenreiche schloß durch die Usurpation einzelner Männer, welche sich durch Tapferkeit, Klugheit und Stärke den Weg zum Throne gebahnt hatten, und durch das berechnende Religionssystem der Priester, welche Gott und seine Gesetze nur als despotisch und willkürlich, nicht auf die Heiligkeit des Menschen reflektirend darstellten, jeden Einfluß des Volkes auf die Regierung aus. Der willkürliche Barbarismus, welcher keine Menschheit anerkennt und daher auch diese heiligen Gefühle nie hatte, sondern immer nur einen todten Aberglauben, besaß von jeher so wenig Religion, als sein Sclave, und aus diesen Ideen lassen sich die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit vermöge der pantheistischen Vorstellung von Religion, Moral und Staatswissenschaft, auch bei den Persern abstrahiren.

IV. Chaldäa.

Die Chaldäer stritten mit den Aegyptiern um die Würde eines ältesten Volkes, zu deren Begründung sie sich oft der wunderlichsten, angeblich in das graueste Alterthum hineinragenden Märchen bedienten.

Ihre theologischen Begriffe bezogen sich auf ein **höchstes Wesen**, den Lenker und Vater alles Erschaffenen, unter dessen Vorsehung und harmonischer Leitung der ganze sichtbare Organismus steht, und auf den **Glauben an das Vorhandensein unsichtbarer Geister**, im Dienste dieses höchsten Wesens.**)

---

*) Justin lib. I. Cap. IX.

**) Diodor. Sicul. lib. I. p. 24 et Hyde rel. vet. Pers. c. 9.

Die Priester dieses Cultus, als Träger der Wissenschaft und der Mysterien ein privilegirter Stand, befaßten sich mit dem Unterrichte des Volkes in der Religion*), dessen nothwendige Consequenz ein mächtiger materieller Einfluß auf die staatliche Existenz bildete. Die Wirksamkeit dieses Eingreifens wurde noch dadurch erhöht, daß die Priester die einzigen Eingeweihten waren bei der Verkündigung der Zukunft aus der Constellation der Gestirne und in der Deutung der geheimen magischen Künste, durch welche geistige und symbolischen Zuchtruthen sie auf leichte Manier dem Volke freiwillige Zügel anlegen und seinen Beherrschern biegsam machen konnten.**)

Ein nothwendiges Gegenrequisit der Dankbarkeit war es dann, daß die Herrscher sie auf jede Art begünstigten und mit den verschiedenartigsten Privilegien und Immunitäten beschenkten***).

Die Adhibition der Astrologie war bei allen öffentlichen und Privatunternehmungen Regel.

Als erster Kenner der Magie und der mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaft gilt ein gewisser Zaroaster, verschieden von dem Begründer der neuen persischen Mythologie, über dessen Abstammung und Biographie jedoch die conträrsten Erzählungen und Sagen bei den Alten coursirten.

V. Phönicien.

Die Bewohner dieses Landes glänzen schon früh in der Geschichte durch ihre weitverbreiteten Kenntnisse in allen Zweigen des menschlichen Wissens. Ihre Schiffahrt, die Seereisen in ferne Länder, die Colonieen an vorher unbekannten und unwirthbaren Gestaden, die großartigen Stappelplätze des commerciellen Lebens im eigenen Lande schufen sie bald zu Gebietern der Cultur, zu Vermittlern der Communikation des Orients mit dem Occident. Das rege Treiben im Weltverkehr, die Concentration aller Schätze und Producte des damals bekannten Erdkreises mußte nothwendiger Weise den speculativen Geist, das intellektuelle Streben rege machen.†)

Berühmte Männer sind Moschus aus Sidon, ein Philosoph, welcher ein Werk über Physik schrieb, worin er die

*) Idem bibl. II. p. 81.
**) Idem l. c.
***) Cic. de divin. l. I et Strabo l. VI.
†) Plinius hist. nat. l. V. Cap. 12.

bekannte Lehre von den Atomen abhandeln soll, weßhalb ihn auch Manche für den Vater dieser Lehre, die Philosophen Leucippus und Demokrit nur für Nachbeter halten;*) Cadmus, gleichfalls unter die Zahl der heimischen Philosophen gezählt, welcher in Griechenland eine Colonie anlegte und Sanchuniaton,**) der vor dem trojanischen Kriege gelebt und ein Geschichtswerk veröffentlicht haben soll, das jedoch, wie die meisten Kenner behaupten, nur eine andere Auflage der mosaischen Genesis enthält.

Daß hier die sociale und politische Entwicklung weiter vorgeschritten war, als bei allen seither berührten Völkern des Orients, bringt schon der ideele Communikationsgeist der Sitten und Meinungsverschiedenheit mit sich.

VI. Judäa bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus.

Die erste Kunde dieses Volkes deutet auf Patriarchalverfassung, wie die meisten wandernden Nomadenstämme des Ostens in Arabiens Wüsten und in den Sandflächen des Euphrat und Tigris auch heute noch verknüpft sind, unter dem Einflusse göttlicher Offenbarung und althergebrachter, frommer Einfachheit der Sitten.

Die Theuerung und in Folge dessen die Auswanderung nach dem kornreichen Aegypten geben den ersten Anstoß einer Nationaleinheit des zu einem Volke herangereiften Hirtenstammes. Aegyptens Cultur und Wissenschaft waren auch Eigenthum dieses dienenden Völkchens geworden, dessen nothwendiges Selbstbewußtsein eine zu erringende Emancipation aus dem Joche der Unterdrücker sein mußte. Die Auswanderung, die auffallenden Zeichen des Himmels, die gefahrvollen Irrfahrten in den Sandsteppen der peträischen Wüste, der Dekalog waren nur Begründungs- und Befestigungsmittel der künftig zu organisirenden, theokratischen Verfassung in festen, bleibenden Wohnsitzen.

Zu einem naturstarken, thatkräftigen Volke herangewachsen, entwickeln sich allmählich die beiden Grundpfeiler der neuen Staatsleitung, die Hohenpriester mit der Prophetenschule auf der einen, und die von Gott designirten und

---

*) Strabo l. XVI.

**) Eusebius praep. ev. l. I. cap. 9.

den Propheten consecrirten Anführer auf der andern Seite, über welche Beide der Geist Jehova's wachte.

Diesen Dualismus der Herrschaft offenbart besonders der Prophet Zacharias, indem er auf göttlichen Befehl diese beiden Träger der Volksleitung auf zwei Throne setzt, den Zorobabel als Führer des Volkes die weltliche, und Jesu, den Sohn Josedachs als Hohenpriester die geistliche Gewalt personificirend.*)

Die Prophetenschule bildete Männer, welche vertraut mit den Schicksalen der Zukunft und dem Willen Jehova's an des Volkes Wehe und Wohl den innigsten Antheil nahmen, während die Anführer oder Könige durch hohe Weisheit und staatskluge Gesetze oft den Ruhm ihrer Regierung und die Macht ihres Reiches in die fernsten Länder trugen.

Eine spekulative Philosophie findet man allerdings weder bei den Propheten und Hohenpriestern, noch bei den Königen, allein großentheils eine tiefe praktische Bildung und Kenntnisse, aus dem Umgange und der Erfahrung gesammelt, welche die apriorischen Studien der meisten Nachbarvölker hinter sich lassen.

Durch das Sektenwesen nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft jedoch, besonders der Sadducäer, welche die Unsterblichkeit der Seele und durch die Possibilität aller Wünsche mittelst menschlicher Kräfte, jede Vorsehung leugneten**), Karaiten, welche als einzige Potenz des menschlichen Willens die Seele aufstellten, die in dem vierfachen Zustande des Lebens und Todes, der Gesundheit und Krankheit von der Natur und den Sternen abhänge,***) der Pharisäer, als Vertheidiger eines Fatums, d. i. eines unabänderlichen Einflusses auf alle menschliche Handlungen, von welchen die Bestimmungsgründe eines glücklichen oder qualvollen Lebens abhängen,†) und der Essener, deren Cölibat und Verachtung der Reichthümer zu einer Gütergemeinschaft führte, in welcher sie nur einem höheren, ascetischen

*) Zacharias cap. VI. v. 13.
„Ipse portabit gloriam, et sedebit, et dominabitur super solio suo: et erit sacerdos super solio suo : et consilium pacis erit inter illos duos."

**) Jos. Flav. antiq. Jud. l. XIII. cap. 18 et id. bell. jud. l. ll. c. 12, Luc. XX., 27.

***) Schudt memor. Jud. ll. l. VI. c. 27.

†) Jos Flav. antiq. Jud. l. XIII., c. 9. l. XVIII., •. 2.

Leben sich hingaben*), — wurde der Gottesstaat nur zu schnell seinem Untergange entgegen geführt.

Hiezu kam noch, daß bei Fluctuationen stürmischer Zeiten oft einzelne Abenteurer sich der Zügel der Regierung bemächtigten und durch egoistische Machinationen den Ruin des durch schlechte Sitten und innere Pateikämpfe vollständig entkräfteten und verderbten Volkes beschleunigten.

Einzelne Worte der Wehmuth und des Schmerzes, gesprochen von patriotischen und an Menschenliebe hängenden Herzen verschollen unter der stürmischen Menge, wie die Stimme unter brausenden Meereswogen.

Die dem Judenthume zu Grunde liegende Theokratie mußte, abstrahirt von dem göttlichen Strafgerichte bei der starren Abgeschlossenheit alles Ausländischen, bei der Eigennützigkeit und Gesunkenheit des Priesterthums und dem planlosen oft feilen Treiben seiner Beherrscher mit der Kenntniß fremder, besonders griechischer Weisheit nothwendig ein Spiel von Revolutionen, und so ein Opfer fremder Eroberer werden**)

Als wirklichen Verehrer und Pfleger der Philosophie besitzen die Juden nur den gelehrten Philo aus Aegypten, einen Anhänger der Pythagoräisch-Platonischen Schule, dessen weitverbreitete Kenntnisse ihn selbst bei feindseligen Völkern als Licht der Wissenschaft leuchten lassen.

VII. Aegypten.

Neben der patriarchalischen Einfachheit, wie wir sie in den Blättern der heiligen Schrift lesen, finden wir Nationen, welche bereits die Stufe eines freieren Lebens, der entwickelten Civilisation erklommen hatten; wir treffen sie, umgeben von unschätzbaren Denkmalen der Kunst und staunenswerthen Monumenten, eines schöpferischen Geistes, unter der friedlichen Beschäftigung einer schon vollständig ausgebildeten Agricultur, sowie einer weitverzweigten See- und Handelsverbindung, geschickt und elegant in den Werken des Friedens wie des Krieges. Unter diese Völker gehören auch die Aegyptier.

Geschichte und Tradition zeigen uns den hohen Culturzustand dieser Nation, indem der schlammige, fruchtbare Bo-

---

*) Idem bell jud. lib. I. cap. 12.

**) Kant, „Philosoph. Religionslehre" S. 186 f. f.

den des Nilthales schon 1800 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung die Kornkammer der übrigen Länder abgab, die periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen des Nil und der menkantilische Trieb schon lange vor griechischer Weisheit das Feld der Geometrie und Mathematik ausbildeten.

Sowie die Juden einen großen Theil ihrer Kenntnisse ägyptischer Kunst und Praxis verdankten, so schöpften auch die meisten Weisen des griechischen Alterthums ihre intellektuelle Reife aus den Lehrvorträgen der ägyptischen Schulen.

Der Vater ihrer Weisheit ist Thoyt — Hermes, Merkur — ein Enkel des Jupiter und Schreiber des Saturnus und Osiris. Er soll dem Volke Gesetze gegeben, die Hieroglyphenschrift erfunden und die Verehrung, sowie den Dienst der Götter geregelt haben.*) Seine Nachfolger, die Priester, lehrten und regierten als Bewahrer alles Wissens das Volk, wobei sie sich einer besondern göttlichen Inspiration rühmten, welche Annahme selbst über allen Zweifel der großen Menge erhaben war. Ihr Einfluß stand daher noch über der Macht der Könige, so daß Letztere nicht selten um die Gunst dieser Mandatare des göttlichen Willens buhlten.

Ein anderer Repräsentant der Wissenschaft ist Trismagistus, so genannt, weil er seine Landsleute mit der Wissenschaft der Geometrie, Astronomie und Theologie bekannt machte.

Die Kenntniß der Mysterien, wohin auch die Hieroglyphen gehörten, bewahrten die Priester als heiliges Palladium im Kreise ihrer Genossenschaft, weßhalb auch nie eine wirkliche Entzifferung jener Chiffreschrift erzielt wurde.

Soviel läßt sich behaupten, daß die ganze Weisheit der Aegyptier, besonders der religiöse Theil derselben nur als Operationsmittel zur Erhaltung und Befestigung des königlichen Ansehens bei dem Volke und zur Erzielung des möglichst großen Vortheils der Priester, wohl nicht ohne Benützung mancher feinen Kunstgriffe diente, während die gelehrten Schulen wahrscheinlich nur die Rudimente der Wissenschaften und den Vortheil des Volkes im Auge hatten.

Die Moralphilosophie beschränkte sich mehr auf Pflichten zur Erhaltung der Staatsordnung, als auf das individuelle Wohl, obgleich eine hohe Sittenreinheit nicht zu leugnen ist.**)

---

*) Herodot. lib. II. c. 37.
**) Philo de leg. spec.

Das politische Institut des Kastenwesens, sowie das religiös dogmatische der Seelenwanderung können uns hinreichenden Aufschluß über die herrschende Idee von Recht und Gerechtigkeit im socialen Leben liefern.

Betrachtet man nun alle diese philosophischen oder mythologischen Staatssysteme des Orients in kurzer Recapitulation, so sehen wir stets den Staatszweck als erstes und letztes Prinzip, das Individuum aber, als rechtslose Einzelsache in jenem Staatszwecke untergehen. Wenn wir auch bei den griechischen Republiken und in Rom nicht den Bürger des modernen Staatsrechts wiederfinden, so ist doch immer ein rechtlicher Status des *πολίτης* und civis vorhanden, welcher die faktische Idee des Selbstbewußtseins in sich trägt, mag es auch nur Resultat der Staatsverfassung sein.

Uebrigens zeigen diese kurzen Fragmente der inneren Völkergeschichte, wie menschliche Verirrung und moralische Versunkenheit nur aus dem Untergange der gesunden Unschuld entstanden, und Willkühr, Aberglaube und Ungleichheit, menschliche Erscheinungen wurden, als das Licht der Vernunft vergebens strebte, die Aberrationen der aufgeregten Leidenschaften auf die richtige Bahn zu lenken.

VIII. Griechenland.

Wieland sagt, die Götter seien von je her aus der Brust des Menschen gekommen,*) eine Wahrheit, die sich besonders in der Mythenwelt der Griechen ausgeprägt findet. Der Grieche, wahrscheinlich ein Colonist von den glücklichen Ufern des Euphrat oder Tigris, obwohl er sich rühmt, Eingeborner zu sein — *αὐτόχϑονες, γηγενεῖς* — begabt mit herrlichen Geistesanlagen, findet den Boden von Hellas wild und collosal in der Naturbildung, bis er in den poesiereichen Thälern Arkadiens — der Unschuldswelt vergangener und gegenwärtiger Dichtung — eine Ruhestätte antrifft. Der stete Kampf mit der Natur erweckt auch nur rohe Begriffe.

Schreckenerregende, nachtheilige Erscheinungen im Bereiche des sich noch gestaltenden Universums stören zuerst seinen ahnungslosen Schlummer, und erfüllen ihn mit Staunen und Entsetzen.

Allein diese Aeußerungen des Weltorganismus sind nicht

---

*) Wieland Polytheismus T. Merk. April 1788 p. 293.

immer so vernichtenden und abschreckenden Charakters; Donner und Blitz bringen fruchtbaren Regen, nach den Winterfrösten erscheint wieder die Sonne mit ihren erquickenden Frühlingsstrahlen, nach den Sturmeswolken der Mond mit seinem Friedensscheine. Neben jenen furchtbaren Gestalten der Zerstörung wandeln auch erquickende, liebende Wesen.

Die Menschheit in ihrem Kindesalter schafft sich, wie das Individuum in den Jahren der Entwickelung, fern von Abstractionen und dem Ernste philosophischer Forschung, in kühnen Phantasiebildern ihre eigene Welt, als Reflexionen der in sich aufgenommenen äußeren physischen Umgebung. Die Heimat ist die Welt, die Bildersprache die erste Thätigkeit des Menschengeistes. Aehnlich war es bei den Griechen.

Der Umgang mit der noch im Werden begriffenen physischen Macht spiegelt sich ab in ihrer Mythologie und in ihrer staatlichen Organisation. Ihre Götter theilen ihre Schicksale, kämpfen mit ihnen und unterliegen mit ihnen; sie bilden Versammlungen, Revolutionen, Verschwörungen und sind der momentanen Uebermacht eines glücklichen Usurpators unterworfen, wie die einzelnen Völkerstämme in gemeinschaftlichen Zügen unter der Anführung des an Körper- und Geisteskraft Ueberlegensten gegen fremde Völker streiten und die ersten rohen Begriffe einer Verfassung in der menschlichen Gesellschaft realisiren. Ihre Götter sind Nationalgottheiten, wie die Juden nur einen Nationalgott verehrten.

Fremde Colonisten betraten den griechischen Boden und brachten neue Ideen, neue Phantasiegebilde, neue Culte mit sich, welche, eine höhere Vollkommenheit in sich tragend die vorher verworrenen Gestalten einigten und die Welt der Dichtung und der Wirklichkeit mit einander verschmolzen.

Einzelne Männer erscheinen und opfern sich der Veredlung der leidenden Menschheit, wie das schöne Gemälde des bestraften Prometheus den tiefen Sinn eines erhabenen Beglückers der Sterblichen in sich birgt. *)

In der zweiten Fauna, in dem geregelten Götterstaate treten schon die Bilder einer geordneteren Phantasie in den Vordergrund. Die Verfassung der Griechen jener Zeit — Könige, Rath der Weisen und Betagten, und Volksversammlung — finden wir wieder auf den luftigen Höhen des Olymp im Kreise der Götter.

---

*) **Hesiod. Theog. v. 520 seqq. Ovid. Met. V. I.**

Wie die Sterblichen in festen Wohnsitzen jetzt den Werken des Friedens huldigen, so leben auch die Unsterblichen in einer festbegränzten Luftregion und freuen sich, ausgesöhnt mit der fortschreitenden Bildung über das rege Streben der Endlichen.

Linus, Orpheus, Thamyris, Amphion und Menelampus ergötzen des Menschen Ohr und Herz und wagen selbst den Wettkampf mit den Göttern. Hesiod, welcher schon von der Gerechtigkeit, als „der Güter größtes" spricht,*) erzählt von den Kämpfen des Olymps und den vergangenen glücklichen Zeiten, während einem Homer die wißbegierige Jugend lauscht, wie er in süßklingenden Hexametern von längst verschwundenen Helden singt.

Die Ausflüsse der Phantasie vereinigen sich mit den Menschen und die Gegenstände vorheriger, kalter Verehrung wirken auf das Herz und seine Liebe. Die allegorischen Bilder der Mythen drücken sich ab in der wirklichen Welt, werden Religion des griechischen Volkes und bilden die Brücke zu der schönen Hoffnung, daß sich nach dem Leben die träumerischen Gefilde eines ewiggrünen Paradieses im Kreise der Unsterblichen öffnen.

Wie auf diese Weise die frühere Sprache der Dichter als religiöser Typus bei den Hellenen bestimmte Consistenz und praktische Bedeutung erhält, deren vermittelndes Organ zwischen den Menschen und Göttern die lispelnden Blätter des alten Götterhaines zu Dodona und die aufsteigenden Dämpfe zu Delphi bilden, bis die Philosophie mit ihren Reflexionen über Welt und Gottheit ein neues Resultat an die Stelle der Phantasie- und Gefühls-Religion setzt, — so sammelten geisteskräftige, hervorragende Männer die zerstreuten Rudera der einzelnen Völkerstämme, belebten dieselben durch kluge und angemessene Gesetze zu einem kräftigen Organismus und leuchteten selbst in ihrem inneren und äußeren Leben als aufopferungsfähige Exemplare bürgerlicher Tugend.

Die ersten Qualitäten einer solchen Bildung zeigen sich in der scharfen Trennung alles öffentlichen Wohles vom Privatwohle, der heiligen Dinge von profanen, in der Befestigung der Städte und in der Eingrabung der Gesetze in Holz. Solche Gesetzgeber in den einzelnen Staaten waren Zeleucus für Lokri, Charondas in Katanea, Lykurg in Sparta und Drako in Athen, welch Letzteren Statuten so strenge Verord-

*) **Hesiod.** *ἔργα καὶ ἡμέραι* **v. 275.**

nungen enthielten, daß man sagte, die Gesetze seien nicht mit Tinte, sondern mit Blut geschrieben.

Der Geist hatte jetzt im Kampfe mit der physischen Uebermacht den Vorrang erstritten; die Stellung der Heerführer hatten Männer, welche, gebildet durch ausländische gelehrte Schulen und die Empirie, nur für das Allgemeine, für das Volkswohl thätig sein mußten, auf ruhmvolle Weise eingenommen.

Die wichtigsten und trefflichsten Partien in Bezug auf gesetzgeberisches Talent bieten dem Forscher die staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen von Sparta und Athen durch Lykurg und Solon.

Lykurg, welcher als Nachfolger seines Bruders Polybites die Regierung seinem Neffen Charillus überließ, schuf durch Gleichheit zwischen Regierten und Regenten, indem er Erstere zum strengen Gehorsam, Letztere zur pünktlichen Gerechtigkeitsliebe aufforderte, Sparta zu einem wahren Bürgerstaate um, jedoch in der Art, daß der einzelne Bürger nur secundärer Zweck, der Staat Souverän über Person und Eigenthum war. Die Staatsverfassung vertheilte er so, daß der König das Commando im Kriege, die jährlich wechselnden Magistrate die Gerichtspflege, der Senat die Sorge über Aufrechthaltung der Gesetze, das Volk die Macht der Senatsergänzung und die jährliche Wahl neuer Richter besaßen.*) Die strengen Sittengesetze in Bezug auf das äußere Verhalten und Familienleben, deren Befolgung Lykurg durch den Akt der ersten Subjection veredelte, sowie die unabänderliche Gütergleichheit wirkten Ungeheueres zur Hebung und Stärkung des Staates.

Solon, einer der sieben Weisen Griechenlands, renovirte die Staatsverfassung der Athener, wobei er den Senat und das Volk auf gleiche Weise befriedigte, und nicht durch Gewaltmaßregeln derselben Nachdruck verschaffte, sondern durch die Macht der Ueberzeugung und eigenes Beispiel. Sein Wahlspruch war: Bedenke das Ende!**)

Wie die innere Gestaltung Athens durch solche Organisation und Legislation zu einer hohen Blüthe sich entfaltete, so hatte die äußere Macht, besonders durch die kluge Staatsleitung des Perikles eine Potenz in geistiger und materieller

*) Justin. III. 3.
**) l. c. II. 7. Plut. in Solone T. IV.

Beziehung erreicht, welche mit manchem Glanzpunkte staatlicher Entwickelung der Neuzeit rivalisiren könnte. Die Griechen waren durch Wissenschaft, politische Glätte und Kunstsinn die Diktatoren ihrer Mitwelt geworden. Nachdem einmal solche glänzende Köpfe die Bahn zur Erreichung einer höheren Vollkommenheit gebrochen hatten, entflammte in allen edleren Seelen, genährt von ägyptischer und zum Theil asiatischer Weisheit, das Streben, noch tiefer in die Geheimnisse des Menschengeistes einzudringen, den Kreis des speculativen Denkens zu erweitern, den einmal erwachten Strahl intellektueller Krafte mit neuen Wahrheiten zu beleben. Es entstand unter den wissenschaftlichen Forschern ein edler Wettkampf, aus welchen die Dogmen der philosophischen Schulen successive hervorgiengen.

Erste Priode. **Von Thales bis Sokrates.**

A. **Jonische Schule.**

Stifter derselben ist Thales aus Milet in Kleinasien;*) er war der Erste, welcher die Philosophie wissenschaftlich betrieb. Anfangs mit der Staatsleitung betraut, entsagte er später den öffentlichen Geschäften und befaßte sich lediglich mit der Natur und ihren Wundern, zu welchem Zwecke er eine Reise nach Aegypten, Creta und Phönicien unternahm.

Da sich jedoch seine und seiner Anhänger Forschungen großentheils nur auf physikalische, theologische und mathematische Gegenstände beziehen, so übergehen wir diese Sekte.**) Schüler des Thales waren Anaximander und Anaximenes aus Milet, Anaxagoras aus Clazomenä, Diogenes aus Apollonia und Archelaus, mit welchem die jonische Schule schließt. —

Gleiche Richtung, jedoch im Geiste des Fortschrittes verfolgen die Philosopheme der sogenannten jonischen Kosmologen. Dieselben sind:

a) Heraklitus aus Ephesus, welcher, bekannt durch seine dunkle und finstere Gemüthsart, das Feuer als den Urstoff betrachtet und das Urwesen im Kosmos lebend und

---

*) Cic. de Nat. Deor. I. 10.

**) Das Nähere hierüber Arist. de An. I. 2. Metaph. I. 3 u. 4. Plut. de plac. phil. I. 7. 16. 25. II. 8. 12. 13. 15, 16. 25. III. 10. Cic. de Orat. III. 15. de Nat. Deor. I. 11. Acad. Quaest. IV. 23. 31. Tusc. Quaest. V. 39.

wirkend setzt, *) nennt die Tugend die Herrschaft der Vernunft über die sinnlichen Triebe, die allein den Gesetzen der Menschen Autorität und innere Kraft verleiht. **)

b) Leucippus und Demokrit. Beide verließen den rationellen und idealistischen Standpunkt der früheren jonischen Schule und wendeten sich zum Materialismus oder vielmehr zu der unberechenbaren Multiplicität des Atomismus. Leucipp der Begründer, und Demokrit aus Abdera, der wissenschaftliche Vollender dieser Philosophie ließen die Welt aus der Verbindung einer Vielheit von kleinen körperlichen Elementen entstehen, welche den Raum erfüllen und sich nach dem Gesetze der Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit anziehen oder obstoßen. Die Seele des Individuums ist ein ähnliches Conglomerat von Feueratomen. Es ist leicht zu erkennen, daß das ganze System auf Hypothesen ruht. ***)

Das höchste Gut ist die Seelenruhe, welche man dann erlangen kann, wenn man seine Lust nicht in vergänglichen Dingen sucht. Die höchste Weisheit liegt in dem Prinzip: Nihil admirari. Die Gesetze würden Jedem seine Lebensweise selbst überlassen, wenn nicht der Mensch geneigt wäre, seinem Mitmenschen Ungerechtes zuzufügen. †)

c) Empedokles (440 v. Chr.) aus Agrigent in Unteritalien, bekannt als Naturforscher und Arzt, machte sich besonders verdient bei seinen Mitbürgern, welchen er die heilsame Wirkung seiner Kenntnisse angedeihen ließ; seine Schriften sind in rythmischer Sprache geschrieben. Er starb auf dem Aetna, wahrscheinlich bei physikalischen Untersuchungen von einer vulkanischen Eruption überschüttet. ††)

Den Ursprung der Welt erklärt er durch die vier Urstoffe: Luft, Feuer, Wasser und Erde, welche Elemente auch die Combination der Seele bilden. Das Gute ist die Liebe, als die vereinigende Kraft, das Böse der Haß, als die tren-

---

*) Diog. Laert. IX. 1. 2. u. 7. Arist. de An. I. 2.

**) Stob. Serm. IV. p. 48.

***) Diog. Laert. IX. 31. 41—43 Arist. Phys. VIII. 1 de Gen. Animal. II. 6. V. 8 Plut. de plac. phil. I. 26. II. 1. Cic. Acad. Quaest. IV. 37. Sext. Empir. adv. Math. IX. 113.

†) Diog. Laert. IX. 45. u. 46.

††) Diog. Laert. VIII. 51. 74.

nende, welch letztere die Menschen selbst durch Disharmonie mit dem Sphäros, als der im Besitze höchster Vollendung befindlichen Gottheit, provocirten. Diese Disharmonie wird aber wieder durch die Läuterungsstadien der Seelenwanderung aufgehoben und endigt in einem seligen mit Liebe umfassenden Leben.

Das Gesetz der Natur, welchem Alle gehorchen müssen, ist ewig wegen der ewigen Gesetze des Fatum's, dessen Macht Alles unterliegt. *)

B Eleatische Schule.

Der Multiplicität der jonischen Schule war entgegengesetzt die Monas der eleatischen, sogenannt von ihrem Mittelpunkte der Stadt Elea in Unteritalien. Der Gründer dieser Secte ist Xenophanes aus Colophon um 540 v. Chr., welcher alles Vorhandene, alles Existirende als ewiges unsterbliches Wesen ansah, also einen Pantheismus lehrte. Ob derselbe idealistisch oder rein materiell aufgefaßt wurde, ist Zweifel, da die spärlichen, oft verfälschten Schriften desselben kein sicheres Resultat liefern. **)

Schüler des Xenophanes ist Parmenides (516 v. Chr.) aus Elea, welcher diese Lehre fortsetzte, jedoch mit dem Unterschiede, daß er das Feuer als bildendes und bewegendes Element aufstellte und den Grundsatz ponirte, die Erkenntniß und das Erkannte seien identisch, woraus sich der spätere Scepticismus entwickelte. ***)

Der Schüler des Parmenides, Zeno aus Elea, vervollkommnete diese Ontologie durch eine scharfe, spitzfindige Dialektik, mit welcher er gegen die Multiplicität der jonischen Schule zu Felde zog. †)

Die eleatische Schule bietet, da sie größtentheils nur physische und metaphysische Streitfragen erörtert, für rechtsphilosophische Principien kein ergiebiges Feld; doch scheint das

---

*) Arist. Met. I. 3 II. 4. Phys. I. 2. Sext. Empir. adv. Math. IX. 64 Diog. Laert. VIII. 76. 77. Plut. de plac. phil. I. 5.

**) Diog. Laert. IX. 18. 20. Arist. Met. I. 5 Cic. Acad. Quaest. IV. 37.

***) Diog. Laert. IX. 21. 22. Arist. Phys. I. 3. Met. I. 4 de Coelo III. Plut. de plac. phil. I. 24.

†) Diog. Laert IX. 25 Arist. Phys. VI. 9 Met. II. 4 Sext. Empir. adv. Math. VII. 1.

Privatleben ihrer Anhänger eine praktische Ethik gewesen zu sein, da ihrer in mancher Beziehung als glänzender Muster erwähnt wird.

C Pythagoras.

Einen Gegensatz der jonischen und eleatischen Schule bildete die italische zu Croton in Großgriechenland. Stifter derselben ist Pythagoras von Samos, ein Mann, welcher, ebenso ausgezeichnet durch seine Moral wie durch seine Weisheit, den Keim zu mancher herrlichen Blüthe der späteren Philosophie legte. Pythagoras ließ in früher Jugend, welche er im Zuhörerkreise des Pherecides, Thales und Anaximander zubrachte, ahnen, daß sein Geist Epoche machen werde im Gebiete der speculativen Wissenschaften.

Getrieben von dem Feuer der Wißbegierde besuchte er Phönicien und Aegypten, die präsumptive Quelle damaliger Weisheit, wo er während seines zwei und zwanzigjährigen Aufenthaltes Geometrie und Mathematik studirte und in die Geheimnisse der Mysterien eingeweiht wurde.

Als um jene Zeit Cambyses einen Einfall in Aegypten machte, wurde er unter vielen andern Gefangenen ebenfalls nach Babylon geschleppt, das ihn mit manchen schönen Früchten orientalischer Kunst und Wissenschaft, besonders mit Astronomie und Musik vertraut machte. Von dort in die Heimat zurückgekehrt, verließ er Samos aufs Neue, um Griechenland zu besuchen und besonders die Gesetzgebung des Lykurg und Minos zu Sparta und auf Creta kennen zu lernen.*)

Ausgerüstet mit einem Reichthume von Kenntnissen kam er endlich im Mannesalter nach Croton in Unteritalien, dessen Bewohner gerade in einen Kampf mit den Lokrensern verwickelt waren, und gründete daselbst, angezogen von dem schönen Himmel und von Mitleid ergriffen, über die Versunkenheit der griechischen Colonie, eine neue Schule.**)

Indem er den Einwohnern durch Vorstellung der schädlichen Folgen, welche jede Ausschweifung nach sich zieht, und durch eigenes Beispiel die Tugenden der Mäßigkeit und Keuschheit anempfahl, rettete er dieselben vor dem Untergange und wandelte die Stadt in eine Pflegerin der Wissenschaften und der Bescheidenheit um.***)

*) Diorg. Laert. VIII. 1 seqq. Porphyr. et Jamblich. de vita Pythag. Just. XX. 4.
**) Cic. de Republ. II. 15. Gell. Noct. Att. I. 9.
***) Just. XX. 4.

In Bezug auf seine Persönlichkeit rühmt man seine Enthaltsamkeit, seine Schweigsamkeit, seinen Gleichmuth und seine Characterstärke, weßhalb er auch bei allen seinen Mitbürgern in der größten Autorität stand, welche sich bei seinen Schülern bis zu jener bekannten Unfehlbarkeit steigerte: *αὐτὸς ἔφα*! — Er war der Erste, welcher sich den bescheidenen Namen „Freund der Weisheit, *φιλόσοφος*" beilegte.

In seiner Disciplin hatte er eine doppelte Methode, eine öffentliche und eine geheime. Die erste, an welcher Jeder Theil nehmen konnte, handelte über Tugend und Laster; die zweite war jedoch exclusiv für den engeren Kreis seiner Schüler bestimmt und bildete die innere Organisation jenes bekannten pythagoreischen Bundes. Die Grundprincipien seiner Philosophie ruhen auf der Monas, indem die Zahl den Entstehungs- und Endigungspunkt der Seelen- und Körperwelt enthält, woraus sich die vorzugsweise Liebe der Phythagoräer zur Mathematik erklärt. Aus dieser Monas oder Zahl überhaupt construirte er den sogenannten Cosmos in der Art, daß die Zehnzahl als die vollkommene, die Vierzahl als die Schöpferin aller Dinge galt. Diesem analog bestehen zehn Weltkörper, welche im ewig kreisenden Laufe um das Centralfeuer begriffen sind, als die belebenden und erwärmenden Elemente des ganzen Universums. Die sinnlich wahrnehmbare Manifestation der harmonischen Rotation der Weltkörper ist die Sphärenmusik.

Die Harmonie oder Gleichheit, welche sich als Seele durch das ganze Lehrgebäude des Pythagoras zieht, offenbart sich auch in der Ethik. Tugend im individuellen Leben ist die Harmonie zwischen Leidenschaften und Vernunft, Tugend im socialen Leben ist Harmonie aller socialen Wechselbeziehungen. Also ist eine staatliche Organisation erforderlich, in welcher das Individuum wie das Genus die als Ziel gesetzte Harmonie erreicht. Die gleiche Behandlung aller Menschen als Folge ihrer Verdienste nach dem Tode findet ihre Realisirung in der Reaction der Metempsychose.*)

Für das gemeinsame tägliche Leben der Schüler hatte Pythagoras einen gewissen Stundenplan statuirt, welcher mit Musik begann, das Gemüth zu erheitern und zur neuen Be-

*) Diog. Laert. VIII. 7. 8. 11. 12. 28. 35. Arist. Met. I. 5. 6. Phys. III. 4. IV. 6 Plut. de plac. phil. III. 13. IV. 7 Cic. de Nat. Deor. I. 12.

schäftigung zu stärken, während die übrige Tageszeit, wie es scheint, zwischen körperlichen und geistigen Uebungen getheilt war. Die Mitglieder enthielten sich jeder Schwelgerei, schliefen nur wenige Stunden und übten freiwillige Armuth. In den Bund wurde Keiner aufgenommen, der nicht durch viele Prüfungen seine Würdigkeit an den Tag gelegt, welche sich besonders auf die Tugend der Schweigsamkeit bezog, daher auch Vieles über das Innere der Genossenschaft im Dunkeln liegt.

Der ganze Geist derselben war jedoch wie es scheint, auf Veredlung und Vervollkommnung des sinnlichen Menschen gerichtet, und so secundär Glückseligkeitsbasis ganzer Staaten. Keine individuelle Kraft und Geistesanlage konnte bei der gegenseitigen Parallelisirung vergraben und unentwickelt, kein Fehler verborgen und unverbessert bleiben; die Gestaltung der Societät war gleichsam der Reflex aller jener geistigen Radien, welche sich im Genie des Pythagoras concentrirt hatten.

Die Vereinigung, welche allerdings durch das cordiale Verhältniß von den übrigen Bürgern absorbirte, wirkte jedoch auch wieder nach Aussen, indem die weisen und gebildeten Kräfte mit desto größerer Energie und Nachhaltigkeit für das Allgemeine wirken konnten. Die Statuten, welche das innere Gesellschaftsleben normirten, legten gewiß auch treffliche Keime in die jugendlichen Herzen, wie man für das Heiligste des Menschen, für Religion, Vaterland, Freiheit und Rechte vorübergehende Rücksichten vernachlässigen und durch Aufopferungsfähigkeit jenes schöne Ideal, das in jedes Menschen Brust, wenn auch nur schlummernd wohnt, nämlich das Glück der Menschheit zu fördern, erstreben lernt.

Allein wie sonst das Treffliche, was menschliche Weisheit und ein gefühlvolles Herz schafft, in intoleranten Zeiten verkannt wird, so unterlag auch die Philosophie des Pythagoras den Wechselfällen irdischer Schicksale. Die Crotoniaten verketzerten den Bund zu einer Propaganda egoistischer Zwecke und erklärten den Stifter selbst für einen politischen Freibeuter, dessen Folge die Auflösung der Societät und die Flucht der Mitglieder aus Croton war. Spätere Untersuchungen erwiesen den Verdacht als grundlos und ließen dem großen Weisen sein Verdienst wiederfahren. *) Die berühmtesten Repräsentanten dieser Schule nach Pythagoras sind

**) Just. XX. 4.

Timäus aus Lokri, Archytas aus Tarent, Philolaus aus Croton und Eudoxus von der Insel Cnidos.*)

D. Die Sophisten.

Gegenüber den ernsten und tiefen Forschungen der jonischen und italischen Philosophenschulen wucherte zu Athen eine andere Sekte üppig empor, hervorgegangen aus niedrigem Speculationsgeiste und seichter Eitelkeit, und basirend auf einer spitzfindigen egoistischen Dialektik. Es waren dieses Gelehrte, welche in den bedeutendsten Städten von Hellas ihre Kenntnisse öffentlich feil boten, um Geld Unterricht ertheilten, überhaupt die edle Liebe zur Wissenschaft und Wahrheit zu einem Gewerbe herunterzogen und später, zu den Zeiten der Sokratiker mit dem Namen Sophisten (σόφισται) im üblen Sinne markirt wurden.

Eine prunksüchtige, bombastreiche Suada, mit welcher sie ihre gehaltlosen Disputationen umkleideten und so denselben den täuschenden Schein der Wahrheit zu geben wußten, verschaffte ihnen zu Athen und an anderen Orten Griechenlands, in welchen alle privatrechtlichen und staatlichen Verhandlungen der Oeffentlichkeit anheimfielen, bald überwiegenden Einfluß, woraus sich leicht die Versunkenheit und der Mißkredit jedes philosophischen Strebens, sowie der gerechte Eifer des Sokrates gegen diese Verkäufer der Wahrheit in Wort und That erklärt. Die Heftigkeit, mit welcher später Plato und Aristoteles diese Polemik fortsetzten, läßt wohl folgern, welche Verwüstung diese Betrüger im Familien- wie im socialen Leben bereits angerichtet hatten. Die beiden Hauptführer dieser Secte sind Protagoras und Gorgias.

Protagoras aus Abdera (444 v. Chr.) stellte die Hypothese auf, alle Dinge sind in beständiger Fluctuation begriffen, also ist auch die menschliche Meinung immer variirend. Es gibt daher keine absolute Wahrheit, keine objective Erkenntniß, sondern das subjective, individuelle Dafürhalten allein ist maßgebend; man kann daher über das pro und contra eines jeden Gegenstandes disputiren. — Daher auch seine Meinung über die Götter: er wisse nicht, ob dieselben existiren, oder nicht existiren.

Wie Protagoras Alles für wahr hält, so zieht Gorgias

*) Diog. Laert. VIII. 85. 86: Sext. Empir. adv. Math. I. p 301. VII. 92.

aus Leontinum den Schluß: es gibt nichts Wirkliches, wenigstens nichts Erkennbares, also ist Alles falsch.

Das nothwendige Resultat solcher verwirrender Reden, Fragen uud Trugschlüsse mußte auf der einen Seite Atheismus, auf der andern die Zerstörung aller moralischen und socialen Banden sein. Denn wenn einmal die simple Menschenansicht ohne Rücksicht auf ethische und geistige Bildung allein als Schiedsrichter auftritt, ist auch jede Heiligkeit der Wahrheit, jede Achtung vor den objectiv bestehenden moralischen Satzungen und Instituten eine Anomalie.

Die Athener, welche endlich einsahen, welchem Abgrunde sie durch solche Lehren entgegeneilten, verbannten später den Protagoras und Diagoras.*)

Andere Sophisten waren Prodikus, Hippias, Anaxarchus und Critias.**)

Zweite Periode. Von Sokrates bis Zeno aus Cittium.

A. Sokrates.

In Zeiten des Zweifels und der Finsterniß erscheinen gewöhnlich einzelne Meteore, welche einerseits durch ihren Glanz die Schwäche der Mitwelt um so trefflicher beleuchten, andererseits noch unverdorbene Herzen entzünden, eine edlere Richtung einzuschlagen. Unter solche Lichtpunkte gehört auch Sokrates, dessen Worte der Wahrheit und Weisheit hohlen, phrasenreichen Köpfen ein Aergerniß, empfänglichen Seelen aber himmlische Thautropfen waren.

Der Sohn eines Bildhauers und einer Hebamme, trieb er anfangs die Kunst des Vaters, widmete sich aber später ganz der Philosophie, in welcher er den letzten Anhänger der jonischen Schule, Archelaus zum Lehrer hatte. Bald leuchtete er in dieser Wissenschaft als eminenter Heros geistiger Kräfte, indem er die leeren Wortkrämereien und hochtrabenden, schwülstigen Schlagwörter der Sophisten durch die bescheidene Erklärung, „ich weiß nur so viel, daß ich nichts weiß," niederschmetterte, der Versunkenheit der Sitten, gesteigert durch einen tiefeingefressenen Atheismus und die frevelhaften Handlungen einzelner Staatslenker, die schönen Früchte einer hohen, durch

*) Diog. Laert. VIII. 58. IX. 51. Arist. Met. III. 4. 5. Cic. Acad. Quaest. IV. 42. Xenoph. Memor. IV. 4. 7.

**) Diog. Laert. IX. 58. Cic. de Nat. Deor. I. 1. Tusc. Quaest. II. 22. Sext. Empir. adv. Math. IX. 53.

Wort und That bekräftigten Moral entgegensetzte. Dieses geistige und ethische Uebergewicht mußte ihn nothwendiger Weise zum Glanzpunkte in der Philosophie der Vergangenheit und Mitwelt machen.*)

Indem er auf dem Markte, Felde, bei Gastmalen und im Gefängnisse die tiefen Wahrheiten seiner schönen Lehre für alle seine Mitbürger ausstreute, bildete er seine Zuhörer nicht durch Spitzfindigkeiten, wie die Sophisten, sondern suchte er den im Innern liegenden Keim der intellektuellen Kräfte durch Dialogform, Fragen und allegorische Bilder bei seinen Schülern hervorzurufen und so dieselben gleichsam selbst productiv, die demoralisirenden Philosopheme seiner Gegner aber durch ironische Anspielung und Darstellung in ihrer ganzen Nacktheit lächerlich zu machen.**)

Dieser Weise der Weisen, beständig im Kampfe gegen die Herrschaft der Sinne und der Vorurtheile der bestehenden Sekten, organisirte auf diese Weise in seinen hohen Wahrheiten über Einheit des Geistes, Unsterblichkeit der Seele und die erhabene Unschuldsbestimmung des Menschen die erfolgreichste Opposition gegen die prahlenden Verächter Gottes, der Religion und Moral.

Es kann daher nicht auffallen, daß die Priester eines gefühlsarmen Götzendienstes und die Diener eines projectenreichen Vernunftstolzes ihm den Vorwurf machten, er habe die Götter nicht geehrt, und an deren Stelle neue einführen wollen, sowie, daß das unbeständige und ungerechte Volk***) ihn zum Schirlingsbecher verurtheilte.

Doch groß in seinem Leben, zeigte sich der weise Athener eben so groß im Tode, indem sich, wie ein neuerer französischer Dichter sagt, „sein letzter Tag in Nichts von seinen übrigen unterscheidet, als daß er keinen Morgen haben wird."

Seinen trefflichen psychologischen und theologischen Lehren sind die ethischen Begriffe, sowie die Vorschriften über Familien- und Staatsleben analog.

„Das wahre Gut eines Menschen", sagt Sokrates, „ist nicht in einer glücklichen und reichen Lebensweise zu suchen, sondern einzig in der W e i s h e i t, d. h. in jener Weisheit, welche aus der Erforschung des Wahren entspringt und zur Bildung des Geistes hinführt. Sie

*) Cic. de Orat. III. 16. Xenoph. Memor. IV.
**) Cic. Acad. Quaest. IV. 5.
***) Plin. Hist. Nat. XXXV. 10.

umfaßt die Gesundheit des Geistes, die Gerechtigkeit und die Tugend; in ihr muß man den Vortheil und das Vergnügen suchen. Diese Weisheit befiehlt, daß der Mensch dasjenige, was er nicht weiß, nicht behauptet zu wissen, und das Rechte und Nützliche vom Bösen trennt. Weisheit und Tugend sind identische Begriffe. Die beste Verehrung der Götter besteht in der Befolgung ihrer Vorschriften; die Verehrung selbst richtet sich nach den Einrichtungen des Staates. Die Götter gebieten durch das Gesetz nur das Gerechte. Es gibt ungeschriebene Gesetze, welche ein Gott verlieh, und diese Gesetze sind göttlich." *)

„Das Amt eines Königs oder Fürsten besteht nicht darin, den Scepter zu führen, sondern in dem Besitze jener Kenntnisse, welche zur Regierung erforderlich sind. Es ist die Pflicht eines guten Bürgers, dem Staate zum Reichthume und Siege zu verhelfen; das Gesetz ist nicht wegen der guten Bürger entstanden. Der sicherste Staat ist jener, welcher gute Bürger besitzt."

Die Schüler des Sokrates glänzten theils durch literarische Arbeiten und Bekleidung von Ehrenstellen, wie Xenophon, Alcibiades und Aeschines, theils gründeten sie wieder eigene Philosophenschulen, wie Aristippus, Euklides, Phaedo, Antisthenes u. s. w. **)

B. Sokratische Schulen.

a) Cyrenäische Schule.

Aristippus, der Gründer dieser Sekte lehrte, die Kryterien des Wahren oder Falschen beruhten einzig in den Affektionen, weßhalb diese Kryterien nicht bei allen Menschen dieselben seyen. Man könne nicht sagen, daß dasjenige, was mir gut dünkt, auch dem Nebenmenschen als gut erscheint, da vermöge der verschiedenen Sinnesconstruktion die Affektion verschieden sei. Die Affektionen seien entweder angenehm und hätten als Wirkung das Vergnügen, oder unangenehm, deren Wirkung der Schmerz sei; jene seien gut, diese böse, Mittelstufen gebe es nicht. Körperliche Vergnügungen seien daher das letzte Ziel, jedoch unter der Herrschaft des Geistes; aus diesem Zusammenfluß aller Vergnügungen entstehe ein glückliches Leben.

---

*) Xenoph. lib. III. IV. Diog. Laert. II. 31. Cic. in Laelio c. 4.
**) Hor ep. I. 17. Arist. Metaph. II. 21.

Der Weise thue Alles seinetwegen, werde daher nicht sowohl das Gute auswählen, als das Böse vermeiden. Derselbe sei dem Schmerze und der Furcht unterworfen, weil dieses Aeußerungen der Natur seien, nicht aber dem Neide, der Begierde und dem Vorurtheil.

Nichts sei von Natur gerecht oder schändlich, sondern diese Begriffe entständen einzig durch Gewohnheit und Gesetz.*)

Materielle Glückseligkeit ist also nach solchen Prämissen der einzige Zweck des Menschen, deren Erreichung mithin jedes Laster als erfolgreiches Mittel heiligt. Alle heiligen Ideen von Recht, Pflicht und Tugend sind geleugnet, oder wenigstens ins Profane herunter gezogen als Operationsmittel zur möglichen Befriedigung des Egoismus.

Wie weit dieser Hedonismus von den reinen Lehren des Sokrates abirrte, läßt sich leicht erkennen, ebenso, daß lebloser Atheismus letztes Resultat wurde.

Diese Vergnügungslehre bildete die Basis des späteren Epikuräismus.

Schüler des Aristippus sind Theodor aus Cyrene, Hegesias und Bion.

b) Die Schule zu Megara.

Dieselbe wurde gestiftet von Euklides aus Megara, dessen Forschungen sich besonders auf die Logik bezogen. „Es gibt," sagt er, „nur ein Gutes, welches nur die verschiedenen Namen, Gott, Geist, Klugheit trägt; in der Natur gibt es Nichts, was diesem Guten widerstrebte. *)

Die übrigen Anhänger sind Eubulides, Eliromachus, Apollonius, Diodorus und Stilpo.

c) Schulen von Elis und Eretria.

Phaedo trug die Weisheit seines Lehrmeisters nach Elis und gründete in seiner Vaterstadt die eleatische Schule; ihm folgte Plistanus, dessen Lehren Menodemus nach Eretria brachte, wo nun wieder eine eigene Sekte entstand.

d) Die cynische Schule.

Die Verehrer dieser Schule, besonders der Vater derselben, Antisthenes, hielten sich strenge an der Ausübung der Tugenden, welche der Schöpfer ihrer Doktrinen in seinem Leben befolgte. Ihren Namen führt diese Schule entweder

---

*) Cic. Acad. Quaest. II 46, Tusc. Quaest. II. 13. de Offic. III. 33

**) Cic. Acad. Quaest. IV. 12.

von dem Gymnasium des weißen Hundes — κυνοσαργες —, dem Lehrorte des Antisthenes, oder von der Bissigkeit und hündischen Sitte, welche sie überall zur Schau trug.

Prinzip war folgender Grundsatz:

„Des Menschen Zweck ist, der Tugend gemäß zu leben, welche man durch Doktrin erlangen, nicht aber verlieren kann. Der Weise ist moralischen Schwächen nicht unterworfen und kann kein Glück verlieren. Zu einem glücklichen Leben genügt die Tugend; der Weise besitzt Alles, deßhalb ist er mit sich zufrieden. Der Weise lebt im Staate nicht nach den Gesetzen, sondern nach den Vorschriften der Tugend. Für den Weisen gibt es keine Fremde und kein unübersteigbares Hinderniß. *)

Das glänzende und luxuriose Leben, in welchem die Athener jener Zeit schwelgten und welchem selbst die Philosophen nicht entsagten, scheint viel Ursache mit zur Ausbildung der strengen Ascetik dieser Schule, welche oft ins Absurdeste ausartete.

Die berühmtesten Anhänger sind Diogenes und Crates, welch Letzterer sein ganzes Vermögen unter die Armen seiner Vaterstadt vertheilte.

C. Plato.

Ihre höchste Vollendung erhielt die sokratische Weisheit in ihrem großen Schüler, dem „göttlichen" Plato. Er war im Jahre 430 v. Chr. zu Athen geboren, der Sohn eines gewissen Aristo und von alter Herkunft. In seinen Jugendjahren beschäftigte er sich mit Malerei, Poesie und Musik, bis er durch den Ruf des Sokrates zu ernsteren Studien hingezogen wurde, mit deren Betreibung er acht Jahre hinbrachte. **) Nachdem einmal der Geist des Forschens in ihm rege geworden, verließ er, begleitet von den Manen seines Lehrers Athen und begab sich nach Megara, um die Dialektik des Euklides zu hören, von wo er eine Reise nach Aegypten, Cyrene — wo der große Geometer Theodorus lebte — und Unteritalien, den Pflanzstätten der damals blühenden pythagoreischen und eleatischen Schule antrat. ***)

Ausgerüstet mit den Schätzen der Wissenschaft kehrte er

*) Diog. Laert. VI.
**) Cic. de Divin. c. 1.
***) id. Tusc. Quaest. V. 29.

in seine Vaterstadt zurück und gründete daselbst eine Schule, welche sich nach der Akademie, einem außerhalb der Stadt gelegenen Gymnasium, in welchem er lehrte, die akademische nannte. *) Die Rudimente seiner philosophischen Vorträge bildete die Geometrie, welche Methode er von den Pythagoräern angenommen zu haben scheint. Seine Mittheilungsweise war, wie bei seinem Lehrer, die Dialogform; es bestand jedoch insofern eine Abweichung, als er ein ganz neues Lehrgebäude und in Verbindung mit diesem neue Begriffe und neue Wortbezeichnungen einführte.

Seine philosophischen Entwicklungen waren bald mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt, indem er beständig einen großen Zuhörerkreis um sich versammelte, zumal er bei den neugierigen athenienſischen Bürgern seiner weiten Reisen wegen die Präsumption eines erfahrnen, weisen Mannes genoß. Unter seine eifrigen Verehrer zählte er den Dion, Demosthenes und Isokrates, den Tyrannen von Sicilien Dionysius und viele Pythagoräer; seine Feinde hatten an derselben Brust der Weisheit gesaugt, denn die hartnäckigsten Gegner waren gerade die Sokratiker, besonders Xenophon, Antisthenes und Aeschines.

Er starb an seinem Geburtstage in einem Alter von ein und achtzig Jahren; seine Freunde ehrten das Andenken an ihn durch Statuen und Denkmäler; das schönste und dauerhafteste setzte er aber gewiß sich selbst durch die trefflichen Lehren. **)

Plato war der Erste, welcher Spekulation und Mythe schärfer von einander trennte; doch läßt sich wohl behaupten, daß er in seiner Dialektik, Physik, Metaphysik und Moral den Principien des Euklides, Hemogenes, Pythagoras und Sokrates folgte, deren verschiedenen Meinungen er oft einer scharfen Kritik unterwarf, ohne selbst ein subjektives Glaubensbekenntniß hierüber abzulegen. Daher die Schwierigkeit der Interpretation mancher Stellen.

Die Philophie theilt er in drei Theile; in die dialektische, theoretische und praktische. Die dialektische weiht uns mit Hülfe der Geometrie ein in die Geheimnisse der Welt und begreift die einführende, zerlegende und definirende Methode; der theoretische zerfällt wiederum in drei Theile: in die Theologie, welche sich

*) Plutarch. in Cimone.
**) Cic. de Senect. c. 5.

mit dem Göttlichen befaßt, in die Naturphilosophie, welche die Bewegungen und Constitution der Gestirne und der Welt untersucht und in die Mathematik, welche die Differenz und Eigenthümlichkeiten derselben erforscht; der praktische endlich beschäftigt sich mit der moralischen Bildung und Leitung des Individuums, der Familie und des Staates. *)

„Aus Nichts, wird Nichts" sagt er, es gibt daher zwei Urkräfte oder Urquellen aller Dinge; die eine, von welcher Alles fließt, die andere, aus welcher Alles fließt; erstere ist Gott, letztere die Materie. **)

Eine Unsterblichkeit der Seele vertheidigt Plato mit glänzenden und tiefen Gründen, eben so setzt er eine Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen fest. — Den praktischen Theil seiner Philosophie führt er nun folgendermassen durch:

„Die active Philosophie umfaßt zwei Theile: Den moralischen und bürgerlichen. Unser höchstes Gut besteht in der Kenntniß des ersten Guten selbst, das Uebrige kann man nur in sofern gut nennen, als es von jenem Guten Etwas besitzt. Von unsern inneren Kräften ist nur der Geist und die Vernunft gut zu nennen; was man im gemeinen Leben für gut hält, ist nur in Verbindung mit der Tugend gut. Das Gute und Schöne besteht nur in der Kenntniß des ersten Guten und Schönen; die Tugend ist um ihrer selbst willen zu lieben. Der Zweck alles Wissens ist, Gott selbst ähnlich zu werden, und diese Gottähnlichkeit besteht in der Klugheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Enthaltsamkeit."

„Die Tugend ist vollendete Affektion der Seele; den rationellen Theil der Seele beherrscht die Klugheit, das Gemüth die Willenskraft, die Begierlichkeit die Selbstbeherrschung, unter welche alle die Gerechtigkeit Harmonie bringt. ***)

Gerechtigkeit im individuellen Leben ist also harmonische Nebeneinanderordnung aller Fähigkeiten und Tugenden, und zwar in der Art, daß jede einzelne, unbeschadet der andern ihre Vollendung erstrebt und alle zusammen ihr letztes Ziel, d. i. die Gottähnlichkeit erreiche. Gerechtigkeit im staatlichen Sinne ist harmonische Coordination aller Glieder des Staates

---

*) Plato de republ. l. VI. u. VII.
**) Cic. Quaest. I. 6.
***) Plato Dialog. Menexenos, Protagoras et libri de Republ.

und aller Zweige der Staatsverwaltung zur Realisirung des Guten und Schönen, also der Gottähnlichkeit in der Societät.

Gerechtigkeit im Gesammtbegriff ist also Coordination alles individuellen und socialen Strebens zum Zwecke der Gottähnlichkeit.

So befriedigend diese moralischen Principien dem unverdorbenen Herzen sind, so divergirend folgerte Plato in dem zweiten Theile seiner praktischen Philosophie, in seiner Republik (πολιτεια). Indem er nämlich bei der Organisation des Staates dieselbe harmonische Coordination im Auge hatte und die individuellen Eigenschaften und Tugenden der Seele als Muster und Norm annahm, verfiel er auf das Princip des reinsten Communismus, welche Gemeinschaft und Gleichheit sich selbst auf die Geschlechtsliebe erstrecken sollte. Nach der individuellen Theilung der Seelenkräfte — Klugheit, Willenskraft, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit — theilt er auch den Staat in drei Körperschaften: die Regierenden = Philosophen, (Vernunft); die Wächter und Unterstützer = Krieger (Muth und Gerechtigkeit), die Handeltreibenden und Arbeiter, als Repräsentanten der Begierde, sinnlicher Triebe und der Spekulation. Politische Tugend, welche sich nach seiner Ansicht mit der Theorie und Praxis auf diesen Zweck der Harmonie bezieht, macht den Staat glücklich. *)

Zu welchen immaginären Gestaltungen und Folgerungen eine solche Praxis führen müßte, ist leicht erkenntlich.

D. Aristoteles.

Den Glanzpunkt der ganzen Philosophie des Alterthums und das fruchtbare Feld vieler, ja so zu sagen aller Philosophen des Mittelalters bildete jedoch die Schule des Aristoteles, ebenfalls hervorgegangen aus der Weisheit der Akademie.

Aristoteles, 382 v. Chr. zu Stagira in Tracien geboren, befaßte sich schon in früher Jugend mit den freien Künsten, was seine Abhandlungen über Poesie und Rhetorik beweisen. Im 17. Lebensalter begab er sich nach Athen, der Concentration damaliger Bildung und intellektueller Kräfte, wo er, von den Vorträgen des Plato hingerissen, bald die Aufmerksamkeit und Liebe seines Meisters in dem Grade auf sich zog, daß dieser ihn die „Seele" seiner Schule nannte und seinen Riesengeist mit einem wilden Pferde verglich, dem man Zügel

*) Plato de Republ. tom. II, et de Legib. l. V.

anlegen müsse. Zwanzig Jahre hörte er dortselbst die Worte des göttlichen Weisen, nach dessen Tode er an den Hof des Königs von Macedonien, Philippus zur Erziehung des Prinzen und nachmaligen großen Königs Alexander gerufen wurde, welche Aufgabe er mit so günstigem Erfolge erfüllte, daß Philippus ihn durch jede Ehre auszuzeichnen suchte, Alexander aber oft erklärte, seinem Lehrer verdanke er mehr, als seinem Vater, indem dieser ihm das Leben gegeben, jener aber ihn gelehrt habe, dieses Leben recht anzuwenden.

Später kam Aristoteles nach Athen zurück, wo er, da Xenokrates in der Akademie lehrte, in dem Lyceum eine neue Schule gründete, die sich die der Peripatetiker (περιπατεῖν) nannte, weil er im Auf- und Abgehen seine Zuhörer unterrichtete. Der Lehrplan selbst zerfiel in den exoterischen und akroamathischen. Ersterer bezog sich auf Rhetorik, Poesie und Staat und füllte die Nachmittagstunden aus, letzterer auf die Logik und auf Betrachtungen über metaphysische und physikalische Gegenstände und bildete die Vorträge in den Morgenstunden. Nach diesem Lehrplane wurden auch die Schüler in Classen, die Werke in Bücher abgetheilt.

Nach dem Tode seines Gönners Alexander wurde Aristoteles von den Athenern der Impietät beschuldigt, weßhalb er sich, um nicht gleiches Loos mit Sokrates zu erfahren, genöthigt sah, in das Ausland zu wandern, wo er auch, umgeben von seinen Schülern, starb. *)

Die ideale Richtung des Plato wendet sich bei Aristoteles in das Reale, ohne sich deßhalb zu den mechanischen Combinationen der Atomisten zu bekennen, welches praktische und positive Dogma sich in allen Zweigen seiner phylosophischen Forschungen ausprägt. Die Logik vor Allem verdankt ihm ihre erste systematische Behandlung, indem er zuerst dieselbe als Operationsmittel gebraucht, die in der menschlichen Vernunft enthaltenen Wahrheiten zu produciren, den vollständigen Syllogismus zu construiren. Die Constructionsmethode ist analytisch oder dialektisch; der Syllogismus selbst besteht aus Ausdrücken der Ideen und Urtheile, die Ausdrücke aus Termini, welche er wieder auf folgende zehn Classen zurückführt: Substanz, Quantität, Qualität, Relation, Aktion, Passion, Zeit (quando) Ort (ubi) Lage (quo sito) und Zustand (habitus).

---

*) Dion. Halic. vita Arist. Gellius Noct. Attic. XX. 4. Justin. XII. 16.

Der Satz (Proposition) besteht aus einem Subjekt, Prädikat und Copula u. s. f.

Eine solche scharfe Definition und Analyse der Verstandesgesetze mußte bald die feinen, jedoch vernunftlosen Windungen der Dialektiker verdrängen, obwohl sie später in den Zeiten des Mittelalters zu einem Gewebe unverständlicher Ausdrücke und zu scholastischen Pedantereien mißbraucht wurde.

In der Ideologie unterscheidet er Sensation, Erkenntniß und Phantasie; letztere ist animalische Bewegung unter dem Einflusse der Sensation. Die Erkenntniß ist zweifach, activ und passiv; die passive Erkenntniß enthält die formelle Beschaffenheit der Dinge, die active ist die erkennende Kraft selbst. Letztere besteht unabhängig vom Körper fort, ist also ewig, erstere ist bloß momentan. Die menschliche Seele ist entelechia d. i. Bewegung.

Am Deutlichsten zeigt sich der praktische Geist des Aristoteles in den physischen und metaphysischen Schriften, obgleich viele schwankende Begriffe, sowie verschiedene Modifikationen und Corruptionen des Textes im Laufe der Zeiten manche Stellen dunkel und zweifelhaft lassen. *)

Die practische Philosophie ist nicht wie bei Plato Resultat dialektischer Operationen über das Gute und Wahre, sondern entwickelt sich neben jenen Forschungen als Mittel einer tugendhaften Denk- und Handlungsweise und zerfällt in den e t h i s c h e n, p o l i t i s c h e n und ö k o n o m i s c h e n Theil. Das letzte Ziel jener menschlichen Aktivität ist das höchste Gut, welches aus der vernunftmäßigen Thätigkeit des Menschen abstrahirt wird und sich in den der höchsten und vollkommensten Tugend entsprechenden Reflexionen der Seele manifestirt. In den Sphären der Tugend liegt auch das glückliche Leben, da die äußeren Güter nur Mittel zur Erreichung der Tugend sind und diese auch die vollendete Lust in sich enthält. Tugend ist die Mittelstraße zwischen Handlungen und Affekten, zwischen Freuden und Schmerzen, oder noch praktischer, zwischen Uebermaß und Mangel. Tugend und Laster liegen daher in unserer Gewalt, sind Phänomene unserer eigenen Willensbestimmung. Solche moralische Tugenden sind: Standhaftigkeit, Mäßigkeit, Freigebigkeit, Milde, Ge-

---

*) Plato de Anima, de Vita et Morte, libri metaphysici et phys. ausc. de Coelo etc. Cic. Quaest. Tusc. l. 1. de Nat. Deor. l. II.

rechtigkeit; die intellektuellen Tugenden sind: Wissenschaft, Kunst, Klugheit, Einsicht und Weisheit.

Gerechtigkeit, „der Tugenden erste“, *) ist im weiteren Sinne die sich bethätigende Beziehung aller Tugenden auf die socialen Verhältnisse der Mitwelt; im engeren Sinne ist sie die an jedem Individuum realisirte Talion der guten und bösen Handlungen. Es besteht eine natürliche Gerechtigkeit (*διχαιον φοσει*), beruhend auf den ewigen und unabänderlichen Gesetzen der Vernunft, als letzter Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten, und eine positive (*διχαιον νομω*) basirend auf der Autonomie eines oder mehrer Bevorzugter oder eines ganzen Volkes, als Subject des positiven Wissens; die Brücke, welche beide Aeußerungen der Gerechtigkeit verbindet, ist die Billigkeit. **)

Das begründende Prinzip der Staaten ist der Trieb nach Glückseligkeit, als primärer Zweck, welcher in dem secundären der Geselligkeit seine Befriedigung findet. Die ersten Phänomene dieses Geselligkeitstriebes bilden die Familie, als ethisches Fortpflanzungsinstitut der Gattung und das Wechselverhältniß zwischen Herrn und Sclaven, als Produkt des überwiegenden geistigen Einflusses über materielle Wirksamkeit. Die Vereinigung mehrerer Familien zur Perception höherer Früchte, als der zum täglichen Leben nothwendigen, schafft die Gemeinde, deren Verbindung in ihrer Mehrheit in der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate, den gegliederten Culminationspunkt erreicht. ***)

Staatsverfassung ist die Rangordnung der öffentlichen Gewalten unter einander; die öffentlichen Gewalten sind repräsentirt durch die drei Sphären der berathenden und beschließenden Factoren, der obrigkeitlichen und der richterlichen Competenz †)

Jene Staatsorganisation ist die beste, welche in instructiver Richtung das allgemeine Wohl bezweckt, dessen krank Kryterien der Egoismus der Staatsleiter mit sich führt. Die Mittelstraße ist auch hier wieder das entscheidende Axiom, in

---

*) Arist. Ethic. V. 3.

**) id. Ethic. Nic: I. 6 u. 10. II. 2. 4. 5 u. 6. III. 1 u 7. Magn. Moral. I. 4.

***) id. Polit. I. 2. 5. 12 u. 13. III. 9. Ethic. V. 10. VII. 9. VIII. 12. 13 u. 16.

†) id. l. c. III. 6 u. IV. 14.

dem in einer guten Staatsform weder die Vornehmen und Reichen, noch die Niedrigen und Armen, sondern die Mittelklasse des Volkes den Kern bildet. Ein wesentliches Mittel zu diesem Zwecke ist die gute Erziehung der Bürger.*) Der generische Zweck ist identisch mit dem individuellen, der besondere liegt in der Gerechtigkeit. Als Consequenz dieser Raisonnements über Familie, Gemeinde und Staat erscheint die Billigung der Sclaverei, als eine allgemein vorhandene und aus der menschlichen Natur entspringende Erscheinung. Welche praktische Abstractionen überhaupt Aristoteles aus den socialen Qualitäten der existirenden Staatenbildungen folgerte, ergibt sich aus folgenden Worten:**)

„Der größte Vorzug, welchen der Stand der Mächtigen und Glücklichen einnimmt, besteht darin, daß solche Menschen Gottesverehrer sind und wegen des Besitzes von Glücksgütern in ihrem Benehmen die Ueberzeugung von der Existenz und dem Walten eines Gottes offenbaren."

Eine kalte Prädestination der zur ewigen Armuth verdammten und dem blinden Ungefähr überlassenen menschlichen Wesen, sowie ein stolzes, abstoßendes Selbstgefühl der von Glück und Geburt begünstigten Reichen und Mächtigen blickt aus solchen Ansichten, welche allerdings in jenem Zeitgeiste und in den Eindrücken eines glanzvollen, schmeichelhaften Hoflebens ihre Rechtfertigung und Erklärung finden.

Dritte Periode.

Von Zeno aus Cittium bis Antiochus aus Ascalon.

Griechenland, dessen kleine Heere die Grundpfeiler des persischen Weltreiches wankend machten, dessen Flotten innerhalb der Grenzen des Mittelmeeres Gesetze diktirten, vor dessen Gesetzgeber Redner und Dichter die Nachwelt staunt, hatte seine Rolle als Staatenspiegel zu Ende gespielt. Mit dem Tode des thebanischen Helden bei Mantinea war auch seine Heldenzeit zu Grabe gegangen. Die seitherige Rivalisirung der einzelnen Staaten, wodurch sie beständig gerüstet und schlagfertig des Kampfes harrten, hatte einem unnützen und asiatischen Luxus athmenden Leben Platz gemacht; das von Leidenschaften unterjochte Volk war ein Spielball einzelner gewinnsüchtiger Privaten geworden, welche sich nicht scheu-

*) Polit. III. 7. IV. 8. 11 u. 12. VII. 4. 5. 6. 7. 14. 15 u. VIII.
**) Arist. Rhet. II. 17.

ten, Mitbürger und Vaterland durch Erregung beständiger Zwiste um fremdes Geld zu verkaufen.

Wie mahnende Grabesstimmen ertönen in dieser Periode die Worte einzelner Volksredner, welche den Raub der Freiheit, den Untergang des Vaterlandes ahnten, allein sie waren bei dem der Ahnentugend verlustigen feilen Volkshaufen zur Ironie geworden. Die Schlacht bei Chäronea hatte die alte griechische Freiheit, das Werk vieler edlen Männer vernichtet; Griechenland trat jetzt von der Schaubühne selbstständiger Staaten zurück und machte einem naturwüchsigen, jugendlichen Volke Platz, dessen staatliches Leben und Wirken den halben, damals bekannten Erdkreis zittern macht, dessen Blüthezeit aber eben so schnell wieder endet, als sie begonnen und dessen Verfall sich mit den Unterjochten an dieselben Banden eines andern, welterobernden Volkes geschmiedet sieht.

Mit dem Untergange der staatlichen Existenz Griechenlands war auch seine geistige Selbstständigkeit begraben. Die in das praktische Selbstbewustsein übergegangenen Begriffe von Recht und Gerechtigkeit wurden durch die eiserne Macht des jus potioris unterdrückt; die idealistischen Bestrebungen und Forschungen über Staat und Bürger zerschellten in den tosenden Fluthen eines siechen und zukunftlosen Volkslebens an den rauhen Klippen der Wirklichkeit als leere Traumgebilde. Nach dem Tode des Aristoteles sehen wir neue Philosopheme auftauchen, allein wie die Passivität des Landes, so ist auch das Feld der Philosophie ein unfruchtbares, unproductives. Die neuen speculativen Lehren bilden nur Combinationen früherer Principien, und wie das Volk bei seinen letzten socialen Zuckungen in kalter Verzweiflung bald nach diesem, bald nach jenem scheinbaren Rettungsanker hascht, bald an dieses, bald an jenes Extrem sich anklammert, um zuletzt mit höhnischem Lächeln in starrem Wahnsinn seinem Tode selbst in die Arme zu stürzen, so sucht auch die Philosophie mittelst Verschmelzung früherer Dogmen ein neues Stückwerk aufzubauen und den verloren gegangenen Geist zu regeneriren. Der Stoicismus strebt durch Vermischung des Theismus und Pantheismus mit seiner allerdings erhabenen, jedoch oft an Paradoxie gränzenden Moral dasselbe zu erlangen, was der durch Verbindung des Atheismus und Hedonismus entstandene Epikuräismus mittelst eines thierischen, an Stumpfsinn schweifenden Materialismus zu erreichen hofft. Neben dem Stoicismus und Epikuräismus stellte der Scepticismus Forschungen über die

Kryterien der Wahrheit der beiderseitigen Dogmata an, deren Resultat die Verschmelzung des Scepticismus und Stoicismus jedoch in gemildeter Form war.

1) Die Stoiker.

Die stoische Schule (οἱ ἐκ τῆς στοᾶς φιλόσοφοι, ὁι στοικοί) sogenannt von den Bogengängen (στοαῖς) zu Athen, in welchen die Lehren vorgetragen wurden, verdankten ihre Entstehung dem bekannten Philosophen Zeno aus Cittium. Derselbe kam in jugendlichem Alter nach Athen und hörte daselbst den Cyniker Crates, dessen Vorträge er aber durch späteren Umgang mit den Repräsentanten der megarischen und platonischen Schule jener Zeit *) vervollkommnete. Unter Zugrundelegung des Cynismus, jedoch geläutert durch die Kunst der Dialektik und die hohe Moral der Akademie, gründete er eine neue Sekte, welche in der Folge bedeutenden Einfluß erlangte und besonders unter den Römern praktische Lebensweisheit manches glänzenden Namens wurde. **)

Die Stoiker theilten die Philosophie, als das Streben nach Weisheit, ab in die Lehre von der Logik, Physik und Ethik, welch letztere als Tugend das Resultat aller geistigen Forschungen in sich enthält. Die rationelle Ursache aller Dinge ist die Harmonie zwischen den activen und passiven Prinzipien, zwischen der wirkenden Kraft und der äußerungslosen Materie; diese Harmonie ist die Welt, Gott, das Fatum. Es besteht also in der ganzen Natur ein ewiges und unabänderliches Gesetz von Ursache und Wirkung, welchem selbst unsere geistige Qualität unterworfen ist. Alles Individuelle ist nach dem Zwecke des Universums erschaffen und verrichtet auch je nach der angewiesenen Gradation die demselben entsprechende Bestimmung. ***)

Dieser Basis des harmonischen und vernünftigen Weltorganismus gemäß sind auch die Gesetze der Ethik construirt. „Lebe der Natur gemäß" ist oberstes Princip der stoischen Moral, dessen nächste Consequenz den egoistischen Trieb der Selbsterhaltung und der Vermeidung alles Schädlichen setzt.

*) Besonders Stilgo und Diodorus Kronus, Polemon und Xenokrates.

**) Diog. Laert. VII. 3. 4. 5. 6. 10. 15. 24. 25-27. Cic. de Nat. Deor. II. 7. III. 14. de Fin. III u. IV. Seneca ep. 48.

***) Plut. de Plac. Phil. proem, l. 3. 27. 28. Diog. Laert. VII. 134. 136. 138. 147. 149. 150. Cic. de Nat. Deor. I. 14. 15. II. 14. 65.

Befriedigt wird dieser Trieb durch das Streben nach Tugend und die Verachtung des Bösen. Die Tugend, welche sich in den vier Qualitäten der Tapferkeit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Einsicht äußert, genügt daher allein zur Glückseligkeit, denn sie ist Gut unseres Innern, während der äußere Besitz nur ein gleichgültiger Moment des Lebens ist, dessen mögliche glückliche Wirkung erst dem Causalzusammenhang des rechten individuellen Wirkens mit dem Weltganzen anheim gegeben ist. Das Nützliche kann von dem Ehrbaren nicht getrennt werden, daher sind die Tugenden immer sich gleich. Die Opposition der Tugend bildet das Laster, als einziges Böse, dessen Erscheinung die Irrthümer des Geistes hervorrufen.

Aus der Erkenntniß der naturgemäßen Dinge entspringen die **Pflichten**, welche sich theils auf Gott, theils auf die Persönlichkeit selbst, theils auf die Mitwelt beziehen. Die ersteren concentriren sich in dem Glauben, der Verehrung und dem Gehorsam gegen Gott, die zweiten verlangen die Freiheit von jedem Affekt, denn die wahre Weisheit besteht in der Unabhängigkeit vor allen irdischen Wechselfällen, die dritte predigt die Liebe gegen die Mitwelt, welche von allen territorialen und sprachlichen Gränzen abstrahirt. *)

Die Gerechtigkeit, alle relativen Zwecke verachtend, findet ihre Begründung in der natürlichen Construktion und Bestimmung des Menschen, und fordert als nothwendige Folge die Achtung und Befriedigung aller individuellen Ansprüche. Der Pantheismus der physischen Gestaltung ist auch Norm für das individuelle und sociale Leben, da der Mensch nur einen integrirenden Theil der Totalität des Weltalls bildet. Die nächste Consequenz dieser Prinzipien fordert den Untergang der Persönlichkeit in dem Genus und des Genus in dem Universum. Daher auch keine positiven Gesetze und die Natur einzige Quelle des Gerechten; daher auch kein spezieller Staat, welcher von den andern durch charakteristische Merkmale getrennt ist, sondern nur ein Weltstaat, in welchem alle Menschen unter der Aegide der gemeinsamen Natur ihren Lebenszweck erfüllen, daher kein Mitglied der Menschheit Staatsbürger eines bestimmt abgegränzten Territoriums, sondern nur Weltbürger. **)

*) Diog. Laert. Vll. 87-89. 94. 101. seqq. Cic. de Fin. lll. 7. 15. IV. 9. 25. Acad. Quaest. l. 10. Sext. Emp. adv. Math. Xl. 30.

**) Diog. Laert. Vll. 128. Cic. de Fin. lll. 19.

Diesen kosmopolitischen Grundsätzen gemäß ist das individuelle Wohl nur secundär und weicht dem allgemeinen Weltzwecke. Der Stoiker kennt deßhalb auch keine Wechselfälle, wie sie unter dem Monde variiren, sondern immer nur den unabänderlichen Weg der Natur. Jeder Schmerz, jede Schicksalswolke geht an ihm als ein gewöhnliches Phänomen vorüber. Während die ganze Mitwelt in Leidenskämpfen ringt, während die süßesten Bande des individuellen und familiären Lebens reißen, blickt der Schüler der Stoa heiteren Sinnes in das wirre Treiben des unglücklichen Menschengeschlechts und lächelt über die mannigfachen glücklichen und unglücklichen Aeußerungen des Erdenlebens. Jedes tiefer schauende Auge erkennt leicht die Unhaltbarkeit dieser Consequenzen des individuellen und kosmopolitischen Wirkens und Seins. Entweder muß eine durchgreifende idealistische Regeneration aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden, welche eine universelle und gleichartige neue Geist- und Gemüths-Construction mit sich führt, oder aber es wird jeder natürliche Societätstrieb, jeder wohlthätige Einfluß bürgerlicher Vereinigung, die erfolgreiche Weisheit positiver, segenvoll wirkender Gesetze, die glücklichen Schöpfungen geistiger und materieller Wohlfahrt der Staaten geleugnet.

Die berühmtesten Schüler des Zeno, welche oft die konträrsten Theorien zu Tage förderten, sind Perseus, Aristo aus Chios, Herillus, Cleanthes und besonders Chrysippus aus Soló, genannt die „Säule der Stoa". *) Derselbe definirt am Anfange seines Buches *„περὶ νόμου"* den Begriff des Gesetzes folgendermaßen:

„Ὁ νόμος πάντων ἐστὶ βασιλεὺς θείων τεκαὶ ἀνθρωπίνων πραγμάτων. Δεῖ δὲ αὐτὸν προστάτην τε εἶναι τῶν καλῶν καὶ τῶν αἰσχρῶν, καὶ ἀρχόντα, καὶ ἡγεμόνα· καὶ κατὰ τοῦτο κανόνα τε εἶναι δικαίων καὶ ἀδίκων, καὶ τῶν φύσει πολιτικῶν ζώων, προστακτικὸν μὲν ὧν ποιητέον, ἀπαγορευτικὸν δὲ ὧν οὐ ποιητέον." **)

Eine spätere Entwickelung und Behandlung stoischer Probleme finden wir in der vierten Periode, bei den Römern, wieder.

2) Die Epikuräer.

Die cyrenáische Schule fand ihre Fortsetzung in Epikur, welcher im zweiunddreißigsten Lebensjahre in seiner Vaterstadt

*) Diog. Laert. VII. 36. 160—179. Cic. Acad. Quaest. IV. 17. 24. 38 de Nat. Deor. I. 14. 15. Tusc. Quaest. IV.

**) L. 2. Dig. de legibus senatusque consultis etc. (I. 3.)

Athen lehrte. Derselbe theilt seine Philosophie, die sich einen empirischen Hedonismus als letztes Ziel setzt, ein in die Kanonik, als die Lehre von den Normen über die Erforschung der Wahrheit unserer Erkenntnisse, in die Physik, als die Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Naturereignisse und in die Ethik als den Weg, welcher zu dem obersten Prinzip alles menschlichen Strebens, dem Hedonismus führt, so daß also zwischen diesen drei Bestandtheilen der innigste Causalnexus besteht. Das Resultat aller dieser Forschungen ist das Ringen nach materieller Glückseligkeit, welche allein in den Vergnügungen eines sorgenlosen Herzens und eines schmerzfreien Leibes ihre Befriedigung findet. Jede Thätigkeit des Geistes findet daher auch einzig ihre Rechtfertigung in der Realisirung dieses Glückseligkeitstriebes, sowie die Tugend von demselben nicht getrennt werden kann. Letztere ist nur insofern zu üben, als die schädlichen Folgen der Nichtübung den temporären Genuß etwa schmälern könnten.

Selbst die Gerechtigkeit ist nur wesentliches Attribut des Eudaimonismus, da dieselbe theils Sicherheit bezweckt, theils als gemeinsamer Ausdruck der Gesellschaft derselben angemessen ist; alle Gerechtigkeits-Prinzipien, welche diesen Charakter und Zweck nicht in sich tragen, verdienen diesen Namen nicht. „Atque ipsa utilitas justi prope mater et aequi." Consequent dieser Theorie hält auch Epikur den Tod nicht für eine Ursache des Schreckens, denn der Tod hat keine Bedeutung, so lange das Leben noch währt, und erscheint er, so ist das Leben nicht mehr; es hat also noch nie ein Mensch seinen Tod verspürt. *)

Abgesehen nun von allen Feinden des Epikur fragt es sich, wie läßt sich dieser Glückseligkeitstrieb, entfernt von jedem intellektuellen Gebiete am Besten befriedigen? Etwa in einer gesellschaftlichen Verbindung oder in einem Einzelleben? Beide Manifestationsarten der menschlichen Existenz besitzen ihre Beförderungs- und Hinderungsmittel zur Erreichung des Eudaimonismus. Im Societätsverhältniß müssen in Rücksicht auf die Coexistirenden nothwendiger Weise manche Schranken gezogen werden, welche demselben entgegentreten, wie umgekehrt das ungebundene Vegitiren des Individuums manche Entbehrungen lehrt, welche doch wesentliche Bestandtheile des Hedonismus bilden. — Ferner, welche Staatsverfassung ist das passendste Organ zur Realisirung der materiellen Glückselig-

*) Hor. Sat. I, 3 v. 98.

keit? Offenbar keine; denn wo gerecht und ungerecht, erlaubt und unerlaubt, Tugend und Laster bei Erreichung jenes Zieles identische Begriffe sind, ist auch jede Staatsform, deren Basis nur eine active, auf gesunder Vernunft gebaute Moral sein kann, Illusion.*)

Die ganze Phylosophie des Epikur sinkt zuletzt zu einem materiell-speculativen System herab, in welchem jede objective Beurtheilung der Mittel fällt und nur die momentane Subjectivität entscheidet. Welchen verderblichen Einfluß diese Schule auf die Sitten übte beweist das Privatleben der Römer, nachdem diese Dogmen praktisch geworden, sowie das vielseitige Urtheil jener Zeit, welche einen Schüler des Epikur nur mit „Epicuri de grege porcus“ **) bezeichnete.

Besondere Verehrer des Epikur sind: Metrodorus, Polyarnus, Hermachus u. A.

3) Der Scepticismus, die mittlere und neueste Akademie.

Den positiven dogmatischen Phylosophemen trat in dieser Periode der nun auftauchende Scepticismus***) entgegen, der jede objective Wahrheit menschlicher Forschungen leugnete, indem der Causalnexus zwischen dem Erkenntnißvermögen und dem zu erkennenden Object immer nur ein relativer, also ungewisser sei. Der Vater des Scepticismus ist Pyrrho aus Elis, welcher gebildet durch den Dialektiker Dryso und den Atomisten Anarchus eine ewige Ungewißheit als Resultat aller phylosophischen Speculationen hinstellte, wahrscheinlich geleitet von dem endlosen zweifelhaften Ziele aller seitherigen Phylosopheme. †)

Das Produkt seiner Hypothesen, der Negation aller absoluten Wahrheit war die Negation der Moral, welche ja gleichfalls Wahrheit ist, das Aufheben des Rechts und Unrechts, dessen Begriff nur in dem Gesetz und der Gewohnheit seine Entstehung finde. Die Consequenzen solcher Principien lassen sich leicht abstrahiren, sowie die Schranken zwischen ihnen und dem Epikuräismus nach und nach von selbst fallen mußten.

---

*) Diog. Laert. X. 2—8S, 121—148. Cic. de Nat. Deor 8—21. 25. 30 de Fin. l. 6. 7. 18—20. II. 25—31 Se ep. 33 u. 89 Sent. Emp. adv. Math. l. 57 VII.

**) Hor. ep l. 4 v. 16.

***) von σκεπτομαι = spähen, untersuchen.

†) Diog. Laert. IX. 61—108 Sext. Emp. Pyr 7. 36. 187—224 Seneca ep. 88.

Der eminenteste Schüler und unmittelbare Nachfolger war Timon aus Phlius, welcher das Resultat jener Pyrrhonischen Dogmen in seinem Privatleben praktisch durchführte und besonders durch die Position jener zehn Lehrsätze, als Motive aller Ungewißheit und des Zweifels, bekannt ist. *)

Fortgesetzt wurde der Scepticismus durch die mittlere und neueste Akademie. Die Errichtung der stoischen Schule mit ihren exclusiven, streng dogmatischen Principien veranlaßte Arcesilas, aus Pitane in Aeolis, den Nachfolger des Krates im akademischen Lehrstuhle, das bescheidene Selbstgeständniß des Sokrates in extremster Richtung auszubeuten, indem er jede Existens eines Kryteriums über die Gewißheit und Wahrheit des menschlichen Erkennens in Abrede stellte und selbst die mögliche Bestimmtheit der Behauptung des Gründers attischer Weisheit: „ich weiß nur soviel, daß ich Nichts weiß" negirte.

Die Ethik definirt sich nach dem Vorhandensein eines nach unserm subjectiven Ermessen vernünftigen Grundes in den Handlungen, deren Realisirung Glückseligkeit bezweckt. **)

Nachfolger des Arcesilas waren Lacydes, Evander und Hegesinus, welch letzterer wieder den Carneades aus Cyrene unterrichtete, der in dem Scepticismus Reformen einführte und auf diese Weise Begründer der neuesten Akademie wurde. Das absolute Leugnen aller Wahrheit führte er nämlich auf den Standpunkt der Wahrscheinlichkeit zurück, jedoch mit der Nebenbestimmung, daß dieses Kryterium nur dann vorhanden sei, wenn alle Umstände in dem Vorstellungsvermögen Einheit des Affektes provociren.

Der Fortpflanzer dieser Lehren war sein Schüler Clitomachus aus Karthago, ein scharfsinniger Denker, welchem Philo aus Larissa, den auch Cicero unter seine Lehrer zählte, folgte.

Die Akademie schließt mit Antiochus aus Askalon, der auch zu Rom Vorträge hielt und an Cicero und Lucullus Zuhörer und Freunde hatte. Durch die spätere Annahme positiver Prinzipien trug er wesentlich zur Annäherung an den Stoicismus, der sich damals fast gänzlich zum Platonismus

---

Dio̊g. Laert. IX. 109—115.

Digg. Laert. IV. 28. 32. 59. Cic. Acad. Quaest. I. 12. 5. 23 de Fin. II. 1. 24. Sext Emp. Hypot. I. 221. adv. Math. VII. 154. VIII. 158.

hingeneigt hatte, bei. Mit der Aussöhnung beider Schulen war auch der productive Geist griechischer Philosophie erloschen. *)

Immerhin führte jedoch auch der Scepticismus seine guten Früchte mit sich, indem er anfangs in scharfer Opposition gegen die Sophisten wohlthätig wirkte, und zuletzt in der Sphäre moralischer und rechtlicher Theorien manche belebende Blüthe trieb.

Vierte Periode.

Rechtsphilosophische Entwicklung bei den Römern und in den letzten griechischen Philosophenschulen.

Wie das edlere Griechenland die weise denkende Göttin Minerva besonders verehrte, so erhob der kriegerische, wilde Römer seine Ahnen zur Verwandtschaft mit dem „grimmigen Zerstörer" Mars. Consequent dem Character eines stolzen Siegers offenbart sich auch schon in der frühesten Staatsverfassung ein scharfer Dualismus, eine streng abgetheilte Gränze zwischen Beherrscher und Unterjochten. Die Patricier waren die exclusiven Besitzer aller staatlichen und persönlichen Macht, während die Plebeier nur bestanden, um die materielle Basis dieser Macht zu erhalten und zu bestärken, welches Dienstverhältniß sich eben so sehr in den einzelnen staatsrechtlichen Instituten des Senates, des Königs, den Volksversammlungen und Magistraturen, wie in der durch Religion geheiligten Hörigkeitsanstalt der Clientel und dem rechts- und schutzlosen Zustande des Schuldknechtes zum Gläubiger manifestirt. Mit dem einzig auf den herrschenden populus romanus beschränkten Bürgerrecht war das geistliche Recht in den Händen der Pontifices im innigsten Zusammenhang, neben welchem noch das sogenannte Fecialrecht die völkerrechtlichen Beziehungen und Normen regelte. In dem ganzen Rechtsleben prägt sich eine, oft an das Unmenschliche grenzende Strenge aus, gebaut auf das Bedürfniß eines ernsten, nach Ständen und Geschlechtern gegliederten, auf Kriegsruhm und Landbau basirenden Staatsorganismus, der nach einer festbegründeten inneren Entwicklung, nach einer rüstigen Kraft und Selbstständigkeit ringt.

Höhere moralische Begriffe entwickelten sich, wie über-

---

*) Diog. Laert. IV. 62-67. Cic. Acad. Quaest. I. 4. IV. 4. 6. 11. 31—35. Cic. de Nat. Deor. I. 5. III. 18. IV. 24 de Orat. I. 11. II. 38. III. 16. Tusc, Quaest. II. 3. Sext. Emp. adv. Math VII. 163—190. Plut. vita Cat. et Cic. Gellius Noct. Att. VII. 14.

haupt bei allen Völkern in ihrer Entstehungsperiode, wo Leidenschaft herrscht nur der Erfolg den Maßstab der Ethik abgibt, nur wenige; die virtus, pietas, moderatio, fides und constantia, als Ausdrücke männlicher Tüchtigkeit im Kampfe und Staatsleben, der Liebe zu Vaterlaud, den Göttern und Verwandten, der Mäßigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit und eines unerschütterlichen festen Willens sind erst Embleme einer späteren Geistesrichtung. — Diese Rechtslosigkeit des niederen Standes reducirt sich außerhalb der territorialen Gränzen des römischen Staatsverbandes auf vollständige Annulirung jedes Rechtsanspruches.

Allmählich jedoch begann die Emancipation mit Hülfe der Könige, — was auch zu deren Vertreibung unter Influenz der Patricier beitrug — des später erzwungenen Volkstribunals und der XII Tafeln, Wurzeln zu schlagen, bis endlich durch das jus Flavianum und jus Aelianum, so wie durch die Möglichkeit bes Zutrittes des Plebier zu den öffentlichen Magistraturen die politische und privatrechtliche Gleichstellung der beiden Stände ziemlich durchgeführt war. Es entstand jetzt der Begriff des civis romanus, in welchem sich jedoch immer noch die Charakteristik des römischen Naturell's in einem abstoßenden Nationalstolze ausprägt. Die despotische Gewalt des pater familias, das Tutelsystem, die Zurücksetzung der Weiber bei der Erbfolge, das ängstliche Einkleiden aller Rechtsgeschäfte in das strikte Formelle beweisen nur zu sehr den in jener Epoche herrschenden militärisch-republikanischen Geist mit seiner Pedanterie, seinem Egoismus und seiner Abgeschlossenheit.

Durch die spätere Unterjochung fremder Völker und den Verkehr mit seither friedlichen Nationen wurde der Stolz und die Rauheit des Römers allmählig abgeschliffen und biegsam gemacht; fremde Sitten, auswärtige Künste und Wissenschaften erregten auch in dem römischen Volke den Geist der Annäherung und zeitgemäßer Reformen, deren Organ das prätorische Edikt wurde, beruhend auf der Freiheit der Verbindung des allgemeinen natürlichen, aus der menschlichen Natur entspringenden und des besonderen positiven bürgerlichen Gesetzes der Römer. Der peregrinus wurde hiedurch ebenfalls Rechtssubjekt und bestanden jetzt die Gerichte auch für sie als rechtliche Unterstützungs- und Zwangsanstalten.

Dieser mächtige Einfluß des jus honorarium wirkte auf alle rechtlichen Institute wohlthätig ein, indem es außer dem

Positiven besonders auch die Empirie und Philosophie zu Rathe zog, was sich in den neueren Entwickelungen des Eigenthums, Hypothekenwesens, Obligationen und Erbrechts klar ausspricht. Die praktische Richtung der Römer, welche nur die aus dem Leben gegriffenen, auf die staatliche Existenz sich beziehenden Wissenschaften im Auge hatte, hielt sich von jedem speculativen Streben diese beiden Perioden hindurch fern.

Als jedoch nach dem Tode Alexanders des Großen die macedonische Weltherrschaft in unzählige selbstständige Reiche sich auflöste und die Beherrscher derselben, welche als Pfleger der Künste und Wissenschaften auftraten, mit den Römern in nähere Berührung kamen, besonders aber, als nach der Unterjochung der Macedonier und Griechen durch italische Waffen der Akademiker Carneades, der Stoiker Diogenes und der Peripatetiker Kritolaus in den Mauern der Weltbeherrscherin während ihres Gesandtschaftsmandats als Repräsentanten griechischer Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit glänzten, erwachte ein strebsamer Geist unter der römischen Jugend, so daß es von dieser Zeit an nothwendiges Requisit einer ächten Bildung wurde, die Philosophenschule zu Athen besucht zu haben. Allerdings eiferten einzelne Männer aus Furcht vor dem Verluste altrömischer Tugend gegen diesen neuerwachten speculativen Geist, wie M. Porcius Cato*), allein diese Ansichten konnten nicht hindern, den regen Forschertrieb eines Scipio Africanus, eines Lälius und Furius Philus, eines Tubero und C. Mucius Scävola zurückzuschrecken. Eine selbstständige römische Philosophie jedoch producirten dieselben eben so wenig, als spätere Verehrer der Weisheit, sondern beschränkten sie sich einzig darauf, die verschiedenen griechischen Philosopheme bekannt und einheimisch zu machen und diese auch nur so weit, als sie auf die Redekunst und auf die socialen Theorien Einfluß übten.**)

Von allen griechischen Philosophenschulen fanden besonders die stoische und epikuräische eifrige Anbeter und Nachfolger, einestheils, weil das leichtfaßliche System des Epikur der wachsenden Schwelgerei und Ueppigkeit der Römer schmeichelte, andern Theils, weil edlere Geister, in welchen noch altrömische Tugend lebte, in den stoischen Principien die frühere Sitteneinfalt zu erhalten und unter den stürmischen Wo-

*) Plut. in Cat. mai. Gellius Noct. Att. XV. 11.
**) Cic. Tusc. Quaest. IV. 3 de Orat. II, 37 Oratio pro Archia poeta.

gen des Bürgerkrieges Ersatz für den drohenden Verlust früherer Freiheit zu finden hofften. Jedoch fanden auch andere philosophische Dogmen ihre Anhänger, so die alte Akademie an M. Brutus, M. Terrentius Varro und M. Piso. *)

Das hervorragendste Genie griechisch-philosophischer Bildung ist M. Tullius Cicero, Roms größter Redner. Heimisch auf allen Feldern der Wissenschaft konnte auch das Gebiet der Philosophie bei ihm nicht unerforscht bleiben. Im Gegensatze zu seinen Landsleuten, welche nicht in Idealen sich ergiengen, sondern unbekümmert um spitzfindige Forschungen und Disputationen der Nützlichkeit staatlicher und häuslicher Einrichtungen lebten, trieb Cicero eine feurige Wißbegierde mit den Kenntnissen der Redner und Dichter auch philosophische Studien zu verbinden. Dieses intellektuelle Streben wurde noch mehr angefacht, als sein strebsamer Geist in den politischen Bewegungen seines Vaterlandes keine Befriedigung mehr finden konnte, wie er selbst mit folgenden Worten eingesteht:

„Nunc vero et fortunae gravissimo perculsus vulnere et administratione rei publicae liberatus, doloris medicinam a philosophia peto et otii oblectationem hanc honestissimam judico."

Seine Absicht hiebei zielte wohl dahin, seine Mitbürger auf eine leichtfaßliche Weise in die Mysterien der Philosophie einzuweihen. In der wissenschaftlichen Behandlung selbst spielt er den Sceptiker, indem er alle Systeme einer scharfen Kritik unterwirft, ohne jedoch einer einzelnen Schule exclusiv zu huldigen. **) So viel läßt sich jedoch aus seinen Schriften folgern, daß er in der Logik den Ansichten des Philo, in der Physik den Vorträgen des Carneades, in der Ethik und in den rechtlichen und socialen Lehren den Grundsätzen der Stoa huldigte, was aus seinem Eifer gegen die Principien des Epikur, sowie aus seinem Werke ».de officiis« hervorleuchtet. Als mögliche Mittel, den Glückseligkeitszweck zu erreichen, setzt er die drei Bestimmungen: Honestum, Decorum und Utile", als nothwendige Qualitäten unserer Handlungen fest, welche Begriffe jedoch nicht immer in der erhabenen Reinheit der christlichen Moralprincipien aufzufassen sind, indem z. B.

*) Cic. Acad. Quaest. l. 3. Tusc. Quaest. V. 1 de Fin. l. 4.
**) Cic. Acad. Quaest, IV. 20—48. Tusc. Quaest. l. 3. ll. 2 de Nat. Deor. l. 4 de Fin. l. 1—5.

humanitas nach römischen Vorstellungen nicht moralischen Werth, sondern eine feine Bildung im Umgange, vir bonus, nicht einen gesitteten in allen Beziehungen reinen und erhabenen Charakter, sondern einen Mann bedeutet, welcher die positiven Gesetze beobachtet, disciplina nicht den ethischen Kern eines geregelten Lebens in sich trägt, sondern nur die gewöhnliche Ordnung in der familiären und staatlichen Vereinigung bezeichnet. Consequent den stoischen Prinzipien ist die Vernunft Quelle aller Gesetze und alles Rechts, daher Gerechtigkeit Harmonie der Gesetze und des Rechts zwischen Gott und den Menschen. Negativ aufgefaßt, definirt sich der Gerechtigkeitsbegriff in den Worten: „Ne cui quis noceat, nisi lacessitus injuria,“ also in der Unterlassung aller jener Handlungen, welche in die Rechtssphäre eines Andern eingreifen, so lang nicht persönliche Aufreizung dazu nöthigt, oder weiter ausgedehnt, in der achtungsvollen Unterscheidung und Anerkennung der jura communia und jura privata. *)

Die kosmopolitischen Grundsätze des Zeno und seiner Nachfolger statuirt auch Cicero in seinem Werke „de re publica,“ da er den ganzen Weltorganismus als den gemeinsamen Staat Gottes und der Sterblichen aufstellt, als Verfassung dieses kosmopolitischen Staates aber eine Confusion autokratischer, aristokratischer und demokratischer Elemente bezeichnet (optime constituta respublica, quae ex tribus illis, regali, optimatium et populari modice confusa est. **)

Gleichen Weg mit Cicero wandelte sein Freund und Zeitgenosse Cato, genannt Uticensis; derselbe führte die Theorie der Stoa nach ihrem innersten Typus in seinem ganzen Leben durch, indem er sogar, den Prinzipien des Stifters getreu, nach Verzweiflung an der Freiheit seines Vaterlandes durch Selbstmord zu Utika in Afrika sein Leben endigte. ***)

Die frühere Zeit republikanischer Tugend war verschwunden; zerrüttet durch politische Parteikämpfe und entkräftet in einem luxuriösen schwelgerischen öffentlichen und Privatleben lebten die schönen Tage, wo man die Staatsmänner unter ländlichen Beschäftigungen fand, wo ein edler Sieger auf den Trümmern Carthago's über das geahnte Unglück seines Vaterlandes im Sehergeiste weinte, nur noch im Bilde der Er-

*) Cic. de Offic. l. 3. 7. 28.

**) Cic. de Republ. I. 29.

***) Plut. vita Caton. min. Seneca ep. 95.

innerung. Das Volk in vollständige Lethargie versunken, fühlte nicht die herben Banden, welche der schlaue Augustus durch Concentrirung aller volksthümlichen Würden und Aemter in seiner Person, nach und nach anlegte; es konnte das süße Joch leicht verschmerzen, um das Glück des Friedens und der Ruhe. Die schlammigen Lehren Epikurs, welche ihren Einfluß nicht ohne tiefeindringende Folgen im Privatleben ausgeübt hatten, griffen in der ersten Periode der Kaiserzeit noch nachtheiliger wirkend in die Leitung des Staates ein; so wenig in dem Volke noch eine edlere Neigung aufkeimte, eben so wenig glänzten auch Regententugenden. Schändliche Despoten herrschten über einen feilen nichtswürdigen Pöbel, kriechende Schmeichelei, Grausamkeit und Treulosigkeit waren an der Tagesordnung. Jedes Gefühl für Recht, Menschlichkeit und Ehre war erstickt, wenn nur das Haschen nach Ehrenstellen Befriedigung fand. Der Begriff „Majestät“ und „Beleidigung der damit bekleideten Imperatoren“ enthielt nicht mehr den Sinn der früheren kindlichen pietas, sondern die Bedeutung eines unsühnbaren Verbrechens, dessen schreckliche Folgen selbst stille Klagen der mitfühlenden Freunde nicht schonten und dessen Thatbestand schon der Besitz von Tugenden, von Reichthum oder moralischer Autorität bilden konnte. Der Keim zum späteren rein inquisitorischen Prozeß wurde hiedurch gelegt. — Der Thron selbst wurde allmählich eine Beute glücklicher Abenteurer oder der Günstlinge physischer Uebermacht, und wenn auch einzelne Cäsaren durch Tugenden des Geistes und Herzens als seltene Phänomene glänzen, so wurde dieser Glanz des Thrones wieder durch ihre Nachfolger in doppeltem Maße verdunkelt. Kein Wunder also, wenn edlere Seelen die reineren Dogmen der Stoicker mit inniger Liebe umfaßten und diese Grundsätze, welche immer die Prinzipien der aequitas an der Spitze trugen, auch auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung heimisch zu machen suchten, zumal das Recht sich von dem Forum zurückzog und nur Bearbeitungsmaterial einzelner unschädlicher, der Laune ihrer Herren unterworfener Juristen und förderndes Exekutivmittel für den Egoismus in den Händen der Imperatoren geworden war.

Manche großen Geister, welche noch treu an der verlorenen Größe und an dem Ruhme der Vergangenheit hingen, suchten den Glanz des alten Namens noch einmal zu beleben durch Uebertragung früherer Bildung, früherer Geisteskräfte

auf das Gebiet der Jurisprudenz und durch Verarbeitung derselben nach eigenem wissenschaftlichem Gutdünken.

Das Recht selbst wurde also ein gelehrtes Recht, in welchem nicht selten ein zweifelhaftes Schillern zwischen den Gränzen der aequitas und Strenge, zwischen den Prinzipien der Gerechtigkeit und Politik durchschimmert.

Solche Verehrer des geläuterten Stoicismus waren in dieser Periode besonders Lucius Annäus Seneka und Epiktetus. Ersterer aus Corduba in Spanien, bekannt als Lehrer des Nero, schlug alle Ehrenstellen aus und huldigte bei einem genügsamen Leben nur den Wissenschaften. In seinen philosophischen Schriften, die reich sind an trefflichen, moralischen Grundsätzen, vertheidigt er schon mit Wärme die Rechte der Freigelassenen und Sclaven. *) Im 62. Lebensjahre wurde er von seinem eigenen Schüler verurtheilt; seine erhabene Sittenlehre wurde von seinen Zuhörern gesammelt und der Nachwelt überliefert.

Epiktetus aus Phrygien, ein eminenter Geist, setzte sich besonders durch seine reine und populäre Moral ein bleibendes Denkmal, welche ethischen Gedanken und Betrachtungen einen um so höheren Werth erhielten, als dieselben auch in sein Privatleben übergegangen waren und ihn so alle menschlichen Schicksale vergessen ließen. Von Domitian aus Rom vertrieben, lehrte er später zu Nikopolis, wo er in der stoischen Schule unter Jünglingen und Greisen viele Freunde gewann. **)

Noch leuchtet hier der Kaiser Mark Aurelius Antoninus, gleichsam ein beseligender Ruhepunkt für den Leser der Biographien römischer Imperatoren. Schon in früher Jugend genoß er unter der Leitung ausgezeichneter Lehrer eine vortreffliche Bildung, welche sich auf alle Zweige des menschlichen Wissens erstreckte. Angezogen von den reinen Lehren der Stoa, in denen er die besten politischen Theorien eines Staates erkannte, regelte er nach denselben seine ganze sittliche Thätigkeit, ohne selbst als Kaiser die einfache frühere Charakterschönheit abzulegen. Die Tugenden, welche die Bahn für sein Privatleben vorzeichneten, waren auch die Maximen, nach welchen er das Reich zu leiten strebte. Er nahm den Ruhm mit in das Grab, aus schlechten, gute Bürger, aus guten die besten ge-

*) Seneca de benef. III. 20. ep. 108. Tac. ann. XV. 45 56. seqq.

**) Gellius Noct. Att. II. 18. XV. 11.

bildet zu haben. Seine ethische Denk- und Handlungsweise hat der konsequente Mann selbst in einer Sammlung — τῶν εἰς ἑαυτὸν βιβλία — niedergelegt. *)

Durch die sceptischen Vorstellungsweisen damaliger Zeit wurden auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft die verschiedensten Controversen geltend gemacht und verfochten; es entstanden einzelne Rechtsschulen, unter denen besonders jene des Labeo und Capito unter Augustus den größten Einfluß übten. Ersterer festhängend an den republikanischen Tendenzen, basirte mit seinem berühmten Schüler Prokulejus — daher auch Prokulejaner — besonders auf philosophischen Elementen und auf dem jus gentium, während Capito, dessen Nachfolger nach den Schülern Cajus Cassius Longinus und Massurius Sabinus — Sabinianer oder Cassianer — genannt wurden, mehr das vorhandene positive Nationalrecht, also das historische Recht als maßgebende Norm bearbeitete. **)

Dieses Sektenwesen, welches schriftliche Bearbeitungen des Rechts hervorrief, wurde später, nach dem Grundsatze aller despotischen Regierungen „stat pro ratione voluntas" ! allerdings auch zur wohlthätigen Vermeidung einer ungewissen, willkührlichen Gerichtspraxis durch das sogenannte Citirgesetz unter Theodosius II. und Valentinian III. unterdrückt, nach welcher kaiserlichen Constitution nur die Meinung der bekannten fünf großen Juristen verbindende Autorität haben sollte.

Die dogmatische Behandlung der ethischen Elemente repräsentiren uns nun die fünf Sabinianer, als Pfleger der Rechtswissenschaft in nachstehender Definition. Nach Ulpian ist Gerechtigkeit: „constans et perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi," welches Axiom wieder die drei Vorschriften in sich faßt: „honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere." ***) Die erste Regel enthält ein rein moralisches Erforderniß, das einzig vor das innere Forum,

*) Dacierii vita Antonini et Buddei introd. ad philos. stoic. ex mente M. A. Antonini.

**) cf. L. 2. § 47 de origine juris et omnium magistratuum etc. „Hi duo primum veluti diversas sectas fecerunt; nam Aetius Capito in his, quae ei tradita fuerant, perseverabat; Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit."

***) L. 10 princ. u. § 1 D. de justitia et jure.

jedoch in der Weise gehört, daß nicht Alles, was erlaubt ist, zugleich der Charakteristik des honestum entspricht, *) während die beiden andern Prinzipien nach der Talion des absoluten Rechts vor dem Richterstuhle der weltlichen Macht behandelt werden. **)

Das Wort „Recht" (jus) bestimmt Paulus nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts als die Ausübung des „aequum ac bonum" und verbindet sodann hiemit andere synonyme Bezeichnungen, welche jedoch rein individuell-römischer Natur sind. ***)

Jurisprudenz ist die „divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia," von welchen beiden Hauptbestandtheilen der erste auf das Staatsrecht hinzielt, der zweite das Privatrecht behandelt. †)

Trotz dieses bewundernswerthen, bis ins Detail zergliederten und normirten Rechtsbaues hatte die Philosophie der großen Rechtslehrer doch noch nicht jene Höhe erklommen, welche ein gebildeter Zeitgeist mit sich führt, zur Anerkennung und Achtung aller Rechte des Individuums, indem Mensch und Person auch jetzt noch nichts weniger als identische Begriffe waren. Diese Emancipation des Freigelassenen und Sclaven ist erst Produkt einer späteren Epoche. ††)

In dieser Gestaltung und umgeben von solchen staatlichen Ausspicien finden wir den Complex römischer Rechtswissenschaft nur wenig modificirt und gemildert durch christlichen Einfluß und eine freiere Ansicht in der von Justinian angeregten und durchgeführten Compilation wieder.

Die Elektiker zu Alexandria und die Neuplatoniker.

Nachdem die römische Weltherrschaft in den Händen eines Einzigen sich konzentrirt hatte, und so griechische und römische Ansichten ein Gemeingut geworden, konnte das Privilegium bestimmter Orte, alle hervorragenden Geister allein

---

*) L. 144 princ. u. 197 D. de diversis regulis juris. L 1 § 5 D. de extraordin. cogn. et si jud.

**) L. 1 princ. D. Quod quisque juris etc.

***) L. 1 D. de justitia et jure.

†) L. 10 § 2 u. L. 1 § 2 D. de justitia et jure u. const. 1 § 1 C. de vetere jure enucleando etc.

††) L. 4 § 1 D. de statu hominum u, L. 32 D. de regulis juris.

um sich versammelt zu sehen, nicht mehr maßgebend seyn; es erhoben sich viele Stappelplätze menschlicher Weisheit, unter diesen auch Alexandria, schon bekannt durch die Kunst- und Wissenschaftsliebe der Ptolemäer.

Der römische Staat mit seinen reichen und glänzenden Naturanlagen wankte als siecher Körper seiner allmählichen Auflösung entgegen; die verschiedenen Philosopheme, welche schon aufgetaucht, hatten sich als ephemäre, menschliche Erscheinungen erwiesen und den forschenden Geist nie vollständig befriedigt, wozu noch kam, daß das neu erschienene Christenthum auch neue Lehren brachte. Unter diesen Schwankungen der Begriffe kann es also nicht sonderbar erscheinen, wenn der Philosoph Potamo aus Alexandria ein System aufstellt, welches unter allen schon dagewesenen philosophischen Lehrgebäuden das Vernünftigste aufsuchte und daher eklektische (ἐκλεγειν) Philosophie genannt ward.

Aus diesem Eklekticismus entstand bald eine neue Schule, nämlich jene der Neuplatoniker, dessen vorzüglichste Repräsentanten Plotinus, Porphyrius und Jamblichus sind. Nach ihren Grundsätzen ist Glückseligkeit die Emancipation des Menschen aus den Händen des gewöhnlichen Lebens und in Folge dessen Bethätigung des Guten, *) auch stellen sie die Kardinaltugenden: prudentia, temperantia, fortitudo u. justitia auf. **)

Zu den Zeiten des Kaisers Julian blühte diese Schule besonders durch dessen Begünstigung, so daß ihre Grundsätze selbst auf die Staatsleistung höchst einflußreich wirkten. Doch war ihre Existenz nur momentaner Natur, indem auch sie bald wieder unter die Trugbilder der Vergangenheit gezählt wurde.

---

*) Ennead. I. 1. 10 III. 2 17.
**) Porphyr. sententiae.

Zweite Abtheilung

Rechts-Philosophie des Christenthums und Mittelalters.

Erste Periode.

Als sich alle menschliche Weisheit in den Irrthümern des Zweifels und resultatlosen Forschens erging, deren Ende zu einem trostlosen Labyrinthe führte, als die römischen Panegyristen in poetischen Floskeln deklamirten, um die gesunkenen Sitten zu heben und dem Staatskörper neue, lebensfähigere Kräfte zu gewinnen, tauchte plötzlich in dem Lande der Verheißung der Stern des Christenthums auf, die Sehnsucht so vieler Erwartungsvoller zu befriedigen und das individuelle, sowie das sociale Leben mit einem frischeren Regenerationsgeiste zu durchwehen.

Während Griechenland seine größten Opfer in den Tagen des Ruhmes nur dem Vaterlande brachte und Rom in der Heldenzeit nur den territorialen Civis kannte, während die religiösen Kulte des Alterthums, als Eigenthum bevorzugter Kasten nur in Hieroglyphen und willkührlichen Deutungen dem blinden Volke mitgetheilt wurden, trat die neue Lehre des Gottmenschen nicht als eine statutarische, sondern als eine moralische Religion, in engster Verbindung mit der Vernunft unter das Volk und predigte nicht als eine nationale, sondern als eine universelle Wahrheit, hervorgegangen aus der Einheit der menschlichen und göttlichen Natur des Stifters und aus der Verbindung des Menschen mit Gott, die Heiligkeit aller Menschenrechte, die Gleichheit aller vernunftbesitzenden Wesen.

Der Mensch ist Theil einer göttlichen Weltordnung und nimmt aus dieser Stellung mit Jedem der Mitlebenden die seiner Persönlichkeit zukommenden Rechte; der politische und sociale Körper des Staates ist nur Institut zur Lösung des

persönlichen Zweckes der Moralität und des generischen Zieles der Glückseligkeit. Alle jene Heldenpartieen, von welchen die griechischen und römischen Annalen erzählen, malen höchstens einzelne große Charactere in manchen Sparten menschlicher Thätigkeit, allein nie erhabene Menschen, das Herz spielte stets eine untergeordnete Rolle. Das Christenthum aber faßte den Menschen in seinem Seelenleben, bildet ihn von Innen durch die Liebe, welche Gehorsam und Gerechtigkeit, welche Unschuld und Aufopferung predigt.

Die Ausdauer, mit welcher die Anhänger dieser Reformation ihre Ueberzeugung vertraten, die Befriedigung, welche so manche wissensdurstige Seele in den erhabenen Lehren fand, die Hohe und Niedere einten und die Ewigkeit in Beider Seele senkten, mußte bald neue Verehrer gewinnen. Als später eine wissenschaftliche Behandlung des Christenthums Platz griff, und das Christenthum ein gelehrtes Publikum erforderte und selbst ein gelehrtes Publikum geworden, richtete sich auch das Augenmerk der heidnischen Gelehrten und der despotischen Gewalthaber auf seine Wirksamkeit. Es traten körperliche Verfolgungen, geistige Bekämpfung mit Hülfe leerer Sophismen und allegorische Verspottungen der Kunst auf; Alles, was die Wissenschaft aus der Blüthezeit hellenischer und römischer Bildung aufsuchen konnte, wurde, ausgerüstet mit neuen ethischen Begriffen, als Bekämpfungsmittel des Christenthums hervorgeholt, da sich der starre Polytheismus und Materialismus selbst in der Achtung der Welt zu schwach fühlte. Die Mythen der alten Mythologie wurden als allegorische und symbolische Bilder erklärt, um religiöse Ideen sinnlich darzustellen, während die einzelnen Götter nur die speziellen Kräfte der Einen Gottheit symbolisiren sollten.

Unter den direkten Bekämpfern des Christenthums finden wir den Epikuräer Celsus, welcher besonders behauptete, was die Christen Gutes in ihren Lehren hätten, finde man schon bei Plato und Aristoteles, den Neuplatoniker Porphyrius, der fünfzehn Bücher gegen das Christenthum geschrieben, den Neupythagoräer Apollonius von Thyana, unter den Kaisern Tiberius, Nero und Vespasian, bemüht die Fehler der römischen Welt dadurch zu verbessern, daß er den Kaiser Vespasian zu bewegen suchte, die Krone niederzulegen und die römische Republik in ihrer alten Blüthe wieder herzustellen.

Geläutert durch solche beständige Kämpfe und getragen von der Idee einer tiefen Selbstüberzeugung, entfalteten sich

die Keime des Christenthums fortwährend zu schöneren Früchten und machten vorzüglich unter der mittleren Klasse des römischen Weltreiches bedeutende Fortschritte, während die beiden Extreme des socialen Organismus, die patricischen Familien und durch deren moralischen und materiellen Einfluß auch das gemeine Volk, wenigstens theilweise Opposition leistete, die Kaiser aber, der altrömischen Gesetzgebung getreu, Religion und Kultus mehr als politische Maximen und sichere Basen socialer Ordnung, denn als gelehrten Dogmenstreit ansahen.

Als jedoch mit der Zeit bei den siegreichen Erfolgen das christliche Leben auch in den Pallästen der Großen und selbst der Kaiser eindrang und sich aus der Stellung einer religiösen Societät auf den Standpunkt einer Staatskirche emporgeschwungen hatte, beseelte der Geist der Liebe und Emancipation auch die politischen und socialen Sphären. Besonders erlitt das ganze einseitige Rechtssystem der alten Römer, die Begriffe von Eigenthum, Ehe, Verwandtschaft, Sclaverei, Testament eine völlige Umgestaltung. Kirche und Staat traten nun in ein föderatives Verhältniß, indem der Staat einerseits die Wirksamkeit der Kirche unterstützte und als Schutzherr Neuerungen und Spaltungen nöthigenfalls durch Zwangsmittel, Entziehung der bürgerlichen Rechte und selbst Todesstrafen unterdrückte, den Dienern der Kirche aber durch bürgerliche Gerechtsame aufhalf, die Kirche andererseits allen Staatsgliedern die wahre Religion einflößte, auf die unverletzliche Autorität der von Gott gesetzten heiligen Banden bürgerlicher Gesellschaft hinwieß, für das allgemeine Wohl mitwachte und in Zeiten der Gefahr hilfreiche Hand bot. *)

Der Clerus, unterstützt durch geistliche Immunität in zeitlichen Dingen **) verbreitete im segenreichen Wirken bei

*) Sanct. Chrysostom. Hom. IV. de verb. Isaiae: „Regi corpora comissa sunt, sacerdoti animae; Rex maculas corporum remittit, sacerdos autem maculas peccatorum; ille cogit, hic exhortatur; ille habet arma sensibilia, hic arma spiritualia.“ Ferner Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201); Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 419); Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI.; Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann 844); Leonis I. epist. 24. 54. 115. 162. 164 ed. Baller.

**) Cl. 1 u. 2 cod. Theod. de Episc. et Cler.; l. 33 cod. Just. de episc. et Cler.; Nov. Justin. 83 ut Clerici etc. et Nov. 123.

dem Volke den liebevollen Geist christlicher Grundsätze, so daß in jener Periode die Zwangspflichtigen abnahmen und die Sitten an die Stelle derselben traten. Die innige Harmonie zwischen Kirche und Staat wurde in den beiden Trägern der Weltregierung veranschaulicht, die sich gegenseitig als Verwirklicher des Einen Körpers der Christenheit zur Wolfahrt der Glieder unterstützten und ergänzten. *)

Die Kirchenväter beschäftigten sich ebenfalls mit Philosophie, ohne jedoch eine selbstständige, produktive Quelle des spekulativen Denkens zu eröffnen; sie behielten vielmehr einen gewissen Eklekticismus bei und gebrauchten die alten Vernunftforschungen nur soweit, als sie, basirend auf der Autorität der Bibel und Tradition zur Bekämpfung der verschieden auftauchenden Häretiker dienten. In stetem Streite mit den heidnischen Philosophenschulen konnten sie nur die Wahrheiten des Gottmenschen, selbst der Glanzpunkt menschlicher Vernunft und Ueberzeugung, als Normen ihrer Spekulationen aufstellen, daher auch ihre theologischen, physikalischen und kosmologischen Begriffe mit dem Christenthume zusammen fallen. Die vorzüglichsten Repräsentanten der christlichen Philosophie sind Justinus Martyr, Theophilus, Clemens zu Alexandria, Origenes, Lactantius, der hl. Ambrosius und hl. Augustinus, Severinus Boethius und Cassiodorus. **)

---

*) C. 21 c. XXIII. Q. 5. u. C. 10 D. XCVI. Nov. Justin. 6 praef. Vergl. ferner: Döllinger „Geschichte der christl. Kirche.“ Rothe „die Anfänge der christl. Kirche und ihre Verfassung“ Bd. 1. Wittenberg 1837; Rothe „über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europa's.“ Kopenhagen 1774; F G. Puchta „Einleitung in das Recht der Kirche.“ Leipzig 1840; Walter „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen.“ Bonn 1846; Pichler „Geschichte von dem Ursprunge, Fortgange und dermaligen Zustande des geistl. Rechts in katholischen Ländern.“ Riffel „Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit.“ Mainz 1836. Buß „Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat.“ Gisb. Voetius „Politica eclesiastica.“ Troplong: „de l'influence du christianisme sur le droit civil.“ Paris 1843. Giraud: „elemens de droit romain.“ Paris 1836.

**) Justin. Mart. dialog. cum Tryphone p. 217, eversio dogm. Aristot.; Origen. philosoph. l. I. p. 5 contra Cels. l. VI. p. 283; Irenaei disp. contra hos hom.; Clem. Alexandr. Strom. L. I. p. 278. *παιδαγογος, τίς ὁ ςωζομενος πλουςιος,*

Die rechtsphilosophischen Begriffe werden besonders von Lactantius, dem hl. Ambrosius und hl. Augustinus entwickelt und sind dem ganzen Geiste des Christenthums analog.

1.

Lactantius († 325) anfangs Lehrer der Rhetorik, später von Kaiser Constantin als Hofmeister des Prinzen Crispus nach Trier gesendet, betrat zuerst die Bahn, welche die Grundsätze der Gerechtigkeit im Gegensatze zur Rechtsphilosophie des Alterthums auf höhere, ethische Principien baute. Berühmt durch die gewandte Sprache in seinen Schriften und daher auch der „christliche Cicero" genannt, definirt er die Gerechtigkeit mit »Dei unici pia et religiosa cultura.« Diese Begriffsbestimmung begründet und ergänzt er durch die Vergleichung der gegenwärtigen Periode mit der entschwundenen goldenen Zeit, indem der Menschensohn jene schöne, reine Zeit wieder zurückführte und die entflohene Gerechtigkeit der Erde wieder gab. Von dieser Gerechtigkeitspflege sind die Heiden ausgeschlossen, da sie diesen höheren Geist des Christenthums nicht erfassen und nur die materielle Seite des Lebens als höchstes Gut betrachten. *)

2.

Der hl. Ambrosius, anfangs Statthalter, dann Bischof von Mailand, identificirt die Gerechtigkeit mit dem allgemeinen Gebote der christlichen Liebe. In seiner Abhandlung »de officiis ministrorum« **) bezeichnet er nach den verschiedenen Objekten, Gott, Vaterland, Eltern und Nebenmenschen vier Arten der Gerechtigkeitsäußerung, aus welchen sodann die Liebe entspringt, die unbekümmert um die eigene Persönlichkeit nur die Nebenmenschen bedenkt; diese Prinzipien bilden die Basis der Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit bezieht sich sonach auf das gemeinschaftliche, sociale Leben der Menschheit. Dem alten negativen Verhalten der römischen Rechtsphilosophie zuwider: »neminem laede, nisi lacessitus injuria« tritt er auf den Boden des Positiven und sucht das Gerechtigkeitsprinzip in dem Geiste des Gottmenschen »qui venit, conferre gratiam, non inferre injuriam.« Das Naturgesetz legt er in die Humanitätsregel, Einer solle den Andern

*) Institutionum divinarum V. 7 et VI. — XVII.
**) Cf. de officiis ministrorum lib. I. c. 27.

wie Glieder Eines Körpers gegenseitig ergänzen und unterstützen. *) In Bezug auf das Eigenthum stellt sich der hl. Ambrosius auf den Standpunkt der Gütergemeinschaft, indem die Natur Allen Alles gemeinschaftlich ertheilte; »sic enim Deus, generari jussit omnia, ut pastus omnibus communis esset et terra floret omnium quaedam communis possessio. Natura igitur jus commune generavit, usurpatio fecit privatum.« **)

3.

Der hl. Augustinus, geboren 354 zu Togaste in Numidien, durch den hl. Ambrosius von der Sekte der Manichäer zum Katholizismus bekehrt, schrieb als Bischof von Hippo und eifriger Kämpfer des Christenthums mehre Werke, welche ebenso tiefe Kenntnisse des philosophischen Alterthums, besonders des Platonismus verrathen, wie sie ihn als siegreichen Vertheidiger gegen die damaligen Sekten charakteresiren. In der Abhandlung »de civitate Dei,« dem Abbilde der Republik Platos, determinirt er scharf zwischen dem Staate Gottes und seiner nothwendigen Consequenzen, und dem Menschenstaate mit seinen analog geformten Normen, dessen Wesen auf den Pflichten, als Trägern der Gerechtigkeit beruht. Der Staat Gottes betrachtet das irdische Leben nur als eine Wanderschaft und Ringschule, die eigentliche Heimat zu finden, die er in sich birgt. Der irdische Staat findet in der generischen Ordnung der Menschheit Entstehung und Ziel, daher auch Regelung der socialen Zustände höchstes Objekt desselben ist. Beispiele solcher irdischer Staaten sind der Römerstaat, Babylon u. s. w., in welchen allen das Gerechtigkeitsprinzip sich je nach dem Naturzustande sich formte und durch Gesetze und Religion in den Sitten praktische Geltung gewann. Es ist daher letzter Zweck des irdischen Staates, in dem Gottesstaate seine höchste Vollendung zu finden und in dieser Richtung thätig zu seyn, sowie auch die Gerechtigkeit des Gottesstaates leitende Maxime für die Regierung des irdischen Staates werden solle.

Ein Bild des Gottesstaates in der sinnlichen Welt ist die christliche Kirche; das gemeinsame Gut des göttlichen und irdischen Reiches ist der Friede, der Seelen- und Körperfrieden, ersterer beruhend auf der geregelten Harmonie zwischen

*) l. c.
**) id. lib. I. c. 28.

dem Erkennen und Handeln, letzterer bestehend in dem geregelten Verhältniß aller Theile. Der Frieden des Staates erheischt Eintracht der Bürger in Bezug auf das Gesetz und den Gehorsam, der Frieden des Himmels umfaßt die geordnetste und innigste Vereinigung, Gott und sich gegenseitig in Gott zu genießen. *)

Die Pflichten eines Fürsten bestimmt Augustinus mit folgenden Worten:

»Felices eos dicimus, si juste imperant . . . . . si suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum majestati eius famulam faciunt, si Deum timent, diligunt, colunt, si tardius vindicant, facile ignoscunt; si eandem vindictam pro necessitate regendae tuendaeque rei publicae, non pro saturandis inimicitiarum odiis exserunt . . . . . si malunt cupiditatibus pravis, quam quibuslibet gentibus imperare, et si haec omnia faciunt, non propter ardorem inanis gloriae, sed propter caritatem felicitatis aeternae.« **)

Zweite Periode.

Rechtsphilosophie im Mittelalter.

Der contagiöse Zustand des despotisch beherrschten römischen Staatsorganismus konnte in sich keine lebensfähige Viber zur Restauration und Ermannung mehr finden; die einzelnen Operationsmittel mochten höchstens die Krankheit des socialen Körpers noch nähren. Eine neue Generation mußte auf dem Schauplatze der entnervten italischen Völker den alten Schlamm der siechen Menschen ausrotten und mittelst eines neuen Propfreises den Lebensstamm damaliger Völker zu jugendlicher Frische ergänzen. Diese Radikalkur führte die Völkerwanderung mit sich. ***)

Die Steppen Hochasiens entleeren ihre übersprudelnden

---

*) Augustin. de civitate Dei XIX. 13.

**) l. c. V. 24.

***) cf. Edward Gibbon: History of the decline and fall of the roman empire. London 1775—1786. 6 Bde; deutsch, Leipz. 1779—92. 15 Bde. Niebuhr „Römische Geschichte.“ Berlin 1811; Buchholz „Philosophische Untersuchungen über die Römer;“ Heeren „Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums mit besonderer Rücksicht ihrer Verfassung.“ Göttingen 1821; Schlossers Weltgeschichte Bd. I. u. II.

Säfte und senden halbthierische Horden nach dem Westen, die Civilisation zu befruchten. Wie ein mächtiges Erdbeben, das die Erde erschüttert, Berge spaltet und wildtosende Ströme entfesselt, den Menschen, das Spiel der Elemente, den Sclaven des Schreckens, an seinem Heerde zittern macht, wie die Orkane der Tropen oft innerhalb weniger Stunden Alles, was der Menschengeist und Menschenfleiß gebaut und gepflegt in seinen Wirbeln mit sich fortreißt, so stürmten auch die rohen Barbaren wie Blitz und Wetter über die Kulturfelder Europas, Nichts verschonend im Garten heidnischer Bildung und heidnischer Wissenschaft, die so lange geblüht, die selbst christliche Autoren und Heilige zu Verehrer und Schüler gehabt. Der ganze moralische und sociale Occident liegt in konvulsivischen Zuckungen, über welche das Dunkel der Rohheit und Barbarei seinen Schleier zieht; nur wilde Horden vegetiren und das Christenthum im Kampfe mit denselben. Der Hunne tummelt sich auf dem Grabe des Gothen, und der Franke pflanzt sein Panier an den Ufern des Flusses auf, in dessen Fluthen Ersterer seine Streitrosse nicht getränkt.

Doch die rohen Naturvölker befruchten wieder den alten classischen Boden, das Christenthum nimmt sie in seine milde Pflege, die naturwüchsigen, jugendlichen Lebenskräfte consolidiren sich unter Erziehung und Vormundschaft der Kirche in einzelnen Staaten, welche allerdings in unkultivirten Gesetzen und Sitten sich manifestiren, die aber doch den Menschen ehren und achten, von dessen Rechten der römische Despot im Sclaven keine Ahnung hatte. An dem Grabe eines verblühten Volkes erhoben sich neue Städte, neue Institutionen, eine junge kräftige Generation, die an ihrer socialen Gestaltung arbeitete, die den Blick hoffnungsvoll in die Zukunft richten konnte. So erstand eine junge Menschheit zu einem frischen, lachenden Leben, wie eine blumige Au nach Gewitterregen.

Es ist natürlich, daß die Religion, der christliche Glaube, welcher den frischen Nationen die ersten Begriffe der Sittlichkeit eingeimpft hatte, der Mittelpunkt alles Denkens wurde und während des Mittelalters im Besitze einer absoluten Herrschaft als Folge seiner ausgestreuten Wohlthaten blieb, daß die Hierarchie, bei den mehr und mehr sich ausbildenden statutarischen Prinzipien ihrer inneren Einrichtung die ganze bürgerliche Ordnung und selbst die Wissenschaften leitete. Es ist ebenso natürlich, daß die Kirche, welche im Orient all-

mählich in einen schroffen Staatsmechanismus sich verlor und eine Beute auswärtiger Feinde wurde, im Occident als Schirmherr aller Gläubigen, als einzige und heilige Quelle der möglichen Affektionen des Menschengeschlechts die Menge selbst despotisch regierte und der Clerus mittelst inhumaner, übrigens dem Zeitgeiste angemessener Mittel Alles, was Laie war, selbst gekrönte Häupter in seiner anerkannten Autorität physisch und moralisch beherrschte und durch geistige Disziplin in menschlicher Schwachheit selbst Unterthanen ihres Treuverbandes gegen die Obrigkeit ledig erklärte.

Die weltliche Macht, mußte vermöge ihres transitorischen, oft momentanen Charakters in damaliger Zeit der trotz aller Stürme unveränderten, und in stetem Wachsen begriffenen Hierarchie freundschaftlich die Hand bieten, so daß Christenthum und Königthum in den officiellen Urkunden des Mittelalters gewöhnlich als zwei Schwerter bezeichnet werden, die den Körper der Christenheit leiten. *)

In allen Zweigen menschlicher Thätigkeit, im socialen und Familienleben der Völker, bei wichtigen politischen Ereignissen zeigte sich die Kirche wirksam. Nach dem Grundsatze „eclesia vivit lege romana" galten in der kirchlichen Jurisprudenz die römischen Rechtsprincipien, modifizirt und geläutert durch christliche Tendenzen, welche jedoch Vieles zur Bestärkung und Ausbreitung der geistlichen und weltlichen Feudaldespotie beitrugen und besonders in Deutschland, dessen Gesetze in Inhalt und Form ächt vaterländisch gewesen, dessen Recht als Gemeingut des Volkes lebendig in demselben wachte und durch dasselbe ausgeübt wurde, zur Verdrängung früherer, volksthümlicher Freiheiten und zur Einführung römisch-despotischer Begriffe und der sclavenähnlichen Institute der Leibeigenschaft und Hörigkeit mißbraucht wurde. **)

---

*) Frider, II. Const. c. 7. »Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis.«

**) Man vergleiche besonders Capitular. IV. 819. c. 4. Wachsmuth sagt in seiner Europäischen Sittengeschichte III. S. 259 u. IV. S. 687. „Das Recht war ursprünglich Sache des Lebens und des gemeinen Verstandes, nicht der Wissenschaft; im Munde des Volkes lebten die Rechtsregeln. Die Gerichtshegung war öffentlich; wer die Waffen führen konnte, galt auch für fähig, das Recht zu erkennen. Jeder Freie wurde nur von seines Gleichen gerichtet, und die Vorsitzer der Gerichte, Könige, Herzöge, Grafen ꝛc. hatten das von

Jedoch zeigte sich die Hierarchie mit ihren kanonischen Rechtsnormen besonders heilsam wirkend in Bezug auf die Strafrechtspflege und zwar subjektiv vermöge ihrer obersten Autorität als Bestraferin alles Bösen, jedoch unter Anwendung christlicher Milde, und objektiv durch zu Grundelegung des Dekalogs, welche Strafjustiz aber in späterer Zeit in dem Maße abnahm, als die weltliche Macht und die Influenz des Städtewesens sich steigerte, immer aber, wenigstens sekundär zur Verdrängung roher Sitten und Consolidirung eines sicheren Rechtszustandes (z. B. durch den **treuga Dei**) Wesentliches leistete. *)

Den ersten Anstoß zu einer allmählichen socialen und politischen Reform und zur Emanzipation der Nichtadeligen gaben die Kreuzzüge. Das gemeinsame Unternehmen für eine großartige Idee, die Vereinigung aller Christen des Abendlandes ohne Rücksicht auf die vaterländische, politische und privatrechtliche Stellung, der Geist der Liebe, welcher wenigstens den besseren Theil der Kreuzfahrer beseelte, der Verkehr mit andern Sitten, andern Völkern, das spekulative Handelsleben, welches hierdurch erwachte, lockerten nothwendig die harten Bande der Knechtschaft und erzeugten neue Begriffe auf dem ganzen Gebiete der menschlichen Gesellschaft. Denn wenn auch der Islam im Orient nach den religiösen und politischen Tendenzen des Stifters diejenigen, welche sich nicht den Glaubenssätzen unterwarfen, politisch in eine untergeordnete Lage versetzte, so waren doch die Christen nie dem Drucke des Feudalwesens erlegen, da dieses System weder in den Sitten, noch in den Grundsätzen der Muhamedaner lag und der Boden nicht Eigenthum gewisser mächtiger Familien war.

Wie die Seele des individuellen Lebens nur der Reflex ist von der Summe aller persönlichen Schicksale, Erfahrungen

---

den freien Gerichtsmannen gefundene Urtheil nur zu verkünden. — Fremdartiges brachte in das Recht aller germanischen Völker zuerst die Kirche mit ihren Satzungen, darauf folgte das wieder erwachte Studium des römischen Rechts. Von da an ward das Recht des Volkes immer mehr zurückgedrängt, — die Chikane der fremden Studien, begünstigt von der Staatsgewalt, wucherte fortan auf den Trümmern der Volksrechte, und die Wissenschaft wurde zum Rüstzeuge, das deutsche Recht im Volksleben zu verkümmern."

*) **Luigi Cibrario: Della economia politica nel medio evo libri III.** Turin **1839.**

und Begebenheiten, so begann auch jetzt, nachdem die religiösen Bewegungen etwas ruhiger geworden, der occidentale Völkergeist die eingesogenen Empfindungen und durchkämpften Leiden noch einmal in der Erinnerung zu durchträumen, und sich in seiner Unmündigkeit zu erkennen. Die Folge davon war ein spekulatives Streben, das Wiedererwachen jener unvergänglichen Idee, jener Emanation der Gottheit, die über alle Verwüstungen der Zeit erhaben, allein fortlebt, wenn auch Alles sich ändert, Alles zerfällt, Alles stirbt, der Idee des Selbstbewußtseins.

Diese heilige Idee war, wenn auch nur in einzelnen untergeordneten Köpfen, angefacht, mag sie sich auch in späteren Perioden erst wirksam gezeigt haben. Die Literatur einer Periode ist der Spiegel, welcher die Zustände ihrer Gesellschaft und das, was oft tief im Innersten keimt, zurückstrahlt, — und wenn auch das nächste Resultat der Kreuzzüge in literarischer Beziehung auf heroische Epopöen, auf Wundererzählungen und Minengesang sich beschränkt, der Poesie der Kriegerklasse und Feudalzeit — wie die Lyrik in den ersten Zeiten des Christenthums, überhaupt die Hymnenpoesie beim ersten Erwachen der Menschheit in Gott vorherrscht —, so beginnen doch jetzt schon die ersten Anfänge des Drama, der Poesie des Volkes, wenn auch unvollkommen, zu keimen.

Nach dem Einfalle der Barbaren, als alle Schöpfungen des Geistes der heidnischen und christlichen Jahrhunderte vernichtet zu werden drohten, ruhte die Wissenschaft einzig in den Händen des Clerus; das Christenthum wurde der Stab, an welchem sich die niedergedrückten Pflanzen geistiger Kultur wieder emporrafften. In einsamen Klöstern, in Kloster- und Domschulen hatten die gescheuchten intellektuellen Kräfte einen sicheren Zufluchtsort gefunden. Besonders bewiesen sich die Klöster, deren inneres Leben Basilius in so schönen Worten darstellt, *) als die eifrigsten Freunde und Förderer der Wis-

*) Basilius in Serm. 2 Exercitat. de vita spirit. »Non vagum, probe scientem deducere euntes ad Deum, cognitionem habentem divinarum scripturarum, indistractum, pecunias contemnentem, a negotiis (mundanis) alienum, quietum, pium, amantem pauperes, non iracundum, malorum immemorem, paratum ad aedificandos eos, qui ipsum adeunt, vanae gloriae negligentem, non superbum, adulatoribus non deditum, immutabilem, nil praeferentem Deo etc. etc.

senschaft, bis das geistige Streben durch die Bemühungen mancher Fürsten, vorzüglich durch Errichtung der Akademieen von Seite Karls des Großen einen ausgedehnteren Charakter erhielt.

Das Sutdium der Philosophie fand durch die intellektuelle Entwicklung der Araber frische Nahrung. In Bagdad repräsentirten die abbasidischen Chalifen mit ihrer gelehrten Umgebung die orientalische Poesie, Kunst und Philosophie, während zu Corduba unter dem schönen Himmel Andalusiens die Ommiahden neben der Agrikultur, den baulichen Künsten, den mathematischen und medizinischen Wissenschaften auch die philosophischen Forschungen ihrer Gelehrten begünstigten. Doch beschränkten sich diese Forschungen nur darauf, die aristotelische Philosophie zu kommentiren, wodurch dann der große Lehrer Alexanders des Großen auch den abendländischen Christen bekannt wurde.

A. Kirchliche Philosophie.

1. Johannes Scotus Erigena († 886) in der Hälfte des IV. Jahrhunderts zu Irland geboren, und unter Karl dem Kahlen, Leiter der Hofschule zu Paris, suchte die wahre Philosophie in der christlichen Religion. Er theilt das im Geiste objektiv Vorhandene in die schaffende, jedoch nicht geschaffene Natur=Gott, in die geschaffen werdende und zugleich schaffende=Gottes Sohn, in die exclusiv geschaffene, und in die Natur, welche weder schafft, noch geschaffen wird. Das vorletzte Objekt ist die veränderliche Sinnenwelt, deren Mangelhaftigkeit und Niedrigkeit nur aus dem Sündenfalle folgt, während das letzte Stadium die Rückkehr alles Erschaffenen zur Harmonie mit Gott bezeichnet. *)

2. Anselmus, geboren zu Aosta in Piemont (1034), anfangs Abt im Kloster Bek in der Normandie, dann Erzbischof zu Canterbury, stellt Gott selbst als die personifizirte Gerechtigkeit, Güte, Weisheit u. s. w. dar, indem er diese Eigenschaften als Attribute dem höchsten Wesen beilegte. **)

3. Roscelin (1092) Kanonikus zu Compiegne, sagte,

---

*) Erigena de Divis. Nat. I. p. 1 ll. p. 47. 48—53 V. p. 232. 240 u. 241.

**) Anselmi Monol. c. 15 u. 16.

die Begriffe seien nur »flatus vocis« leere Bezeichnungen der Sprache; alle Eigenschaften seien nur abstrakte Formen des Geistes, also nichts Reales. Seine Anhänger nannten sich Nominalisten, annähernd der aristotelischen Ideologie; Gegner sind die Realisten, welche in dem Gattungs-Begriffe der Ideen eine Realität, also eine Wesenheit, eine Existenz setzen und den ewigen Typen des Plato sich zuneigten.

Beide Theorieen suchte der Lehrer der Theologie und Philosophie an der Pariser Universität Abälard († 1142) mit einander zu versöhnen, verfiel aber hierbei auf reinen Konzeptualismus, den er jedoch später wieder zurück nahm. Immerhin ist jedoch seine »Ethica, sive Liber dictus scito te ipsum," sehr praktisch gehalten und von tiefer Wahrheit.

B. Schule der Scholastiker unter Benützung aristotelischer Philosophie.

Die seitherigen Philosopheme zogen vorzugsweise nur neuplatonische Begriffe und die aristotelische Logik in das Bereich ihrer spekulativen Forschungen; im 13. Jahrhundert aber befaßten sich die von Karl dem Großen zum Unterrichte der Cleriker ins Leben gerufenen Schulen, durch den großen maurischen Philosophen Averrons — zu Cordova gegen die Hälfte des XII. Jahrhunderts — in die Weisheit des unsterblichen Peripatetikers eingeführt, beinahe ausschließend mit aristotelischen Lehrsätzen, aus welcher Beschäftigung die scholastische Philosophie sich entwickelte, die beinahe vier Jahrhunderte hindurch Europa beherrschte. Da jedoch der größte Theil dieser Philosophie den vorhandenen Lehrstoff nur in Spitzfindigkeiten zerlegte und in leere Operationen des Verstandes, in nichtige Subtilitäten, unverständliche Distinktionen ausartete, die nie die Wahrheit faßten, sondern stets über oder neben dem Zwecke schweiften, lösten sich zuletzt die Theorieen der Scholastiker in eitle Definitionskrämereien auf, welche die Streitfragen beinahe aller europäischen Universitäten bildeten.

Der Schöpfer eines vollständigen Systems scholastischer Philosophie ist der hl. Thomas von Aquino, geboren 1224 im Gebiete Neapels, und erzogen auf dem Monte Casino, später Dominikaner, ausgezeichnet durch Weisheit, Gelehrsamkeit und Sittenreinheit und „Doctor Angelicus" genannt. Unter seinen tief gedachten, schriftstellerischen Werken ragt besonders die „Summa theologica" und die Abhandlung „de

regimine principis" hervor. Andere Scholastiker, nicht ohne hohe Achtung wegen Geistesschärfe und wissenschaftlicher Bildung zu nennen, sind Albertus Magnus aus Lauingen in Schwaben (1205 — 1280), berühmt durch sein Werk »Summa Theologiae« und als Lehrer des hl. Thomas von Aquino, der hl. Bonaventura, 1221 geboren, später Ordensgeneral der Franziskaner, mit dem Beinamen seraphischer Lehrer (Doctor Seraphicus) beehrt, Duns Scotus, geboren in der englischen Grafschaft Nothhumberland, Gründer einer neuen Sekte (der Realisten) und »Doctor subtilis« genannt, Occam, gleichfalls aus England, Restaurator der Nominalisten, als »Doctor singularis et invicibilis« bezeichnet.

Die ethischen und mit ihnen die rechtsphilosophischen Beziehungen führen die Scholastiker auf den göttlichen Willen zurück, als der Quelle aller Wahrheit, Weisheit und Gerechtigkeit, geoffenbart durch den Begriff Gottes und die menschliche Vernunft. Sie unterscheiden eine lex aeterna, als unveränderliches Gesetz des Absoluten, als ewige Weltordnung, eine lex naturalis, als vermittelndes Organ zwischen dem Menschen und der lex aeterna, eine lex humana (lex quaedam ab hominibus inventa) in einem concreten Rechtsgebiete, als beziehungsweise äußere Anerkennung der lex naturalis durch legislative Autorität, und eine lex devina, als spezielle Anordnung oder Offenbarung Gottes zum Heile der Menschen. — Sie setzen ferner eine justitia particularis, analog der lex humana, als Achtung und Schutz jedes individuellen Rechts unter Leitung der aequitas. Das Recht eines concreten Staates, welches theils als natürliches, theils als positives auftritt, findet seine äußerliche Begründung in der legalitas, seine innere in der caritas Dei, als des höchsten und letzten Richters.

Die Entstehung der Gesellschaft erklären die Scholastiker aus dem menschlichen Triebe nach gegenseitiger Mittheilung »appetitus humanus, ad communicandum opera sua multitudini, ut molestum sit eidem aliquid virtutis agere absque hominum societate. . . — Patet igitur hominem sive ex parte corporis, sive partis sensitivae, sive considerata sua rationali natura necesse habere, vivere in multitudine. Ex qua parte necessaria est secundum naturam constructio civitatis.« *)

Den entwickelten social-religiösen Prinzipien gemäß ist

*) Thomas de Aquino de regimine princip. l. IV. c. 3.

der Staat theokratisch und die Monarchie ein Abbild der göttlichen Alleinherrschaft auf Erden.

Neben den metaphysischen, ethischen und politischen Entwicklungen dieser Periode erwachten auch die physischen Forschungen aus ihrem Schlafe. Der obengenannte Albertus Magnus, Lullus (1236 — 1315) auf der balearischen Insel Majorka geboren und Roger Bako in England werden als würdige Verehrer und Forscher auf dem Gebiete der Mathematik, Chemie und Optik aus jener Epoche genannt, mit welchen naturwissenschaftlichen Studien zugleich der erste oppositionelle Ausdruck gegen den ausgearteten Geist der Scholastik fruchtbar auftrat.

Dritte Periode.

Uebergang zur modernen Rechtsphilosophie.

Durch die Ideenwelt zieht sich nur eine Kette; eine gesunde Logik leitet stets die Vernunft, ohne daß dieselbe es oft weiß. So hat auch die Idee der Gerechtigkeit von jeher alle menschlichen Vereine geführt, mag auch diese Idee von dem herrschenden Zeitgeiste oder von momentaner persönlicher Willkühr in ein Zerrbild umgeschaffen worden sein, oder mögen veränderliche Formen dieselben selbst verdunkelt haben. Auch im Mittelalter läßt sich ein höheres Rechtsprinzip, gepflegt und gehoben durch das Christenthum, nicht verkennen, allein der Typus der Zeit, die schwachen positiven Mittel standen der Realisirung zu hemmend im Wege, eine neue Evolution mußte die starren Schranken brechen, um einer heilsamen Richtung und Entwicklung Luft zu machen, um das Fühlen und Ahnen manches großen, im Strudel der Zeiten ungekannt dahin gegangenen Genius, das Sehnen und Hoffen eines ganzen Jahrhunderts auf die Bahn des Werdens zu lenken. Der Strom zu einer neuen Bildungsphase erscheint oft stagnant, allein wir sehen die Fluthen um so rascher dahin eilen, wenn die Zeiten der Bewegung begonnen. Einen solchen Umschwung der Dinge führt die Uebergangs-Epoche vom Mittelalter zur Neuzeit mit sich. In dieser Periode drängen sich Handlungen, Menschen und Formationen.

Im Mittelalter, wo eine Genossenschaft unter dem Schutze einer Burg oder einer Ringmauer im harmlosen Frieden beisammen wohnte, während der Adelige in wilder Fehde sein

jus potioris oder jus talionis im krassesten Sinne des Wortes geltend machte, wo alle Jurisdiktionshandlungen nur temporäre und provisorische Maßregel sein konnten, war es kein Verdienst, den schwächeren Nachbar zu überragen; in dem Korporationsgeiste ging jedes individuelle Wirken unter. Jetzt aber, wo eine neue Erfindung dem Ritterstande sein Handwerk legte und derselbe, seiner Romantik schon längst verlustig auch seine Gegenwart vergessen mußte, und von seinen Felsensitzen in das platte Land herunter stieg, wo permanente, für ein bestimmtes Resort competente Gerichte an die Stellung der Selbsthülfe traten, wo die Nationalitäten sich mehr konzentrirten und in Reinheit amalgamirten, verlangte eine Berühmtheit schon etwas Großes, etwas nachhaltig Wirkendes.

Einen gemeinsamen Typus hatte das occidentale Völkerleben schon vorher erreicht im Gebiete der Kunst und Poesie. Im gothischen Baustyle ragten Cathedralen unter allen geographischen Graden Europas gegen den Himmelsdom, während die Helden- und Liebeslieder der Minensänger an den deutschen Kaiserhöfen eben so gut erklangen, als die Fabliaux der Jongleur's oder Troubadour's an den Ufern der Durançe oder unter Hispaniens und Italiens Sonne. Befördert wurde diese Ideenverwandtschaft und geistige Conversation durch die Erscheinung der Buchdruckerkunst. Der Geist, eingeschränkt in territoriale und sprachliche Gränzen konnte jetzt ungehindert seinen Flug in die weite Ferne antreten, um auch dort die Schöpfungen der Intelligenz zu verbreiten. So weit die Zinnen der Ringmauern blickten, reichte im Mittelalter auch die Bildung und das Leben, wo diese verschwanden, hörte auch die Civilisation auf. Durch das geistige Band der Buchdruckerkunst aber ward der Keim einer intensiveren und universelleren Bildung gelegt. Der Weg zur Allgemeinheit und Einheit wurde angebahnt, da eine geistige Verbrüderung, ein Weltbürgerthum aller spekulativen Köpfe als Möglichkeit und Gewißheit bevorstand; das Prinzip der Subjektivität mußte jetzt Beifall und Nachahmung finden. Eine noch größere Influenz übte diese Erfindung, als sich nach der Eroberung Konstantinopels durch griechische Gelehrte die Pflanzen des klassischen Alterthums, die niedergetreten von der Barbarei unter Ruinen schlummerten, an der Stütze derselben wieder emporrichteten und jetzt die Originalwerke der alten Literatur ein neues intellektuelles Leben anregten. Die flüchtigen Griechen brachten den Geist der Blüthezeit griechischer Philosophie mit

sich nach dem Occident, gründeten neue Schulen und verdrängten so nach und nach durch das Schöpfen aus der Quelle die leeren Diskussionen der Scholastiker.

Die Hierarchie, siegreich unter so manchen Stürmen fürchterlicher Weltereignisse, die milde Pflegerin der Wissenschaft und der Civilisation in Perioden roher Unwissenheit und moralischer Verwilderung *) hatte im Laufe der Zeiten die menschliche Seite ihres Institutes zu sehr entblößt, der Clerus seinen geistigen und materiellen Arm, dessen scharfbegränzten Wirkungskreis der hl. Chrysostomus so treffend bezeichnete, **) zu argen Mißbräuchen erhoben, ***) so daß das Volk gleichgültig, die steigende weltliche Macht selbst unter Assistenz gelehrter Geistlichen †) widerstrebend wurden und zuletzt der ganze Glanz und Einfluß des Primates während des Mittelalters auf die religiöse Einheit sich reduzirte. Die

---

*) Joh. v. Müller sagt in seiner Weltgeschichte: „Alles Licht kommt von der Hierarchie. Was wären wir geworden ohne Pabst? Was die Türken geworden sind, die, weil sie weder die Byzantinische Religion angenommen, noch ihren Sultan dem Nachfolger des Christenbischofs unterworfen, in ihrer Barbarei verblieben sind." Ferner Herder in seinen Ideen zur Geschichte der Philosophie der Menschheit: „Eine lange Reihe von Namen müßte hier stehen, wenn auch nur die vorzüglichsten, würdigen und großen Päbste genannt werden sollten; der Weichlinge sind auf dem römischen Stuhle weit weniger, als auf den Thronen weltlicher Regenten."

**) Hom. IV. de verb. Isaiae:
»Sacerdotis tantum est, arguere et audacter ac libere admonere, non movere arma, non clypeos usurpare, non vibrare lanceam nec arcum tendere, nec jacula mittere, sed tantum arguere ac constantiam ostendere.«

***) Der Bischof Ditmar von Merseburg sagt p. 344.
»Lector, crede mihi, quod piget atque pudet, me his longe inferiorem hoc verbis exponere, quod hi ob praesentem ac futurum pudorem noluerunt omittere.«

Bonifaz VIII. (1294) drückt sich in der Bulle »Unam Sanctam Extrav. Commun.« folgendermaßen aus: „Jeder Gläubige ist bei Verlust des ewigen Heiles verbunden, zu glauben, daß die weltliche Macht dem Pabste unterworfen sei, daß er selbst das Recht zu den zwei Schwertern habe und daß er Könige ein- und absetzen könne."

†) Wilhelm Occam in seinem Werke: »Disputatio de potestate eclesiastica et seculari« und Leopold von Bebenburg, Bischof von Bamberg in seinem »tractatus de juribus regni et imperii Romanorum.«

Scepsis, welche in dieser Periode normgebend geworden, mußte sich als unveräußerliches Recht des Menschengeistes nothwendig auch der Religion bemächtigen, um die Kirche aus ihrer Lethargie aufzurütteln, mit dem Zeitgeiste gleichen Fortschritt zu machen und die abgelebten Formen zu verjüngen. Diese Evolution fand durch die Zeiten der Reformation ihre Bethätigung.

Die Fackel, welche der große Königsberger Forscher Copernikus (1473 — 1543) auf dem Gebiete der Mathematik und Astronomie ansteckte und der berühmte Galilei, sowie der tiefdenkende Kepler fortsetzten, zerstörte das ganze seitherige Weltsystem, wie die Entdeckungen in nautischen und geographischen Beziehungen den Sphärenkreis der Gedanken für die alte Erde erweiterten und mit neuen Ideen erfüllten. Kein Wunder also, wenn nach dem Grundsatze, „wie der Mensch, so das Jahrhundert" bei diesem Drängen und Anhaufen weltgeschichtlicher Ereignisse, die ganze Epoche in den Strudel der Begebenheiten mit hineingezogen wurde, und von dem spekulativen, neuen Handelsgeiste getrieben, eine neue Staatskunst, neue staatswirthschaftliche Wissenschaften zum Vorschein kamen. Ebenso natürlich ist es, daß nach den Errungenschaften des Kanzlers von England Bako von Verulam auf dem Felde der Philosophie, die einzelnen Träger und Förderer philosophischer Spekulationen auch die Prinzipien des Rechts auf ein neues Terrain brachten, um nach einer so schönen Morgenröthe die Nebel mancher falschen Positionen zu zerstreuen, nachdem man einmal erkannt hatte, daß das Leben des vernünftigen Menschen, das Christenthum da beginnen müsse, wo der Geist rege und wirksam ist, und daß die Geschichte den Standpunkt eines Volkes nicht nach seinen Reichthümern und seinem materiellen Glanze, sondern nach seinem geistigen Leben und seiner moralischen Wirksamkeit bemißt.

Dritte Abtheilung.

Moderne Rechts-Philosophie.

Erste Periode.

Von Hugo Grotius bis Kant.

Der spekulative Geist nach dem Mittelalter prägt sich vorzüglich aus in der Hervorhebung der Subjektivität, in der Freiheit des Gedankens, in dem absoluten Rechte der Vernunft unter Negation aller äußeren Autorität in historischer und dogmatischer Beziehung — im Gegensatz zur hl. Schrift, als höchster Rechts- und Gesetzesquelle und der lebendigen Verschmelzung von Theorie und Praxis — und in der wissenschaftlich-systematischen Darstellungskunst der einzelnen Philosophemе. Ihrem Prinzip getreu mußte diese reinspekulative Richtung der intellektuellen Kräfte nach und nach mit den Ueberlieferungen des Mittelalters, dem Geiste früherer Sitten, der Feudalherrschaft und der Hierarchie in einen hartnäckigen Kampf gerathen, dessen Resultat die religiösen und socialen Umwälzungen in Deutschland, England und Frankreich während des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts waren.

Den philosophischen Forschungen gegenüber machten sich auf dem Felde der Politik durch das wiedergefundene und neuerwachte Studium der vorchristlichen Literatur, Staatsmaximen aus der römischen Kaiserzeit geltend, welche mit der Vertreibung der betriebsamen und um wissenschaftliche Kultur so hochverdienten Mauren aus ihrem Eigenthume in Spanien begannen, *) in den meisten Ländern, deren gegenseitiges Verhältniß ein willkührliches geworden, mit der exclusiven Concentrirung aller staatsleitenden Gewalt in Einer Hand endeten und nicht frei blieben von mancherlei Aeußerungen der Willkühr.

*) History of the Reign of Ferdinand and Isabella the Catholic. By William H. Prescott. Boston 3 vols.

Der Repräsentant solcher politischer Theorieen auf wissenschaftlichem Felde ist der Florentiner Nikolaus Macchiavelli (1469—1527). Schon früh in das Studium der alten Literatur eingeweiht, legte er die aus derselben geschöpften socialen Grundsätze in seinen beiden staatswissenschaftlichen Werken, über den „Livius" und über den „Fürsten" nieder, welch letztere Abhandlung jene geheimen Regierungskünste des Despotismus in grellen Farben ausmalt und die daraus abstrahirten Regeln, aller Ethik, aller Billigkeit und Gerechtigkeit ledig der praktischen Politik anempfiehlt. Die Klugheitslehre in der Staatsleitung reflektirt bloß auf den Egoismus des Gewalthabers, wobei die individuelle Freiheit in dem Allgemeinzwecke nach griechischer und römischer Auffassung untergeht und bei möglicher Collision mit der Wohlfahrt des Despoten alle heiligen Bande der Verträge und Gesetze nur vage Illusionen sind. Christliche Grundsätze konnten in einem solchen Regentenspiegel natürlicherweise keine enthalten sein, wie denn auch Macchiavelli jeden wohlthätigen Einfluß des Christenthums negirt und vielmehr in der Ausbreitung desselben nur Motive der socialen Zerrüttung und Volksentnervung erkennt.

Die Prinzipien des Macchiavelli wurden in späteren Zeiten als willkommene Hilfsmittel zu höchst traurigen Mißgriffen im Bereiche der Staatskunst interpretirt, die oft ins Absurde streiften, und selbst die familiären Verhältnisse entweihten, wie das Institut der geheimen Polizei, die Verletzung des Briefgeheimnisses Beweise liefern. *)

Wie Macchiavelli der Stellung eines Despoten alle Concessionen und Machtbefugnisse einräumt, so faßt der spanische Historiker und Jesuit Mariana († 1624) in seinem Werke »de rege et regis institutione« die Monarchie einzig vom streng orthodoxen Standpunkte auf, indem er sogar den Fürstenmord bei rechtswidrigen und usurpatorischen Eingriffen gestattet, und diese Ansicht durch historische Belege aus dem Alterthume vertheidigt. Das »salus publica« in diesem Sinne kann daher mittelst des »voluntas publica« nach subjektivem Ermessen die bestehenden Staatsformen zu jeder Zeit ändern.

Noch verdienen hier Erwähnung Thomas Morus, Kanzler von England († 1535), durch seinen philosophischen

---

*) Bayle T. III. p. 244 u. Arnd bibl. polit. p. II.

Roman „Utopia oder die glückliche Republik,“ in welchem er das Ideal eines Staates aufstellt, und Johann Bodinus († 1596) in Frankreich zu den Zeiten Henri's II. bekannt als Verfasser des Werkes »de republica«, in welchem jedoch vorzugsweise die Influenz aristotelischer Philosophie vorherrscht. *)

Unter den Händen der deutschen Reformatoren, welche zuerst die Unterscheidung von Religion und Moral, und in Folge dessen von Recht und Moral anregten, erhielten die Begriffe von Recht und Staat großentheils rein christliche Tendenzen.

1. Hugo Grotius.

Die erste, wirklich wissenschaftliche Bearbeitung, jedoch ohne die systematische Darstellungsweise des später erst auftretenden Spiritualismus und Materialismus gab dem Naturrechte Hugo Grotius **) (1583 — 1654) in seinem berühmten Buche »de jure belli ac pacis«. Unter Zugrundelegung biblischer und traditioneller christlicher Prinzipien neben den Grundideen der Vernunft baut er sein naturrechtliches System auf, indem er ein jus naturale (allgemein natürliches, unter allen Menschen ohne formelle Sanktion bestehendes, absolutes Recht) ***) und jus voluntarium (auf speziellen positiven Rechtsprinzipien beruhend) unterscheidet. Ersteres theilt er wieder ab in jus naturale stricte sic dictum (justitia commutativa) als Quelle des subjektiven und objektiven Rechts, in jus naturale minus perfectum s. improprie sic dictum (justitia distributiva) als Verkünderin der moralischen Pflichten und in jus naturae laxius auf die persönlichen Anstandserfordernisse sich beziehend (aptitudo, ἀξία, id, quod convenit) — consilia et si qua sunt alia praescripta, honesta quidem, sed non obligantia —. Letzteres zergliedert er in das jus divinum u. jus humanum (vel civile, vel latius patens, vel actius). Durch diese Distinktionen im Naturrecht trennt er Religion und Moral von Recht und bewilligt er der Vernunft ihre Requisite.

Natürlicher Zustand ist das freie Zusammenleben der

*) Bayle T. I. p. 388.

**) C. Brand vita H. Grotii, Bayle T. II.

***) »Est autem jus naturale adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat« lib. I. cap. 1 § X. 5.

Menschen, geleitet von dem instinktmäßigen Triebe der geselligen Vereinigung (appetitus socialis), dessen höchste Gradation die Civilsocietät ist, begründet durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Kontrakt aus Zwang gegenseitiger Bedürfnisse. Die Basis dieser paktmäßigen Gesellschaft oder des Staates bildet das Naturrecht, da es die Grundelemente, sowie den Zweck desselben, als Freiheit, Leben u. s. w. in sich enthält und die exclusive Gewalt nirgends, selbst im Kriege nicht herrschen läßt. Das jus gentium (repertum temporis et usus — quod multorum voluntate vim obligandi accepit —) subsumirt Grotius unter das jus humanum, indem er die Hypothese aufstellte, daß im Staatsrecht eben so gut, wie im Privatrecht eine gegenseitige Beziehung und ergänzende Ordnung bestehe, ohne jedoch von öfteren Verschmelzungen des letzteren mit dem Naturrecht frei zu bleiben.

Eigenthum, als Produkt des positiven Rechts entsteht theils durch pactum expressum (z. B. Division), theils durch pactum tacitum (z. B. Ueberschwemmung, Occupation). *)

Wenn auch aus dieser Theorie kein eminentes philosophisches Genie hervorleuchtet, so ist doch jetzt die Emancipation der Vernunft angebahnt, auf welchem Wege sich nach und nach vollständig entwickelte Systeme erzeugten.

2. Deskartes

Die construirende Philosophie erhielt durch René Descartes oder auch Renatus Cartesius **) (1596 — 1650) ihren ersten systematischen Begründer, indem er, gebildet durch tiefe wissenschaftliche Bildung und eine vielseitige Lebenserfahrung als Vorkämpfer in die Schranken trat gegen den abgelebten Methodengeist der Schulen. Zwanzig Jahre den Frieden der Einsamkeit in Holland genießend und den Meditationen hingegeben, bestand er durch Negation aller vorhandenen Philosopheme und durch den Beginn mit dem Urprinzip, dessen Resultat der Satz war: »cogito, ergo sum,« glücklich und siegreich den Kampf gegen seine Feinde. Seine Philosophie zerfällt in drei Abschnitte, von welchen der erste das menschliche Denken und Erkennen, der zweite die Grund-

*) Hugo Grotii: De jure Belli et Pacis. Amsterdam 1667. lib. I. cap. 1. lib. II. Prolegom. 6 — 18. cap. 2 u. 3.

**) Bailletus: Vita Cartesü u. Thomas. Hist. sap. T. II. p. 113.

sätze der Naturwissenschaft, der dritte psychologische Gegenstände abhandelt. Die Geistesrichtung ist reiner Spiritualismus, während sein Gegner, der Engländer Hobbes den Sensualismus lehrte und hierin an Locke, Condillak, Rousseau, Hume, Repräsentanten fand. Der spiritualistischen oder sensualistischen Auffassung analog, erhielten auch die Prinzipien des Rechts ihre Erläuterung und Begründung. Deskartes, wie überhaupt der Vertheidiger der Subjektivität im Gegensatze zum Alterthume, wird als der Vater des Rationalismus angesehen, welcher stets Hervorhebung der Individualität, selbstständige Entwickelung des Geistes, dem äußeren Zwange gegenüber setzt und sich in Beziehung auf die Erkenntniß der sinnlich wahrnehmbaren Objekte nicht rezeptiv, sondern produktiv verhält, ohne jedoch in den Prinzipien des logischen und kausalen Zusammenhanges genau zu distinguiren. Der Rationalismus schlug später eine zweifache Richtung ein, eine objektive — Spinoza, Schelling, Hegel — und eine subjektive — Kant und Fichte.

3. Hobbes.

Den von Bako angeregten Sensualismus hat Thomas Hobbes aus Malmesbury (1588 — 1679) bis zum reinen Materialismus und Empirismus durchgeführt. Die Erkenntniß ist nach ihm nur eine sinnliche, welcher entsprechend die Philosophie einerseits den Naturorganismus, andererseits den Staatsorganismus abhandelt. Letztere zerfällt wieder in die Ethik, als Manifestation der intellektuellen und moralischen Seite, und in die Politik, als äußere Einwirkung auf das bürgerliche Leben im Verhältniß zum Staate. *)

Seine Staatslehre, durchgeführt und erläutert in den beiden Schriften »de Cive« und »Leviathan« trägt ganz den Typus der Sensibilitätslehre an sich, worauf jedoch die heillosen Zustände seines Vaterlandes, während der Revolution zur Zeit Karls I. nicht geringen Einfluß mögen ausgeübt haben. Wenigstens ist aus seiner Biographie ersichtlich, daß er kein Freund der damaligen socialen Wirren, sondern ein Anhänger des vertriebenen Königs gewesen, wiewohl seine spätere Annäherung an Cromwell auch eine Aenderung in seinem politischen Glaubensbekenntnisse nach sich geführt zu

---

*) De corpore P. l. c. 1 § 2. 5. 8. u. 9.

haben scheint. Der Mensch ist nur als sinnlich fühlendes Subjekt aufzufassen, dessen Rechte, Affektionen und physischen Kräfte identische Begriffe sind. Der Naturzustand desselben ist nur eigennützig und entbehrt durchaus jenes »appetitus socialis« von Grotius, so daß also Jeder nur die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse erstrebt, die rechtlichen Ansprüche Aller, sowie die gegenseitige Stellung gleich und zuletzt ein Krieg Aller gegen Alle daraus resultirt (bellum omnium contra omnes — homo homini lupus —). Nächste Folge ist die Aufhebung jedes Rechtsbegriffes und jedes Eigenthums, die Herrschaft der Furcht und Gewalt; Glück besteht nach solchen Prämissen in dem beständigen Uebergange von einer Begierde zu einer andern.

Der Trieb der Selbsterhaltung jedoch, die beständige Furcht vor einem gewaltsamen Tode, die Sehnsucht nach Frieden und einem geregelten, glücklichen Leben bestimmen die Menschen, ihre persönlichen Rechte zu entäußern, ihre Freiheit zu beschränken und den Complex der entsagten Rechte auf eine höchste Gewalt mittelst Convention zu transferiren (nullum imperium sine pacto). Dieser Vertrag begründet erst ein Rechtssystem, dessen Schutz im Staate seine Lösung findet. Der Staat ist aber nur dann dauerhaft existent, wenn die Einzelnen ihre oppositionelle Stellung aufgeben und ihren Willen dem Gesammtzwecke in der Art opfern, daß entweder eine Versammlung, oder eine Person diesen universellen Willen repräsentirt. Durch die Entäußerung der isolirt stehenden Willen an den gemeinsamen Repräsentanten besitzt dieser Autorität und Kraft, um durch die Furcht Frieden und Eintracht aufrecht erhalten zu können. Der Inbegriff dieser höchsten Macht ist die **Staatsgewalt**, welche unumschränkt (imperium absolutum) sein muß. Die monarchische Verfassung ist einem Staate angemessener, als die aristokratische oder demokratische, da sich dort die Einheit des Willens erkennbarer und sicherer äußert.

Die Verbindlichkeit gegen die höchste Gewalt währt so lange, als die Befugniß des bürgerlichen Schutzes dauert. Der Herrscher ist über jedes Gesetz erhaben, weßhalb er auch Niemanden Unrecht zufügen kann; die höchste Macht ist der Staat, dessen Begründer und Diener die einzelnen Persönlichkeiten sind. Die Pflichten des Herrschers bemessen sich nach dem Wohle des Volkes, da dieses der Zweck der

Staatenbildung war. Doch darf man den Anforderungen des Herrschers nicht widersprechen. *)

Die Entstehung der Religion erklärt Hobbes allein aus der Unkenntniß der Ursachen und der Furcht vor unsichtbaren Mächten. Dem Gemeinsinne des Cartesius gegenüber ponirt also Hobbes den Eigennutz, als Anregungsmoment aller socialen Verbindungen, ohne durch die Wahrheiten der Vergangenheit und die Lehren der Gegenwart eines Besseren belehrt zu sein, oder philosophischen und religiösen Einwendungen Gehör zu schenken. Leidenschaft und Begierde bilden das Recht des Individuums, Stärke das Maß der Realisirung dieses Rechtes. Die ganze Welt ist nur ein Organismus der Gewalt, in welchem weder Verbrechen noch Tugend, weder Recht noch Unrecht existiren und nur der Sieg des Mächtigen über den Schwachen höchstes Lebensglück sein kann. Der Würde der menschlichen Natur und den von Gott geheiligten Urgesetzen der Vernunft zuwider, statuirt diese Krankheit des Verstandes und des Herzens eine systematische Willkühr, welche unter dem Deckmantel der Selbsterhaltung den schändlichsten Absolutismus herbeiführt und nothwendig mit dem Sinken der Uebermacht auch alle Grundlagen der Idee der Ordnung und des gewordenen Rechts zusammen reißt.

Einzelne rechtsphilosophische Versuche neben Hobbes sind gleichsam nur Fragmente übelgelungener Verbesserungen der vorhergehenden Systeme. Die Hervorragenderen unter diesen Bearbeitern sind Montaigne, welcher überhaupt den Satz aufstellte, „daß bisher noch kein Sterblicher die Wahrheit aus dem tiefen Brunnen hervorgezogen habe," und diesem ähnlich jedes in der Natur des Menschen begründete Gesetz negirte, und nur die Erziehung und Gewohnheit als Quelle desselben setzte, und James Harrington, der in einer Abhandlung alle schon dagewesenen Staatsformationen zusammentrug, und aus dieser bunten Materie ein neues Verfassungsgebäude als Musterbild eines glücklichen Staates aufbaute, ohne jedoch in irgend einer Beziehung zu satisfaciren.

4. Spinoza.

Dem oberflächlichen, einer trivialen Empirie, niederen Abstraktion und einer mechanischen Nothwendigkeit entnom-

*) De cive c. 1 § 7—15 c. 2 §. 2. 3. 4. 5—9. c. 3. §. 1. c. 5. §. 3—9.

menen Materialismus des Hobbes gegenüber machte Benedikt Spinoza, geboren zu Amsterdam (1632 — 1677), die Theorie des Nothwendigen und Absoluten geltend, welche sich dadurch von Hobbes unterscheidet, daß Letzterer den egoistischen und nüchternen Trieb der Selbsterhaltung, als erstes und letztes Prinzip aufstellt, ersterer aber auf rein spekulativem und philosophischem Wege zu seinem Resultate gelangt.

Spinoza verwarf nach vielfachem Kampfe mit seinen jüdischen Glaubensgenossen die religiösen Institutionen des Mosaismus und suchte sich in den Lehrsätzen des Cartesius Befriedigung. Ohne jedoch mit den gewonnenen Schlüssen und Wahrheiten desselben zufrieden zu sein, gründete er ein neues System, dessen Fundament die Hypothese ist: „Es gibt nur Eine Substanz, welche die beiden Modifikationen Denken und Ausdehnung in sich enthält, auf die mannigfachste Weise verändert und determinirt wird, und die nothwendigen Gründe ihrer Aenderung in sich selbst trägt; es gibt keine Substanz, welche eine andere erzeugen könnte, deßhalb gibt es außer dieser Substanz keine zweite, sondern Alles ist in derselben umfaßt."

Diesen Positionen konsequent nennt er diese Substanz Gott, abgetheilt in eine Unzahl verschiedenartiger Attribute und Bestandtheile, von denen jedes Ding einen Abdruck der ewigen Substanz bildet. Nachdem so jeder wesentliche Unterschied zwischen materiell und immateriell aufgehoben, jedes charakterisirende Merkmal zwischen dem Willen und den intellektuellen Kräften negirt ist, schwindet auch die Freiheit und bleibt nur ein leerer Mechanismus. Tugend und Macht sind deßhalb identische Begriffe, da die Vernunft nichts Naturwidriges verlangen kann, sondern stets nach dem wahren Nutzen hinleitet. Das Maaß der Kräfte, denselben zu erlangen, bestimmt auch den Reichthum des Besitzthums der Tugend.

In seiner Rechts- und Staatslehre *) nähert sich Spinoza dem Hobbesischen Materialismus. Nach ihm ist jede Aeußerung der Nothwendigkeit durch das Individuum Recht der Natur, da ein anderes Handeln nicht möglich ist und das Wollen und Können des Menschen, und die Natur über-

*) Tractatus politicus; Tractatus theologico-politicus und Ethica ordine geometrico demonstrata et in quinque partes distincta, besonders pars IV. Ebenso „Spinoza's Staatslehre" von J. E. Horn. Dessau 1851.

haupt correlative und sich gegenseitig ergänzende Begriffe sind. Jedes Geschöpf hat also, als Offenbarung und Modifikation Gottes zu seiner Existenz und Willensmanifestation so viel Recht, als es Macht, weßhalb Recht und Macht, sowie Tugend und Macht identisch sind, beruhend auf den ewigen und unabänderlichen Gesetzen, so daß sich die Macht zuletzt bis zur Idee der Sittlichkeit steigert. Würde nun das Vernunftgesetz das Naturgesetz leiten, so wäre jedes Individuum im Stande, seine Rechte unbedingt auszuüben; da aber die verschiedenen Affektionen im Menschen vorherrschend und einander widersprechend sind, der Mensch also seinen Nebenmenschen in der Ausübung seines Naturrechts oft beschränken wird, sieht sich das Individuum zu einem Institute hingedrängt, in welchem diese Alternative ihre Lösung findet. Dieses Institut ist ein Akt des freien Willens, veranlaßt durch den überwiegenden Affekt der Furcht, der Vertrag.

Mittelst dieses Vertrages sind alle Contrahenten durch Uebertragung jedes speziellen Willens auf die Gesammtheit und die Reaction letzterer auf die Persönlichkeit in der Lage, ihre Einzelrechte auszuüben und die Ansprüche zu realisiren. Die Verbindungsbrücke zwischen dieser Herrschaft der Gesammtvernunft über die Einzeltriebe bildet das Gesetz, als formelle Aeußerung des universellen Willens, dessen räumliche und zeitliche Grenze der Staat in sich faßt.

Im staatlichen Nexus können daher erst die Begriffe von Gut und Bös vorkommen, da im reinen Naturleben alle Handlungen dem Richterstuhle des subjektiven Ermessens anheim gestellt sind, und noch keine allgemein verbindende Norm maaßgebend besteht. Das Vergehen, die Sünde ist also rein relativ; ebenso ist das Eigenthum nur ein Produkt des staatlichen Verhältnisses.

Religion ist Folge des transitorischen Charakters des Glückes, der Noth und Furcht, daher ist Zwang in Bezug auf die subjektive religiöse Ueberzeugung ein Unding und jedes Verbot der freien Willensäußerung hierüber ein Verstoß gegen die Vernunft. Das göttliche Gesetz, das einzig beglückende und beseligende Dogma, stellt sich als ein universelles und gemeinsames dar, weil es in der menschlichen Vernunft, in der menschlichen Natur wohnt und entspringt. Die Philosophie bearbeitet das Terrain der Wahrheit, die Religion jenes der Obedienz und des Glaubens. Der Gehorsam gegen das positive Gesetz verpflichtet alle Staatsangehörigen ohne religiösen Unterschied.

Abgesehen davon, daß jedes divergirende Merkmal der Gattung durch Zurückführung auf Gott sich auflöst, erscheint auch durch Statuirung der Gewalt zuletzt jeder Mißbrauch und jede Unterdrückung gerechtfertigt, obwohl nach der Meinung Spinoza's die demokratische Verfassung die beste und vollendetste Staatsform ist.

5. Puffendorf.

Die conträren Axiome des Hobbes und Hugo Grotius suchte Puffendorf, (1631—1694) geboren in der Gegend von Chemnitz, dadurch zu versöhnen, daß er das Geselligkeitsprinzip, geleitet von dem Triebe des Egoismus, basirend auf moralischer Grundlage als einigenden Moment der staatlichen Begründung niedersetzte. In seinen Werken *) calculirt er folgendermaßen: Dem Individuum wohnt im Naturzustande ein egoistisches und zugleich friedlich wohlwollendes Streben inne, welches in dem naturgemäßen Geselligkeitstriebe seine Einigung und Befriedigung findet, da der Mensch außer der Societät die in ihm ruhenden Keime des Wohlfahrtszweckes nicht entwickeln und zur Reife bringen kann. Diese gesellschaftliche Vereinigung, welche in den drei Gradationsverhältnissen des menschlichen Daseins, Ehe, Hauswesen und Staat sich offenbart, ist erst die Erzeugerin und Erzieherin der Rechtsprinzipien. Die vertragsmäßige Entstehung des Staates erklärt Puffendorf aus denselben Erscheinungen, aus welchen Hobbes und Spinoza dieselbe ableitete, nur mit dem Unterschiede, daß er noch einzelne Contracte hinzufügt, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten regeln und feststellen, und die speziellen Funktionen und Attribute der höchsten Macht genau detailiren und determiniren. Im Staate treten positive Gesetze auf als Verordnungen des Herrschers, worin er seinen Unterthanen vorschreibt, was sie thun oder unterlassen sollen, und durch dieselben erscheint mittelbar das Recht. Das Vorhandensein eines absoluten, göttlichen, in jedes Menschen Brust liegenden Gesetzes ist also hiedurch geradezu negirt, so wie denn Puffendorf überhaupt jede innere Verwandtschaft der

*) Elementa jurisprudentiae universalis; De jure naturae et gentium u. De officio hominis et civis.

naturrechtlichen Prinzipien mit den Wahrheiten der Religion und Moral in Abrede stellt.

Wenn auch diese Grundsätze nicht ohne wissenschaftliche Systematisirung und Methode sind, läßt sich doch ein tiefer philosophischer Forschergeist nicht erkennen, obwohl dieselben einen nachhaltigen Einfluß auf die damalige Welt ausübten und sowohl im Dogmenstreite der Theorie als im praktischen Leben des Staates normgebend waren.

Die Lehren Puffendorfs fanden Hauptgegner in den beiden Cocceji, welche die Autorität Gottes als Urquelle alles Rechts und aller rechtlichen Verhältnisse hinstellten und die Vernunft als erkennende Vermittlerin göttlicher Gesetze, nicht als Ursprung derselben setzten.

6. Locke.

Eine frische und mächtige Stütze erhielt der Sensualismus um diese Zeit an dem englischen Arzte Locke (1631—1704), welcher in seinem „Versuche über den menschlichen Verstand" das Triebwerk der Vernunft, das so lange in dunkel gehüllt, zergliederte und den angebornen Grundsätzen und Begriffen des Deskartes, sowie der meisten Vorgänger gegenüber die Behauptung aufstellte, daß alle Phänomene unserer Erkenntniß und unseres Bewußtseins auf den Ideen beruhen, die wieder der Empirie über die sinnlichen Gegenstände und der Aktivität unserer Seelenkräfte mittelst der Reflexion entspringen, so daß also Sensation und Reflexion die beiden Quellenpunkte aller Ideen bilden. *)

Diesen Theorien entsprechend, sucht Locke nicht wie sein Landsmann Hobbes, den, wie es scheint, die damaligen convulsivischen, politischen Zuckungen und fieberhaften, socialen Zustände seines Vaterlandes bei der Begründung naturrechtlicher Grundsätze influenzirten, **) auf exclusiv sensualistischem Felde die Entstehung des Rechts und des Staates, sondern räumt auch hier den Reflexionen einen vorherrschenden Einfluß ein, indem er schon im Naturzustande die Existenz von Rechten anerkennt, begründet durch die individuelle Vernunft.

---

*) Essay concern. hum. underst. B. II. c. 1. u. IV. c. 7.

**) Ueber die politischen Zustände Englands im 17. Jahrhundert vergl. „Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution." 4. Aufl. Leipz. 1846. S. 165 ff. 206 ff.

Im Naturzustande sind alle Menschen innerhalb dieser vernünftigen naturgesetzlichen Gränzen frei, daher auch vollkommen Gleichheit und Berechtigung jedes Einzelnen zur Ausübung des subjektiven Strafrechts bei Verletzung der Naturgesetze. Um jedoch dem mannigfachen Mangel, den der Naturzustand nothwendig mit sich führt, z. B. einer positiven Legislativ- und Exekutivgewalt, abzuhelfen, schreiten die Einzelnen zu einem freiwilligen, vernünftigen Willensakt, dem Societätscontrakt, in welchem die Gesammtheit Schutz der individuellen Freiheit gewährt. Dieser Aeußerung des freien Willens gemäß haben alle im Gesellschaftsverbande Lebenden gleiche Rechte, sowie es Zweck des Staates ist, die Interessen Aller möglichst zu fördern. Die Staatsgewalt, entstanden durch universellen Consens und Cession der persönlichen, natürlichen Rechte, ist ein reines Delegationsverhältniß, weßhalb auch bei Ueberschreitung der Machtbefugniß das Oppositionsrecht der Regierten erlaubt ist.

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft determinirt Locke in der Art, daß das allgemeine Wohl von der Stimmenmajorität des Volkes abhängt, daß die Exekutivgewalt, nur das generische Beste im Auge stets die strengste Gleichheit bei Gesetzesanwendung beobachtet und in allen ökonomischen Maßregeln und Successionsrechten der Gewalt an die Zustimmung des Volkes gebunden ist.

Die Erde erscheint als allgemeiner Erbtheil der Menschheit, an welchem die Individuen durch Arbeit-Eigenthum erwerben, so daß also das Maaß der Arbeit die Größe des Eigenthums bestimmt und jeder Person die Besitzergreifung ermöglicht wird. Jedoch richtet sich das Maximum derselben stets nach dem Grade des Bedürfnisses, weßhalb jeder Mehrerwerb widerrechtlich wäre, und nothwendiger Weise eine Strafe nach sich ziehen müßte. Streitigkeiten können bei diesem absoluten Verhältnisse der Person zur Sache um so weniger entstehen, als das Subjekt gewiß seinen Bedarf kennt und nur diesem gemäß seine Handlungsweise einrichten wird. *)

Durch diese Grundsätze ist Locke weit entfernt, wie Hobbes, selbst den größten Despotismus zu billigen; im Gegentheile ignorirt er diese absolute Regierungsform und empfiehlt er mit Wärme den Mittelweg zwischen letzterer und einer zügellosen Demokratie, den Constitutionalismus. Doch

*) Two treatises on government 1690.

irrt er bei diesem insofern, als in einem Staate eine vollständige Parität nie durchdringen und der Standesunterschied nie ganz schwinden, als das Volk bei schwierigen Lagen nie in seiner Gesammtheit in das Rad der politischen Leitung eingreifen oder streitige Händel entscheiden kann.

Immerhin werden aber solche Kurzsichtigkeiten das Genie und Verdienst Locke's um Nichts schmälern, zumal die gleichzeitigen Ereignisse Englands wohl bei keinem Zuschauer ohne Rückschlag wirkten und das System in seiner Gesammtbetrachtung jedenfalls einen Fortschritt beweißt.

Uebrigens trägt dieses politische Bekenntniß durch Vertheidigung wesentlicher Volksrechte und Anerkennung einer höchsten Autorität das Bild einer eingedämmten und ruhiger gewordenen Fluth politischer Bewegungen, indem ja auch seine Prinzipien zu einer Zeit niedergeschrieben sind, wo die Diktatur Cromwell's gestürzt und der Königsthron wieder errichtet war, überhaupt ein politisches Gleichgewicht zwischen Staatsoberhaupt und Volk bestand.

Um den Faden der historischen Weiterentwicklung dieser Lehre in England und bei dem französischen Nachbarvolke nicht zu zerreißen, werden die vorzüglichsten Verehrer Locke's im Mutterlande und in Frankreich hier folgen.

A. England.

Während sich neben und nach Locke die Systeme der englischen Moralphilosophie, eines Richard Cumberland, Schaftesbury, Sidney, Ferguson selbstständig entwickelten und die individualistischen Prinzipien der Staatsökonomie von Adam Smith (1723 — 1790) die Theorien der Physiokraten in ihrer Unhaltbarkeit darstellten und eine neue, epochemachende Schule gründeten, verzweigten sich die von Locke angeregten philosophischen Bestrebungen nach verschiedenartigen Feldern, so daß oft die mannigfachsten Deduktionen zum Vorscheine kamen.

David Hartley begründete alle Aeußerungen der Seele durch Association der Vorstellungen, während Reid und mit ihm Beattin dem Philosophen Hume gegenüber, die von dem gelehrten P. Buffier aufgestellten Grundsätze vertrat und in der Natur, sowie in dem Gefühle der Natur, also in dem gemeinen Menschensinne, die Wurzel aller Wahrheit erkannte. Wichtiger als diese geistigen Produktionen waren die Philosopheme von Berkeley und Hume.

Der Irländer Berkeley (1684—1753) suchte dem Empirismus und Sensualismus Locke's in seiner praktischen Durchführung der moralischen Grundsätze dadurch abzuhelfen, daß er allerdings auch die Wahrnehmung als Quelle menschlicher Vorstellungen statuirte, zugleich aber auch die Existenz der ganzen Sinnenwelt, aller sichtbaren Objekte als Vorstellungen erklärte, den Materialismus Locke's also in Idealismus umwandelte.

Naturgesetze sind nach ihm die genau determinirten und definirten Normen und Modalitäten, gemäß welcher der höchste Geist in der menschlichen Vernunft die sinnlichen Vorstellungen hervorruft und die uns auf dem Wege der Empirie zu Theil werden, weßhalb wir alle unsere Willensäußerungen bis zu einem gewissen Grade bemessen können. *)

Der Schotte Hume (1711 — 1776) setzte den Idealismus Berkley's fort und kam zu dem Resultate, daß alle menschlichen Erscheinungen im Erkenntnißvermögen nur subjektiver Natur seien und außer der subjektiven Empirie alle wissenschaftlichen Forschungen aufhören.

In seinen rechtlichen Bestimmungen „über die Natur des Menschen" basirt er auf der Moral des Genus, welches in dem Rechte die praktische Ethik realisirt. Der Begriff des Staates und der Staatsverfassung geht ebenfalls aus dieser sittlichen Idee hervor, indem die Moral den Maaßstab für das Gemeinwohl und den Patriotismus abgibt.

Die höchste Gewalt verdankt ihre Entstehungsgründe entweder einer göttlichen Sanktion oder dem Vertrage, ohne daß jedoch bei letzterem eine lokale Adhibition von Gewaltmaßregeln durchweg geleugnet wird.

Belehrt durch die traurigen Erfahrungen seines Vaterlandes schildert Hume in warnender Sprache das Unglück der Anarchie, unter welchen Verhältnissen er jede momentane strenge Faust rechtfertigt. Als Präventionsmittel gegen einen solchen zerrütteten, socialen Zustand empfiehlt er eine gemäßigte Regierungsform, welche dem Oberhaupte wie dem Volke die gebührende Rechtssphäre zutheilt, indem Despotieen mit dem Besitzer der Gewalt stets nur transitorischer Natur sind, der freie Mensch aber immer das Gute anerkennt und es auch befolgen wird. Das Bild einer solchen gemäßigten Verfassung

---

*) Vergl. Berkley's: Treatise concerning the principles of human. Knowledge. London 1710.

entwirft er durch folgende organische Bestandtheile: Erblichkeit des Herrschers, Verdienstadel ohne Erblichkeit und Repräsentation des Volkes, deren gegenseitig ergänzendes Verhältniß durch gesetzliche Gränzen regulirt ist. *)

Diese rechtsphilosophischen Theorien blieben jedoch auf das englische Volk bei dem praktischen Sinne desselben, zumal der Geist der Revolution nicht mehr populär gewesen, ohne jeden weiteren Einfluß. Die Zeiten der puritanischen Schwärmerei waren vorüber, eine feste Gliederung des sozialen Systems und eine gegenseitige Abhängigkeit seiner verschiedenen Theile von einander, war an ihre Stelle getreten. Desto intensiver zeigten sich aber die Wirkungen der Studien Locke'scher Ideen bei den radikalen Philosophen Frankreichs.

B. Frankreich.

Ehe wir zu den einzelnen Theorien der Nachfolger Locke's in Frankreich, der sogenannten Rationalisten und Encyklopädisten übergehen, erscheint es nicht unpassend, ein kurzes Charakterbild jener Perioden, welche der individualistischen, subjektiven französischen Philosophie vorhergingen und mit ihr fortlebten, zu entwerfen, da hierdurch sicher Manches seine Erklärung und nothwendige Folge findet, zumal diese Philosophenschule einen so mächtigen Einfluß auf das ganze Staatsleben ihrer Zeit und ihrer Nachwelt übte.

Als Karl VIII. die Repräsentanten seines Reiches im Jahre 1484 um seinen Thron versammelt hatte, entwarf ihm das Resultat der parlamentarischen Berathung ein trauriges Bild von dem Elende des Landes. Das arme Volk, ausgesaugt von rohen Kriegerhorden und bedrückt von einem strengen Beamtenheere eilt einem immer größeren Pauperismus entgegen; die Wohnungen stehen verlassen, während die Wälder klagen von flüchtigen Landleuten und die Straßen angefüllt sind mit wandernden Hungernden. Der Ackerbau liegt darnieder, da es an Zugvieh fehlt und der Grundbesitzer fürchten muß, nach seiner Ergreifung im Gefängnisse zu schmachten.

Noch mehr schwinden Frieden, Glück und Moral, als

---

*) Vergl. Humes: **Enquiry concerning human understanding. London 1748 u. Essays and Treatises on several subjects, London 1784.**

unter den Regenten Karl IX. und Henri III. die Furie des Religionskampfes sich entfesselte, und jene »église militante« die Wahrheit und Liebe des Evangeliums mit der blutigen Waffe des Krieges vertauschte, als die Züge Franz I. nach Italien, sein Privat- und öffentliches Leben den französischen Adel entsittlichten. Die Tage Henri's IV. wirkten nicht segenvoller für das Volk, während unter Louis XIII. mit dem Sinken der Autorität der Gesetze das Sittenverderbniß der höheren Stände, die sich im Unglauben und in einem frivolen Charakter gefielen, das Vergnügen der Unterdrückung stieg und der Schwache unter der Geisel der öffentlichen Unsicherheit, des Fanatismus und der Demoralisation sein Dasein fristete. *)

Der bekannte Philosoph Bayle sagt über die religiösen und socialen Zustände jener Zeiten: **)

„Nie hat es vielleicht soviel Unglauben gegeben, als im XVI. und XVII. Jahrhundert; ich bezeichne hiermit nicht jene Ungläubige, die sich damit begnügen, das Gebäude umzustoßen, ohne das Fundament zu vernichten, sondern diejenigen, welche Beides, Fundament und Gebäude auf gleiche Weise verachten.“

Nach dem Regierungsantritte Ludwigs XIV., der schon als 17jähriger Jüngling im Parlamente erklärte: „Ich bin das Gesetz,“ wurden die neuerungssüchtigen Ideen des XVI. Jahrhunderts zurückgedämmt, angeregt von dem Reaktionsgeiste, welchen die inneren, von dem müden Volke verabscheuten Wirren promozirten, bestärkt durch das anarchische Bild auswärtiger Revolutionen, wissenschaftlich gerechtfertigt durch die Theorien des Hobbes. Ein durchweg absolutes Regiment consolidirte sich, besonders seitdem auch die Siegeslorbeeren den jungen Herrscher umkränzten.

Allein das Regime, so solid und dauerhaft die Basis zu sein scheint, war nur ein Treibhaus, in welchem die Keime des späteren Umsturzes unbewußt gepflanzt und gehegt wurden. Der unverbesserliche Adel, der über Religion und Alles lachte, was heilig war, und dem nur der »honnête homme« genügte, hatte kein anderes Terrain seiner Aktivität,

---

*) Vergl. »De la democratie nouvelle, ou des moeurs et de la puissance des classes moyennes en France.« Par Edouard Alletz. Paris 1837.

**) Bayle: Dictionaire historique et critique art. Gregoire I.

als die Armee und den Hof, beides Hülfsmittel, denselben noch mehr zu demoralisiren oder höchstens mit äußeren Manieren zu überfirnissen. Das Hofleben bildete den Reflex des damaligen Glaubens in religiöser und gesellschaftlicher Beziehung. Die Akademie, welche Richelieu geschaffen, sollte dazu dienen, das Volk nach Willkühr zu leiten, weßhalb selbst die Sprache unter dieses despotische Scepter sich beugen mußte und nach dem Schwinden jenes früheren Tones der Gemüthlichkeit und Phantasie, ein Redebild für Philosophen und Gelehrte abgab. Der ganze Zirkel von Dichtern und Gelehrten fand sich, um in serviler Ausdrucksweise und überspannter Nachahmungsmanie griechischer und römischer Autoren, die allein als Ideale des Schönen und Erhabenen galten, dem Helden des Tages für seine Siege Weihrauch zu streuen, die erlauchte Person mit den Helden des Alterthums rivalisirend darzustellen und die Stirne des gefeierten chevalier d'amour mit idyllischen Gedichten von schönen Damen aufzuheitern. Das Pantheon dieser Schöngeister war das Hotel de Rambouillet.

Aller Enthusiasmus, jedes Gefühl für Tugend, jeder Eifer gegen das Laster war verbannt und verschmäht, denn wer es wagte, dem großen Herrscher die Wahrheit zu sagen und die Leiden des verarmten Volkes aufzudecken, den erwarteten die Kerker der Bastille oder die Mauern von Pignerol. Selbst der berühmte Kanzelredner Bossuet, der, ein junger Abbé im Hotel de Rambouillet als Homologetiker über die erhabenen und furchtbaren Gegensätze zwischen Ruhm und Nichts, zwischen der Lust und den Freuden der Welt und den Schrecken des Grabes die ersten glänzenden Proben seines Rednertalentes ablegte, erklärte im reiferen Alter, als Bischof von Meaux, seinem gelehrten und königlichen Auditorium gegenüber: „Wir sind fast Alle sterblich."

Nur einzelne Männer wagten es, dem exclusiven Einflusse der höchsten Gewalt gegenüber, die Laster des Hofes zu entblößen, die Sünden des Herrschers in ihrem Lichte darzustellen, die Mackel der entnervten Monarchie, die im Kostüme der Feudaltyrannei die Bravour und Tugend der Ritterzeit zu repräsentiren glaubte, zu geiseln, allein Verfolgung und Verbannung waren das Loos.

Die Geistlichkeit, von demselben Geiste der Verderbniß und des Zweifels in religiösen Dingen angesteckt und prunkend vor der Oeffentlichkeit mit allen möglichen Lastern, ging

denselben Weg, so daß selbst ungläubige Laien sich über die Ausschweifungen Mancher aufhielten und deren Bekehrung für unmöglich erachteten. Die Predigten eines Bourdaloue und Bossuet konnten Nichts wirken, die Moral eines Fenelon ward mit Exil gestraft. — Der König, welcher alle Gewalten in seiner Person concentrirt wissen wollte, untergrub selbst die sicherste Basis derselben durch Verachtung des Pabstes, und Verweltlichung und Entsittlichung der Prälaten und des niederen Clerus, sowie er seine Persönlichkeit durch fortwährende, verbotene Verhältnisse mit einer Maintenon und La-Valliére in den Niederungen des Lebens herumtummelte. Während er seinen Maitressen von den Würdenträgern des Reiches, von den Generalen und Politikern Frankreichs vorspielen ließ, suchte er durch Heucheleu einen gewissen religiösen Nimbus um sich zu verbreiten und die Fehler seines Privatlebens wieder gut zu machen. Ein französischer Geschichtsforscher sagt hierüber:

„So lang der König mit seinen Liebesabentheuern sich beschäftigte, war auch der Hof ritterlich. Kaum hatte sich der Beichtvater seiner bemächtiget, so war auch der Hof scheinheilig. Hatte man sich bisher zu den Festen und Schauspielen gedrängt, so lief man jetzt zur Kapelle; aber der Gott des neuen Cults war immer der König."

Die Nation, bedrängt und ausgesaugt von den Bachanalien zu Versailles mußte ihren Schweiß den Vergnügungen ihres Herrschers hinopfern, und mehrte mit jedem Tage die Zahl jener arbeitenden Klasse, die heutzutage oft nicht weiß, wie sie der morgige Tag ernähren wird.

Schon unter Ludwig XIV. bildete sich, den alterthumssüchtigen Versekünstlern und Schriftstellern entgegen, eine Schule moderner Literaten, die aus Haß gegen das alte unhaltbare System den Geist der Scepsis und freiheitsliebenden Doktrinen unter ihre Zuhörer schleuderten. Noch mehr wurde dieses oppositionelle Streben ausgeprägt, als Ludwig XV. den französischen Königsthron bestieg. Wenn unter Ludwig XIV. immer noch ein ehrfurchtsvoller Heiligenschein die Würde des Monarchen umstrahlte, so wandelte sich diese Scheu jetzt in ein frivoles Lästern und Ironisiren um. Das Volk, durch Bekanntwerden mit den Verschwendungen und Schwächen der Regierung, auch auf die offenkundigen Laster des Klerus aufmerksam gemacht, erhob sich, noch nicht so moralisch versunken

in seiner Arbeit und in seinen familiaren Kreisen, nach und nach aus seinem blinden Gehorsam, und diskutirte ebenfalls über die Regierungshandlungen. Schon Massillon wagte es, am Grabe des gefeierten Königs zu sagen: „Gott allein ist groß." (Dieu seul est grand.)

Die Menge in zu schroffem Uebergange begriffen, verschmähte Manches, was sich noch als ehrwürdig und achtungswerth aus den Trümmern der Zeiten gerettet hatte. Das Maitressenwesen Ludwigs XV. schaute die Masse mit eigenen Augen an und machte ihre Gedanken hierüber, während die encyclopädistische Philosophie ihre Reflexionen machte, schmeichelte und spottete, und besonders ein Voltaire, dieses politische und religiöse Chamäleon, der die „Extreme von Ernst und Frivolität, von Tugend und Laster in sich barg," die Irrthümer des Hofes bewunderte, um sie in seinen Schriften zu verlachen.

Der Adel schloß sich an diese Philosophie an und verbreitete sie in weiteren Kreisen; das Volk versank immer tiefer, verdorben durch das Beispiel von Oben und irreligiös gemacht durch die Literatur und die zügellosen Triebe seiner Umgebung. Im ganzen Geiste des 18. Jahrhunderts herrscht Immoralität vor, in den besten Schriftstellern tritt uns der Moder des Verderbnisses entgegen; die Begriffe von Tugend und Moral finden die verschiedenartigsten Definitionen. *) Die Mißbräuche der obersten Gewalt **) mit ihren Verschwendungen und Ausschweifungen, ein liederlicher Adel, eine lasterhafte Priesterschaft bilden das Objekt der Betrachtung. ***)

Eine allgemeine Gewitterschwüle lagerte auf der Nation, man fühlte die Nothwendigkeit einer Reform, man sehnte sich nach einem besseren Zustande; nur die Art des Ueberganges

---

*) Villemain: Tableau du XVIII. siècle. Paris 1838.

**) Man vergleiche nur die königlichen Ordonnanzen, so die ordonnance crim. vom August 1670 unter Ludwig XIV. u. ordonnance vom Juli 1737 unter Ludwig XV.

***) Welchen wohlthuenden Kontrast zu dieser Versunkenheit des Klerus bilden in jener Periode die Jesuiten in Paraguiai, welche in Bezug auf sociale Zustände durch ihre Missionen aus den wilden Indianern ein so herrliches Volk geschaffen, daß nach dem Zeugnisse aller Reisenden nie ein vollkommenerer Gesellschaftszustand unter dem Monde gesehen ward. Vergl. Scarlett: South America and the Pacific etc. London 1838. 2 vols.

zu dieser Reform war zweifelhaft, man diskutirte wie diese Spannung ihre Lösung finden sollte.

Man kann es sich daher erklären, wenn die Gelehrten jener Zeit nach dem seit der Reformation herrschend gewordenen Streben, alle Erscheinungen auf den Urgrund zu reduziren, entweder aus dem Studium des klassischen Alterthums Lehren für die Gegenwart abstrahirten, oder, ähnlich den englischen Materialisten die Menschheit auf den Naturzustand zurückführten, um daraus die Pflichten und Rechte der bürgerlichen Gesellschaft zu abstrahiren und den Staat zu regeneriren, wenn dieselben, in Irrthümern auferzogen und gebildet auch in ihren Rechts- und Staatsprinzipien manche Irrthümer produziren.

a. Montesquieu.

Die Bahn des rechtsphilosophischen Forschungsgeistes eröffnet Charles Montesquieu (1689 — 1755), welcher in beständigen Forschungen über die großen Fragen seiner Gegenwart, über das Wohl und den Fortschritt der Gesellschaft begriffen, anfangs dem versunkenen Charakter seiner Zeit sich anschloß, um seine Mitwelt durch Ironie und Spott zu einem ernsteren Leben und zu tieferen Betrachtungen über die Zukunft, über Religion hinzuleiten, *) später aber in seinem »Esprit des lois« **) das Resultat seiner Studien auf eine höchst geistreiche und spekulative Weise niederlegte. In dieser philosophischen und praktischen Abhandlung definirt er die Gesetze als „die nothwendigen Verhältnisse, die aus dem Wesen der Dinge entspringen."

Die natürlichen Gesetze sind daher die Beziehungen und wechselseitigen Verhältnisse zwischen den einzelnen Individuen und dem ursprünglichen Naturrecht, welches anerkannt und nothwendig ist, und zwischen den Individuen unter einander. Es gibt Gesetze, die nicht von Menschen herrühren und die herrschten, als noch keine Menschen existirten; es bestanden oft mögliche Gesetze und mögliche Gerechtigkeits-Verhältnisse. Die vernünftigen Wesen setzen positive Gesetze nieder, also

---

*) Man vergleiche seine Lettres persones, welche in leichter Form die höchsten Wahrheiten des Staatslebens behandeln.

**) Französische Classiker, deutsch mit Anmerkungen von A. Ellissen. Leipzig. Otto Wigand 1843.

solche, die sie selbst gemacht, durch welche aber die Sphäre des Rechts oder Unrechts nicht exclusiv bestimmt wird, denn würden bloß die positiven Gesetze gebieten und verbieten, so wäre dieses nicht besser, als wenn man sagte, „ehe man Zirkel zog, waren noch nicht alle Radien einander gleich."

Der Mensch als physisches Wesen ist, wie jeder andere Körper bestimmten, unabänderlichen Gesetzen unterworfen, als vernünftiges Wesen ist die Beobachtung oder Verletzung der positiven, von Gott oder von ihm selbst gegebenen Gesetze einzig ein Akt der freien Willensthätigkeit, daher sein Verhältniß diesen Gesetzen gegenüber stets ein zweifelhaftes, wozu noch kommt, daß selbst dieser Ausfluß der freien Willensthätigkeit oft gehemmt wird durch den möglichen Irrthum und die mögliche Unwissenheit der intellektuellen Kräfte, durch die mögliche temporäre oder perennirende Oberherrschaft der Affekte. Präventionsmaßregel gegen die Verletzung der göttlichen Gesetze ist die Religion, sowie die Weltweisen den Menschen durch die Gesetze der Moral gegen Angriffe auf seine eigene Person, die Gesetzgeber durch Statuirung positiver Gesetze gegen Verletzungen der Staats- und Bürgerpflichten sicher stellten.

In Bezug auf die positiven Gesetze eines bestimmten Staates müssen dieselben der Art beschaffen sein, daß sie als charakteristisches Merkmal nur für das spezielle Volk gegeben erscheinen, so daß jede Nation durch ihr Gesetz schon variirt.

Die äußere Manifestation der Gesellschaft ist ihre Verfassung, welche auf dreifache Weise ins Leben treten kann, in der republikanischen, monarchischen und despotischen Gewalt. Die republikanische Gewalt ist entweder demokratisch, wenn das Volk in seiner Gesammtheit, oder aristokratisch, wenn es in einzelnen hervorragenden Familien regiert. Monarchie ist Alleinherrschaft durch Wahl, Erbfolge oder Usurpation, jedoch beschränkt durch bestimmte, positive Gesetze; Despotie Alleinherrschaft nach individueller Willkühr. Jede dieser drei Verfassungen hat ein wesentliches und leitendes Prinzip, ohne welches keine derselben zu einem ihrer Gründung entsprechenden Ziele gelangen kann. Das belebende Grundelement der Demokratie ist die römische virtus, die bürgerliche Tugend (vertus humaines), der Aristokratie die Mäßigung, der Monarchie die Ehre (honneur), der Despotie die knechtische Furcht (crainte servile). Die Gesetze der Demokratie müssen Gleichheit und

Mäßigkeit bezwecken, doch stets innerhalb der Schranken der Vernunft und der menschlichen Möglichkeit, da eine übermäßige Freiheitssucht das Extrem, die Despotie hervorruft; ebenso müssen die einzelnen Bürger aus innerer Ueberzeugung den Gesetzen gehorchen, wenn nicht Sittenverderbniß und Unhaltbarkeit der Verfassung eintreten soll. Die territorialen Gränzen einer Republik können nur klein sein, während die Monarchie ein größeres Gebiet, die Despotie den ausgedehntesten Ländercomplex umfassen kann. In der Despotie ist die Freiheit möglicherweise nur negativ, indem man nicht zu dem Nichtgewollten gezwungen wird. Die Aristokratie darf ihr Uebergewicht den Einzelnen gegenüber nicht zu sehr fühlen lassen, welches approximative Verhältniß allein den republikanischen Typus derselben erhalten kann. Den vermittelnden Uebergang zwischen Volk und Alleinherrscher bildet in der Monarchie das Ständewesen, besonders der Adel, welcher so die beiden Ausgangspunkte derselben verknüpft.

Jede Verfassung trägt in sich drei Gewalten, die legislatorische, die richterliche und die Exekutivgewalt, welche nicht in Einer Hand concentrirt sein dürfen. Die gesetzgebende Gewalt soll ein Recht der Nation, respektive deren Repräsentanten sein, dargestellt durch eine Kammer der Volksdeputirten überhaupt und durch eine Kammer der privilegirten Stände. Die Exekutivgewalt kann nur in den Händen Einer Person ruhen und wird durch Ablegung des Rechenschaftsberichts über die Exekutive vor den beiden Kammern beschränkt, sowie die richterliche Gewalt wieder durch das Veto der Exekutive in Schach gehalten wird. Der Träger der Exekutive an sich ist allerdings nicht verantwortlich, wohl aber deren Organe, die Ministerien.

Das Christenthum trägt den Charakter einer gemäßigten Constitution, ist daher der Monarchie mehr angemessen, während der Protestantismus sich mehr zur Demokratie hinneigt.

Das Eigenthum ist nach Montesquieu Produkt der Gesetze, indem er im Naturzustande gleichfalls Gütergemeinschaft setzt. „Als nämlich die Menschen ihrer natürlichen Ungebundenheit entsagten, um unter politischen Gesetzen zu leben, entsagten sie auch der natürlichen Gütergemeinschaft, um unter Civilgesetzen zu leben. Jene Gesetze verliehen ihnen Freiheit, diese Eigenthum!“

Auf alle seither behandelten Axiome, auf Gesetze, Verfassung, Sitte, Religion, Freiheit u. s. w. üben aber, wie

Montesquieu meint, die klimatischen, lokalen und territorialen Verhältnisse und Beziehungen den wesentlichsten Einfluß aus, aus welchen Motiven er besonders das Vorhandensein der menschlichen Ungleichheit begründet.

Den Begriff der Tugend findet er gleichbedeutend mit dem politischen Verdienste der Griechen und Römer.

In diesem Systeme findet sich allerdings mancher Irrthum — um nur von dem klimatischen Einfluß, *) von den erforderlichen Grundelementen der republikanischen, monarchischen und despotischen Verfassung zu sprechen, — allein immerhin ist ein großes Verdienst nicht zu verkennen. Weit verbreitete historische Kenntnisse, eine tiefe Beurtheilungskraft leuchten aus dem ganzen Werke hervor und wird Mancher hiedurch die Sphäre seiner Erkenntnisse und Betrachtungen erweitern. **) Vielleicht ahnte Montesquieu jene unheilvolle Zukunft seines Vaterlandes und wollte er durch wissenschaftliche Darstellung und Begründung einer guten Verfassung einerseits einer billigen Freiheit das Wort reden, andererseits dem damals schon gährenden revolutionären Geiste entgegen treten.

b. Rousseau.

Jean Jaques Rousseau, geboren zu Genf 1712 und gestorben zu Ermenonville bei Paris 1778, suchte gegen das Sittenverderbniß und den prekären Zustand seiner Zeit auf dem Wege der Wissenschaft entgegen zu treten, indem er seine reformatorischen Prinzipien in den beiden politisch-spekulativen Abhandlungen: Discours sur l'origine et le fondement de l'inegalité parmi les hommes und »Du contract social, ou principes du droit public,« und in dem poetisch-gemüthlichen »Emile, ou de l'education« niederlegte.

Im Discours sur lorigine etc. nimmt Rousseau gleichfalls einen Naturzustand an, in welchem allein die menschliche Unschuldswelt, wahre Freiheit und Gleichheit, und ein ausreichender Besitzzustand vorhanden gewesen, und nur das Mitleid als freundschaftliches Band und als Quelle der Tugend

*) Eine wissenschaftliche Durchführung von klimatischen Einflüssen auf die sozialen, religiösen und politischen Zustände eines Volkes hat neuerdings ein gewisser Ch. Comte (Traité de legislation) versucht, ohne jedoch damit zu reussiren.

**) Hegels Rechtphilosophie S. 7.

geherrscht habe. Dieses glückliche Ideal wurde aber mit der Zeit in dem Maaße vermindert, als die intellektuellen Kräfte sich entwickelten und der Drang der Bedürfnisse, sowie der Trieb des Egoismus und der sinnlichen Befriedigung sich steigerte, wodurch auch Freiheit und Gleichheit mehr und mehr abnahmen, und das Eigenthum, der Ursprung des Wohllebens, der Armuth und Sclaverei entstand. Der Staat, hervorgerufen von der Nothwendigkeit des Schutzes entsteht durch Convention und Aufopferung eines Theils der individuellen Freiheit, ist also ein Zustand von Leiden und Uebel, die jedoch der Mensch, einmal zu dieser unglücklichen Lage gezwungen, geduldig ertragen soll.

Die ganze Deduktion dieser Abhandlung, mag man auch ihre guten und verdienstvollen Seiten nicht verkennen, beruht, wie leicht ersichtlich auf mißverstandenen oder mangelhaften anthropologischen Kenntnissen; ebenso müßte man den heilsamen Nutzen und das lobenswerthe Streben des Geistes mit allen seinen segensvollen Produktionen negiren. — Der Uebergang von diesem paradiesischen Naturleben bildet der Vertrag, dessen Prinzipien und Consequenzen Rousseau in seinem »contract social« detailirt, der gleichsam die Theorie der späteren revolutionären Propaganda ist. Rousseau deduzirt nämlich hierin folgendermaßen:

Der durch Vertrag effizirte Zustand, als Sicherungsmittel gegen das unterjochende Recht des Stärkeren und im Gegensatze zur natürlichen Freiheit, wo der Mensch nur will, was er kann, und thut, was ihm gefällt, wird gesichert und geschützt durch die Souveränität (Souverain) des Allgemeinwillens (volonté générale), der Produkt und Ausdruck jedes Einzelwillens (volonté de tous) ist. Nach dem Prinzip des Individualismus nämlich, das Rousseau vertritt, ist die Unveräußerlichkeit und Bewahrung der aus dem Naturstande geretteten Freiheit nicht bloß ein Recht, sondern sogar Pflicht des Individuums, zu welchem Zwecke der Verein besteht, der die persönlichen Güter schirmt und vertheidigt, ohne daß die individuelle Freiheit aufgehoben wird. Dadurch nämlich, daß Jeder seinen eigenen Willen auf den Verein überträgt, ist der Einzelne sich selbst Herr nnd bewahrt daher seine Freiheit. Es ist also rücksichtlich des Vereins, als Gesammtwillen eine Entäußerung des Einzelwesens und eine Rückwirkung auf das Einzelwesen vorhanden.

Dieser politische Verein ist der Staat (corps politique),

dessen Qualitäten in Bezug auf die Aktivität die Herrschaft (Souverain) in Bezug auf die Conkurrenz mit andern Staaten die Macht sind. Der Gesammtwille kann nur ein einziges und gemeinsames Interesse haben, unter welchem Gesichtspunkte auch der Zwang gegen den oppositionellen Privatwillen zu betrachten ist. Der Vertrag ändert die Gleichheit des Naturzustandes in eine Gleichheit des Gesetzes und der Moral.

Der allgemeine Wille, oder Souverain hat über seine Bürger vollständige Gewalt, dessen Legitimität, Billigkeit und Nützlichkeit durch seinen universellen Charakter begründet, ist innerhalb der Gränzen der Convention. Der volonté génerale tritt in die Aussenwelt durch die Volksversammlungen, wobei nicht Stimmeneinheit, sondern nur Majorität verlangt wird, welche man durch mathematische Operationen findet.

Die Gesetze eines Staates müssen mit dem Charakter des Volkes harmoniren und werden um so besser sein, je kleiner das Territorium ist, je eher also eine tiefere Kenntniß der Individualitäten, mithin des Gesammtwillens ermöglicht wird. Das umfassendste und einflußreichste Gesetz ist die Autorität der öffentlichen Meinung, ähnlich der römischen existimatio.

Im Staate äußern sich nun Legislativ- und Exekutivgewalt; erstere liegt in den Händen des Volkes, respektive des Souveräns, letztere muß, da das Volk zugleich wieder gehorcht, von einer Mittelgewalt getragen werden, die sich in der Regierung (gouvernement) findet; diese Regierung ist aber durchaus nicht souverän, sondern ihre Organe sind nur Diener des Volkes. Deßhalb findet auch Rousseau die demokratische Regierungsform nicht so glänzend, weil eben die Souveränität und das Gouvernement nicht so scharf unterschieden sind. Eine Herrschaft der Weisen des Volkes wäre die beste, da aber dieses unter der Sonne nicht, oder wenigstens selten möglich ist, so trägt eine gemischte Verfassung die meiste Garantie und Solidität in sich. Das Verhältniß des Souverän zum Gouvernement gleicht nicht dem Vertrage, da im Staate neben jenem der Association kein anderer besteht und also jede Funktion des Gouvernement, selbst die oberste Würde momentaner Natur ist, sobald es der Volksversammlnng, als Ausdruck des Allgemeinwillens gefällt, die Träger der Regierung zu ändern. Rücksichtlich der Religion distinguirt Rousseau jene des Bürgers und jene des Menschen; erstere ist rein territorialen Charakters und manifestirt

sich als Confusion mit den bürgerlichen Gesetzen; letztere predigt das reine Evangelium und tritt mit dem Prinzip des natürlichen Rechts ins Leben. Eine dritte Religion mit einem geistlichen oder weltlichen Primate verwirft Rousseau und nennt sie eine Religion der Priester.

Das oberste Eigenthum über alle Güter der Bürger wird dem Staate zuerkannt, beim Privateigenthum aber entscheidet das Recht der ersten Occupation, dessen nähere Conditionen folgende sind: Erstens darf der Boden noch nicht occupirt sein; zweitens, die Quantität der Occupation richtet sich nach dem Maße des Bedürfnisses; drittens muß der rechtliche Erwerbstitel auf der Arbeit und Cultur beruhen.—

Diese Vertragstheorie entbehrt vollständig des Gerechtigkeitsprinzips und statuirt nur ein Gesetz der Willkühr, wodurch alle höheren Ideen schwinden und ein ständiges Revolutionstribunal an die Stelle des Wahren und Guten tritt, dessen letzte Consequenz die beständige Negation des Positiven im Staatsleben ist.

In seinem Emil betrachtet Rousseau die Geschichte nur als ein zusammenhängendes Gewebe von Fabeln, deren einziger Nutzen die Belehrung sei. Man muß nämlich unterscheiden, ob ein Mensch, oder ein Bürger erzogen werden soll. Der Mensch in seinem Naturzustande ist das vollendetste und glücklichste Geschöpf und wird, erst durch die Cultur verdorben, ein Opfer der Sclaverei, indem das Vereinsleben dessen Kräfte verringert, seine Affektionen aber und mit ihnen die Bedürfnisse steigert.

Man findet in dieser Annahme eines vollständig reinen, mit allem Bösen unbekannten Naturzustandes eine Grundlehre Fourier's, indem der Socialismus ebenfalls ein absolut gutes ursprüngliches Leben behauptet, wie denn überhaupt die socialen Ideen der Neuzeit den Schriften Rousseaus ihre Entstehung und erste Begründung verdanken. Eine praktische Grundlage gesellschaftlicher Ordnung können überhaupt diese Lehren nicht gewähren, denn erst muß jener sittliche Zustand vorhanden sein, welcher bei etwaiger Realisirung erforderlich wäre, zumal in unseren Tagen Politik und Staatslehre in ein weit höheres, für Rousseau ganz fremdes Stadium getreten sind. Eine Art Mysticismus, vermischt mit schwärmerischen Träumereien und gewisser Misanthropie, vielleicht angeregt durch die damalige Zeit, scheinen bei Abfassung dieser Schrift eine nicht untergeordnete Rolle gespielt zu haben, wie-

wohl eine erhabene Phantasie, eine blumenreiche, gemüthliche Sprache, die manchen Dichter und Revolutionsmann seiner Mit- und Nachwelt begeisterte, nicht zu leugnen ist.

Immerhin ist sein Streben in sofern zu loben, als er nicht bloß zerstörte, wie Voltaire, sondern auch wieder aufbauen und einen Damm gegen den reißenden Strom der Unsittlichkeit seiner Zeit errichten wollte; er ist, um mit Villemain zu reden, *) „durch sein Genie unglücklich geworden, hat als einsichtsvoller Freund der ersten Kinderjahre manches Gute gewirkt und das religiöse Gefühl in einem Jahrhundert vertheidigt, das von Zweifeln beherrscht war.“

c. Die Schule der Encyclopädisten und Revolutionäre mit ihren Folgen.

Den krankhaften Zustand jener Zeit verschlimmerte noch der hochtrabende Geist des ganzen Jahrhunderts, der so Vieles zu kennen glaubte, und doch Nichts kannte, der alle Schätze der alten Welt ausgegraben und durchforscht, alles Wissen und Denken der Neuzeit zu besitzen glaubte. Wie einen Leichnam wollte man das mannigfache, bunte Conglomerat von Kenntnissen seciren, um den Lebensnerv eines geistigen Menschen und seiner Weltbestimmung aufzufinden und bloß zu legen.

In diesem Sinne wirkten die Encyclopädisten, sogenannt von einem Werke, in welchem sie die ganze Sphäre geistiger Thätigkeit umfaßten. **)

Jean le Rond d'Alembert, Verfasser der Einleitung und Diderot, der Herausgeber des ganzen Werkes, nebst Anderen ihres Glaubens, richteten durch ihre leichten und frivolen Grundsätze über Religion, Moral, Menschheitsbestimmung u. s. w., durch ihre sceptischen und materialistischen Prinzipien, mit ihrer Popularität, furchtbare Verheerungen an unter dem niederen Volke. Ihr Geist, der keine Schranken anerkannte und nichts Ehrwürdiges achtete, zerriß mit kalter Hand jenen heiligen Schleier, der über dem kindlich frommen Gemüthe lag und es glücklich machte, predigte nur einen raffinirten Egoismus, dem keine Schranke der Sittlichkeit zu heilig, kein Mittel zu boshaft, keine Ordnung unverletzlich

*) Tableau du XVIII. siècle. Paris 1838.

**) Encyclopedie, ou Dictionaire raisonne des sciences, des arts et des metiers etc. Paris 1751 — 1763.

erschien, der nur der Sinnlichkeit fröhnte, ohne Rücksicht auf Vernunft, Recht und Pflicht, der die Freiheit proklamirte und die Menschenwürde auf seinem subjektiven Standpunkte verwarf.

Wenn auch die Lehren Condillak's und Bonnet's einigermaßen positive Wahrheiten enthielten, so wurden doch ähnliche Consequenzen aus ihren Systemen gezogen. — Das trefflichste Bild jenes Zeitgeistes liefert das »Systéme de la Nature« *) welches den Ursprung alles Existirenden im physischen Körper und in der Bewegung sucht, den Menschen als modifizirtes Partikel der Natur statuirt, den Atheismus offen als Rettungsanker hinstellt, in der menschlichen Seele nur eine körperliche Substanz erblickt, und jede Ewigkeit nach diesem Leben leugnet. Das Dasein mußte hiedurch nothwendigerweise alle jene Wärme, jenes Leben, jene Gestalt verlieren, welche dem Menschen in seiner individuellen und generischen Wirksamkeit Bedeutung, Kraft und Haltung verleiht, die ihn jene tiefere, heiligere Verbindung mit einer erhabneren Bestimmung ahnen läßt, ohne welche das menschliche Herz keine Aufmunterung und Stärke, ohne welche alles irdische Streben im Bereiche der Wissenschaft, alle fortschreitende Entwicklung im persönlichen und socialen Kreise zweck- und bedeutungslos ist.

Dieselbe destruktive Richtung verfolgten die Encyclopädisten auf dem politischen und staatsrechtlichen Gebiete, indem sie bald mit größerem, bald mit geringerem Glücke die von Montesquieu und Rousseau vorgezeichnete Bahn einschlugen, und den Grund zu jener Schule der Revolutionäre legten, die dem tausendjährigen Stamme der Monarchie den ersten Schlag versetzt. Die vorzüglichsten Vertreter dieser Fraktion in der ersten Zeit waren die beiden Materialisten Claude Adrien Helvetius (1715 — 1771) und Julien Offroy de la Metrie (1709 — 1751), welche den Eigennutz (interet) als letztes Prinzip setzten und nach diesem Maßstabe Tugend und Laster rc. als relative Begriffe beurtheilten. Die Dummheit wächst mit der Abnahme der Leidenschaften, die Aeußerungen der Sinne sind, weßhalb Liebe, Freundschaft, Schönheit, Geist durch das Bedürfniß und das Vergnügen entstehen und mit dem Ende dieser Motive aufhören, also reine Produkte des Sinnengenusses sind.

---

*) Système de la Nature, ou des lois du monde physique et du monde moral. London 1770.

Unter ihren Nachfolgern gingen solche Theorien, unterstützt und gefördert durch den Beifall und Enthusiasmus eines entsittlichten Volkes in Praxis über; der Abt Sieyes, Mirabeau und Condorcet treten, begeistert durch die liberalen Ideen der jugendlichen nordamerikanischen Union, als Repräsentanten dieser Prinzipien in den Tagen der Nationalversammlung auf.

Sieyes, ohne tiefe philosophische Durchbildung, allein dem Strome der Zeiten folgend, verwarf durchweg alle Vorrechte, ertheilt dem Volke ausschließend alle Regierungsbefugnisse und stellt die Behauptung auf, daß dieses durch keine Verpflichtung, durch keine positive Form könne gebunden werden. Die sociale Ordnung verwirft jede Entstehung und jeden politischen Einfluß von Corporationen oder Societäten, als Widerspruch gegen das universelle Wohl, das in seiner Reaction nur das persönliche Interesse, ohne alle Privilegienrücksicht vertrete. Dem Regierenden nimmt er jede Theilnahme an der Legislativgewalt, indem hier der König höchstens nur als Einzelperson, wie jeder andere Bürger wirksam sein könne — Mit den stürmischen Wogen der Revolution schwimmend, war er fortwährend im Sinne derselben thätig, was folgendes Selbstbekenntniß beweisen mag:

> „Ich kenne keinen anderen Gotteskultus,“ sagt er an einer Stelle seiner Werke, „als den Kultus der Freiheit und Gleichheit, keine andere Religion als die Liebe der Menschheit und des Vaterlandes. Sobald mein Verstand von den trüben Vorurtheilen, die ihn gequält, sich emancipirte, entstand in meinem Innern die Thatkraft der Empörung.“

Unter dem Regiment der Schreckensmänner entwarf er einen Organisationsplan, bezüglich der Leitung des Reiches, der aus einem Tribunat mit dem Vorschlagsrecht eines Gesetzes, einer Regierung, als Vollstreckerin der Gesetze, einer Gesetzgebungsversammlung, als decesive Behörde über die Entwürfe des Tribunats und aus einem Geschwornengericht, als Wächter der Constitution bestehen sollte. Sowie er sich jedoch durch alle Chancen der Revolution hindurch activ bewieß, so zeigte er sich auch als bereitwilliges Werkzeug in den Händen Napoleons hilfreich, bis ihn dieser als abgenützten Schwätzer bei Seite legte, und durch gesicherte Einkünfte unschädlich machte.

Mirabeau, der ganze Typus der ersten Revolution, der Repräsentant der Sitten eines verdorbenen Jahrhunderts,

gleich empfänglich für die höchsten, wie für die niedrigsten Leidenschaften, war Sieyes an Verstandskraft wie an Lebhaftigkeit des Geistes weit überlegen. Von gleicher Feindschaft gegen die glänzenden Tage von Versailles entbrannt, blieb er noch immer Hofmann, der nur in feinen Sarkasmen und sprudelndem Humor die Sünden des Königthums geiselte, ohne indessen von der blinden Wuth späterer Parteihäupter fortgerissen zu werden.

„Den König," sagt er, *) „darf man nicht als Gegner des Gedeihens der Völker ansehen, sondern als dessen Beförderer, ebenso hat jeder ausgedehnte Staat ein einigendes Haupt nöthig. Wie die Erhabenheit eines Fürsten nach der Wohlfahrt seines Volkes sich richtet, so liegt dessen Gedeihen vorzüglich in der schirmenden Hand des Fürsten. . . . Ohne das Veto wird der Fürst gezwungen, jedes schlechte Gesetz zu sanctioniren, da kein Ausweg gegen dasselbe offen steht u. s. w.

Auf gleiche Weise eiferte er gegen die Einziehung der geistlichen Güter, welche er eine „ungerechte Maßregel" nannte und wobei er den Geistlichen wenigstens Detention und Genußrechte zuerkannt wissen will. In der späteren Zeit seiner parlamentarischen Thätigkeit operirte er stets gegen das überstürzende Treiben der Radikalen, indem er oft in prophetischem Tone vor den Gefahren und Folgen warnte, welche Volksaufstände mit sich führen. Lamartine sagt **)

> „Mirabeau, eine jener riesigen Gestalten, die beim Sturze von Reichen sich zeigen und wie Simson nach Belieben die Säulen des Gebäudes allein zu tragen, oder in ihren Sturz nachzuziehen scheinen, wäre nur eine gewöhnliche Erscheinung, wäre er nicht der Erste der Redner und Tribunen gewesen!"

Condorcet, welcher in überspannter Begeisterung seine materialistischen und politisch philosophischen Theorien ausbreitete und bereits eine Zukunft von Glücklichen prophezeite, sah sich später genöthigt, vor den Verfolgungen der Volksmänner in dem Hause einer schwachen Frau eine Zufluchtsstätte zu suchen.

---

*) Travaux II. 88—110.
**) Rede bei der Aufnahme in die französische Akademie im Jahre 1830.

Noch verdient hier Erwähnung der Engländer Thomas Paine (1737 — 1809), der nicht ohne Einfluß auf die französische Revolution wirkte. Ein Freund des bekannten Franklin ging er mit diesem von England nach Amerika, wo er besonders für Trennung der Colonie vom Mutterlande eiferte, und zur Befreiung der ersteren thätig war. Als die Organisation der Verfassung zur Sprache kam, entwickelte er in seinem »common sense« die Schattenseiten der englischen Constitution, indem er auseinander setzte, wie dieselbe ein Gemisch verrosteter Traditionen des alten Absolutismus mit demokratischen Doktrinen als ein lebloser Mechanismus mit den Interessen Nordamerika's unverträglich sei und die persönliche Freiheit allein bei dem jungen Freistaate Lebenselement werden könne.

Nach der Sicherstellung der neuen Republik nach seinem Vaterlande zurückgekehrt, suchte er auch hier seinen demokratischen Prinzipien Eingang zu verschaffen, wurde jedoch durch die Präventionen Pitt's an weiterer Ausbreitung verhindert, ja sogar zuletzt vom Gerichtshof verbannt. Paine hatte jedoch bereits bei seinen Freunden in Frankreich ein Asyl und im Convente Sitz und Stimme gefunden, wo er mit den Girondisten stimmte und am Ende selbst im Gefängnisse für seine Redefreiheit büßen mußte. In dem Werke »the rights of man (Menschenrechte)" 1791 tritt er als heftiger Gegner gegen die objektiven, historischen Rechtslehren seines ehemaligen nun bekehrten Freundes Burke auf, indem er jedes geschichtliche Recht geradezu negirt und jedem Volke die Befugniß abspricht, seine Nachkommenschaft irgendwie zu binden, da nur die Lebenden Rechte besäßen. Durch solche geschichtliche Deduktionen, sagt er, entwickelt sich Tyrannei, welche um so mehr zu verwerfen ist, als jede Generation, die rechtlich begründete Macht besitzt, eine neue Willensäußerung als Norm zu setzen. Auch nennt er die französische Revolution eine ganz ruhige und unblutige, ohne bedeutende Opfer. — In religiöser Beziehung verfolgt er vollständige Freiheit und Gleichheit, weßhalb er auch jeden staatsrechtlichen korporativen Unterschied aufgehoben wissen will.

Nach solchen Vorbereitungen war der Uebergang zum Umsturze des Königthumes, zu den stürmischen Auftritten im Nationalkonvent, zu den Metzeleien und Proscriptionen leicht gefunden. Selbst die Leiter der ersten Revolution verloren Einfluß und Popularität, da sie zu gemäßigt waren und

wurden von einer höheren Gewalt im Strudel mit fortgerissen, wie ein Raubthier seine eigenen Jungen nicht schont. Die blutigen Scenen, die wahnsinnigen Beschlüsse des schrankenlosen, thierischen Volkes gehören nicht hierher; um jedoch einen Begriff von den damals herrschenden ethischen Ideen, von den Zeiten der „Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit" zu liefern, lese man einzelne Ueberreste der Tagesliteratur während der Revolutionsepoche, die eine so treue Geschichte jener gebietenden Ideen tradiren. *) — Die subjektiven, individualistischen Theorien hatten in der französischen Revolution, in der Volkssouveränität und in dem Volkswillen repräsentirt, durch den Convent ihre höchste Consequenz erreicht, ohne ein beglückendes Resultat zu erzielen. Ein Extrem mußte und sollte jetzt reagiren, weßhalb man zum absoluten Egoismus des Hobbes umschlug, der in dem Despotismus Napoleons seinen Ausdruck und seine Realisirung fand.

7. Thomasius.

Als Vorkämpfer gegen die in deutschen Philosophenschulen noch herrschenden Lehrbegriffe und als populärer Verbreiter wissenschaftlicher Kenntnisse trat Christian Thomasius auf (geboren zu Leipzig 1655 und gestorben zu Halle 1728), besonders wirksam als geistreicher Rechtsgelehrter und entschiedener Gegner bestehenden kirchlicher Mißbräuche. Tho-

---

*) Besonders merkwürdig ist der »Ami du Peuple« von Marat und »Duchesne« von Hebert, worin der ganze Geist dieser Scheusale ausgedrückt ist. In einem Blatte »Journale de la Liberté de la Presse« von Baboeuf redigirt, heißt es: „Alles ist erschöpft; das Schreckenssystem gegen das Volk ist an der Tagesordnung. Es ist nicht mehr gestattet, zu sprechen, es ist nicht mehr gestattet, zu lesen, es ist nicht mehr gestattet, zu denken. Es ist nicht mehr vergönnt, zu sagen, daß man leidet, es ist nicht mehr vergönnt, zu wiederholen, daß wir unter der Herrschaft der schrecklichsten Tyrannei leben. Es ist nicht mehr erlaubt, seinen Schmerz auszudrücken, wenn unsere Henker uns zerfleischen, wenn sie stückweise unsere zuckenden Glieder zerreißen; es ist nicht mehr erlaubt, diese Barbaren um weniger schreckliche Qualen zu bitten, um weniger ausgewählte Martern, um einen milderen und rascheren Tod."

Vergleiche „Magazin für Literatur des Auslandes" 1839 Junihefte; ferner Mignet, Roue und Schlosser „Geschichte des 18. und 19. Jahrh. bis zum Sturze des französischen Kaiserreichs mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung. Heidelberg 1843.

masius war der Erste, welcher Recht und Moral scharf von einander trennte, indem er den Zwang als unterscheidende Charakteristik zwischen beiden Qualitäten menschlicher Pflichten aufstellte. In seinen »fundamenta juris naturae et gentium« entwickelt er als höchstes und letztes Prinzip des Lebens den Trieb der Glückseligkeit, welche in einer inneren Ruhe und in einem äußeren Frieden ihre Lösung findet. Begründet wird dieses durch das Gerechte (justum) als äußere Verbindlichkeit, beruhend auf der negativen Pflicht der Schadloshaltung Anderer, das Ehrbare und Schickliche (honestum et decorum) als positive innere Pflichten, der Selbsterhaltung und dem persönlichen Egoismus entsprungen.

Alles Recht hat einen äußeren Typus, die Moral einen inneren. Die innere Verbindlichkeit macht den Menschen tugendhaft, die äußere gerecht. Das Recht ist entweder ein natürliches oder ein positives; ersteres liegt im Herzen, ist also göttlichen Ursprunges, letzteres beruht auf öffentlicher Publikation. Der Zweck des Naturrechts besteht in jener Handlungsweise, welche ein dauerhaftes und glückliches Leben erzielt. Die Begriffe des honestum, decorum und justum gebieten: Handle so vor Dir, wie du wünscht, daß Andere gegen dich handeln; thue das nicht, was du nicht wünschest, daß Andere dir thun.

Allerdings sind diese Begriffe in mancher Beziehung dunkel und verworren, ja selbst unrichtig, indem das Recht ein Theil der Moral, gleichsam praktische Ethik des Volksbewußtseins ist, allein sie tragen doch das Verdienst in sich, den Anstoß zu einer reiferen und wissenschaftlicheren Entwicklung gegeben zu haben, sowie denn Thomasius auf dem positiven Rechtsgebiete als reger Förderer einer entwickelteren Strafprocedur, sowie als heftiger Gegner der Hexenprozesse bekannt ist.

8. Leibniz.

Mit Thomasius war sein Zeitgenosse Gottfried Wilhelm Leibniz (geboren zu Leipzig 1646, gestorben zu Hanover 1716), jedoch nicht in gleichem Sinne thätig. Während nämlich Thomasius Recht und Moral streng von einander schied, sucht Leibniz, welcher noch überdieß den Ruhm besitzt, unabhängig von allen seitherigen Philosophemen ein

selbstständiges, originelles begründet zu haben, den Entstehungsgrund alles Rechts in Gott. In den metaphysischen Lehren setzt er eine zwischen dem Idealismus und Realismus liegende Monadologie und vorherbestimmte Harmonie, indem er jeden Körper in eine „Monas" auflöst, die durch eine Creation aus dem Nichts zu existiren beginnt. Diese Creation findet ihre Realität in einer Substanz, welche keines Grundes bedarf, in Gott. Gott ist also die höchste und letzte Monas, das absolut nothwendige Wesen, welches das ganze Universum in die Sphäre der Wirklichkeit versetzt hat. Gott, die Urquelle der Existenz der Dinge, faßt auch alle Ideen und Wahrheiten in sich, sowie die creirten Monaden als vernünftige Wesen mit hellen geistigen Vorstellungen Produkte desselben, die Monaden aber überhaupt „lebendige Spiegel des Universums" sind. Die wirklich existirende Welt kann unter den verschiedenen Welten, basirend auf der Wahl Gottes nach dem Grade der Vollkommenheit nur die beste sein.

Diesen Prämissen gemäß besitzen die Geschöpfe die größte Einsicht und Glückseligkeit, wie überhaupt im ganzen Universum die größte Vollkommenheit herrscht, die das Verhältniß der Idee und Affektionen jeder Monas zu den übrigen Monaden in eine stete Harmonie setzt. Es entsteht so ein Gottesstaat oder eine moralische Welt auf Erden, in welchem sich die göttliche Güte manifestirt und jede Handlung nach ihrem Werthe belohnt oder bestraft wird. *)

Gerechtigkeit ist nach Leibniz die Liebe des Weisen, oder das universelle, liebevolle Wohlwollen, das in dem Glücke seines Nebenmenschen die höchste Befriedigung sucht und hiedurch secundär auch die Liebe zu Gott ausdrückt. Das Naturrecht zerfällt nach ihm in drei Unterabtheilungen, von denen die erste das strenge Recht in dem commutativen Gerechtigkeitsprinzip, das neminem laedere umfaßt, die zweite die Billigkeit und Liebe in der distributiven Gerechtigkeit, die Pflicht, nach Kräften Anderen zu nützen behandelt, die dritte die Frömmigkeit und Rechtschaffenheit in der universellen Gerechtigkeit auseinander setzt. Alles Ehrbare ist zugleich nützlich, da die menschliche Seele unsterblich ist und die Harmonie der moralischen

*) Vergl. »La Monadologie u. Principes de la nature et de la Grace, fandes en raison.«

Welt mit Gott eine vernünftige und vollkommene Lebensweise verlangt. Eine höhere ethische, dem Universum und der Oeffentlichkeit convenirende Nützlichkeitsidee ist also nach ihm eine wesentliche Seite des Rechts. Neben diesem absoluten, nothwendigen Rechte besteht noch ein freiwilliges, als Ausdruck eines machthabenden, einflußreichen Willens.

Leibniz ist in jener Periode dem ausländischen Scepticismus und Unglauben gegenüber ein achtungswerthes Bild hoher Religiosität und inniger Moralität: In einem seiner Briefe sagt er: *)

»Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro re publica, pro recto et justo discrimen fortunarum, dignitatum vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit!«

9. Wolf.

In inniger Verbindung mit Leibnizens Theorien steht das System des großen Mathematikers und Philosophen Thomas Wolf (geboren zu Breslau 1679, gestorben zu Halle 1754), der gleichsam als Vollender des spekulativen Lehrgebäudes des hanoverischen Philosophen angesehen werden kann. Recht und Moral hat auch Wolf nicht genau unterschieden, gelangt jedoch auf dem Wege der Forschung zu einem anderen Resultate als Leibniz, indem er nicht in Gott absolut den Ursprung aller Rechtsideen findet, sondern mehr den Menschen produktiv auftreten läßt und ein Vervollkommnungsprinzip der Person und des Genus statuirt.

Philosophie ist nach Wolf die Wissenschaft aller möglichen Dinge rücksichtlich der Qualität und Causalität der Möglichkeit, und zerfällt in einen theoretischen — Logik, Metaphysik und Psychologie — und in einen praktischen Theil — Ethik, Naturrecht und Politik. — Das unterscheidende Merkmal zwischen Ethik und Recht liegt darin, daß ersteree die Pflichten, als reale Aeußerungen des Vernunftgesetzes, letzteres die Befugnisse, als Qualitäten der Vernunftbewilligung umfaßt. Die guten Handlungen vervollkommnen den Menschen, die bösen machen ihn unvollkommen, weßhalb das Naturgesetz gebietet, uns und andere Menschen zu vervollkommnen. Eine schärfere Nor-

*) Epist. Censor. contra Puffendorf.

mirung erhalten die Pflichten gegen den Nächsten in dem durch Vertrag entstandenen Societätsverbande, dessen Zweck das universelle Wohl ist, woraus sich wieder die vernunftgemäßen Gesellschaftspflichten abstrahiren lassen. Die Nothwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung und der Wirksamkeit mit vereinten Kräften nöthigt die einzelnen Societäten zum Staate, dessen Bestimmung wieder in der staatlichen Vervollkommnung Erledigung findet, wornach sich die Thätigkeit der höchsten Macht definirt, die aus dem Societätsvertrage ihre Entstehung ableitet. Das Volk in seiner Totalität hat die Verfassung des Staates zu bestimmen, so daß also die Träger der Herrschaft ihre Rechte durch Zurückführung auf den universellen Willen determiniren müssen. Höchste Wohlfahrt oder möglichste Vervollkommnung ist also Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft und da sich ein Staat zu einem anderen Staate verhält, wie das Individuum zum Individuum, so lassen sich auch hieraus die völkerrechtlichen Beziehungen und Pflichten abstrahiren. Der Grundsatz der Vollkommenheit ist demnach Prinzip der Ethik und mit ihr des Rechts, des Staates und Staatenkomplexes. *)

Der Einfluß, welchen Wolf und seine Schule in philosophischer, theologischer und juristischer Beziehung auf die ganze damalige wissenschaftliche Welt ausübten, und selbst nach der Popularität der englischen und französischen Philosophen behaupteten, die praktische Wirksamkeit, welche die Wolf'sche Rechtslehre als leitendes Prinzip in vielen einheimischen und ausländischen Gesetzbüchern erlangte, weißt die Polemik seiner Gegner hinlänglich besiegt zurück. Das Recht überhaupt, besonders aber das Privatrecht erhielt wenigstens einen höheren ethischen Typus und für das allgemeine Volksleben eine tiefere praktische Bedeutung.

10. Filangieri und Viko.

Außer diesen deutschen, englischen und französischen Philosophen sind in dieser Periode noch einflußreich die beiden Italiener Filangieri und Viko.

*) Vergl. Wolfs Werke: »Philosophia rationalis s. Logica, philosophia moralis s. ethica. Instit. Jur. nat. et gentium III. 2. 1 §. 970. 982. Von der Menschen Thun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit Thl. I. Cap. 1 §. 3—20. Von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und besonders dem gemeinen Wesen Thl. I. Cap. 1 §. 1—15. Thl. II. Cap. 1.

Filangieri (1752 — 1788) erkennt in seiner Abhandlung „über die Gesetzgebung" *) die Nothwendigkeit einer Reformation in der Gesetzgebung, weßhalb er allgemeine Grundsätze über eine mögliche Umgestaltung ponirt, wobei er jedoch neben relativen Zeitumständen und religiösen Influenzen auch klimatischen und territorialen Verhältnissen eine wesentliche Einsprache zuschreibt. Der Zweck aller Gesetzgebung eines Volkes, dessen Glück auf der Popularisation und auf materiellem Reichthume beruht, ist ein conservativer und sichernder.

Die Gesellschaft stellt er als eine natürliche und bürgerliche dar, welch letztere durch die Nothwendigkeit der Gewalt ins Leben gerufen wurde und in der Liebe zu herrschen den leitenden Gedanken ihres realen Bewußtseins findet. — Montesquieu scheint ein treuer geistiger Begleiter in den Ideen Filangieri's gewesen zu sein. Auf dem Gebiete der Nationalökonomie ist Filangieri als Phisiokrat bekannt.

Viko aus Neapel, welcher das Kryterium aller Wahrheit in der Causalität sucht, verbindet in seiner »Scienza nuova« das Recht mit der Geschichte und führt dieses System mit einer Gewißheit durch, die von hoher Genialität und tiefer Sprachkenntniß zeugt. Das treffliche Werk dieses Philosophen wurde in neuerer Zeit wieder mehr ein Feld philosophischer Studien, besonders ward es von dem französischen Historiker Michelet übersetzt **) und später, durch eine Biographie Viko's und eine Kritik seiner Werke vermehrt, neuerdings herausgegeben.

Zweite Periode.

Von Kant bis zur Gegenwart

Einleitung

Nachdem die Hypothese des Naturzustandes mit dem vermittelnden Surrogate der Vertragstheorie unhaltbar geworden und der englische Empirismus mit seinen Analogien und seinen Induktionsschlüssen, mit den französischen Reflexionsprinzipien, dem Materialismus und Scepticismus in vage

*) Della legislazione. Nap. 1780 — 1785.

**) Principes de la Philosophie de l'Histoire 1827 in einem Bande, neu 1837 in 2 Bänden.

und abschreckende Deduktionen sich verflacht hatte, trat Kants „Kritik der reinen Vernunft" und „Kritik der praktischen Vernunft" auf, wodurch die Reflexionsphilosophie eine ganz neue Wendung und einen frischen Charakter erhielt, welcher in den Untersuchungen über das Bewußtsein und Sein, und in der analytischen Abhandlung der Erkenntnißlehre die subjectiv-individuelle Richtung in eine subjectiv-vernunftrechtliche Philosophie umgestaltete, und in der Wissenschaftslehre Schellings den Culminationspunkt erreicht. Allein der Widerspruch, der mit diesem Abschluß verknüpft war, besonders aber die traurige Anwendung dieser subjectiv-individuellen Lehren in der französischen Revolution, der Schiffbruch, den das staatliche, religiöse und moralische Leben erlitten, riefen einen Wendepunkt hervor, indem das spekulative Streben von der Negation der Natur- und Körperwelt in ein objectiv-absolutes Prinzip umschlug, welches auf dem praktischen Boden des politischen und socialen Lebens entsprungen, zuerst in den Mahnzeichen der Geschichte Englands Wahrheitsregeln für die Rechtslehre, in dem *instinktmäßigen unbewußten Willen* die Quelle des Rechts suchte, sodann in Frankreich gegen den zerfahrenen antireligiösen und demoralisirten Zustand in der *absoluten Offenbarung Gottes* ein Aequivalent, als Ursprung des Rechts und Staates setzte und zuletzt in Deutschland auf spekulativem Wege in dem *Willen des Absoluten* die Grundwahrheiten der Rechtsphilosophie findet. Die Einseitigkeit, welche diese objectiven Schulen mit sich führten, hat nach der Behauptung des Professor Ahrens *) das System Krause's durch eine vermittelnde Stellung beseitigt, indem dasselbe die Prinzipien des Rechts „aus dem Wesen der Dinge und Verhältnisse, dem Wesen Gottes, des Menschen und der Gesellschaftsverhältnisse" abstrahirte und feststellte.

Neben diesen objectiven und subjectiven Spekulationen macht sich, gleichsam in der Mitte stehend, die Lehre Bentham's mit ihrer Nutzungstheorie geltend, die unter dem Einflusse materieller Lebensverhältnisse und rechtsphilosophischer Ansichten in den socialen Theorien unserer Gegenwart, in dem Kommunismus und Socialismus eine umfassendere, tiefere Bedeutung gewinnt und sich praktische Geltung zu verschaffen sucht.

---

*) Ahrens „Rechtsphilosophie". 4. (deutsche Ausgabe. Wien, 1852. S. 158 und 159.

A. Subjektiv-vernunftrechtliche Systeme.

1. Kant.

Der wissenschaftslose, aus der gemeinen Vernunft abstrahirte Naturalismus hatte seinen Höhepunkt und seinen Abschluß gefunden, ebenso war die scientifische Methode in dogmatischer Richtung von Wolf, in sceptischer durch Hume in hohem Grade durchforscht und vervollkommnet, es fehlte nur noch eine kritische Behandlung. Dieselbe fand ihren Vertreter und Bearbeiter in Immanuel Kant (geboren zu Königsberg 1724, gestorben daselbst 1804), der das Subject als Anfangs- und Endepunkt aller Spekulationen in jeder seiner philosophischen Schriften setzt.

In seiner „Kritik der reinen Vernunft" erweitert er die subjective Nothwendigkeit Hume's und nimmt ein von der Empirie und selbst von allen Eindrücken der Sinnlichkeit unabhängiges Erkennen an, aus dem er die rein apriorischen Urtheile und Begriffe entwickelt, deren Kryterien Nothwendigkeit und strenge Allgemeinheit bilden. Die Quelle der Erkenntnisse ist die Sinnlichkeit als die Rezeptivität und der Verstand als die Spontannität des Erkennens, also die Anschauung und der Begriff. Die Wissenschaft aller Prinzipien der apriorischen Sinnlichkeit, nennt Kant transcendentale Aesthetik; die Formen der sinnlichen Anschauung sind Raum und Zeit, *) als aller äußeren Erfahrung fremde nothwendige apriorische Vorstellungen. Unsere ganze Anschauungsweise ist daher nur die Vorstellung von Erscheinung, indem die Objecte, die wir sehen, nicht das an sich selbst sind, wofür wir sie anschauen, noch ihre Verhältnisse so an sich selbst beschaffen sind, als sie uns erscheinen, und, wenn wir unsere Subjecte, oder auch nur die subjective Beschaffenheit der Sinne überhaupt aufheben, alle Beschaffenheit, alle Verhältnisse der Objekte im Raume und in der Zeit, ja selbst Raum und Zeit verschwinden würden und als Erscheinungen nicht an sich selbst, sondern nur in uns existiren können. **) Vernunft ist das Vermögen, welches die Prinzipien der apriorischen Erkenntniß an die Hand gibt.

In der „Kritik der praktischen Vernunft" setzt Kant als

*) Kritik der reinen Vernunft. Transcendentale Elementarlehre. Thl. I. §. 1.

**) l. c. §. 2 u. 8.

Prinzipien die Bestimmungsgründe des Willens, welcher ein Vermögen ist, der Vorstellungen entsprechende Gegenstände entweder hervor zu bringen oder doch sich selbst zur Bewirkung derselben, d. i. ihre Causalität zu bestimmen. Alle praktischen Prinzipien sind empirisch, welche als Bestimmungsgründe des Willens ein Object des Begehrungsvermögens voraussetzen; der Bestimmungsgrund des Willens aber ist dann das Verhältniß der Vorstellung eines Objects zum Subject, oder die Lust an der Wirklichkeit eines Gegenstandes. Ob aber irgend eine Vorstellung in uns Lust oder Unlust efficire, kann nur Resultat der Empirie sein, weßhalb also ein auf Empirie basirendes Prinzip für das Subject als Maxime ein praktisches Gesetz wird. Will deßhalb das Subject seine Maximen als praktische allgemeine Gesetze angesehen wissen, so kann es nur formelle, nie materielle Träger der Willensmotive setzen.

Das Grundgesetz der rein praktischen Vernunft sagt nun: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Die reine Vernunft trägt also allein den Charakter einer praktischen Bedeutung in sich, der sich in dem allgemeinen Sittengesetze manifestirt. Dieses Sittengesetz wird bei den Menschen als bedürftigen und den Affekten bloßgestellten Wesen ein kathegorisch gebietender Imperativ, welcher eben die Autonomie des Willens und die Feststellung von Pflichten geltend macht, während die Heteronomie der materiellen Prinzipien als Abarten der sinnlichen Affekte und Gegensätze eines sittlichen Willens jeder Nöthigung und Pflicht entbehrt. Durch diese Unabhängigkeit von allen materiellen Gesetzen einerseits und durch den Akt der freien Willensbestimmung in der allgemeinen Form des Gesetzes andererseits ist das Prinzip der Moralität und mit ihr die Freiheit im negativen und positiven Sinne gewahrt. Das moralische Gesetz enthält also die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, also der Freiheit. *)

Achtung für das moralische Gesetz ist die einzige und zugleich unbezweifelte Triebfeder; Tugend ist die oberste Bedingung alles dessen, was uns nur wünschenswerth scheinen mag, also oberstes Gut, welches uns befiehlt, unsere Pflichten

*) **Kritik der reinen praktischen Vernunft. Einleitung. I. Theil. I. Buch. 1. Hauptstück §. 1—8 incl.**

ihrer selbst willen zu erfüllen. Das moralische Gesetz führt zur praktischen Aufgabe der Sittlichkeit und in Folge dessen zum Postulate der Unsterblichkeit und Glückseligkeit, sowie zur Existenz Gottes. *)

Die Vernunft fordert jedoch auch äußere Freiheit, welche mit der Freiheit der Mitlebenden in Harmonie stehen muß; diese Harmonie wird realisirt durch das Recht, als den Complex aller jener nothwendigen Bedingungen, die das Wesen ihres Bestandes bedingen. Auch hier ist das Subject, der persönliche Wille, höchstes Prinzip. Moral und Recht werden dadurch unterschieden, daß das Sittengesetz die innere Freiheit, das Rechtsgesetz die äußere Freiheit umfaßt, indem ersteres verlangt, daß es selbst die Bestimmungsgründe der Handlung sein soll, letzteres aber nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit geht. Zu jeder Gesetzgebung sind nämlich zwei Kryterien erforderlich, ein Gesetz, welches die Handlung objectiv nothwendig, also zur Pflicht macht und eine Triebfeder, als subjectives Motiv zu einer Handlung. Diese Gesetzgebung ist nun ethisch, wenn sie eine Handlung zur Pflicht und diese wieder als Triebfeder aufstellt und juridisch, wenn sie nicht absolut die Triebfeder der Pflicht setzt, sondern auch andere Motive, andere Triebfedern als leitende Momente der Handlung gestattet. Moralität ist also die Identität der Pflichtsidee aus den Gesetzen mit dem Motive der Handlung, Legalität die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, abstrahirt von dem Motive. Diese fordert also nur äußere Pflichten, weil sie keine Identität des Bestimmungsgrundes des Willens mit der Pflichtidee nöthig macht, jene nur innere. Auf den Begriff der Freiheit, als reiner Vernunftbegriff gründen sich praktische, moralische Gesetze, welche in Bezug auf unsere sinnlich afficirte Willkühr kathegorischer Imperativ heißen und Handlungen als erlaubt und unerlaubt hinstellen. Aus diesen Prämissen erwächst die Verbindlichkeit, als Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem kathegorischen Imperativ der Vernunft, die wieder die Begriffe von Befugniß (facultas moralis) und Unerlaubtheit (illicitum) producirt.

Person ist ein zurechnungsfähiges Subject, weßhalb also

*) l. c. I. Thl. II. Buch. 2. Hauptstück.

die moralische Persönlichkeit als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen sich darstellt. Die Person ist daher nur sich selbst Gesetzgeber und keinem anderen Gesetze unterworfen. Recht ist Alles was pflichtgemäß (rectum aut minus rectum), Unrecht, was pflichtwidrig ist (factum licitum aut illicitum), aus welcher Definition der Begriff der Uebertretung folgt. Unvorsetzlich, jedoch zurechnungsfähig ist dieselbe Verschuldung (culpa), vorsetzlich, Verbrechen (dolus). Gerecht ist Alles, was nach äußeren Gesetzen recht ist, ungerecht, was dieses nicht ist. Collision der Pflichten wäre das Verhältniß derselben, in Folge dessen die eine derselben die andere aufhebt; es kann aber eine solche Collision nicht Statt finden, da Pflicht und Verbindlichkeit überhaupt die objectiv praktische Nothwendigkeit einzelner Handlungen darstellen und zwei einander conträre Regeln nicht zugleich nothwendig sein können. Wohl aber können zwei Gründe der Verbindlichkeit, von denen der eine nicht vollständig verpflichtet, in dem Subject und in der Regel verbunden sein. Widerstreben zwei solcher Gründe einander, so behält der stärkere Verpflichtungsgrund die Oberhand.

Die verbindenden Gesetze einer äußeren Gesetzgebung zerfallen in natürliche, wenn ihre Verbindlichkeit apriorisch durch die Vernunft ernannt wird und positive, wenn ihre Verbindlichkeit erst durch äußere Autorität vermittelt wird. Die Regel des Handelnden aus subjectiven Gründen heißt Maxime; daher ist es oberster Grundsatz der Sittenlehre: „Handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann."

Gesetz ist ein Satz, der einen kathegorischen Imperativ enthält, dessen vermittelnden Gebieter der Gesetzgeber darstellt. Zurechnung in moralischer Bedeutung ist das Urtheil, wodurch Jemand als Urheber einer That, die unter dem Gesetze steht, angewiesen wird. Was Jemand mehr thut, als pflichtgemäß ist, ist Verdienst, was weniger, Verschuldung. Der rechtliche Effekt der Verschuldung ist die Strafe. *)

Rechtslehre nennt man den Inbegriff aller Gesetze in der Sphäre der äußeren Gesetzgebung. Bei dem Rechtsbegriff kommt das äußere praktische Verhältniß einer Person rücksichtlich ihrer einflußreichen Handlungen, das Verhältniß der

*) Metaphysik der Sitten. Einleitung I. II. III. IV.

Willkühr auf die Willkühr des Andern und zwar diese nach der Form im Verhältniß der beiderseitigen freien Willkühr in Betracht. Recht ist also „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ Wer mich in diesem Zustande hindert, thut mir Unrecht. Was unrecht ist, ist auch ein Hinderniß der Freiheit, der Zwang ist aber ein Hinderniß, das der Freiheit geschieht. Wenn demnach ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen ist, so ist der Zwang, der dem Gebrauche entgegen gesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit Recht, also mit dem Rechte zugleich eine Befugniß verbunden, den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen. Der Begriff des Rechts ruht also in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit Jedermanns Freiheit.*)

Die Rechtspflichten äußern sich in folgenden Prinzipien:

»Honeste vive« d. i. „mache dich Andern nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck;“

»neminem laede« d. i. „thue Niemand Unrecht und solltest du darob auch alle Gesellschaft meiden müssen;“

»suum cuique tribue d. i. „tritt in einen Zustand, worin Jedem das Seine gegen jeden Andern gesichert sein kann.“

Systematisch wird das Recht eingetheilt in das Naturrecht, beruhend auf apriorischen Prinzipien und in das positive oder statutarische, basirend auf der Autonomie einer Person. Das moralische Verpflichtungsvermögen Anderer zerfällt in das angeborne, welches Jedem ohne Zuziehung eines rechtlichen Aktes von Natur zukommt, und in das erworbene, welches erst durch einen rechtlichen Akt bedingt wird. **) — Die Pflichten sind entweder Rechtspflichten (officia juris) entstanden durch äußere Gesetzgebung, oder Tugendpflichten (officia virtutis) ohne eine solche, einzig vermittelt durch die Identität des Zweckes und der Pflicht. Das Naturrecht hat zwei Bestandtheile: das natürliche Recht (Privatrecht) und das bürgerliche (öffentliches Recht). Das Staatsrecht behandelt Kant nach ähnlichen Prinzipien, wie die Rechtslehre überhaupt.

---

*) Metaphysik der Sitten. Einleitung in die Rechtslehre §. A—E.

**) l. c. Eintheilung der Rechtslehre A. u. B.

Es bedarf keines Faktums, welches den öffentlichen Zwang nothwendig macht, sondern es liegt schon a priori in der Vernunftidee eines Naturzustandes, daß, bevor ein öffentlicher gesetzlicher Zustand errichtet worden, einzelne Menschen, Völker und Staaten vor gegenseitiger Gewalt nicht gesichert sind, da die Handlungsweise Akt der individuellen Willkühr ist. Es war immer ein Zustand, wenn auch nicht der Ungerechtigkeit, doch der Rechtslosigkeit, wo, wenn das Recht streitig, sich kein competenter Richter fand. Man mußte deßhalb aus dem Zustande der subjectiven Willensbestimmung heraustreten und sich mit den Andern dahin vereinigen, einem öffentlichen, gesetzlichen äußeren Zwange sich zu unterwerfen, also in einen Zustand treten, in welchem Jedem das Seinige gesetzlich normirt und durch eine schützende Macht zu Theil wird.

Dieser Zustand ist der bürgerliche Verein. Staat ist also die Vereinigung einer Menschenmenge unter Rechtsgesetzen. Jeder Staat repräsentirt den allgemeinen vereinigten Willen in dreifacher Weise: die Herrschergewalt in der Person des Gesetzgebers, die vollziehende in der des Regierers und die rechtsprechende in der des Richters, ähnlich einem Vernunftschlusse, der den Ober-, Unter- und Schlußsatz enthält. Die gesetzgebende Gewalt kann nur der vereinigte Volkswille haben, denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihre Gesetze Niemand Unrecht thun können. Sobald Jemand gegen einen Andern verfügt, ist es möglich, daß er ihm dadurch Unrecht thut, nie aber in dem, was er über seine eigene Dispositionsfähigkeit beschließt, nach dem Grundsatze: volenti non fit injuria. Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder eines Staates heißen Staatsbürger, deren rechtliche und wesentliche Attribute Folgende sind: gesetzliche Freiheit, d. i. Befugniß, nur dem consentirten Gesetze zu gehorchen, bürgerliche Gleichheit, d. i. die Möglichkeit, keinen Oberen in Ansehung seiner zu erkennen und bürgerliche Selbstständigkeit, d. i. das Recht, seine Persönlichkeit in Rechtsangelegenheiten selbst vertreten zu dürfen. —

Der Akt, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staate constituirt, ist der ursprüngliche Contrakt, nach welchem Alle im Volke ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens sofort wieder aufzunehmen. Die drei Gewalten des Staates sind erstlich einander beigeordnet, als Ergänzungen zur Vollständigkeit der Verfas-

sung, zweitens untergeordnet, drittens durch Vereinigung beider jedem Unterthan sein Recht ertheilend. Die Exekutivgewalt, als moralische Person betrachtet, heißt Regierung und wäre jeder Uebergriff in die legislatorische Sphäre despotisch. Der Beherrscher des Volkes oder der Gesetzgeber kann nicht zugleich Regent sein, da dieser unter dem Gesetze steht und vom Souverän verpflichtet ist; ebenso wenig können Staatsherrscher und Regierer richten, indem das Volk sich selbst richtet durch seine Repräsentanten. Die Vereinigung dieser drei Gewalten bilden das Heil des Staates, worunter man den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit den Rechtsprinzipien versteht, dessen Erstrebung uns die Vernunft durch den kathegorischen Imperativ auferlegt. *)

Die Staatsform ist entweder autokratisch oder aristokratisch oder demokratisch. Erstere ist in Bezug auf die Handhabung des Rechts im Staate die einfachste und auch die beste, rücksichtlich des Rechts aber die gefährlichste für das Volk, indem sie leicht in Despotismus überschlägt. Der Geist des ursprünglichen Vertrages jedoch enthält die Verbindlichkeit der konstituirenden Gewalt, die Regierungsweise jener Idee anzupassen und so dieselbe kontinuirlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, d. i. mit der Republik ihrer Wirkung nach zusammenstimme und jene alten empirische Formen, welche bloß auf die Unterthänigkeit des Volkes hinwirkten, sich in die nationalen auflösen, welche allein die Freiheit zum Prinzip und zur Bedingung alles Zwanges machen. Jede wahre Republik ist nun ein repräsentatives System des Volkes, um in dessen Namen durch alle Staatsbürger vereinigt, mittelst der Abgeordneten ihre Rechte zu besorgen. **)

Wie auf das Gebiet der Staatslehre, so trug Kant das Rechtsprinzip auf das Völkerrecht über. Wie nämlich die Menschen nach der Analogie der Erzeugung von einem gemeinschaftlichen Elternstamme in intellektueller und rechtlicher Bedeutung gleichsam eine Familie ausmachen, deren Glieder alle ebenbürtig sind, so sollen auch die Staaten, als moralische Personen in einem auf Rechtsprinzipien basirenden Verhältniß zu einander stehen. Da nämlich der Naturzustand

*) l. c. II. Thl. 1. Abschnitt §. 43—49.
**) l. c. §. 50 — 52.

der Völker ebenso wohl als einzelner Menschen ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen zu treten, so ist vorher alles Recht der Völker und aller durch Krieg erwerbliche äußere Besitz der Staaten bloß provisorisch und kann erst in einem Staatenverein, analog dem bürgerlichen Verein peremptorisch geltend und ein wahrer Friedenszustand werden. Den Verein der Staaten zur Erhaltung des Friedens nennt Kant den permanenten Staatencongreß. Die Präliminarartikel zu einem solchen ewigen Frieden der Staaten sind folgende:

1. Es soll kein Friedensschluß für ein solcher gelten, der mit dem geheimen Vorbehalte des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden.
2. Es soll kein für sich bestehender Staat von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.
3. Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.
4. Es sollen keine Staatsschulden in Bezug auf äußere Staatshandlungen gemacht werden.
5. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen.
6. Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen, z. B. Anstellung von Meuchelmörder, Giftmischer 2c.

Die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten sind:

1. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.
2. Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.
3. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein. *)

Ohne hier eine genauere Kritik von Kant's Rechtsphilosophie abgeben zu wollen, machen wir nur auf die Consequenzen aufmerksam, welche eine exclusiv subjective Richtung mit sich führt und die aus der Rousseau'schen Theorie schon

*) l. c. 2. Abschnitt §. 53 — 61 und „Philosophischer Entwurf zum ewigen Frieden. Königsberg 1796.

hinlänglich bekannt sind. Die Autonomie des Rechtssubjects auf dem Rechtsgebiete, der universelle gesetzgebende Wille im Staate sind nach den vorausgeschickten Prämissen nur Produkte einer streng logischen Deduktion. Mag auch mancher Obersatz, manche Conclusion irrig sein, Kant hatte die Bahn zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung gebrochen, und in seinem „ewigen Frieden" Ideen entwickelt, welche nebst tiefer Weisheit und Spekulation eine edle Seele offenbaren.

2. Kant's Schule, besonders Fichte.

Kant's ethische und rechtsphilosophische Prinzipien machten in der ganzen gebildeten Welt Epoche; eine große Anzahl Philosophen und Rechtslehrer huldigten und huldigen noch der neuen Lehre. Die Modifikationen, welche die Meisten seiner Verehrer einbrachten, sind nicht wesentlich, indem sie stets auf den Grundtypus der Kantischen Spekulation zurücklaufen. Hufeland *) faßt den Rechtsbegriff rein negativ auf, indem er dem Menschen ein Recht zu allen jenen Handlungsweisen einräumt, die nicht durch Gesetze der allgemeinen Vernunft verboten sind; Heidenreich **) bemißt die ganze Rechtssphäre nach dem fremden Willen, da man nie gegen den Willen eines Andern handeln soll. Hofbauer ***) setzt das obligatorische Verhältniß des Andern als maßgebend. Frieß †) theilt seine Ethik, welche das Gesetz einer ewigen Weltordnung aller Dinge statuirt, in eine innere Lehre als praktische Anwendung moralischer Prinzipien im individuellen inneren Leben und in eine äußere, als Durchführung dieser Prinzipien in den socialen Verhältnissen des Genus (Tugendlehre oder Moral — Staatslehre oder Politik).

Für die intelligible Welt stellt er folgende Prinzipien der Zweckgesetzgebung auf: jede Intelligenz hat einen absoluten Werth der individuellen Würde, während der Werth rücksichtlich ihrer Naturzustände ein ganz relativer ist; jedes vernünftige Wesen setzt sich als Person selbst zum Zweck, die Sache

*) Lehrsätze des Naturrechts. 2. Ausgabe 1795.

**) System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien. Leipz. 1795.

***) Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. 3. Ausg. 1804.

†) Handbuch der praktischen Philosophie. 1. Thl.; Ethik oder Lehre der Lebensweisheit. Heidelberg 1818.

nur als Mittel; unter allen Personen besteht rücksichtlich ihrer Würde der Grundsatz der Gleichheit, weßhalb nie eine Person, wohl aber eine Sache als Mittel gebraucht werden kann. Krug*) verficht als würdiger Schüler Kant's die Rechte der Vernunft auf dem staatlichen und religiösen Gebiete.

Fichte.

Am consequentesten und in ihrer höchsten Bedeutung führte die Kantische subjective Richtung Johann Gottlieb Fichte (1762—1814) durch und zwar in der Art, daß er die ganze Lehre des Ersteren in einen subjectiven Idealismus umwandelte. Die Vernunft ist nach ihm das denkende Wesen selbst, das Ich, die Ichheit; was dieses anschaut, schaut es in sich selbst an und da in ihm Nichts anzuschauen ist, als sein Handeln, so ist auch das Ich selbst nichts Anderes, als ein Handeln auf sich selbst. Das vernünftige Wesen ist lediglich insofern es sich als seiend setzt, d. h. insofern es seiner selbst sich bewußt ist. Alles Sein, das Ich sowohl, als das Nicht-Ich, ist eine bestimmte Modifikation des Bewußtseins und ohne ein Bewußtsein gibt es kein Sein. Da das vernünftige Wesen selbst sein Handeln ist, wird es seines Handelns nicht bewußt, es muß also dasjenige, dessen es sich bewußt wird, außerhalb des Handelns liegen, es muß Object, d. i. Gegentheil des Handelns sein. Das Ich wird also nur desjenigen sich bewußt, was ihm in diesem Handeln oder durch dieses Handeln entsteht, was Object des Bewußtseins oder das Ding ist. Das Ich fühlt in der Darstellung desselben sich gezwungen, das Object hat Realität. Das Kryterium aller Realität ist daher das Gefühl, etwas so darstellen zu müssen, wie es dargestellt wird. Das vernünftige Wesen kann sich nicht als ein solches mit Selbstbewußtsein setzen, ohne sich als Individuum, als Eins unter mehrere vernünftigen Wesen zu setzen, welche es außer sich annimmt, sowie es sich selbst annimmt. Ich setze mich als vernünftig, d. i. als frei. Bei diesem Geschäfte ist in mir die Vorstellung der Freiheit, wobei ich zugleich andere freie Wesen setze. Ich beschränke also mittelst meiner Einbildungskraft eine Sphäre für die Freiheit, in welche sich mehre Wesen theilen. Ich

---

***) System der praktischen Philosophie: Erster Thl. Rechtslehre 1817.

beschränke mich selbst in meiner Zueignung der Freiheit dadurch, daß ich auch für Andere Freiheit übrig lasse. Der Begriff des Rechts ist sonach der Begriff von dem nothwendigen Verhältnisse freier Wesen zu einander.

Im Begriffe der Freiheit liegt zuerst nur das Vermögen, durch absolute Spontaneität Begriffe von unserer möglichen Wirksamkeit zu entwerfen. Daß aber eine Person sich selbst frei finde, dazu ist noch erforderlich, daß dem Begriffe von seiner Wirksamkeit der dadurch gedachte Gegenstand in der Erfahrung entspreche, daß aus dem Denken seiner Thätigkeit Etwas in der Aussenwelt erfolge.

Würden sich nun die Wirkungen der Personen gegenseitig stören, so würde Freiheit nur unter der Bedingung möglich sein, daß Alle nur in bestimmten Gränzen wirksam wären und die Welt, als Sphäre der Freiheit unter sich theilten. Da aber die vernünftigen Wesen frei gesetzt sind, so könnte eine solche Gränze nicht außerhalb der Freiheit liegen, sondern Alle müßten es sich zum Gesetze gemacht haben, die Freiheit ihrer Comilitonen nicht zu stören.

Das Object des Rechtsbegriffes ist also eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen als solchen. Der Gedanke einer solchen Gemeinschaft und die Realisation desselben ist jedoch etwas Willkührliches. Die Rechtsregel lautet also: „Beschränke deine Freiheit durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen Du in Verbindung kommst.*)

Der Begriff der Pflicht, der aus dem Sittengesetz hervorgeht, ist dem des Rechts großentheils geradezu entgegengesetzt; das Sittengesetz gebietet kathegorisch die Pflicht, das Rechtsgesetz erlaubt nur, aber gebietet nie, daß man sein Recht ausübe. Ja das Sittengesetz verbietet sehr oft die Ausübung eines Rechts, das nach allgemeinem Geständniß nicht aufhört, ein Recht zu sein. Dem Recht gibt bloß die physische Gewalt Sanktion, weßhalb Recht und Moral schon durch die Vernunft geschieden und als vollständig entgegengesetzte Begriffe einander gegenüber stehen. Da der Rechtsbegriff nur bei einem Verhältniß zwischen Vernunftwesen möglich ist, so kann ein Recht auf die Natur, auf Thiere, auf Grund und Boden, in Beziehung zwischen ihnen und den Menschen nicht

---

*) Vergl.: Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Einleitung I. und II.

gedacht werden. Nur wenn mit mir ein Anderer in Bezug auf dieselbe Sache concurrirt, ist die Rede von einem Rechte auf die Sache.

Da Personen nur durch Handlungen in Wechselwirkung mit einander treten, bezieht sich der Rechtsbegriff nur auf Aeußerungen in der Sinnenwelt; was jedoch im Innern des Gemüthes verbleibt, gehört vor den Richterstuhl der Moral.*)

Die Urrechte entstehen nur durch die Analyse des Begriffes der Persönlichkeit, inwiefern das in ihm Enthaltene durch das freie Handeln Anderer verletzt werden könnte, aber in Folge des Rechtsgesetzes nicht soll. — Alle positiven Gesetze stehen näher oder entfernter unter der Rechtsregel. Es gibt in denselben keine Willkühr und kann keine geben, und müssen dieselben so sein, daß jeder verständige und unterrichtete Mensch dieselben Gesetze nothwendig geben müßte. Die Rechtsregel überhaupt wird in ihnen auf die einzelnen Objecte, über welche ihre Regel entscheidet, angewandt. Das positive Gesetz liegt in der Mitte zwischen dem Rechtsgesetze und dem Rechtsurtheile; im positiven Gesetze wird die Rechtsregel auf bestimmte Objecte, im Rechtsurtheile das positive Gesetz auf bestimmte Personen angewendet. Das Unrecht ist ein absolutes und geschlossenes Ganze, so daß jede partielle Verletzung universell wird. Das Unrecht enthält daher das Recht auf die Fortdauer der absoluten Freiheit und Unantastbarkeit des Leibes und das Recht auf die Fortdauer unseres freien Einflusses auf die gesammte Sinnenwelt. **)

Die gegenseitige Sicherheit der Rechte vernünftiger Wesen beruht darauf, daß sich diese nach ihrer Verabredung, einen rechtlichen Zustand unter sich aufrecht zu erhalten, richten. Die Möglichkeit des Rechtsverhältnisses zwischen Personen auf dem Gebiete des Naturrechts ist also durch gegenseitige Treue und Glauben bedingt. Beide Bedingungen sind aber durch das Recht nicht erzwingbar. Sobald daher Treue und Glauben zwischen Personen, die mit einander leben, verloren gegangen, ist gegenseitige Sicherheit und jedes rechtliche Verhältniß zwischen ihnen geschwunden; denn Jeder hat nur auf die Legalität eines Andern, nicht aber auf dessen Mora-

*) l. c. I. Thl. Erstes Hauptstück.

**) l. c. Drittes Hauptstück. 1. Kap. §. 8—12.

lität Anspruch. Wenn nun eine mit mechanischer Nothwendigkeit wirkende Veranstaltung getroffen werden könnte, durch welche aus jeder rechtswidrigen Handlung das Gegentheil ihres Zweckes erfolgte, so würde hiedurch der Wille nur zu dem Rechtmäßigen genöthigt, so daß also nach verlorner Treue und Glauben, die Sicherheit ohne den guten Willen zur Rechtsrealisirung wieder hergestellt würde. Eine solche Anstalt ist das Zwangsgesetz. Die Aufgabe, eine solche Anstalt zu errichten, liegt im Rechtsgesetze. Dieses Zwangsgesetz kann nur derjenige statuiren und exequiren, der es als Zweck zur Erreichung gegenseitiger Sicherheit wünscht; es sind aber die Contrahirenden, welche diesen Zweck wollen, also können es auch nur sie sein, welche das Mittel wollen. Die Contrahirenden müssen daher einen Vertrag zur Errichtung eines Zwangsgesetzes und einer zwingenden Macht unter sich schließen. Diese zwingende Macht kann aber nur eine freie sein, bestimmt durch den gemeinsamen Willen. *)

Zweck des Staatsrechts und der ganzen Rechtsphilosophie ist also, einen Willen zu finden, in welchem Privatwille und gemeinsamer synthetisch vereinigt sind. Dieser Wille wird gefunden durch die Uebereinstimmung des Willens Aller zur Sicherheit der Rechte Aller, welche Uebereinstimmung wieder zur Realisirung verlangt, daß der Wille einer bestimmten Anzahl von Menschen in irgend einem Zeitpunkte in harmonischer Weise deklarirt werde, daß sie sich auf einen ausdrücklichen, in der Sinnenwelt zu irgend einer Zeit wahrzunehmenden und nur durch freie Selbstbestimmung möglichen Akt Aller sich gründe. Dieser Akt ist der Staatsbürgervertrag, in welchem der geäußerte, gemeinsame Wille Gesetz wird. Dieses Gesetz bestimmt theils die Rechtssphäre einer jeden Person und ist dann bürgerliche Gesetzgebung, theils setzt es die Folgen der Rechtsverletzungen fest und heißt dann peinliche Gesetzgebung. Dieser gemeinsame Wille muß im Gegensatze zur individuellen Macht mit einer Uebermacht versehen sein, welche man Staatsgewalt nennt und die sich in der Judicial- und Exekutivgewalt äußert. Da aber die Gemeine in Rechtsstreitigkeiten als Partei nicht zugleich Richter sein kann, so folgt, daß die Exekutivgewalt mit der richterlichen von der Gemeine getrennt verwaltet werde,

---

*) l. c. 2. Cap. §. 13—16.

woraus folgt, daß kein Staat despotisch oder ganz demokratisch regiert werden darf. *) Der Staatsbürgervertrag umfaßt den Eigenthumsvertrag, den Schutzvertrag, Vereinigungsvertrag und Unterwerfungsvertrag. **) —

Diesen subjectiv-idealistischen Prinzipien Fichtes über Recht und Staat entspricht die Wärme, mit welcher er die Rousseau'schen Theorien in seinen „Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution" verficht, indem er daselbst nur die individuelle Weisheit bei Beurtheilung einer Revolution als maßgebend anerkennt, so daß also nur die Wissenschaft ein befriedigendes Resultat liefert.

Eine andere Geistesrichtung macht sich jedoch in Fichte bemerkbar, als ihn die politischen Zustände seines Vaterlandes influenzirten und er in seinen begeisternden „Reden an die deutsche Nation" in das praktische Leben seiner Mitbürger eingriff. Gegen die damals drückende Herrschaft des Auslandes suchte er nämlich dadurch Rettung, daß er die deutsche Jugend zum Denken und moralischen Handeln, zur Wissenschaft und Tugend aufruft und für eine veredelte Generation ein universelles, von der Freiheits- und Moralitätsidee getragenes Erziehungssystem eingeführt wissen will. Sowie er seine frühere Lehre von der Entscheidung des Gewissens, als höchster Instanz, seine Grundsätze von dem absoluten Ich umwandelte und Gott an die Stelle dieser Begriffe setzte, so will er auch, nach seinen im Jahre 1813 zu Berlin gehaltenen Vorträgen, in jeder realen Erscheinung eines Staates ein oberstes, leitendes Organ errichten, welches von der Idee der Wissenschaftlichkeit in Bewegung gesetzt, die innersten Triebfedern der Staatsmaschiene bilden, das Volk zu einer erhabneren Denkweise erziehen und den einzelnen Gliedern desselben durch Klassifizirung nach den intellektuellen Kräften den Kreis der politischen und socialen Stellung und Wirksamkeit anweisen soll.

Glaube und Verstand werden als leitende Momente bei der Bildung der Menschheit aufgestellt und bilden daher die Faktoren des generischen Lebens, die Geschichte, dieses jedoch in der Art, daß letzterer Begriff den ersteren nach und

---

*) l. c. 3. Cap. §. 16.
**) l. c. II. Thl. 1. Abschnit[t]. §. 17.

nach in sich recipirt und zuletzt als ungetrübte Erkenntniß consumirt. Während er vorher den Namen „Kirche" ganz allgemein determinirte und „jede moralische Denkart" als deren Begriff bezeichnete, hebt er jetzt das Christenthum ganz besonders hervor und nennt es das Evangelium der Freiheit und Gleichheit, der ersteren nicht bloß im metaphysischen, sondern auch im bürgerlichen Sinne, Aufhebung aller Oberherrschaft und bürgerlichen Ungleichkeit.

In gleicher Weise wird auch jetzt das Recht von einem höheren Standpunkte aufgefaßt, als Totalität aller äußeren Bedingungen im Vernunftreiche, in welchem die Menschheit sich selbst als Object ihrer eigenen Aktivität nach dem göttlichen Urtypus setzt.

Die zahlreichen Diskussionen über die Rechtslehre Fichte's entheben uns jeder weiteren kritischen Beleuchtung. *)

3. Kant's Gegner.

Den Theorien Kant's und seiner Schule traten bald einzelne Forschergeister entgegen, welche jedoch, gleichfalls auf subjectivem Standpunkte sich bewegend, ohne ein weiteres praktisches Resultat blieben und bei dem Streben, ein einseitiges System zu vermeiden, selbst wieder auf Einseitigkeiten und auf Scepticismus geriethen. Hierher gehören:

Bouterwek (1766 — 1828), welcher das Recht als „Totalität der äußeren Bedingungen für das sittliche Leben des Menschen" auffaßt, ohne zu bedenken, daß noch andere wesentliche Momente den gleichen Grad des Einflusses und der Zweckbestimmung bei der Begründung einer rechtlich socialen Norm einnehmen. Das zu erstrebende Ziel einer äußeren staatlichen Entwicklung der Religion, Wissenschaft und Kunst steht durchaus nicht in secundärer Reihe und ist nicht minder der Vernunft entsprechend, als das Prinzip der Sittlichkeit. Das Streben, Recht und Moral, welche durch die Subjectivitäts-Philosophie Kant's von Neuem eine strenge

---

*) Vergl. Fichte „Bestimmung des Menschen." Berlin 1800; „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" 1806; „die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche, in Vorträgen gehalten 1813 auf der Universität zu Berlin". Berlin 1820; und „Nachgelassene Werke, herausgegeben von J. G. Fichte." 3 Bde. Bonn 1834 — 1835.

Gränzscheide erhalten hatte, nach dem Vorgange des Thomasius wieder mehr zu identificiren, leuchtet aus dieser philosophischen Deduction des Rechts hervor. *)

Abicht definirt das Naturrecht als die „Wissenschaft von den Rechten, soweit diese der menschlichen Natur conform sind, in Concurrenz mit der Natur aller jener Dinge, welche der Mensch als Mittel und Bedingungen zur Erfüllung der von der Natur vorgesetzten Zwecke nöthig hat." Man erkennt hier die Opposition gegen das rein Formale des Kantischen Rechtsprinzips, ohne jedoch genügende Befriedigung zu erzielen.

Jakobi (1743 — 1819) suchte ein Aequivalent gegen den Mißbrauch der Vernunft dadurch aufzustellen, daß er der spekulativen und immateriellen Wissenschaft gegenüber das Gefühl als einziges maßgebendes Prinzip statuirte und hierauf das Kryterium der Religiösität und Sittlichkeit gründete. Während er jedoch die Existenz jeder dogmatischen Philosophie in scharfer Polemik angriff und die Vernunft als selbst produktiv negirte, verfiel er selbst wieder in Scepticismus. Wenn er an alle jene Aeußerungen der ethischen und psychischen Weltordnung, an Freiheit, Tugend, Geist, Gott nur glaubt, wenn er in allen Erscheinungen der Vernunft nur eine Propaganda des Atheismus, Pantheismus und Scepticismus erblickt und alle rationellen Erscheinungen für baare Illusionen ausgibt, leugnet er das edelste Attribut unserer göttlichen Menschheitsbestimmung mit allen seinen bildenden und erhabenen Consequenzen. **)

4. Herbart.

Die Philosophie Herbarts (1776 — 1841) verfolgt eine, von den seitherigen Philosophemen völlig abgesonderte Richtung, ist aber in ihren Resultaten ebenso revolutionär, wie die Kantische, ohne jedoch bis jetzt ein ergiebiges Feld für andere forschende Geister abzugeben. Herbart hat das Verdienst, die spekulative Richtung, wie sie nach dem Tode Kant's nur auf fremdem Boden thätig war, verlassen und auf eigenem Terrain ein selbstständiges Lehrgebäude errichtet zu haben;

---

*) Vergl. dessen „Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften." 2 Thle. Göttingen 1820.

**) Vergl. Friedrich Heinrich Jakobis Werke. 6 Bände. Leipzig 1812 — 1825.

seine Philosophie, abstrahirt von allen traditionellen Systemen, beginnt ab ovo und bedenkt er hiebei nicht, daß gerade eine tiefere Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart, daß die Geschichte der Philosophie den ersten Weg zu einer befriedigenden Wahrheit eröffnet.

Philosophie ist nach ihm die „Wissenschaft von der Begreiflichkeit der Erfahrung." Die Widersprüche, welche er als überall vorhanden erklärt, entfernt er durch die Behauptung, „die Einheit kann keine Vielheit in sich befassen." — Real sind nur die einfachen Wesen, welche, nach ihrer Qualität verschieden, unveränderlich und untheilbar gedacht werden müssen; ebenso ist die Seele ein einfaches Wesen, welches qualitativ ebenso unveränderlich und untheilbar ist, weßhalb es im „Reiche des Seins gar keine Ereignisse gibt und geben kann, und alle Triebe und Tendenzen, alle realen und idealen Thätigkeiten immer nur den am Sinnlichen festklebenden Geist verrathen, der sich noch nicht im metaphysischen Denken orientirt hat." *)

In seiner praktischen Philosophie, auch „Aesthetik" genannt, stellt er fünf Willensverhältnisse auf, von denen das erste gleichsam eine harmonische Correspondenz zwischen Urtheil und Willen in demselben Vernunftwesen organisirt. Wollen und Beschließen bilden nämlich eine Combination, nach welcher ersteres zur Realisirung schreitet, die entweder eine Harmonie oder Disharmonie zwischen Willen und Urtheil manifestirt. Jene erzeugt Gefallen und setzt den Begriff der inneren Freiheit **) Das zweite Verhältniß entsteht durch die ungleiche und mannigfache Stärke und Intensivität des Begehrungsvermögens, indem sich ein Comparations-Verhältniß zwischen den einzelnen Willensäußerungen darbietet, welches das Stärkere als angenehm, das Schwächere als mißfällig hinstellt, so daß dieses Gefällige oder Mißfällige einen Maßstab abgibt für den persönlichen sittlichen Werth, der in der Idee der Vollkommenheit seine praktische Bedeutung ausdrückt. ***) Das dritte Verhältniß zieht eine Parallele zwischen dem eigenen und fremden Willen, dessen Resultate entweder Consens oder Opposition sind, aus welchen Begriffen das Wohlwollen oder Uebelwollen seine Entstehung

---

*) Vergl. „Hauptpunkte der Metaphysik. S. 172.

**) Allgemeine praktische Philosophie. I. Bd. 1. Kap.

***) l. c. 2. Kap.

deducirt. *) Aus einer Multiplicität des Uebelwollens entwickelt sich das vierte Verhältniß, der Streit, in welchem eine gegenseitige Divergenz, eine fortwährende faktische Entgegenstemmung gegen den Zweck zum Vorscheine kommt. Eine Prävention gegen diesen streitigen Zustand bietet die Harmonie mehrerer individuellen Willen, verwirklicht in dem Momente der Rechtsidee. Das Recht ist also aus dem Mißfallen am Streite entstanden. **)

Das fünfte Verhältniß beruht auf beabsichtigtem Wohlthun oder dolosen Wehethun als sinnlich wahrnehmbares Faktum von fremder Seite, dessen Effekt eine innere Repulsivkraft provocirt, die sich in dem Begriffe der Wiedervergeltung äußert. Die Vereinigung dieser fünf Willensverhältnisse im Menschen verleiht erst dem Leben Ausdruck und Gestaltung. ***)

Dieses einfache Verhältniß offenbart sich auch nach seinen verschiedenen Situationen im gesellschaftlichen Leben, wobei das Gefährliche des persönlichen Widerspruches noch offener an das Tageslicht tritt. Um nun diesem Contraste und dieser vielseitigen Dissonanz des generischen Lebens vorzubeugen, entsteht die Idee der Rechtsgesellschaft, in welcher das Lehrsystem als tilgendes Organ des Mißfallens gegen individuelle Willkühr Schranken zieht. Da jedoch der Zweck dieser Rechtsgesellschaft auch auf positivem Boden im Sinne des Wohlwollens Thätigkeit verlangt, errichtet dieselbe ein Institut zur vortheilhaftesten Verwaltung des gegenwärtig Vorhandenen, das Verwaltungssystem. Das Produkt desselben äußert sich in einem thatkräftigen Leben, welches nach der Vollkommenheitsidee für das sociale Dasein im Cultursystem seine Repräsentation findet. Ist nun einmal der Geist der Vollkommenheit, des Wohlwollens, des Rechts und der Wiedervergeltung universell geworden und als Wahrheit ins praktische Leben übergegangen, so geht der persönliche Wille in der Totalität unter und dieses harmonische Universum constituirt sich als beseelte Gesellschaft. Wie jene fünf Kryterien das Bild des Einzelmenschen vervollständigen, ebenso gründen diese fünf Postulate die wesentliche und prinzipielle Basis jeder Verbindung. †)

*) l. c. 3. Cap.
**) l. c. 4. Cap.
***) l. c. 5. u. 6. Cap.
†) l. c. 7—12. Cap.

Der Staat besteht aus dem Privatwillen der consentirenden Individuen zur Errichtung der Societät unter dem autonomischen Gesammtwillen, aus den constitutiven Elementen, als Qualitäten der Zweckbestimmung und des äußeren natürlichen Einflusses, und endlich aus der öffentlichen Macht, als ergänzendes Surrogat des Allgemeinwillens. Diese drei Requisite sind unbedingt nothwendig zum Begriffe des Staates und zwar in der Art, daß keines das andere ersetzen kann. *) —

Wenn auch diese subjective Richtung der deutschen Philosophen, welche die Vergangenheit großentheils nur als Fundgrube des spekulativen Operirens und Systematisirens behandelte und ihrer selbstwillen erforschte, durch ihre Erhabenheit über das subjective Streben des Auslandes emporragt, so birgt sie doch zu einseitige und abstracte Lebensanschauungen in sich, als daß ihre Prinzipien als erläuternde und ergänzende Quelle des positiven Rechts, einer Staatspraxis und politischen Gesetzgebung durchweg benützt werden könnten. Jene rationalistische Betrachtungsweise der socialen Verhältnisse, die Statuirung des Willens, als exclusiv leitendes Moment, die abstract liberale Doctrin des natürlichen Staatsrechts, sowie die apriorische Position von Staatswohl und Staatszweck sind nur Resultate einer einseitigen Vernachlässigung des historischen Einflusses, da man nicht zu der Ueberzeugung gelangen konnte, daß die Weltgeschichte ewige Wahrheiten in sich birgt, welche wirkliche Lebensweisheit characterisirt. Die Vernunft ist allerdings Mittel zur Erkenntniß des Rechts, aber nie kann sie alleinige Quelle der Statuirung von Rechtsgrundsätzen werden, welche nur den Egoismus, das Privatinteresse, also einen antisocialen Trieb nähren. Die Ueberzeugung, daß die Verpflichtung des Individuums gegen das Individuum nicht vorhanden, daß der Eigennutz einziges Prinzip des Willens und des Willensproduktes, der Societät sei, das Setzen der Macht und Stärke als einziger Autorität, die den allgemeinen Volkswillen repräsentirt, sind die ersten Hebel zur Vernichtung der Rechtsidee und zum Umsturze aller positiven staatlichen Elemente. Das Prinzip der absoluten Autonomie und Souveränität des Menschen führt nothwendig zur Selbstsucht, zum negierenden Revolutionsgeiste, der in jedem Institut

*) l. c. 5. Cap.

ein Geist und That hemmendes, veraltetes Machwerk erblickt, das ein Opfer seiner Zerstörungslust werden soll.

B. Objektive Systeme.

Die subjectiv individualistische Richtung war als schreckhaftes Gespenst der Revolution in das praktische Leben übergegangen, und hatte die Souveränität des Eigenwillens mit ihren heillosen Consequenzen alle Grundpfeiler eines positiven Solidarverbandes umgestürzt, weßhalb man auf contrerevolutionärem Boden eine feste und dauerhafte Basis des Socialbestandes aufzufinden suchte. Der erste contrerevolutionäre Impuls fand seinen Lebensnerv in der Geschichte, indem der Staat als ein auf historischer Grundlage ruhender, jedoch in stetem Fortschritte begriffener Organismus aufgefaßt wurde; der zweite Oppositionsangriff wurzelte in theokratischen Prinzipien, welche den geoffenbarten Willen Gottes als ersten und letzten Ursprung und Zweck aller staatlichen Entwicklung setzen, während die dritte Waffe im Luftkreise der Philosophie selbst sich bewegte und den subjectiven Lehren ein objectives absolutes System durch Schelling und Hegel entgegenstellte.

I. Historische Schule.

1. Burke.

Der Begründer der historischen Contrerevolution ist der Engländer Edmund Burke (1730 — 1797), welcher zuerst mit scharfem Seherblick die traurigen Folgen der französischen Revolution vorhersagte und vor jedem Ueberfluthen des gährenden Volksstromes warnte. Anfangs ein Freund von Thomas Paine, schlug er sich später zur ministeriellen Partei und wurde sogar, als Freund des berühmten William Pitt, ein heftiger Vorkämpfer der ministeriellen Propositionen im Parlament gegen die demokratische Fraction.

Die Prinzipien der Gründung und Restauration eines Staates, sagt er, *) können nicht aus einer apriorischen Wissenschaftslehre gezogen werden, sondern können nur Resultate einer vielgeprüften Empirie sein; abstracte Lehren können bei

*) Vergl: dessen »Reflections on the revolution in France 1790.

einem solchen praktischen Verhältnisse nur eine sekundäre Willensrichtung bekleiden. Der Staat ist eine Societät der Weisheit, Kunst und Tugend, und da dieser Beruf während eines Menschenalters nicht realisirt werden kann, entsteht ein geistiges Band zwischen den entschwundenen, lebenden und kommenden Generationen. Die leitenden Gedanken in der Regierung der Menschen sind daher Tugend und Weisheit, welche noch einen um so intensiveren Charakter erhalten, als jeder Machthaber über das ihm anvertraute Gut, dem höchsten Herrscher, dem Stifter aller Vereine strenge Verantwortung schuldig ist. Eine allgemeine Neigung des Volkes, die populäre Ueberzeugung von dem Vorhandensein fühlbarer und drückender Zustände, das universelle Verlangen nach politischer oder socialer Reformation können Motive abgeben zur Verfassungsänderung, nie aber abstrakte Theorien. Der Wahn einer machthabenden Majorität und ein demoralisirender Atheismus sind Krebsschäden, die unfehlbar den Ruin eines Volkes herbeiführen. Ein conservativer und correktorischer Sinn soll die Grundzüge einer jeden Politik bilden.

Wir erkennen hieraus, welch edlere, positive Lebensgeister die politischen und socialen Ansichten Burke's durchwehen und wie unpassend die Behauptung Paine's ist, der in seinen „Menschenrechten" den großen Praktiker einen Schöpfer eines politischen Adams nennt, der die Nachwelt für ewige Zeiten binde. Daß Burke wirklich eine vernünftige Freiheit wollte und liebte, beweist seine Stellung als Anhänger der Rechtmäßigkeit der englischen Revolution, sowie sein eigenes Bekenntniß, da er erklärt, stets Opposition zu bilden, sowohl, wenn nur die geringsten Rechte des ärmsten Volkes im Lande geschmälert werden sollten, als, wenn das Volk die Schranken der Billigkeit, Gesetzlichkeit, Tugend und Sitte überschreitend eine Herrschaft der Willkühr einführen sollte. —

Diese praktische Weisheit und diese Lehren der Geschichte verpflanzten, dem Flugsande der Doktrinen des Tages gegenüber, Brandes, Rehberg, Möser auch auf deutschen Boden, wo sie zuerst durch Hugo eine theilweise Entwicklung erhielten.

2. Hugo.

Dieser Gelehrte suchte auf positivem Wege, jedoch unterstützt durch Kantische Theorien gegen die wandelbaren Meinungen des negativen Rationalismus und die indifferentistische,

revolutionäre Strömung einen Damm aufzurichten, weßhalb er die historische Wahrheit verfocht, daß die Vergangenheit Ursache der Gegenwart sei und daß das Bewußtsein einer Nation um so reicher, tiefer und produktiver ist, je lebendiger das Bild der entschwundenen Zustände in ihrem Innern lebt. Hugo blieb aber nicht innerhalb der scharfen Gränzen dieser Wahrheit,*) sondern gerieth in Extreme, die ebenso negativ endigten, wie die Systeme der subjectiv rationalistischen oder naturrechtlichen Schule. Das Ideal eines Staates ist nämlich nach seiner Ansicht der Complex aller Einzelstaaten als vorübergehende Erscheinungen im dauerhaften Zustande eines Völkerstaates, wobei er so sehr in seine verkehrten Prinzipien verrannt ist, daß er sogar die Existenz der Sclaverei, die schon edlere Heiden verworfen, gut heißt. Den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf die paritätische Behandlung aller Menschen negirt er durchaus, indem er vielmehr auf den traditionellen Charakter der Sclaverei aus den Tagen des klassischen Alterthums hindeutet und sogar den Sclavenstand als einen annehmbaren und erträglichen schildert, da dieser vieler Pflichten ledig sei, welche auf dem Bürger lasten. — Das ganze politische Gebilde würde zuletzt in einen geist- und herzlosen Absolutismus ausarten, in welchem einzelner verrosteter Formen und Doktrinen wegen all jenes Glück eines geläuterten Culturzustandes, die Erfahrungen einer harterkämpften Civilisation in das Reich des Nichts versetzt würden.

3. v. Savigny und seine Anhänger.

Als der deutsche Rechtslehrer Thibaut nach der Vernichtung der Fremdherrschaft im Jahre 1814 eine Flugschrift in die Oeffentlichkeit sandte, mit dem Titel: „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland,“ antwortete der ebenso ausgezeichnete Rechtsgelehrte von Savigny in einer Gegenschrift: „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung,“ in welcher er die seither fragmentarische Behandlung des historischen Rechts auf ein wissenschaftliches Feld brachte und den Grund zu einer strengen Ausscheidung in eine „gesetzliche“ und „geschichtliche“ Schule legte. Die wesentlichen Grundsätze dieser letzteren Richtung sind:

---

*) Vergl. dessen „Naturrecht“ 1820 und „Philosophie des positiven Rechts.“

Das Recht bildet sich nicht durch abstrakte Begriffe, durch Reflexionen, willkührliche Autonomie, überhaupt nicht als Produkt einer spekulativen menschlichen Vernunft, sondern innig verbunden mit dem Charakter eines Volkes, als Theil seines inneren Lebens durch eine, gleichsam instinktmäßige Nothwendigkeit. Wie nämlich Sprache, Sitte, Gewohnheiten bei einem Volke auf eine geistig unbewußte Weise sich bilden und nach Prinzipien der Logik darstellen, so hat auch das Recht seinen vernunftgemäßen logischen Typus, der das Volk bei seiner socialen Gestaltung gleichsam nach Regeln der Nothwendigkeit führt, ohne daß bei dieser unwillkührlich wirkenden Kraft des Volksgeistes eine apriorische Intervention erforderlich wäre. Diese Rechtsidee hat die Gottheit in jede Menschenbrust gelegt, wo sie als stillkeimende Frucht ruht, bis sie allmählig in unklaren und unbestimmten Aeußerungen an das Tageslicht tritt, und durch die conforme Handlungsweise Mehrer praktische Bedeutung erlangt. Der unbewußte Willenstrieb äußert sich also zuerst als Gewohnheitsrecht, wird erst später, als roher, formloser Stoff seiner Unebenheiten befreit und, ein Kind des Volksbewußtseins von dem Juristenstande in ein technisches Gewand gehüllt. Das Volk erkennt in ihm einen Gesammtabdruck seines Denkens, seines Gefühllebens; es ist ein Charakterbild seines inneren Daseins. —

Mit dem Wachsen der Bedürfnisse und dem Fortschritte der Entwicklung machen sich jedoch neue Verhältnisse und seither ungekannte Einrichtungen geltend, welche veränderte, zeitgemäße Normen erfordern. Diese nothwendigen Reformen finden ihre Lösung in einer dem Genius des Volkes entsprechenden, von jeder Willkühr entfernten Legislation. Es entsteht auf solche Weise eine geistige Cohärenz zwischen der Gegenwart und Vergangenheit, der Geist des entschlafenen Volkes lebt noch fort in den renovirten Instituten der noch lebenden Generation, sowie die Traditionen des Rechts und der Einrichtungen als geistiges Vermächtniß auf die Zukunft übergehen In der Vergangenheit liegt also der Keim der Gegenwart und der Zukunft.

Ein solches selbstständiges, ohne alle rationelle Einwirkung sich entwickelndes Recht ist das römische, welches sich stets in der Art verjüngte, daß noch immer der frühere nationale Urtypus, die mores majorum daraus hervorleuchteten. Daher ist auch sein Entwicklungsgang stets aus seiner inneren Natur fortgeschritten und hat es sich als ein individuell na-

tionales bewährt, sowie auch seine Juristen und Magistrate immer in ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung und legislativen Bildung von allen abstrakten Formeln fern blieben und nur eine gereifte Erfahrung und eine entsprechende Bezugnahme auf Entstehung und Leben in der Vergangenheit bei ihren Reformbestrebungen zu Grunde legten. Erst als der Volksgeist erloschen und die schöpferische Kraft in Lethargie versunken war, mußten Rechtsbücher den produktiven Lebensnerv ersetzen. Die Völker der Neuzeit sind jedoch nicht mehr so exclusiver Natur und daher auch das Recht nicht mehr ein besonders charakterisirendes Merkmal einer bestimmten Nation; die Völker sind mehr kosmopolitisch und daher auch mehr der Hinneigung zur Assimilirung mit fremden Sitten und Gewohnheiten ergeben. Wie nun das Christenthum eine universelle Religion geworden, so verbreitete sich auch das römische Recht als ein durchaus vollendetes, allen menschlichen Verhältnissen anpassendes wissenschaftliches Ganze über seine territorialen Gränzen, das sodann bei dem germanischen Volksstamme um so leichteren Eingang gefunden, als hier stets ein kräftig leitendes Centralorgan bei dem vorherrschenden Partikularismus mangelte und der häufige Verkehr mit italischen Völkern, italischer Literatur, Kunst und Wissenschaft einen fruchtbaren und empfänglichen Boden angebahnt hatte. Es ist deßhalb gerathener, das eingebürgerte römische Recht in seiner geltenden Stellung zu belassen und die beabsichtigten Reformen auf die Prozedur zu übertragen. *)

Auf diesem Wege, den v. Savigny angebahnt, schritten Niebuhr in seiner römischen Geschichte und Eichhorn in seiner „deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" weiter. Die Folge hievon war, daß verschiedene Gegner, besonders Feuerbach, Grolmann, Welker und Thibaut selbst gegen diese Ansichten auf dem Gebiete der Wissenschaft in die Schranken traten. Die Einseitigkeiten, in welchen sich die historische Schule, besonders in Bezug auf die universelle Anwendung des römischen Rechts als „Weltrechts," wie Puchta sagt, bewegte, die Negation alles rationellen Einflusses nach der Individualität und Zweckbestimmung eines Volkes, die resultative Concentrirung des ganzen Rechtsgeistes auf die beiden

---

*) Außer der obengenannten Abhandlung Savigny's vergleiche besonders dessen „System des heutigen römischen Rechts." I. Thl.

Organe der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, wobei alle Popularität des Rechts schwindet, und andere Lücken des Systems gaben denselben manche erwünschte Waffe in die Hand, den Kampf wenigstens mit gleichgünstigem Erfolge zu führen.

Thibaut sagt in einer seiner spätern Schriften:

„Es liegt ja klar am Tage, daß das Justinianische Recht in seinen praktischen Theilen unserem Charakter und Bedürfniß gar nicht zusagt. Erbärmliche elterliche und eheliche Verhältnisse; eine elende tutela legitima; ein verkrüppeltes, unbasirtes Eigenthum; ein Hypothekensystem, welches alle Sicherheit untergräbt; ein Erbrecht mit Unnatürlichkeiten, Subtilitäten und Inconsequenzen überladen; ein steifes Obligationenrecht, und die wichtige Lehre vom Besitz und der Verjährung halb vollendet oder ganz und gar verunstaltet. Und dann nun noch zwei fremde todte Sprachen und eine, durch Zerhauen entstandene, abscheuliche Form, welche freilich den Zänkern und Träumern Thür und Thor öffnet, aber für den armen Bürger die Rechtspflege zu einer Art von Lottospiel macht und ihn vielfach ganz unter die Willkühr habsüchtiger Anwälte und fauler, halbgebildeter Gerichte stellt, denen es auch beim besten Willen ganz unmöglich ist, sich im Drange der Geschäfte des gelehrten Wustes gehörig zu bemächtigen. Die Gebrechen des Justinianischen Rechts hat auch Leibniz anerkannt. Den Scharfsinn der klassischen Juristen der Römer bewunderte er zwar, aber er klagt, daß sie wegen schlechter, positiver Grundlagen zu schlechten Resultaten kommen mußten. — Auf allen Fall bleibt aber für die historische Schule noch der trostlose Umstand, daß ihre Wissenschaft nicht einmal das Wichtigste, die Gewißheit und Festigkeit des Rechtszustandes herausbringen kann. Die gelehrten Streitigkeiten sind ein Verderben des bürgerlichen Glückes. Wer gäbe nicht gern unter Umständen die Hälfte seines Vermögens dem Fordernden, wenn er felsenfeste Gewißheit für die andere Hälfte bekommen könnte. . . . . Mit jedem Tage vermehrt sich das bodenlose Conjecturiren und Streiten, und selbst die am häufigsten besprochene Besitzlehre kommt täglich mehr in das Schwanken. Wer jetzt sagt, daß

die gelehrten Juristen keinen **bellum omnium contra omnes** haben, der bestreitet das Licht der Sonne."

Feuerbach bemerkte: *) „Als historischer oder sogenannter Jurist wohnt er allein auf dem Felde der Geschichte, Kritik und Literatur, in gleicher Entfernung von der Philosophie, wie von der Praxis; ihm ist die Frage: was ist einst Recht gewesen? weit wichtiger, als das Problem: was ist jetzt als Recht gültig? Die Phrase eines alten Classikers weit lieber, als ein eigener Gedanke; ein berichtigtes Faktum der Antiquitäten, eine entdeckte römische Formel weit interessanter, als die richtigste Exegese einer Novelle Justinians, weit bedeutender, als das folgenreichste, praktische Dogma, als die scharfsinnigste Theorie. . . . — Auch in Rom waren es nicht Theoretiker, am wenigsten historische Rechtsgelehrte im Sinne einer deutschen Schule, sondern vom Geiste der Philosophie beseelte, mit scharfem Weltverstand gerüstete, an den Brüsten der Erfahrung genährte, in der Uebung des thätigen Lebens gewandte Staats- und Geschäftsmänner, welche den Bau ausgeführt, der, wiewohl er nicht für uns entworfen, folglich für uns nicht mehr durchaus bequem und wohnlich ist, doch stets ein Gegenstand höchster Achtung und Bewunderung bleiben wird. — Der zur Pflege der Wissenschaft berufene Rechtsgelehrte zieht sich, je höher er sein Ziel gestellt, desto weiter von den Geschäften der Rechtsanwendung auf das Gebiet der reinen Gelehrsamkeit zurück: der ausübende Rechtsmann bleibt meistens auf das kleine wissenschaftliche Vermögen beschränkt, das er aus der Schule Schwarz auf Weiß mit sich davon getragen und welches er nun so nutzbar als möglich zu verwerthen sich bemüht. Daher kommt es denn, daß meistens jener die Wissenschaft weiß ohne ihren Gebrauch, dieser sie übt ohne Wissenschaft. — Die Geschichte erklärt, wie Etwas nach und nach geworden; wie und was dieses Etwas gegenwärtig sei, lehrt die Geschichte nicht. Was der Geschichte angehört, ist schon dem Leben abgestorben. Oder ist etwa das Recht, welches die geschichtliche Rechtswissenschaft lehrt, wirklich das volksthümliche, lebende? — Was ist bei uns wirklich Rechts? was ist von dem Fremden einheimisch geworden? wie hat es sich vermischt mit dem deutschen Saft und Blute,

---

*) Deutscher Juristenspiegel von Scheidler. S. 10. 57. 63. 64.

umgestaltet? in welcher Form steht es jetzt da, lebt und wirkt es? Hierüber vermag die geschichtliche Rechtswissenschaft entweder keine oder nur abgebrochene Antwort zu geben, und in jedem Fall liegt das Orakel, welches hierauf antwortet, viel zu nahe, als daß dasselbe erst auf einem Umwege, der durch Jahrtausende hindurch geht, gesucht werden müßte. — Der römische Rechtsgelehrte saß bekanntlich nicht als Geschichts- und Alterthumsforscher hinter alten Denkmälern und Manuscripten, sondern auf dem Marktplatze, oder zu Haus unter den Clienten, oder auf dem Gerichtsstuhl oder in dessen Nähe; sein Wissen war Erkenntniß aus dem Buche des bürgerlichen Lebens, und er hatte weit weniger zu lesen und zu lernen, als zu beobachten, zu denken, zu urtheilen und zu schließen.... Und so ward das römische Recht nicht durch Geschichte, Alterthumskunde, Kritik und Grammatik, als geschichtliche Rechtswissenschaft, sondern durch Erfahrung, Philosophie und Logik zur Reife gebracht. — Daß die Zehnmänner das bürgerliche Recht ohne weiteres nur so hingeschrieben haben, wie sie es eben fanden, widerstreitet aller Geschichte; daß ihnen das Volk die gesetzgebende Weisheit zum Verbrechen angerechnet habe, darüber schweigt die Geschichte. —

Welker vertheidigt den Antrag Thibaut's mit folgenden Worten:*) „Es war in der That nicht nothwendig, sondern eine Sünde und Verkehrtheit, daß dem deutschen Volke die fremden, verkehrten Gesetzbücher und Gerichtseinrichtungen aufgezwungen wurden; es wäre eine noch größere Sünde und Verkehrtheit, sie bei dem vollen Bewußtsein ihrer Ungerechtigkeit und Verderblichkeit beizubehalten. Zu allen Zeiten haben edle, freie Völker, wenn es Noth that, ihren bisherigen Zustand verändert und gerade diese Veränderungen haben dann erweckend, belebend, ausbildend gewirkt." —

Wie die Einzelmenschen durch individuelle Qualitäten von einander abweichen, diese charakterisirenden Merkmale aber wieder eine Ergänzung herbeiführen und mit ihr ein harmonisches Gesammtbild entwerfen, so besitzt auch jedes Volk seinen eigenthümlichen Typus, ein speziell bezeichnendes Wesen, seine nationalen Schöpfungen, deren Vernachläßigung ein Verstoß gegen das Bewußtsein eines Volkes, ein Hemmschuh gegen jede individuelle Entwicklung einer Nation ist. Jedes

*) l. c. S. 50.

Volk hat seine Bildungsstadien, in welchen sich progressiv mehr und mehr der Geist der Diskussion geltend macht, der seinen Ursprung in der Vernunft sucht und mit dieser auch allein die Lösung seiner Aufgabe finden kann. In der Culturgeschichte aller Nationen finden wir eine Epoche, in welcher ein Hervortreten aus der Schale der physischen Gebundenheit und Nothwendigkeit und eine allmählige Herrschaft der Vernunftforschung sich bemerklich macht. Der Mensch kann nie ein willenloses Werkzeug in der Hand der blinden Nothwendigkeit sein, da seine ganze Stellung und Auffassung dann eine fatalistische wäre, wohl aber können und müssen wir eine ewige Vernunft annehmen, eine Offenbarung des göttlichen Willens in der Zeit, eine Vorsehung, welche die wirren Fäden der Geschichte ordnet, welche von der Gewalt der Thatsachen sich emancipirt und dem lebenden, persönlichen Geiste seine Stellung anweißt. Die historische Schule setzt in ihren äußersten Consequenzen ein blindes Fatum, mit welchem die Begriffe von Recht und Unrecht, von Gut und Bös illusorisch sind, zumal die einzelnen Momente eine Verdunklung der Rechtsansichten herbeiführen und bei dem Wechsel der Rechtsaussprüche die größte Differenz zwischen dem Rechtsbegriffe und einer höheren Rechtsidee eintritt.

Kant und Fichte stehen daher, wenn auch ihre Systeme in den idealen, negativen Resultaten zu verwerfen sind, immer noch höher, da Jener doch eine freie Denklehre setzte, dieser ein Mensch unter Menschen war, der aus der abstrakten Sphäre des reinen Denkens die Ethik in die Wirklichkeit einfuhrte, die philosophische Einsicht zum sittlichen Motive stempelte. Auch reducirt sich in der historischen Schule der Anfangsgrund nach der spekulativen Kritik stets wieder auf die Vernunft und die Offenbarung, da diese beiden das Setzende bilden und jedem praktischen Bewußtsein eine Theorie zu Grunde liegt Jede Wirkung kann nur in der entsprechenden Ursache basiren, daher auch mit der verschiedenen inneren Qualität dieser Ursache die Wirkung eine böse oder gute sein kann.

Beseler spricht deßhalb mit Recht:*) „Eine wahre Wissenschaft des Rechts kann nur die Aufgabe haben, die ewigen Gesetze der Menschheit und der Gerechtigkeit in ihrer Richtung auf das wirkliche Leben und den Verkehr als nothwen-

*) l. c. 136.

dig darzustellen, und so die höchsten Ideen mit den Ansprüchen der Nationalität und der Gegenwart zu versöhnen." —

Das Hauptverdienst der historischen Schule besteht darin, das Recht als einen integrirenden Theil des inneren Volkslebens zu statuiren und die Gerechtigkeitsidee von allen Verhältnissen influenziren zu lassen, durch welche eine gewisse Stufe von Rechtserkenntniß Gemeingut eines Volkes wird. Dem individuellen Revolutionalismus, den wilden Ausbrüchen unbesonnener Bestrebungen wurde auf diese Weise entgegengewirkt, und besonders die Idee des Staates nicht durch Abstraktionen gewonnen, sondern aus dem Menschenleben selbst, wenn sich dessen Streben zum Staate und im Staate selbst begreift. Zweckbestimmung und Einrichtung des Staates entspringen demnach aus dessen innerlich ausgebildeten Idee. Recht und Gesetz wurden zwei schärfer getrennte Kryterien, wodurch ein tieferes Studium des Rechts und eine innigere Verbindung desselben mit dem ganzen intensiven Leben angeregt wurde.

II. Die Schule der Mystiker.

Die Philosophie der Kirchenväter und des Mittelalters behandelte die ethischen und rechtlichen Prinzipien stets als identische Begriffe, indem sie überall Gott, als höchsten und letzten Lichtpunkt hinstellten, in welchem sich alle Radien des menschlichen Wissens, Strebens und Wirkens concentrirten. Diese Einheit des zeitlichen und ewigen Daseins der Menschen, welche in dem ganzen Wesen des Christenthums begründet ist, ward auch von Zweiflern der Religion in ihren Systemen anerkannt und erhielt sich bis zur Zwangstheorie des Thomasius, die eine strenge Scheidung zwischen Recht und Moral substituirte und diesen Ideengang als leitende Norm durch die ganze naturrechtliche, rationalistische Schule hindurch führte. In der französischen Revolution ging dieses Setzen von Recht und Moral als heterogene Begriffe in Mark und Leben über, das Volk verleugnete in seiner Verblendung jede religiöse Seite und opferte nur dem Götzen eines rohen, aller Sitte und Religion baren Materialismus. Man konnte sich diese traurigen Folgen leicht erklären, wenn man einen tieferen Blick in das frühere innere Leben geworfen, wenn man den Mangel der Ethik und die Uebertragung des Rechtsprinzips auf den persönlichen Willen erwog.

Um nun wieder eine positive Seite, einen moralischen Solidarverband zu gewinnen, reagirten die Gegner der Revolution zuerst in Frankreich, dann in Deutschland gegen die negative entsittlichende Staatslehre und suchten auf der Basis göttlicher Grundlinien den zerfallenen Staatsorganismus zu restauriren. Die ersten Gegner in Frankreich dehnten nun den Wirkungskreis dieser religiösen Prinzipien in leidenschaftlichem Eifer zu weit aus, welcher polemische Charakter jedoch wieder durch die Umstände zu erklären ist, welche ihn hervorriefen, während ihre Anhänger in Deutschland später in eine ruhigere und besonnenere Bahn einlenkten, auf wissenschaftlichem Terrain sich mehr bewegten und die Schule der sogenannten Mystiker aus ihren Reihen erzeugten. Der Grundtypus dieses Mysticismus ist folgender:

Der Geist und Wille Gottes ist die schöpfende Kraft des Weltalls, daher jede bewußte Creatur an sich gut und ein Ebenbild Gottes. Nach den Traditionen des Glaubens und der Offenbarung aber, als exclusive Prinzipien einer wahren Erkenntniß, verwandelte sich durch den Sündenfall jene reine Unschuldswelt in ein Reich der Vergänglichkeit, voll irdischer Mängel, in welchem nur noch die göttliche Gnade das vermittelnde Band zwischen Schöpfer und Creatur abgibt. Indem nun Gott durch seine Offenbarung die Wahrheit, durch seine Gnade das Gute den Sterblichen mittheilte, rettete er das Menschengeschlecht vor gänzlichem Zerfalle; die leitenden und communizirenden Organe dieser Rettung bilden die Kirche, als Erlösungsinstitut, die Geschichte, als Wahlstätte jenes immerwährenden Streites zwischen dem guten und bösen Prinzip und das alte und neue Testament, als Vermächtnisse der Wahrheit, die ihren Abschluß in Christus finden. Hat die Geschichte ihren Zweck erreicht, ist also das Ende der Zeiten herangenaht, so werden die Aeußerungen der Kraft Gottes wieder zu Gott zurück kehren, die Differenzen zwischen dem Guten und Bösen im allgemeinen Weltgerichte ihre Lösung finden.

Der Mysticismus mußte bei seiner innigen Gemüthstiefe, bei seiner traditionellen Wahrheit, die sich wie ein rother Faden durch die Mythen aller Völker hindurch zieht und uns so Manches aufklärt, worüber spekulative Forschungen schweigen, einen bedeutenden Einfluß auf Religion und Philosophie ausüben. Das einzig Ungenügende ist bei ihm vom Stand-

punkte der Philosophie betrachtet, das Vorherrschen des mythischen Elements und mit diesem der Tradition. —

Die Mystiker unterscheidet man wieder nach dem vorwiegenden philosophischen Einflusse in solche, welche die göttliche Autorität in religiösen und sittlichen Dingen auch auf die politische Herrschaft übertragen, in solche, bei welchen das Menschenleben im Verhältniß zur göttlichen Weltordnung nach individueller Interpretation aufgefaßt, als secundär erscheint, in solche, welche eigene spekulative Systeme, basirend auf positivem Christenthume aufstellen, und endlich solche, die positive Prinzipien der Religion mit rationellen Grundsätzen, soweit dieselben anwendbar, vermischen und aus dieser Einigung eine neue Theorie produziren.

1. Uebertragung der göttlichen Autorität auf die Staatsgewalt.

a. de Maistre.

De Maistre, sardinischer Gesandte am russischen Hofe suchte zuerst in einer theokratischen Umgestaltung des ganzen Staatslebens einen Damm gegen die destruktiven Einflusse des revolutionären Geistes. Wie das Individuum der Reflex seines Schöpfers, Gottes, ist, so stellt auch der Staatsorganismus einen Spiegel dar, in welchem die göttliche Weltordnung widerstrahlt. Das sichtbare Abbild dieses Gottgedankens ist die Kirche, deren sichtbares Primat der Pabst repräsentirt, der deßhalb höchste und letzte Instanz in allen menschlichen Verhältnissen ist, sowie alle weltliche Macht in der hierarchischen Descendenz der Fürsten, des Adels und der Obrigkeit auf ihn zurückfließt. Ohne das päbstliche Primat kann weder das Christenthum, noch eine weltliche Macht existiren, da der Pabst allein unfehlbar ist. Wer daher diese Unfehlbarkeit leugnet, negirt auch den Gehorsam in weltlichen Dingen. Diese Unterwerfung unter das päbstliche Patronat enthält kein despotisches Verhältniß, sondern ist nur Anerkennung der höchsten göttlichen Macht auf Erden, ist Sicherstellung eines friedlichen glücklichen Zustandes. — Zu einer constituirenden Kirchenversammlung genügen 10 Glieder unter dem Vorsitze des Pabstes. Aus dieser Souveränität des Pabstes in geistlicher und weltlicher Beziehung entspringt auch

das subjective Recht, den Fürsten gegenüber zu intercediren, ja selbst den Eidesverband zwischen König und Volk bei Collisionen mit höheren Rechten zu lösen. Einen notorischen Beweis von der Desorganisation der Völker, ihrer socialen, politischen und wissenschaftlichen Zustände nach der Lostrennung und Nichtanerkennung der päbstlichen Supremátie liefert die Geschichte der Sektirer. Da Wissenschaft und Glaube nur Eigenthum der katholischen Kirche sind, so ist das Werk aller jener Reformatoren ein Ausfluß des Wahnsinnes, dessen Laufbahn Entsittlichung, Volksaufstände, Auflösung der staatlichen Verhältnisse, Irreligiösität und blutige Kämpfe bezeichnen. Die subjective Autonomie und Autokratie ist daher nur im Gefolge kirchlicher Absonderung, der Revolution zu finden. —

Zu welchen Resultaten die strenglogischen Deduktionen dieses irrthumsvollen Ultrasystems führen würden, leuchtet jedem vernünftigen Wesen ein; auch ist die Verkehrtheit und praktische Unhaltbarkeit dieser Grundsätze selbst von katholischem Standpunkte aus schon zu vielfach dargelegt worden, als daß noch eine nähere Kritik erforderlich wäre. *) Friedrich Schlegel nennt diese mittelalterlichen Doktrinen veraltet und nicht mehr der Zeit angemessen. **)

b. v. Bonald.

Der Abbé von Bonald suchte auf ähnlichen Theorien, jedoch auf eine minder geistvolle Weise ein neues Staatensystem aufzurichten. Auf der Trinitätslehre basirend, in welcher sich Ursache, Mittel und Wirkung manifestirt, suchte er gleiche Analogien auf die staatlichen und familiären Beziehungen zu übertragen. Die Trias weist er nämlich als überall vorhanden nach, indem die kirchliche Hierarchie (Gott, Clerus und Laien), der Staat (Regierung (pouvoir) Beamten (ministre) und Unterthan (sujet), und die Familie (Vater, Mutter und Kinder) die drei Kategorien der Ursache, des Mittels und der Wirkung

---

*) Man erwäge nur die Concentrirung aller Souveränität in den Händen des Pabstes, die Aufhebung der individuellen Willensäußerung, das unbeschränkte Veto gegen die weltliche Herrschaft.

**) Vergl. de Maistre's Werke: Du Pape; Essai sur le principe générateur des constitutions politiques; Considerations sur la France, und Les Soirées de St. Petersbourg.

repräsentiren. Diesem unmittelbaren Einflusse der Gottheit auf die Organisation des Staates gemäß soll das Gesetz der Gottheit gemäß sein, ausgedrückt durch den Willen der Regierung, die das belebende Element der Societät abgibt. Die Regierung, welche deßhalb nur das Gute wollen kann, die Nächstenliebe als begründendes Motiv setzt und die sicherste Garantie für eine gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes bietet, da sie Gott als höchsten Begründer ihrer Existenz statuirt, äußert ihre Thätigkeit im Richten und im Kämpfen.

Das Volk ist bei Revolutionen stets wirkende Ursache, influenzirt durch die atheistischen Grundsätze von der religiösen und politischen Souveränität, welche, beruhend auf der exclusiven Autorität der Vernunft das Grundübel alles socialen Verfalles ist. Die Volkssouveränität, ohne Gott, allein ausgerüstet mit individueller Autonomie, wurde zuerst angeregt durch die Zeiten der Reformation, welche dann diese Willkührgesetze der Einzelperson auch auf das staatliche Gebiet übertrug und die absurdeste Tyrannei begründete. Nur auf der Lehre des Christenthums, d. i. auf der Aktivität des Gehorsams für das Gute und der Resistenz gegen das Böse, also möglicherweise auf dem Widerstande des Volkes gegen den Mißbrauch der Regentengewalt und Souveränität ruhen die Grundpfeiler der gesellschaftlichen Einigung, nicht aber auf Vertrag. Analog dem Monotheismus ist auch nur die unumschränkte Monarchie gerechtfertigt, da stets nur Einer Vorschläge macht und spricht, und diese Alleinherrschaft in allen Aeußerungen des generischen Lebens sich ausprägt. Die Stabilität ist Beweis für die Solidität und Dauer der Verhältnisse, weßhalb das conservative Element Grundprinzip eines jeden geordneten Staatsorganismus sein muß. Die Protestanten und Republikaner gehen Hand in Hand, da sie demselben Ziele, der Anarchie und dem Atheismus entgegen steuern. Finsterniß und Unwissenheit sind daher das Erbtheil aller jener Völker, bei welchen Beide herrschen. Das Mittagslicht ist daher der Brennpunkt wie der physischen, so auch der moralischen Welt, ist allein der Träger der Wahrheit, die heilbringende Spannkraft der Gesellschaft. *)

---

*) Vergl. **Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social, ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la societe,** und **Legislation primitive considerée dans les derniers temps par les seules lumieres de la raison.**

Neben willkührlichen Analogien ohne inneren Zusammenhang und neben seichten Systemen macht sich Bonald oft mancher Widersprüche, geschichtlicher Unwahrheiten und Verstöße schuldig, aus denen nicht selten blinder Fanatismus hervorschimmert. Würde man diese Rechtsphilosophie und Politik praktisch durchgeführt haben, so würde man am Ende zu denselben Resultaten gelangt sein, wie sie kurz zuvor der Rationalismus in Frankreich geliefert. —

Diese Grundsätze waren das Ideal der Restaurationspartei, die in mittelalterlichen Institutionen eine charta magna für alle Zukunft zu finden glaubte, ohne zu bedenken, daß hiedurch die fruchtbaren Keime einer sich neu gestaltenden Zukunft, daß jene Mittelperiode zwischen Vergangenheit und Gegenwart geleugnet wird.

2. Subjektion des Menschenlebens unter die nach subjektiver Vernunftansicht entworfene göttliche Weltordnung.

a. Fichte.

In jenen Zeiten der Erniedrigung des deutschen Vaterlandes durch fremde Gewaltherrschaft, suchten einzelne edle Männer die Nation, wie Andere im Heldentode sich opferten, durch die Waffe des Wortes zu Thaten der Aufopferung und des Muthes zu begeistern. Unter diese Männer gehörte auch Fichte, der jetzt die ganze Wucht seines Genie's, seines unerschöpflichen Talentes, die ganze Fülle seiner sittlichen Ueberzeugung auf den Weihealter des Vaterlandes niederlegte. Fichte stieg von den schwer zu erklimmenden Höhen der spekulativen Forschungen herunter und bewegte sich auf der gewöhnlichen Bahn unter dem Volke; er wurde populär, wurde Bürger. Der Geist jener Epoche, der sich zur Romantik hinneigte, der sich in der ganzen damaligen, ethisch-politischen Aufklärung, sowie in der patriotischen Lyrik ausprägte, scheint auch den späteren, spekulativen Weg Fichte's influenzirt zu haben; eine gewisse Mystik spiegelte sich ab in der ganzen Literatur, so auch in Fichte's philosophischem System.

In dieser neuen Lehre zeigt sich ein Uebergang von dem früheren subjectiven Idealismus zum objectiven, in welchem Gott das Urprinzip, die Menschen Reflexionen desselben sind. Das Christenthum, ein Object der individuellen Vernunft, bezweckt denselben idealen, menschlichen Zustand, welchen

der Rechtsbegriff verfolgt und der sich zuletzt in dem individuellen Bewußtsein manifestirt. Diese subjective Selbstbestimmung in Harmonie mit dem Urprinzip, diese persönliche Freiheit, entsprungen aus dem Selbstbewußtsein, ist eben dann das Kryterium einer vollendeten Civilisation, im Gegensatze zu den ersten Perioden menschlicher Entwicklung, in welchen der durch physisches oder intellektuelles Uebergewicht begründete, unbedingte Gehorsam herrscht —

Da jedoch nach den beiden Grundprinzipien der Geschichte, dem Glauben und Verstande, letzterer das bewegende und belebende Element des Staates bildet, entbehrt derselbe, wie schon oben bemerkt, aller göttlichen Connexion; ebenso läßt sich oftmals eine Hinneigung zu dem früheren Rechtsbegriffe nicht verkennen Doch schimmert eine tiefere Auffassung des Menschengeschlechts durch die ganze Lehre, indem sie einerseits den Theismus und mit ihm die Unsterblichkeit nicht in Abrede stellt, andererseits die Idee eines innig verbundenen Weltstaates anregt. *)

b. Lamennais.

Dieser französische Abbé redigirte nach den Tagen der Julirevolution mit mehreren anderen, gleichgesinnten Freunden zu Paris ein Tagblatt, in welchem die Restaurirung der Kirche auf demokratischer Grundlage vertheidigt wurde. Deßhalb zur Verantwortung nach Rom vorgeladen, unterwarf er sich der päbstlichen Entscheidung nicht, sondern kehrte, von den Meisten seiner Freunde verlassen, voll Erbitterung in sein Vaterland zurück, wo er in revolutionärer Richtung bald an dem Zielpunkte seiner erhitzten und extremen Theorien anlangte. Wie er auf religiösem Gebiete durch Vertheidigung der Offenbarung und Herabsetzung der Vernunft in die entgegengesetzte Wirkung überschlug, und zuletzt die „Autorität der Majorität" als exclusive Norm statuirte, **) so ist auch seine politische Wirksamkeit jetzt eine reine Rückkehr zur subjectiven, individualistischen Richtung. Ja, während er in ersterer Beziehung entschieden gegen die Gräuel der Revolution auftritt, predigt er in letzterer Richtung offene Empörung und Insur-

*) Vergl. „die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche." Berlin 1820.
**) Vergl. »Sur l'indifference en matiére de Religion.«

rektion. — So wenig wissenschaftliche Tiefe seine Schriften auch enthalten, so glaubten wir doch wegen der Sensation und bereitwilligen Aufnahme, welche seine Arbeiten überall fanden, die Grundprinzipien dieses religiös-politischen Schwärmers hier anführen zu müssen.

Abbé de la Mennais stellt vor Allem die irrthümliche Behauptung auf, daß Staat und Kirche für den Bürger kein Interesse haben können, wenn diese seiner subjectiven, individuellen Neigung widerstreben, wodurch wesentliche Bestandtheile des Christenthums und des Staates zerstört werden. Ferner heißt es, das Christenthum verwehre jedes Machtverhältniß einer Person über die andere, sowie jede Obrigkeit mittelst Delegation Gottes vom allgemeinen Volkswillen abzuleiten sei, woraus Lamennais sodann den Schluß zieht, daß jede, nicht aus dem Volkswillen entsprungene Obrigkeit incompetent, null und nichtig sei, ohne zu bedenken, daß er durch solche Positionen dem seitherigen Rationalismus gleichkommt, wenn er ihn nicht noch überbietet. *)

Das ganze Streben des Abbé ging zuerst dahin, eine Demokratie mit dem Centralpunkte in Rom zu realisiren, später aber, als seine Vorschläge bei dem päbstlichen Stuhle kein Gehör fanden, das revolutionäre Prinzip mit dem Katholicismus zu vereinen. In seiner neueren politisch-religiösen Schrift »le livre du peuple« bekennt er sich unumwunden als Schüler Rousseau's und vertauscht er förmlich die Stola des Clerikers mit der Toga des Volkstribuns.

Villemain sagt in einer neueren Kritik: *)

„Sollte man nicht glauben, Bonald gehöre weit eher dem Kaiserthume an, als der Restauration? So sehr betete er die Gewalt und Macht an und leugnete die Heiligkeit des Rechts. So talentvoll und geistreich er auch sonst sein mag, er sah, wie ein pedantischer Schulmeister in dem neu hergestellten Königthume nur den Fingerzeig Gottes und suchte, listig genug, eben jene Theorien des Absolutismus, denen er früher mit Leib und Seele gehuldigt hatte, nun auf alle Weise

*) Vergl. »Paroles d'un Croyant.« Paris 1834.

**) In der Kritik der beiden Werke: Histoire de la Literature française sous la Restauration par A. Nettement. 2 vol. und Histoire de la Literature française depuis ses originis jusqu'en 1830 par M. Demogeot.

verdächtig zu machen. Aber jene Liebe zum Absolutismus war noch nicht so vernichtet, als man bei dem damaligen Gange der Dinge glauben sollte.

Bonald fand bald Anhänger und Graf Joseph von Maistre, so liebenswürdig und gemüthlich er als Mensch in seinen Familienbriefen auftritt, suchte in seinen „Soireen v. St. Petersburg" jenem geheimnißvollen russischen Ideale absoluter Herrschaft, der sinkenden Autorität des Absolutismus wieder aufzuhelfen. Ihm zur Seite stand Lamennais, ein Mann, der sich wie ein schwankendes Rohr von jedem Lüftchen hin und her bewegen ließ und der, so streng katholisch und monarchisch er auch sonst war, doch Leichtsinn genug besaß, seinen Glauben und seine politische Gesinnung dem Volke zu Füßen zu legen."

3. Spekulativ-christliche Richtung.

In dieser Gruppirung sind besonders zwei Nebenäste zu sondern; der eine, welcher mehr das spekulative Element vertritt, der andere, der sich vorzugsweise einer kritisch-historischen, traditionellen Basis zuneigt. In ersterer Beziehung verdient hier besondere Erwähnung

Franz Baader,

eine eigene Erscheinung auf philosophischem Felde, besonders dadurch hervorragend, daß er vom Anfange seiner schriftstellerischen Thätigkeit unverändert seinen selbstständigen Weg gegangen und seine späteren wissenschaftlichen Arbeiten nur weitere Durchführungen und consequente Entwicklungen des anfänglichen Ideenganges sind. Ein Schüler des trefflichen Philosophen sagt: „Baader hat eben so sehr den abstrakten Theismus, wie den Pantheismus, den Spiritualismus wie Materialismus, die leere Subjectivität des abstrakten Kriticismus wie die des abstrakten Gefühlglaubens entschieden zurückgewiesen, und ist nicht etwa erst später zur Einsicht der Verwerflichkeit dieser falschen Richtungen gekommen. Und so kann Baader in seiner ersten Schrift schon („Ueber Kant's Deduktion der praktischen Vernunft und die absolute Blindheit der letzteren") als ein wahrhaft katholischer Philosoph bezeichnet werden, insofern er die im katholischen Dogma durch

die Leitung des hl. Geistes objectiv vollbrachte Vermittlung jener abstrakten Gegensätze auch subjectiv für das erkennende Bewußtsein wissenschaftlich und genetisch aufgeschlossen hat." *)

Die Philosophie ist nach Baader die „Wissenschaft der Wissenschaften," deren Aufgabe die „Befreiung und Vollendung des Menschen in der Totalität seiner Grundvermögen," und deren Ausgangspunkt das „Bewußtsein und das Gewißwissen des Gewußtseins und Erkanntseins von Gott." Der Glaube ist die Basis der wahren Wissenschaft, letztere aber die Verklärung und Vollendung des Glaubens. Freiheit ist das Lebensprinzip aller Menschen und zwar in der Art, daß dieser Trieb zur Freiheit der individuellen Willkühr gänzlich entzogen ist und der Mensch sich selbst müßte vernichten können, wenn er denselben nicht anerkennen wollte. Jede Lebensthätigkeit hat daher nur die vollendete Freiheit des Menschen zum Ziel, welche immer die Identität des Bestimmenden und des Bestimmten, der Wahlfreiheit und Nothwendigkeit, der Seele und der Natur, des Willens und des Triebes, des endlichen und unendlichen Geistes begreift. Der unendliche Geist ist frei, indem er kein Gesetz über sich hat, sondern der absolut Sichselbstbestimmende ist; der endliche Geist ist frei, indem er das nicht sich selbst gegebene, sondern ihm von Gott diktirte Gesetz erfüllt. Die göttliche Freiheit hat keine Schranken außer sich, sondern nur in und unter sich selbst, die Freiheit des endlichen Geistes dagegen hat ihre Schranken nicht in sich selbst, sondern außer sich, d. h. über sich, in dem göttlichen Willen. Gott ist also allein Gesetzgeber und zwar rücksichtlich der ganzen Welt.

Durch Gesetzerfüllung wird der menschliche Geist frei, sowie er sich durch Gesetzesübertretung unfrei macht. Nach dem Falle des Urmenschen durch Erhebung des sinnlichen Naturprinzips in sich zur Selbstheit war doch noch ein Keim des Guten vorhanden. Die Menschheit konnte sich jedoch aus eigener Macht von dem bösen Prinzip nicht mehr befreien, Gott mußte ihr hilfreich entgegen kommen, und dieses geschah durch die Offenbarung, welche sich jedoch nur in fortschreitender Entwicklung mittheilen konnte. Dieser Gang der Evolution zeigt sich sowohl rücksichtlich der Offenbarung, als der

*) Prof. Franz Hoffmann: „Vorhalle zur spekulativen Lehre Franz Baader's." Aschaffenburg 1836. S. IX.

Erkenntniß bei den Individuen, wie in der Entfaltungsgeschichte der Menschheit. Die Trägerin und Bewahrerin dieser Offenbarung bildet die Kirche, mithin das Gesetz der Autorität. Die Nothwendigkeit der Anerkennung der kirchlichen Autorität muß eine wißbare und erweißliche sein, denn außerdem kann keine Verpflichtung zu ihrer Anerkennung aufgezeigt werden, sowie nie eine blinde Unterwerfung unter die Autorität gefordert werden darf. Die Offenbarung Gottes an das Menschengeschlecht ist nicht eine fertige und abgeschlossene, sondern eine bis zum Ziele der Weltgeschichte fortschreitende. Die wahre Vernunft strebt nach Gemeinsamkeit und Katholicität mittelst Subjection unter das Centrum und verabscheut jeden Separatismus, weßhalb Autorität der Vernunft nicht widerspricht und wahre Begründerin und Leiterin der Wissenschaft ist. *)

Das sociale Leben hat die Normalität, wie die Abnormität seiner Evolution zunächst in der Relationsweise seiner Glieder unter sich, und ist der tiefste Grund dieser Relationsweise für jedes Glied nur in ihrer Relationsweise zur göttlichen Lebensgeburt in ihnen zu jeder Zeit zu suchen und nachzuweisen, was denn auch rücksichtlich der politischen Freiheit gilt. Daher ist auch jeder Absolutismus von oben wie von unten irreligiös. Die revolutionäre Bewegung ist immer Folge des Stillstandes oder der Hemmung einer evolutionären, weßhalb sie stets einer Evolution widerstreitet, woraus sich denn das Verbrecherische jedes Ultraismus und Absolutismus erklären läßt. Es ist daher einleuchtend, daß sowohl die religiöse Societät als die bürgerliche an einer Evolution-Krankheit leidet, und die revolutionären Bewegungen in beiden darum nicht die alleinigen Hemmungen sind, so daß man nicht etwa meinen darf, daß mit dem Stillstande dieser Bewegungen auch Alles wieder gut und abgemacht sein würde. Je mehr der Mensch im religiös-ethischen Sinne Sclave und Serviler ist, desto größer sind seine Forderungen von Freiheit an die in der Societät über ihm, sowie seine Forderungen von Unfreiheit an die unter ihm stehenden Glieder derselben. Es ist demnach eine nicht zu entschuldigende Verkennung des Wesens des Christenthums, wenn man in ihm die wahrhaft associirende organisch verbindende und in

*) Vergl. l. c. S. 1 — 45.

ihrer Verbindung der Menschen, namentlich in ihrer Subordination, wie in ihrer Coordination von einander befreiende Macht verkennt und die Purifikation der weltlichen Macht vom Christenthume, als durch den Fortschritt der Aufklärung geboten, anpreißt. Das Christenthum setzt das Prinzip der bürgerlichen Freiheit oder der wechselseitigen Befreiung der Menschen von einander, indem es die Gewalt des Menschen über den Menschen zwar zuläßt, nicht aber, daß ein Mensch in die Gewalt eines Andern gelangt, sowie dann das Christenthum jeden Erwerb und Besitz, der antisocial ist, verwirft, da jeder nicht für die Societät Lebende ein Separatist, ein Verbrecher in der Praxis ist. Wie alle Christen, König, Hohepriester und Proletarier von Gottes Gnaden da sind, so können und dürfen sie auch mit ihren Personen, Kräften und Eigenthum nicht nach Willkühr schalten und walten, sondern wie Gott will. Alle menschlichen Institute zum Schutze gegen gesetzlose Willkühr sind daher nichtig, wenn das Christenthum ohnmächtig ist — Jede Stagnation des Lebens in der Zeit muß als eine Bindung desselben angesehen werden, nach dem Grundsatze: non progredi est regredi. Jedes Institut muß deßhalb, in der Zeit fortschreitend, sich des Veralterns oder Verkommens in derselben erwehren, widrigenfalls der Spruch gilt: ubi cadaver ibi aquilae. *)

Das hl. Gesetz der Liebe und Einigung ist die Quelle aller Societät, weßhalb Sünde jede Uebertretung dieses Gesetzes bildet und sowohl auf Seite des Despoten, wie des feigen Sclaven vorkommen kann. Ein Staat eilt daher in dem Maße seinem Untergange entgegen, als dieses Gesetz schwindet. Weil ohne Autorität und Unterthänigkeit kein Organismus besteht und kein Mensch aus sich selbst das Recht hat, seines Gleichen zu befehlen, und die Pflicht, demselben zu gehorchen, so kann nur die göttliche Gewalt die Societät constituiren. **)

Man kann bei der Gesellschaft drei Stadien unterscheiden: die natürliche Gesellschaft, in welcher nur Liebe herrscht (Theokratie im engeren Sinne), Civilgesellschaft, wenn die Liebe schwindet und das Gesetz an ihre Stelle

---

*) Vergl. „Baaders's kleine Schriften," gesammelt von Professor Hoffmann. Würzburg 1847. S. 219 — 249.

**) l. c.

tritt, und politische Gesellschaft im engeren Sinne, beruhend auf der Autorität der moralischen Macht, wenn die Gesetze übertreten werden. — Ohne Vermittlung von Ständen und Corporationen, also eine Aristokratie sind weder Regent noch Regierte von einander frei und sicher, was besonders durch das Christenthum begünstigt wurde. Cultus, Humanität und Cultur entstehen und vergehen mit der Liebe. — Von den herrschenden Theorien gehen Sitten und Gebräuche, Institutionen und Gesetze, Glück und Unglück, Evolution und Revolution der Völker aus. Bei den Römern herrschte das Prinzip der Stärke, die christliche Religion gab erst der Autorität ihren wahren Sinn, indem sie Gott als Autorität setzte und so auch die Begriffe von Recht und Pflicht influenzirte. Jeder weltliche Regent erhielt durch das Christenthum den Beruf, ein Bild und Nachfolger des Menschensohnes zu sein, und jede Krone wird zur Dornenkrone. *)

Der ganzen, wenn auch nur fragmentarisch behandelten Denkweise Baader's liegt ein bewundernswerther philosophischer Scharfblick, ein tiefer und lebhafter spekulativer Forschergeist zu Grunde, und gewiß werden seine Lehren immer mehr praktische Anerkennung finden, wie denn auch sein obenerwähnter Verehrer und Schüler von ihm sagt: „Baader ist der Mann der Zukunft." —

Die französische Revolution mit ihren Gräueln, mit ihrem gewaltthätigen und blutigen Verlauf war vorüber gezogen, eine Epoche der Empörung und Zerstörung, die so manches Erhabene entweiht, so manches Schöne vernichtet, so manches Herz gebrochen, war zu Grabe gegangen, und Frankreich war nicht freier, nicht glücklicher und humaner geworden; ein glücklicher Eroberer machte allen Träumereien ein Ende. Der Druck der Fremdherrschaft hatte auch in Deutschland alle kühnen Hoffnungen zum Schweigen gebracht; die Freiheit des Volkes, die Bestrebungen der Revolution waren als eitle Illusionen im Nebel verschwunden, weßhalb man zu dem Resultate gelangte, daß nur die Persönlichkeit, das innere Ich, fern von jenen täuschenden Trugbildern der Menge, geleitet von den unumstößlichen Wahrheiten der Geschichte, die sich von keinen Doktrinen den Weg vorzeichnen läßt, die Sphäre

*) Vergl. „Grundzüge der Societätsphilosophie von Frz. Baader." Würzburg 1837. S. 1—31.

einer wirklichen Freiheit werden könne. Die freie Persönlichkeit und die freie Kunst wurden die Zielpunkte des individuellen Strebens, es kam die Zeit der Romantiker. Nach dem Grundsatze jedoch, daß eine jede einseitige Lebensauffassung zu Irrthümern führt, gerieth auch der Romanticismus auf Abwege, auf welchen man selbst die Wirklichkeit als Object seiner Persönlichkeit ansah, alle Erscheinungen der Aussenwelt als Phantome und die ganze lebende Menschheit als ein chaotischer, gehaltloser Wirrwarr betrachtet wurden. Nur das Genie beherrschte die Welt, die Wahrheiten des Gesammtlebens besaßen keine Macht; die geniale Persönlichkeit war ganz exclusiv, sie ignorirte Alles, für sie war Alles Ironie, ein reiner Nihilismus trat an die Stelle des Realen. Allerdings leistete dieser Romanticismus auf dem Gebiete der Kunst Ungeheures, es entstand eine ideale Auffassung der Literatur, eine Halbheit der ästhetischen Bildung und Fertigkeit war nicht möglich, allein gerade in dieser Einseitigkeit lag das Irrthümliche ihrer praktischen Seite, denn Bildung und Freiheit, Kunst und Leben sind keine Gegensätze.

Die nothwendige Folge dieser geistigen und ästhetischen Ueberlegenheit war die Trennung von der Masse, eine kalte Behandlung des minder gebildeten Publikums, ein abstoßendes Bewegen in einem exclusiven Kreise, zumal alles übrige Leben nur ein „Scheinleben" war. Doch fühlte sich diese souveräne Persönlichkeit zuletzt in der selbstgeschaffenen Abgeschlossenheit nicht heimisch, sie schuf sich daher ein Ideal, nach einem poetischen und phantasiereichen Zustande; daher jenes einseitige Drängen und Haschen nach den Zeiten des Mittelalters, verbunden mit einem träumerischen Cosmopolitismus, daher jene immerwährenden Streitfragen, jene unaufhörlichen Kämpfe auf dem Felde der Kritik.

Die vorzüglichsten Repräsentanten einer wissenschaftlichen Romantik in kritisch-historischer und traditioneller Richtung sind

a. Friedrich Schlegel

Anfangs besonders durch Journalkämpfe, Kritik und Zeitungsfehden bekannt, schuf er sich bald in Verbindung seines Bruders August Wilhelm ein vorzügliches Verdienst und bleibendes Denkmal durch Uebertragung fremder Kunstwerke auf deutschen Boden und vollendete Versuche in vaterländischer

Poesie. Später zum Katholicismus bekehrt, verschmolz er in seinen staatswissenschaftlichen Theorien die Grundsätze der Politik vollständig mit jenen der Religion.

Ohne Religion ist keine sichere Basis des Lebens und Staates, sowie der göttliche Geist des Christenthums geoffenbart in der Liebe und Milde, allein das belebende Element des Rechtsprinzips abgeben kann. Ein Christenthum mit Vernunftsätzen reicht zu einer soliden Gestaltung der Societät nicht aus, sondern nur die Kirche mit ihrem Hauche der Humanität, nur der corporative Geist kann eine dauernde Existenz des Genus sichern.

Eine Repräsentativ-Verfassung verwirft hiebei Schlegel durchweg und erkennt nur in den mittelalterlichen Ständeverfassungen des Adels, der Geistlichkeit, der Zünfte, Städte u. s. w. ein beglückendes Organ. Das religiöse Element kann nur dann heilsam wirken, wenn eine sichtbare Einheit in der Kirche vorhanden, was eben dem Protestantismus mangelt, da ihm jede positive Grundlage entzogen ist, die allein in der Identität des Wissens und Glaubens beruht. — Einen Beweis dieser aufgestellten Wahrheit sucht sodann Schlegel in der katholischen Kirche, da in derselben kein Streit und keine subjective Meinungsverschiedenheit möglich und sich die Positivität in der Einheit des Glaubens, der Lehre, der constituirenden Kirchenversammlung, der äußeren Autorität manifestirt. Um das Glück der Menschheit zu begründen, will daher Schlegel eine Universalkirche eingeführt wissen, welche das Reich Gottes auf Erden in einem Universalstaate realisiren soll, dessen Musterbild die Institutionen des Mittelalters abgeben. *)

b. Adam Müller.

Adam Müller bildete die mystischen Deductionen Schlegels noch weiter aus, indem er nachstehende Grundsätze durch seine Schriften aufstellt und vertheidigt:

„Privatrecht und Staatsrecht sind keine heterogene Begriffe, sobald jedes innerhalb der natürlichen Grenzen sich bewegt und den ihm zunächst obliegenden Zweck

*) Vergl.: „Vorlesungen über die Philosophie des Lebens" 1828; „Philosophie der Geschichte in 18 Vorlesungen" 1829.

erstrebt. Als ein Supplementum dieser beiden rechtlichen Normen, welche das individuelle und generische Leben umfassen, bestehen noch die Maximen in der Staatsleitung oder Politik. Allein gerade auf diesem Felde machen sich die wichtigsten und schwierigsten Controversen geltend, indem die Einen einen retrograden, die Andern einen liberalen Weg vorschlagen. Allein beide Ansichten irren, indem diese divergirenden Strömungen, diese Dissonanzen in der Politik Nichts aufheben kann, als das göttliche Gesetz, die Religion. Die Religion muß daher die Prinzipien des Staates und der Politik durchleben, muß die Grundpfeiler der Societät durchdringen, sowie die Geistlichen die Mittelspersonen zwischen den andern Ständen sein sollen. Alle Produktionen der Vernunft, alles Ringen nach Freiheit, alle Formationen einer Verfassung sind daher problematisch, wenn sie nicht das Endziel der Religion im Auge haben. Religion kann nur die Basis einer vernünftigen und dauerhaften staatlichen Organisation bilden." *)

Solche exclusiv-religiösen Prinzipien auf das wirkliche Leben übertragen, würden bei unseren verschiedenartigen socialen Gestaltungen jedenfalls noch zu mangelhafteren Resultaten führen, als manche andere bereits als untauglich aprobirten Maximen, indem Religion als Staats- oder Privatrecht nie genügen wird und Vernunft, sowie natürliche Qualität nie hiebei secundär betrachtet werden können.

c. Joseph Görres.

Dieser Gelehrte, berühmt durch seine Journal-Literatur und durch kritische Abhandlungen, ausgerüstet mit einer blumenreichen Sprache, schließt sich auf gleiche Weise der Schule des romantischen Mysticismus an, indem er in der Erhaltung und Ausbildung eines durch die Macht der Dinge geschlossenen Kirchenfriedens, und in dem Schutze desselben gegen die „indifferentistisch-revolutionäre" Strömung sowohl, als

*) Vergl.: „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften" rc. 1819. „Elemente der Staatskunst." 3 Bde. 1812. „Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst." 1812.

gegen den Absolutismus, „der den nackten Willen der Staatsgewalt als Gesetz und Norm der Kirche aufzwingen, und in geistlichen wie in zeitlichen Dingen mit herrischer Willkühr gebieten will," die Aufgabe der Gegenwart erblickt. Hiebei bemerkt er, daß der Grund aller vorhandenen Uebel „in der falschen Stellung der Staatsgewalt zur Religion und Kirche überhaupt und zur katholischen insbesondere" zu suchen sei. Die falsche Stellung im heutigen Europa ruht nach ihm theils in „einer falschen Theorie von der Pflicht und dem Zwecke der Staatsgewalt, wonach diese die Kirche direkt oder indirekt regieren solle," theils „auf der moralischen Krankheit des Katholikenhasses," theils „auf dem protestantisch-indifferenten Proselytismus." — Der protestantische Landesherr soll zufrieden sein, von seinen katholischen Unterthanen pünktliche Bezahlung der Steuern und Leistung der Militärpflicht zu erhalten, wobei jedoch das Verhältniß zwischen Thron und Altar gänzlich mißkannt wäre. *) —

Da jedoch Görres seine Ansichten großentheils nur auf kritisch-fragmentarischem Wege offenbarte, ohne ein bestimmtes positives System, so läßt sich auch kein Gesammturtheil über sein politisches und staatliches Glaubensbekenntniß abgeben. —

J. H. Fichte entwirft folgendes Urtheil über diese kritisch-historische Schule: **)

> „Gemeinsam ist ihnen Allen und erklärlich aus ihrem allgemeinen Standpunkte überhaupt, daß sie die Wahrheit nicht mehr suchen in genetischer, noch weniger in dialektischer Entfaltung des Begriffes, sondern daß sie, im Voraus fertig und abgeschlossen, nun durch Vernunftgründe nachher auch gerechtfertigt und vertheidigt werden soll; sie ist ihnen ein feststehender Hintergrund, aus welchem sie, wie aus einem schon vorhandenen Zusammenhange ihre Erörterungen positiv oder polemisch hervorgehen lassen."

Noch ist hier zu erwähnen

---

*) Vergl. die Jahrgänge der „Historisch-politischen Blätter," besonders die Antwortschreiben an „den kleinen Beitrag zur Berichtigung eines großen Mißverständnisses."

**) „Ueber Gegensatz, Wendepunkt und Ziel der heutigen Philosophie." Heidelberg 1832.

Haller.

Dieser nennt physische oder intellectuelle Macht oder Schwäche analog der göttlichen Weltordnung, die beiden Faktoren einer staatlichen Entwicklung, als Basis des Besitzes und in Folge dessen jedes Privat- und Staatsrechts. Er sagt nämlich:

„Wie im Unbelebten das Größere das Kleinere, das Mächtige das Schwache verdrängt .... so kommt auch unter den Thieren und dann unter den Menschen dasselbe Gesetz unter edleren Gestalten wieder,... und dies ist also die ewige, unabänderliche Ordnung Gottes, daß der Mächtigere herrsche. — Das Gefühl eigener Ueberlegenheit veredelt daher den Character und begünstigt die Entwicklung jener Tugenden, welche für den Untergebenen am nothwendigsten sind. Die bürgerlichen Gesetze sind einestheils unnöthig, da sie sich aus den natürlichen Gesetzen von selbst verstehen, anderntheils werden sie nicht den Privatpersonen gegeben, sondern als Instruktionen für die Unterrichter, um ihnen den Willen des Gerichtsherrn bekannt zu machen. Die Gerichtsbarkeit ist nicht eine Pflicht des Staates, sondern eine Wohlthat, als Hülfeleistung der Mächtigeren.“ *) —

Wirkungen von Pflichten gibt es also hiebei nicht, sondern nur Wirkungen der Schwäche oder der Macht. Daher kennt Haller keine übertragene Gewalt, sondern nur eine e i g e n e, welche als P r i v a t e i g e n t h u m durch O c c u p a t i o n entstand; alle öffentliche Macht, in jeglicher Regierungsform, ist P r i v a t r e c h t, das von Guts- und Landesbesitz abgeleitet wird und hierin auch seine Unverletzbarkeit begründet, da jeder Eingriff als Raub zu betrachten wäre.

Den ganzen Staat löst Haller sodann in eine Menge von Einzelverträgen auf, die er wieder durch das Band der katholischen Kirche zu einem Universum vereinigt. —

Nach solchen Prämissen sind die Personen, wie alles Grundeigenthum der Unterthanen zum Eigenthume des Regenten wird, Accessorien und Sclaven der Sachen, Leibeigene.

---

*) Vergl. „Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlichen geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlichen bürgerlichen entgegen gesetzt.“ Bd. I. S. 342 ff. 365. und a. a. O.

Die Landeshoheit adhärirt dann dem Territorium und ist Patrimonium und Proprietät des Landesherrn. –

Da dem ganzen Systeme eine tiefere wissenschaftliche Durchbildung fehlt, so ist ihm auch ein weiterer praktischer Werth abzusprechen, zumal jede freie Entwicklung und jeder wohlthätige Einfluß von Gesetz, Gesetzgebung und eines durch Gesetz bestimmten Rechts negirt wird, und der Verfasser zuletzt in Fanatismus und in widernatürliche Verdrehungen umschlägt.

4. Praktische Entwicklung der theologischen Schule durch Stahl.

Stahl basirt sein ganzes System über Recht und Staat auf christlichen Prinzipien,*) indem er zur Rechtfertigung dieser Verfahrungsweise einerseits die Wahrheit anführt, daß fast alle Staaten Europa's und namentlich Deutschland das Christenthum wirklich zur Grundlage haben, andererseits die richtige Behauptung aufstellt, daß jedes andere philosophische System zuletzt immer auf einer Grundannahme, auf einem Glauben beruhe.**) Bei der Entwicklung der philosophischen Grundlage über Recht und Staat setzt Stahl den „persönlichen, überweltlichen, offenbarungsfähigen" Gott als oberstes Prinzip, da in der Persönlichkeit allein ein wahres Sein, Substanz im wahren Sinne, absolute Einheit, Fülle des Seins, That, Schöpfung enthalten ist. Auf der Persönlichkeit Gottes beruht eine Weltanschauung, deren wesentliche Momente der Zug der Schöpfung nach Persönlichkeit, die Freiheit in der Schöpfung

---

*) Man betrachtete Stahl vielfach als einen Vertreter der neueren Schellingischen Philosophie, was jedoch Stahl selbst entschieden durch folgende Worte zurückweißt: „Bekenntniß und Richtung im Leben, wie in der Wissenschaft habe ich von Schelling nicht erhalten. Als ich vor siebzehn Jahren das erste Mal den Fuß in seinen Hörsaal setzte, waren meine positiven Grundüberzeugungen und mein Verhältniß zur Philosophie Hegels schon derselben Art, wie jetzt, gerade daß Schelling sich in gleichem Sinne aussprach hat mich ihm gewonnen. Was ich von Schelling annahm, wozu ich mich bekannte und noch bekenne, ist bloß seine Polemik gegen das „rationalistische" und seine Gegenüberstellung des „geschichtlichen" Prinzips, und das wird wohl Niemand für ein philosophisches System halten. Dagegen zu einem eignen speziellen jetzigen Systeme Schelling's stand ich nie in einer Beziehung." Sieh „Philosophie des Rechts." 2. Aufl. II. Bd. Erste Abth. S. XIII.

**) S. l. c. Einleitung S. 5.

und damit der absolutive Werth alles Positiven, Individuellen, die Providenz, als Möglichkeit einer Umwandlung der Schöpfung für Herstellung eines vollendeteren Reiches sind.*) — Rücksichtlich der Schöpfung nach Persönlichkeit geht die Natur bis zum persönlichen Dasein des Menschen aufwärts, so daß also die Schöpfung durch die Gegenwart der göttlichen Persönlichkeit in jeder menschlichen ihr höchstes Gut, ihr Ziel erreicht. Dieses manifestirt sich in der Kirche als dem Leibe Christi, und im Reiche Gottes. Diesen Typus der Persönlichkeit sollen auch die rechtlichen Institutionen in sich tragen. Identisch mit der Persönlichkeit Gottes ist auch der Begriff seiner Freiheit oder seines schöpferischen Vermögens, nach welchem das creatürliche Wesen ein Werk der That Gottes ist und einen absoluten Anfang hat. Andere Typen der Schöpfung sind noch die Nothwendigkeit — und zwar sittliche Nothwendigkeit (Liebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit) und intellektuelle (in dem ewigen Inhalte der göttlichen Weisheit) —, die Zweckmäßigkeit und Aufeinanderberechnung. Die Schöpfung muß als Werk der Persönlichkeit nach Zweck und Absicht vor sich gehen, woraus sich der Begriff der Providenz, des Causalnexus entwickelt. **)

Aus der Persönlichkeit und Freiheit Gottes und des Menschen geht erst Geschichte hervor, als Werk der That, der göttlichen Fügung und des menschlichen Handelns. Der primitive Zustand der Unschuld wurde nämlich durch die That des Menschen in den gegenwärtigen umgewandelt mit der Trennung von Gott und vorherrschenden Macht des Bösen; das innere Band mit Gott stellte jedoch die göttliche That der Erlösung wieder her, doch soll durch die That Gottes auch noch ein äußerer Zustand der Sittlichkeit und natürlichen Vollendung eintreten. Dieses Gottesreich ist die Idee, auf welche alle Fäden der sittlichen Welt hinauslaufen. — Da Gott als Person uranfängliche Einheit des realen Seins, der realen Macht und der Intelligenz, alles Erschaffene eben so sehr Reales, als vernünftig Bestimmtes ist, so ist alles Erkennen Anschauung, diese selbst wieder eine sinnliche. ***)

Den Begriffen eines persönlichen Gottes und der Schö-

---

*) S. l. c. I. Buch. 1. Abschnitt 1. Cap. § 1 — 6

**) l. c. 1. Abschnitt. 2. — 5. Cap. §. 6 — 16.

***) l. c. 1. Abschnitt. 5. und 6. Cap. §. 16 — 24.

pfungsanschauung gemäß, unterscheidet man zwei oberste Beziehungen: Die Welt-schaffende und die Welt-umschließende Thätigkeit. Gott schuf die Welt und den Menschen, daß er ihm offenbar sei und daß er nur durch, in und zu ihm sei. Die ethischen Sphären theilen sich demnach in Moral und Religion. Wie aber der Einzelmensch ein Urbild in Gott besitzt, das in ihm Ethos wird, so hat auch die Gemeinexistenz ethische Anforderungen, einen Ethos und zwar ebenfalls nach jener doppelten Beziehung der Moral und Religion; erstere in der sittlichen Welt, letztere in der Gottesgemeinde. Diese bezeichnet die Verherrlichung und Vereinigung Gottes durch und mit dem Menschen in einer gemeinschaftlichen Gestalt, jene ist Realisirung der sittlichen Ideen in den eigenen Lebensverhältnissen der menschlichen Gemeinschaft. Die sittliche Welt, das Reich Gottes, setzt also die moralischen und religiösen Anforderungen an die Einzelnen, wie an die Gemeinschaft voraus. Man unterscheidet demnach ein objectives Ethos, als Ethos der menschlichen Gemeinschaft durch Gemein-That realisirt und ein subjectives Ethos, als sittlicher Wille und Anforderung des Einzelnen. Die Lebenselemente der Gemeinexistenz fließen daher eben so aus Gott und kehren zu ihm zurück, wie jene des Individuums. Das Verhältniß zwischen bürgerlicher Ordnung (Recht und Staat) ist jenem zwischen Moral und Religion analog. — Inhalt und Sanktion des Sittlichen kann nur in dem persönlichen Gott seine Quelle finden, daher der Urbegriff des Guten der Wille Gottes in seiner Substanz, die Heiligkeit Gottes ist. Der Mensch als Person und andere anderen Personen gegenüber leitet daher sein Urbild aus der Idee der vollendeten Persönlichkeit, aus der Heiligkeit Gottes, die sittliche Welt aus der freien göttlichen Weltökonomie. — Insofern das Gute als Wille Gottes uns bindet, ist es das Sittengesetz und sittliche Pflicht, insofern es wirklich die Willensbeschaffenheit des Menschen bildet, Tugend. Hiemit sind jedoch die guten Gesinnungen oder Willensqualitäten und die guten Handlungen nicht zu verwechseln. Das ethische Gesetz setzt immer einen höheren Willen nothwendig voraus, dem der unserige gebunden ist, und soll es ein innerlich und absolut bindendes Gesetz sein, so muß es der Wille sein, den wir zugleich als immanente Ursache unseres Daseins und unserer Willensbeschaffenheit erkennen. — Das ethische Motiv

ist zweifach, der Gehorsam, als Unterwerfung unter die höhere sittliche Macht, und die Liebe als das eigene, freie Wollen des Inhalts dieser Macht. Der Wille, ein wesentliches Attribut der Person beruht auf Bewußtsein, auf einem bestimmten sittlichen Wesen der Person und auf dem innersten Ich, welche in ihrer Totalität Freiheit des Willens begründen; Freiheit des Willens enthält aber nur die sittliche Freiheit, die mit sittlicher Nothwendigkeit identisch ist. Sittliche Willkühr ist Unfreiheit, welchem Zustande die Zurechnung angehört. — Für das Ethos des Individuums gibt es ein Ideal im Urbilde Gottes, nicht aber für die sittliche Welt, weßhalb sich nur in negativer Weise nach christlicher Weltanschauung gewisse Züge der Unangemessenheit an ihren inneren Postulaten aufzeichnen lassen. Solche Züge der Unangemessenheit der wirklichen Gestaltung der sittlichen Welt lassen sich hinsichtlich der ethischen Normen, der thatsächlichen Lebensverhältnisse und der beherrschenden Macht aufstellen. Was den ersten Punkt betrifft, so stehen objectives und subjectives Ethos ihrer Idee nach im Verhältniß der Homogenität und Wechseldurchdringung; im empirischen Zustande ist dieses jedoch nicht der Fall, die objective Lebensgestaltung enthält die sittlichen Ideen nur in ihren äußersten Gränzen. Sie muß die Individualisirung und selbst dasjenige frei geben, was die Moral dem Einzelnen geradezu verbietet; im empirischen Zustande ist deßhalb das Gesetz der sittlichen Gemeinschaft das Recht, das einen äußerlichen traditionellen Character durch Erscheinung als selbstständige Macht, getrennt von dem Gemeinbewußtsein und einen formalen Character in dem Auftreten als abstrakte Regel ohne innere Würdigung der Gemeinschaft in sich birgt. Recht und Moral sind daher heterogene Begriffe. Rücksichtlich der thatsächlichen Lebensverhältnisse herrscht überall die größte Disharmonie, die offenbarsten Widersprüche, die eben die Macht des Bösen manifestiren; ebenso ist auch die herrschende Macht des menschlichen Gemeinzustandes ganz divergirender Natur mit ihrer Idee. Diese nämlich setzt als Einigungsgrund die absolute sittliche Macht (Theokratie), die Empirie aber basirt auf menschlichen Organen in selbstständiger Macht ohne Influenz Gottes (irdischer Staat). Die sittliche Welt in Uebereinstimmung mit der primitiven Aufgabe ist die bürgerliche Ordnung, ein universeller Ausdruck für Recht und Staat.

Wegen dieser Disharmonie zwischen dem Original und der Copie kann die bürgerliche Ordnung nie eine vollkommene sein, sondern nur ein Streben nach Vollkommenheit. Die Ursache dieser Mangelhaftigkeit und dieses Stückwerkes ist der Sündenfall. *)

Der Dualismus des Gesammtethos hat also auf der einen Seite Religion und Moral, auf den individuellen Willen sich beziehend, auf der andern das Recht, Gestaltung des Gemeinlebens bezweckend. Recht ist demnach die Norm und Ordnung des menschlichen Gemeinlebens. Der Unterschied von Moral ruht darin, daß Recht das nationale Ethos, das objective Ethos, die äußere Lebensgestaltung ist. Gegenstände des Rechts sind: die Erhaltung der individuellen Existenz, die Ausbreitung zur Gattung, die Gesammtexistenz als Gattung und die religiöse Gemeinschaft (Person, Familie, Gemeinde, Staat, Kirche). Das ethisch-bestimmende Prinzip des Rechts ist die Idee des sittlichen Weltplanes, welcher Gott den Lebensverhätnissen als Bestimmung, den Menschen als Beruf gesetzt hat. Diese den Lebensverhältnissen innewohnende Bestimmung (τελος) ist das objective und reale Prinzip der Rechtsphilosophie. Doch hat das Recht diese ethischen Ideen nicht ihrem ganzen Umfange nach in sich aufzunehmen, sondern nur soweit, als sie den Gemeinzustand bilden; der Umkreis des Gemeinzustandes, mithin des Rechts muß sich auf das Negative beschränken, d. i. das Recht hat die sittliche Idee eines jeden Instituts nicht in ihrem positiven Inhalte zu realisiren, sondern nur in ihrer äußersten Gränze zu wahren. Die beiden Seiten des menschlichen Gesammtethos, Recht und Moral stehen hienach unter einander in einem Bande der Einheit, es sind dieselben ethischen Ideen, welche den Inhalt des Rechts und den Inhalt der Moral, soweit letztere auf das Verhältniß der Gemeinexistenz sich bezieht, bilden. Allein dessen ungeachtet ist jede Vermischung derselben streng ausgeschlossen, denn die Moral realisirt diese Ideen in ihrem ganzen Umfange und von ihrer positiven Seite, das Recht dagegen nur von ihrer negativen Seite, nur in ihrer äußersten Gränze. Als objectives Ethos kann das Recht nie der individuellen Entschließung überlassen bleiben,

*) l. c. 2. Abschnitt 1. — 5. Cap. §. 24 — 50.

sondern es ist eine stete Verwirklichung nothwendig, eine Ordnung, in welcher eben die ethische Macht ruht. Das Recht enthält eine äußere Anforderung, welche nöthigenfalls durch physischen Zwang den Individuen gegenüber realisirt werden kann. Wie das Recht die Ordnung des Gemeinlebens ist, so der Staat die Anstalt seiner Beherrschung; das Recht ist eine Norm für Lebensverhältnisse, dieser ist selbst ein Lebensverhältniß, eine reale Macht; der Staat hat seine Existenz nur durch das Recht, das Recht seine Realisirung nur durch den Staat, beide bilden den Begriff der bürgerlichen Ordnung. Die Positivität des Rechts liegt in der bereits verwirklichten, äußeren Ordnung und Gestalt des Lebens, die aus ihm hervorging. Das Recht ist positiv seiner Geltung nach — durch den äußeren Bestand, in welchem seine bindende Kraft und Sanktion liegt — und seinem Inhalte nach — in der Individualisirung der Ideen des Rechtsbewußtseins. Die Rechtsideen für sich allein bilden das Vernunftrecht und sind Anforderungen an die Gemeinschaft, den Gemeinzustand nach ihnen zu gestalten. — Die Verbindlichkeit, welche das positive Recht auflegt, ist Rechtspflicht, welche bloß auf die Handlung, nicht auf den Beweggrund geht, negativer Natur und in concreto erkennbar ist und unausbleiblich erfüllt werden muß. —

Das ganze Rechtssystem zerfällt in Privatrecht und öffentliches Recht; ersteres zur Befriedigung der einzelnen Menschen (Integrität und Freiheit der Person — Vermögen, Familie), letzteres zur gemeinsamen Beherrschung der Menschen, zur Verbindung und Vollendung des Gesammtdaseins (Staat und Kirche). — Die Idee der Gerechtigkeit bezeichnet das Verhalten der sittlichen Macht und Autorität selbst zu den freien Persönlichkeiten, die unter ihrem Gebote stehen, und äußert sich als schützende Macht und als vergeltende Macht.

Nach der höchsten innerlichen Sphäre der sittlichen Welt ist die Gerechtigkeit die göttliche, es ist Gottes Gebot (Religion und Moral), das aufrecht erhalten wird, durch das ewige Gericht Gottes oder auch durch die Nemesis, die schon in den irdischen Schicksalen waltet. In der niedrigen, äußerlichen Sphäre der sittlichen Welt ist die Gerechtigkeit die bürgerliche, es ist das Gesetz und Ansehen des Staates, das aufrecht erhalten wird, durch das bürgerliche Gericht. Die Uebertretung ist dort die **Sünde**, hier das **Verbrechen**.

Die Belohnung aber besteht überall nicht sowohl in den besonderen Auszeichnungen, als in der Theilnahme an der sittlichen Ordnung selbst. Die Idee der Gerechtigkeit ist sonach da und dort eine und dieselbe, und von der gleichen Wirkung, sie ist darum auch eine der Theologie und der Rechtswissenschaft völlig gemeinsame Idee. Ihren Ursprung hat die Gerechtigkeit in der höchsten Persönlichkeit, die ihren eigenen heiligen Willen unwandelbar will. Ein Gegensatz gegen die Gerechtigkeit ist die Billigkeit. *) —

Das vorzüglichste Verdienst dieser philosophischen Entwicklung Stahl's ist, ihrem vorgesetzten Zwecke gemäß, die Widerlegung des Rationalismus auf eigenem Felde. Mit großem Scharfsinn setzt er nämlich jenen Prinzipien, welche rein a priori aus der Vernunft und nach der Vernunft gefunden werden, welche keine Schöpfung, keine Neuerung gestatten, jeden Causalnexus in der Welt, jede Freiheit, Unsterblichkeit und Persönlichkeit negiren, die Wahrheit entgegen, daß eine freie That im Weltorganismus wohnt, daß das Universum eine freie Schöpfung und daß das Subject dieses Willensaktes der persönliche Gott ist. Er beweist, daß die logischen Formen und Abstraktionen des Rationalismus zuletzt zur Selbstvergötterung führen, welche ihren Urgrund in dem bösen Willen findet. Er hat das Gute mit der ganzen theologischen Schule gemein, die Begriffe von Recht und Staat auf Gott, als absolute Persönlichkeit zurückgeführt zu haben, welche den ganzen Organismus der Schöpfung nach einem ewigen Gedanken leitet, wodurch das Menschenleben, die ganze Menschheit eine viel höhere Weihe, eine viel tiefere Auffassung und edlere Bestimmung erhält. —

In Bezug auf die innere Entwicklung und Durchführung der wirklichen Rechtslehre sagt Ahrens: **)

> „Stahl hat freilich als erstes und absolutes Prinzip des Rechts „die Bestimmung (τελος) der Lebensverhältnisse" aufgestellt, und wäre dieses Prinzip von ihm wahrhaft durchgebildet und stets als erstes festgehalten worden, so hätte Stahl den Anfang einer wirklich objectiven Rechtslehre machen können; aber

---

*) l. c. II. — VIII. §. 1. — 45.

**) Vergl. „die Philosophie des Rechts und des Staates". I. Thl. „die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht." Wien 1852. S. 152.

das zweite Prinzip des Rechts, welches er in die „Herrschaft" setzt, oder in „die Macht, die ein Wille über andere Wille hat," wird in allen Materien seiner Rechtslehre das erste und bestimmende, und das obige Prinzip bleibt daher eine von Stahl gestellte richtige Forderung, die er selbst nicht erfüllt." —

Was die gesammte Stellung der theologischen Schule betrifft, so wird eine Basirung auf christlichen Prinzipien bei Feststellung und praktischer Durchführung der Begriffe von Recht und Staat jedenfalls heilbringend wirken; das Postulat aber, daß das Christenthum selbst politische Formen annehme, erscheint zu gewagt und unhaltbar, zumal das Christenthum keine bestimmte Regierungsform verlangt, im Gegentheile jeder anpaßt. Der Baron d'Eckstein sagt bezüglich der unheilvollen Allianz des Klerus mit der Politik in seinem »Chatolique:«

„Der Clerus sollte durchaus die Parteien auf dem Gebiete der Politik ignoriren, Royalisten und Revolutionäre, Ultras und Liberale, in Allen sollte er nur Menschen und Christen sehen, Ministerielle und Männer der Opposition, Alle haben gleichen Anspruch auf seine Liebe. Das würde dann die einzige Macht sein und das allein ausreichende Mittel, die aufgeregten und in Parteien zerrissenen Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen, und der höchste Gewinn für die Religion selbst, wenn sie entfernt von den Debatten der politischen Parteien sich nur auf ihrem eigentlichsten Gebiete bewegt." *)

III. Objectiv-spekulative Richtung in Schelling und Hegel.

Das subjective Willensprinzip, von Kant auf rein spekulativem Wege angebahnt und von Fichte durch einen subjectiven Idealismus zur höchsten Potenz ausgebildet, mußte auch in der strengen Methode der Philosophie seine Opposition finden, die zuerst durch Schelling in der „absoluten Identität des Idealen und Realen" objectiv angeregt, durch Hegel in einem „absoluten Idealismus" vollendet wurde. Der subjective Rationalismus mit seinen praktischen Folgen

*) Vergl. Hettinger „die kirchlichen und socialen Zustände von Paris." Mainz 1852. S. 148 und 149.

hatte die Verfechter der **Geschichte** und der **positiven Religion** gegen sich in die Schranken gerufen, allein die Waffen waren nicht gleich; um zu einem spekulativen Resultate zu gelangen, mußte gegen ihn mit **denselben Waffen** der Abstraktion und logischen Deduktionen gekämpft werden.

Schelling.

Bei Schelling sind zwei Perioden zu unterscheiden, die **erste**, in welcher er auf rein spekulativem Standpunkte, die ersten Fäden einer objectiven Geistesrichtung sammelte, die **zweite**, als er in seiner Philosophie „erbaulich" ward, und jener Reaction gegen die Autonomie des ganzen menschlichen Wesens, wie sie Hegel lehrte, beitrat. —

In den Prinzipien Fichte's großgezogen, wich Schelling bald von der Bahn dieses Philosophen ab und kam er zu der Hypothese, Gott als **Sein** zu setzen, das das ganze Bereich der Wirklichkeit umfaßt; mit diesem Sein ist die Selbstoffenbarung identisch. Das Absolute ist die universelle Vernunft, welche sich durch Handlung zum Objecte macht, das sie als Denken wieder beschaut.

Es gibt nur **eine** absolute Einheit, weßhalb die Vielheit nur eine Offenbarung des Absoluten ist; die Subjectivität und Objectivität ist die allgemeine Form des Seins, des Absoluten, unser eigenes Bewußtsein ist nur eine Erscheinung des absoluten Bewußtseins. Hieraus nun entwickelt sich jene Lehre vor der absoluten Idendität des Idealen und Realen.

Der Reflex des beständigen Sich-Selbst-Setzens ist das Universum, weßhalb die Welt Offenbarung des Absoluten ist. Das Universum, als Gegensatz zur geistigen Sphäre setzt das **relativ-reale All**, die geistige Sphäre, im Gegensatze zum Universum, das **relativ-ideale All**. Das relativ-reale All manifestirt sich im Gradationsverhältniß der Schwere und Materie, des Lichts und der Bewegung, des Lebens und des Organismus; das relativ-ideale All in den Potenzen der Wahrheit und Wissenschaft, der Güte und Religion, der Schönheit und Kunst. Ersteres producirt das System der **Naturnothwendigkeit**, letzteres jenes der **Freiheit**; beiden liegt wieder ein absoluter allgemeiner Wille zu Grunde. Die letzte Potenz der organisirenden Lebenskraft im Universum ist der Mensch, welcher zur Vielheit gefaßt in der geistigen Sphäre mittelst des allgemeinen objectiven Willens zum **moralischen**

Organismus sich steigert, und hier die Familie, die Kirche, den Staat ins Leben ruft. *) Wie demnach in dem Organismus der Natur das Gesetz der Nothwendigkeit herrscht, so macht sich in dem Organismus des Staates das Gesetz des Zwanges geltend, welches jedoch nur den Uebergang zu einer höheren Vollendung bilden soll.

Eine andere Geistesrichtung machte sich bei Schelling bemerkbar, als er von der Geburt einer ursprünglichen Kraft des menschlichen Gehirns zu den Causalbetrachtungen überging und er an die Stelle der Vernunftnothwendigkeit des Universums und der Unpersönlichkeit des Absoluten den Causalnexus der Dinge, die religiösen Verhältnisse, die Persönlichkeit Gottes setzte. Diese spätere Philosophie nennt Schelling selbst ein „positives System" gegenüber dem früheren „negativen," ein „historisches," gegenüber dem früheren „logischen". Gott ist hier eine Persönlichkeit, die jedoch als Grund ihrer Existenz nicht sich selbst als Gott hat, sondern die Natur in Gott, die obgleich zu ihm selbst gehörig, doch von ihm verschieden ist, so daß also ein zweifacher Wille, der „Wille der Liebe" nach der absoluten Existenz und der „Wille des Grundes" als Ausfluß der Natur in Gott wirkt. Daher ist der Wille Gottes kein bewußter oder mit Reflexion verbundener, obgleich auch kein völlig bewnßtloser, der nach blinder mechanischer Nothwendigkeit sich bewegte, sondern mittlerer Natur, wie Begierde und Lust und dem Drange einer sich gestaltenden Natur vergleichbar, deren innere Bewegungen unwillkürlich sind. Schlechthin freier und bewußter Wille ist jener der Liebe, die aus ihr folgende Offenbarung ist Handlung und That. Die vollendete Realität Gottes liegt in der Scheidung des Guten und Bösen, welche wieder durch die Wirksamkeit des Grundes in seiner Freiheit realisirt wird. Welt und Menschheit sind Eine Schöpfung nnd zwar bildet die Welt ein Object gegenüber dem menschlichen Bewußtsein.**) — Die Construction ist die wissenschaftliche Methode hiebei, verfolgt immer nur einen Zweck und ist im Staate auf den absoluten Organismus, auf das absolute Leben gerichtet. der Staat darf daher nicht als Mittel auf-

---

*) „Ueber das Verhältniß des Realen und Idealen in der Natur" u. s. w. Dritte verbesserte Aufl. 1809. S. XXI. ff.; ferner Fichte's und Niethammers philos. Journal."

**) „Ueber das Wesen der menschlichen Freiheit." S. 432—495.

gefaßt werden, der Geist betrachtet ihn mittelst der Construction als etwas, das ist, nicht als etwas, das sein muß.*)

Es herrscht also im Staate ein allgemeiner objectiver Wille, welcher über jedem individuellen Willen steht und auf das absolute Wesen der Gottheit zurückfließt. Die einzelnen Lebensbeziehungen sind objectiv rechtliche, moralische Organismen.

Man glaubte, Schelling werde ein Nachfolger Hegel's auf der Bahn der Dialectik werden, allein er trat als Bekämpfer seines Schülers auf, er suchte die strenge Schulform Hegel's mit dem Schwung der Phantasie und mit der „Ethik menschlicher Wärme" zu beleben, ohne jedoch in seiner Kritik dem bekämpften Systeme ein neues entgegenzusetzen. Nachdem er 20 Jahre in stiller Zurückgezogenheit seinen Forschungen und Gedanken gelebt, trat er endlich in einer Rede zu Berlin 1841 aus dem Dunkel des Schweigens und verkündete offen das Resultat seiner Studien. Der christliche Realismus, die Anerkennung des wahren lebendigen Gottes, eine positive Philosophie, deren Anfang das allem Denken vorangehende Sein ist, war das Schiboleth der neuen Lehre. Religion und Christenthum wird als identisch gesetzt, die Philosophie der Offenbarung steht auf einem über allem nothwendigen Wissen erhabenen Standpunkte.**)

Schelling schuf sich durch diese Reaction gegen den Hegelianismus und durch die Negation seines früheren „geistvollen" Pantheismus viele Feinde; man warf ihm Pietismus, Apostasie, Servilismus vor, ohne oft das neue Werk wirklich zu kennen. Es erschienen Schriften für und wider, ohne einen genügenden Friedensschluß zu erzielen, weßhalb man wohl am Besten die ganze neuere Richtung mit ihrer Rechtfertigung der inneren Ueberzeugung Schellings überlassen kann.

Ueber die Begriffe von Recht und Staat hat Schelling in seinem neuesten Wirkungskreise nur zerstreute und allgemeine Andeutungen gegeben, ohne wirkliche wissenschaftliche Durchführung, wie überhaupt seine neue Philosophie eines wahrhaft speculativen Systems entbehrt, weßhalb auch keine Grundzüge hier möglich sind. Wohl aber läßt sich, wie der

---

*) „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums." Dritte Aufl. 1830.

**) Vergl. Rosenkranz „Schelling — Vorlesungen im Sommer 1842 (Danzig 1843)"; Marheineke „Zur Kritik der Schelling'schen Offenbarungsphilosophie." Berlin 1843.

frühere Urgrund, die Weltseele einen ungestörten, mühelosen Quietismus, entsprechend den Illusionen des Zeitgeistes offenbarte, so bei seinem neueren Geisteskinde eine Hinneigung zur Romantik und zum Mysticismus vermuthen.*)

Hegel.

Fichte gelangte in seinen speculativen Deduktionen zu einem subjectiven Idealismus, Schelling in seiner ersten Geistesrichtung zum Absoluten; aus beiden Systemen combinirte Hegel ein selbstständiges drittes, das in einem absoluten Idealismus endigte. Hegel setzt eine objective Vernunft, als reines subject- und objectloses, als ein unpersönliches und bewußtloses Denken. Die absolute Einheit, das absolute Wesen ist ein dialectischer Prozeß, eine Weltdialectik, Idee an sich; dieses absoute Wesen tritt jedoch aus der Sphäre der Begriffsbestimmungen, aus der Versenkung in sich selbst heraus in eine äußerliche Existenz, in eine räumliche Offenbarung, woraus sich die Natur und Körperwelt entwickelt. Auf dieser Stufe angelangt, sucht sich das absolute Wesen, das Denken, sich selbst zu offenbaren, sich selbst zu erfassen, zu sich selbst zurückzukehren, durch welchen Prozeß das Bewußtsein, der Geist in seinem Erkennen und Handeln innerhalb bestimmter Gesetze zum Vorschein kommt. Diese drei Entwicklungsstufen umfaßt Hegel in seiner Logik, Naturphilosophie und Geistesphilosophie.**)

Der Geist, als Wahrheit der Natur geworden, als Synthesis der Natur und Idee schreitet ebenfalls in einem dreifachen Gradationsverhältnisse seiner Entwicklung entgegen und zwar a, als individueller, subjectiver Geist in der Form der Anthropologie — allgemeine Immaterialität, Seele —, der Phänomenologie des Bewußtseins — das Ich mit dem Character des Wesens, Bewußtsein, Selbstbewußtsein,

---

*) Wie Heinrich Steffens auf dem Gebiete des Naturreichs als Philosoph im Geiste Schelling's wirkte, so behandelte Schleiermacher, auch als Theolog bekannt, Schelling'sche Grundsätze auf dem Felde der Ethik, welche er den Ausdruck des Handelns der Vernunft nannte und in eine „Güterlehre, Tugendlehre und Pflichtenlehre" abtheilte. Da dieselbe jedoch keinen weiteren bedeutungsvollen praktischen Einfluß hatte, deuten wir sie nur vorübergehend an. Vergl. dessen „Entwurf eines Systems der Sittenlehre" 1835.

**) „Encyclopädie" §. 388—573.

Vernunft — in der Theorie des Erkennens, als Intelligenz und in der Praxis des Wollens, als Wille; b, als objectiver Geist in der Einheit des theoretischen und praktischen Geistes, als freier Wille — Recht, Moral, Sittlichkeit, Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat; c, als absoluter Geist, als subjectives Bewustsein des absoluten Geistes — Ideal, Kunst, Religion, Philosophie. —

Die philosophische Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Idee des Rechts, mit dem Begriffe des Rechts und dessen Verwirklichung. Das Recht ist positiv durch die Form gemäß der Gültigkeit im Staate und durch den Inhalt in dem Nationalcharacter eines Volkes, in der geschichtlichen Entwicklung und in der Naturnothwendigkeit ausgeprägt, und durch die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf die besonderen, von Aussen sich gebende Beschaffenheit der Gegenstände und Fälle manifestirt. Der Boden des Rechts ist das Geistige, seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der Wille, welcher frei ist. Der Wille enthält das Element der reinen Unbestimmtheit, das reine Denken seiner selbst, das sodann zur Unterscheidung, zum Bestimmen und Setzen einer Bestimmtheit, als eines Inhalts und Gegenstandes übergeht. Die Wahrheit der formellen, für sich unbestimmten und ihre Bestimmtheit an den Trieben vorfindenden Allgemeinheit ist die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, der Wille, die Freiheit. Der an und für sich seiende Wille ist nicht bloß Vermögen, sondern das Wirklich-Unendliche, die Wahrheit selbst, er ist allgemein. Die Subjectivität des Willens ist die Seite seines Bewußtseins, der Einzelheit; die Objectivität beruht in dem wahrhaftigen Sein seinem Begriffe gemäß. Der abstrakte Begriff der Idee des Willens ist überhaupt der freie Wille, der den freien Willen will. Das Dasein des freien Willens ist das Recht; das Recht ist somit die Freiheit als Idee. Jede Stufe der Entwicklung der Idee der Freiheit hat ihr eigenthümliches Recht, weil sie das Dasein der Freiheit in einer ihrer eigenen Bestimmungen ist. Die Methode bei dieser Begriffsentwicklung ist die Dialektik. Der Wille ist nach dem Entwicklungsgange der Idee des freien Willens: A. Die Sphäre des abstrakten oder formellen Rechts. B. Die Idee in ihrer Entzweiung oder besonderen Existenz, das Recht des subjectiven Willens im Verhältniß zum Rechte der Welt und zum Rechte

der, aber nur an sich seienden, Idee, d. i. die Sphäre der Moralität. C. Die Idee in ihrer an und für sich allgemeinen Existenz, d. i. Sphäre der Sittlichkeit. Die sittliche Substanz ist wieder a, natürlicher Geist — Familie, b, in ihrer Entzweiung und Erscheinung — bürgerliche Gesellschaft; c, der Staat, als die in der freien Selbstständigkeit des besonderen Willens ebenso allgemeine und objective Freiheit. *)

In der Persönlichkeit liegt, daß ich mich in der Endlichkeit als das Unendliche, Allgemeine und Freie weiß. Die Persönlichkeit enthält die Rechtsfähigkeit und bildet den Begriff und die abstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen Rechtes. Das Rechtsgebot ist daher: „sei eine Person und respektire die andern als Personen!" — Das Recht ist zuerst das unmittelbare Dasein, welches sich die Freiheit auf unmittelbare Weise gibt, a Besitz, welcher Eigenthum ist, b die Person verhält sich aber zu einer andern Person und haben beide nur als Eigenthümer für einander Dasein. Ihre Identität erhält Existenz durch Vertrag, in welchem das Eigenthum des Einen in das des Andern unter gemeinsamen Willen und unter Erhaltung des Rechts übergeht; durch die Verschiedenheit und Entgegensetzung des besondern (subjectiven) Willens, gegenüber dem an und für sich seienden (objectiven) entsteht c das Unrecht und Verbrechen. — Nur die Persönlichkeit gibt ein Recht an Sachen, weßhalb das persönliche Recht wesentlich Sachenrecht ist, — jede Sache im allgemeinen Sinne als das der Freiheit überhaupt Aeußerliche, wozu auch der Körper, das Leben gehört. **)

Zur Bestimmung des Eigenthums gehört, daß Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiemit auch erst wirklicher Wille bin. Die wahrhafte Stellung des Eigenthums ist, daß es vom Standpunkte der Freiheit aus als das erste Dasein derselben, wesentlich Zweck für sich ist. Im Verhältniß zu äußerlichen Dingen ist das Vernünftige, daß ich Eigenthum besitze; die Seite des Besonderen begreift die subjectiven Zwecke. Was und wieviel Ich besitze, ist daher

*) Vergl. Hegel's „Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse." Berlin 1821. Einleitung §. 1 — 33.

**) l. c. §. 34 — 49.

eine rechtliche Zufälligkeit.*) — Die Vermittlung, Eigenthum nicht mehr nur vermittelst einer Sache und meines subjectiven Willens zu haben, sondern ebenso vermittelst eines andern Willens und hiemit in einem gemeinsamen Willen zu haben, ist Vertrag. Das Recht ist das Gesetzte, das Absolute, beruhend auf der inneren Allgemeinheit, auf dem gemeinsamen Willen; das Unrecht ist Negation dieses Gesetzten, dieses Absoluten, also nichtig, weßhalb das Recht nur durch das Negiren dieser seiner Negation wieder hergestellt wird. **) —

Das Prinzip des moralischen Standpunktes beruht auf der für sich unendlichen Subjectivität der Freiheit; nur im Willen, als subjectivem kann die Freiheit oder der an sich seiende Wille wirklich sein. Die Moralität stellt im Ganzen die reale Seite des Begriffes der Freiheit dar und ist das Recht des subjectiven Willens. Der moralische Standpunkt ist der Standpunkt des Verhältnisses, des Sollens, der Forderung rücksichtlich der Subjectivität, der Differenz, Endlichkeit und Erscheinung des Willens rücksichtlich der Objectivität. Das Recht des moralischen Willens enthält a das abstrakte oder formelle Recht der Handlung, als Vorsatz des subjectiven Willens, b das Besondere der Handlung als innerer Inhalt, als mein besonderer Zweck meines particulären subjectiven Daseins im Wohl, c, diesen Inhalt als inneres zugleich in seiner Allgemeinheit, als in die an und für sich seiende Objectivität erhoben, den absoluten Zweck des Willens, das Gute, in der Sphäre der Reflexion mit dem Gegensatze der subjectiven Allgemeinheit, des Bösen und des Gewissens. Das Gute ist die Idee, als Einheit des Begriffes des Willens und des besonderen Willens, die realisirte Freiheit, der absolute Endzweck der Welt. ***)

Sittlichkeit ist konkrete Identität des Guten und des subjectiven Willens, der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit, das Recht, realisirt in ob-

*) l c. § 41—70.
**) l. c. §. 71—103.
***) l. c. §. 104—141.

jectiver äußerer Sitte. Insofern nun dieses Sittliche sich an dem individuellen, durch die Natur bestimmten Character als solchem reflektirt, ist die Tugend, welche Rechtschaffenheit wird, sobald das Leben des Individuums den Pflichten der Verhältnisse angemessen ist. Pflichten und Rechte fallen in Eins zusammen und der Mensch hat durch das Sittliche insofern Rechte, als er Pflichten, und Pflichten, insofern er Rechte hat. Die sittliche Substanz ist der wirkliche Geist einer Familie und eines Volkes. Dieser Geist ist a, der natürliche sittliche Geist — Familie, b, bürgerliche Gesellschaft, eine Verbindung der Glieder, als selbstständiger Einzelner in einer formellen Allgemeinheit durch ihre Bedürfnisse und die Rechtsverfassung, als Mittel der Sicherheit der Person und des Eigenthums, und durch eine äußerliche Ordnung für die besonderen und gemeinsamen Interessen; c, der äußerliche Staat mit seiner Verfassung. Die Familie besitzt als unmittelbare Substanzialität des Geistes die Liebe zur Bestimmung und äußert ihre Vollendung in der Ehe, dem Eigenthum und in der Erziehung der Kinder. *)

Die Familie tritt in eine Vielheit von Familien auseinander, welche sich als selbstständige confrete Personen, also äußerlich zu einander verhalten und bildet so die bürgerliche Gesellschaft. Als Bürger dieses Staates sind die Individuen Privatpersonen, welche, das eigene Interesse zum Zwecke setzend das Allgemeine als vermittelnde Größe dieses Zweckes zum Mittel benützen und so ihr Wissen, Wollen und Thun auf allgemeine Weise bestimmen. Das Interesse der Idee hierin ist der Prozeß, die Einzelheit und Natürlichkeit der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft durch die Naturnothwendigkeit ebenso, als durch die Willkühr der Bedürfnisse zur formellen Freiheit und zur formellen Allgemeinheit des Wissens und Wollens zu erheben, die Subjectivität in ihrer Besonderheit zu bilden. Die bürgerliche Gesellschaft enthält a, das System der Bedürfnisse, b, den Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege, c, die Besorgung des besonderen Interesses als eines Gemeinsamen durch Polizei und Corporation. **)

---

*) l. c. 142 — 181.
**) l. c. §. 182 — 256.

Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist, der sich selbst deutliche, substanzielle Wille in seiner Wirklichkeit, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen, besonderen Selbstbewußtsein hat, ist also das an und für sich Vernünftige. Diese substanzielle Einheit ist absoluter, unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Rechte kommt, so wie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein. Der Staat ist die Wirklichkeit der konkreten Freiheit, diese konkrete Freiheit aber in dem Sinne, daß die Einzelheit nur in das Interesse der Allgemeinheit übergeht und für dasselbe, als den Endzweck, thätig ist. Der Geist, der sich selbst in die zwei ideellen Sphären seines Begriffes, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, als in seine Endlichkeit scheidet, um aus ihrer Idealität für sich unendlicher, wirklicher Geist zu sein, theilt diesen Sphären die Individuen als die Menge zu. In der Familie und bürgerlichen Gesellschaft ist der Geist, als die Macht des Vernünftigen in der Nothwendigkeit.

Die absolute Vernunft, Gott realisirt sich also im Staate, daher auch als Schlußfolge der Grundsatz: „Was vernünftig ist, ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig." —

Organismus des Staates ist die Entwicklung der Idee zu ihren Unterschieden und zu deren objectiven Wirklichkeit. Diese unterschiedenen Seiten sind die verschiedenen Gewalten und deren Geschäfte und Wirksamkeiten, wodurch das Allgemeine sich fortwährend auf nothwendige Weise hervorbringt und, indem es eben so seiner Produktion vorausgesetzt ist, sich erhält. Dieser Organismus ist die politische Verfassung.

Das Verhältniß von Religion und Staat ergibt sich aus dem Begriffe beider; die Religion hat die absolute Wahrheit zu ihrem Inhalte und beschäftigt sich mit Anschauung, Gefühl und der Erkenntniß Gottes, als der uneingeschränkten Grundlage und Ursache, an der Alles hängt; Staat, Gesetz und Pflicht sind in ihrer Wirklichkeit ein Bestimmtes, das in eine höhere Sphäre, als in seine Grundlage übergeht. Die Religion bildet die Grundlage, welche das Sterbliche überhaupt und die Natur des Staates, als den göttlichen Willen enthält, ist also nur Grundlage; der Staat aber ist der göttliche Wille selbst, ist gegenwärtiger, sich zur wirklichen

Gestalt und Organisation einer Welt entfaltende Geist. Die Religion ist das Verhaltniß zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung, des Glaubens. Religion und Kirche haben daher in Bezug auf den Staat einen secundären Charakter und gehen gleichsam im Staate auf. *)

Die Verfassung ist vernünftig, insofern der Staat seine Wirksamkeit nach der Natur des Begriffes in sich unterscheidet und bestimmt. Die substanziellen Unterschiede des politischen Staates sind a die Gewalt, das Allgemeine zu bestimmen und festzusetzen — die gesetzgebende Gewalt, b die Subsumtion der besonderen Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine — die Regierungsgewalt, c die Subjectivität, als letzte Willensentschließung — die fürstliche Gewalt, die die Spitze und der Anfang des Ganzen, der constitutionellen Monarchie ist. Die Souveränität nach Ideen ist die Idealität des Ganzen insofern, als die Momente des Geistes und seiner Wirklichkeit, des Staates, in ihrer Nothwendigkeit entfaltet sind und als Glieder desselben bestehen. Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältnisse selbstständiger Staaten aus; was an und für sich in demselben ist, erhält daher die Form des Sollens, weil, daß es wirklich ist, auf unterschiedenem souveränen Willen beruht. Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substanziellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden; ein Staat ist folglich gegen den andern in souveräner Selbstständigkeit; als solcher von den andern anerkannt zu sein, ist seine erste, absolute Berechtigung. **) —

Das Element des Daseins des allgemeinen Geistes ist in der Weltgeschichte die geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, ist Weltgericht, und zwar nicht bloß das Gericht seiner Macht, sondern auch Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes. In der Weltgeschichte erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht. Die Stufen der Entwicklung sind als unmittelbare, natürliche Principien vorhan-

---

*) l. c §. 257 — 271.
**) l. c. §. 272 — 340.

den und zwar so, daß Einem Volke eines derselben zukommt. Dieses Volk ist in der Weltgeschichte für diese Epoche, — und es kann in ihr nur Einmal Epoche machen — das Herrschende. Es besitzt also das absolute Recht, Träger der gegenwätigen Entwicklungsstufe zu sein, welchem gegenüber die Geister der anderen Völker rechtlos sind, so daß sie, wie jene, deren Epoche vorbei ist, nicht mehr in der Weltgeschichte zählen. Principien der welt-historischen Reiche gibt es vier. Das erste ist die Gestalt des substanziellen Geistes — das Orientalische; das zweite das Wissen dieses substanziellen Geistes, die schöne, sittliche Individualität — das Griechische; das dritte ist das in sich Vertiefen des wissenden Fürsichseins zur abstracten Allgemeinheit — das Römische; das vierte ist das Umschlagen dieses Gegensatzes des Geistes, in seiner Innerlichkeit seine Wahrheit und concretes Wesen zu empfangen und in der Objectivität einheimisch und versöhnt zu sein — das Germanische. Dieses hat die Barbarei und unrechtliche Willkühr, sowie die Wahrheit ihr Jenseits und zufällige Gewalt, abgestreift, so daß die wahre Versöhnung objectiv geworden, welche den Staat zum Bilde und zur Wirklichkeit der Vernunft entfaltet, worin das Selbstbewußtsein die Wirklichkeit seines substanziellen Willens und Wollens in organischer Etwicklung findet.*) —

So ist der Allgemein-Wille die Basis des ganzen Gebäudes der rechtsphilosophischen und staatlichen Begriffe; dieser Wille jedoch nicht im Sinne Rousseaus, sondern als ein objectiver, als eine Macht, erhaben über alle Individuen, als nothwendige Aeußerung des unpersönlichen Weltgesetzes. Die nothwendige Folge dieses Abstractums und absoluten Begriffes, der jeder Existens eines persönlichen Subjects entbehrt, ist die Deducirung der Rechts- und Staatsprinzipien aus diesem Grundtypus, die Akkomodation der ethischen Sphäre an diese Grundformen. Abstractes Recht, Moralität und Sittlichkeit bilden daher die successiven Entwicklungsstufen des generischen Lebens mittelst eines dialektischen Prozesses. Durch die Negation der Persönlichkeit eines absoluten Wesens resultirt auch der Mangel einer wirklich freien persönlichen und socialen Entwicklung, indem die Totalität, der Wille des in der Welt sich manifestirenden Absoluten, der Gottheit, das

*) §. 341—360.

Höchste ist, in welchem nach heidnischen Begriffen das Individuum verschwindet.

J. H. Fichte sagt daher in Bezug auf das praktische Resultat dieser Philosophie:*)

„Sie endet höchst characteristisch in einer Art von politischem Quietismus, der Manchem ganz brauchbar und zweckmäßig erschienen ist. Die wirkliche Welt ist ohne Rückhalt der gegenwärtige Gott und so bleibt es denn hienach eben die höchste Weisheit und Tugend, absolut zufrieden zu sein mit ihr, wie schlecht es auch im Einzelnen um sie stehe. Muß doch Gott selbst mit sich zufrieden sein, da es ihm noch nie gelungen, eine höhere Gestalt derselben aus sich hervorzuarbeiten: — fürwahr das kräftigste Argument, um jeden Mißmuth und weltverbessernden Enthusiasmus niederzuschlagen. Da übrigens der Staat die höchste reale Gestaltung der absoluten Vernunft, sowie die Philosophie die höchste ideale ist, so sind auch die Staats- und Bürgerpflichten der höchste Ausdruck menschlicher Sittlichkeit und äußerlich unbescholten in tadelloser Gesetzlichkeit dahinzuleben, die vernunftgemäße Vollendung unseres Daseins. Man sieht, wie trotzdem, versunken in die Tiefe der göttlichen Dreieinigkeit, das Ganze dennoch in den kahlen Ebenen gewöhnlicher Spießbürgerlichkeit und Philisterei sich verflacht."

Doch werden die großen Verdienste Hegel's um die Weiterentwicklung und Vollendung der Philosophie nicht geleugnet; Hegel erwarb sich den Ruhm, in seiner spekulativen Darstellung die conditionelle und surrogirende Stellung der früheren Philosopheme zu einander zusammengefaßt und in sich recipirt zu haben. Die Strenge seiner Consequenzen, die Schärfe seiner Dialektik, die unerbittliche Deduktion seiner Logik sind immer ein trefflicher Beweis eines Heros geistiger Kräfte, eines tiefen Denkers. Die Schwächen der praktischen Philosophie bestehen darin, daß das objectiv absolute Prinzip zuletzt die persönliche Freiheit vernachlässigte und in den Hintergrund stellte.

---

*) „Ueber Gegensatz, Wendepunkt und Ziel der heutigen Philosophie." Heidelberg 1832. S. 70.

Es lag im Zeitgeiste der Mitwelt Hegel's, daß seine Philosophie eine weitverbreitete praktische Geltung erlangte; diese großartige Influenz machte sich besonders in Preußen geltend, wo die Hegel'schen Ideen alle Triebfedern des Staatsräderwerkes durchlebten. Obwohl in seiner Rechtsphilosophie constitutionelle Prinzipien hervorleuchten und er selbst als der Repräsentant der neueren Revolution auf spekulativem Wege angesehen werden kann, wie Kant und Fichte als Führer der ersten, erklärte er sich doch mit der Julirevolution nicht einverstanden.

Eine andere Tendenz kam in dem Hegel'schen Vernunftstaate zur Tagesordnung, als das sogenannte „junge Deutschland," afficirt von den Ereignissen der Julitage auf den Boden des wirklichen Völkerlebens übertrat. Die philosophischen Theorien verließen die Räume der Schule, die Bahn des Selbstzweckes und siedelten über in die realen Sphären des Geistes zur bewegenden Praxis in der Entwicklung der Politik, Geschichte und des inneren Völkerlebens, so daß die frühere objective Richtung in eine rein subjective umschlug. Der vorzüglichste und einflußreichste Vorkämpfer dieser neuen Schule ist Arnold Ruge, der in seinem Organe, den „Hallischen," später „deutschen Jahrbüchern" zuerst in das Heerlager einer radikalen Opposition gegen Kunst, Romantik und Staatsinstitutionen übertrat. Wenn daher auch in dem Streben dieser Literatur ein anregendes Beispiel geistiger Thatkraft nicht geleugnet werden kann, so mußte doch der offene und perpetuelle Kampf gegen alle positiven Bestandtheile der Religion, Aesthetik und Politik, jene unbegränzte und rücksichtslose Einführung der Abstraktion in der Welt des Staates und bürgerlichen Lebens, jene Auflösung der „Religion in reine Philosophie," der „Ethik in Intelligenz" von dem Boden einer kritischen Journalistik zuletzt in ein exclusiv negatives Verhalten gegen alles Bestehende, zu einer permanenten Anarchie, verborgen unter einem überspannten Kosmopolitismus gelangen. —

C. Die Nützlichkeitstheorie Bentham's.

Gleichsam in der Mitte zwischen den subjectiven und objectiven Richtungen der Rechtsphilosophie liegt die Nützlichkeitstheorie Bentham's, dessen Prinzipien gleichsam die praktische Seite des Locke'schen Sensualismus darstellen. Man findet diese Hinneigung zum Materialismus in den Grund-

ansichten des englischen Volkes begründet, weßhalb auch nach dieser Lehre alle abstrakten Hypothesen, Positionen und Deductionen in sich zusammen fallen.

Motiv und Endzweck aller menschlichen Bestebungen und Spekulationen, also auch der rechtsphilosophischen und politischen Aeußerungen, bildet nach Bentham der Nutzen, der im Individuum wie im Genus ein Maximum der Lust und ein Minimum des Schmerzes erzielen soll, so daß also auch alle ethischen Begriffe nach diesem Barometer bemessen werden müssen. Einen verkehrten und willkührlichen Maßstab für Wohlsein und Uebel, für Gut und Böse liefert das ascetische, das sympathetische und antipathetische, das religiöse System, da einzig Lust und Schmerz entscheidende Momente für das Nützlichkeitsprinzip sein können.

Bentham entwickelt nun ein Gradationsverhältniß in Bezug auf die Qualitäten der Lust, das sich nach der Intensität, Zeitdauer, Brauchbarkeit, Produktivität derselben, nach der primären oder secundären Stellung zum Zwecke, nach der vollendeten oder mindervollendeten Bestimmungserfüllung richtet. Neben diesen objectiven Qualitäten dieser Mittel ist die Erreichung der Lust noch von besonderen Bedingungen und intellektuellen, wie physischen Kräften des Subjects abhängig, z. B. von Gesundheit, Einsicht, Bildung, Seelenstärke u. s. w., welche jedoch auch wieder durch äußere Einflüsse — wie Klima, Alter, Geschlecht ꝛc. normirt werden können. —

Jedes Gesetz ist ein nothwendiges Uebel, da es nur eine Verletzung der Freiheit nach sich zieht; diese Uebel lassen sich nun unter drei Hauptforderungen subsumiren. Die erste bezieht sich auf die individuellen Verhältnisse, die zweite auf die generischen, die dritte steigert sich bis zur Auflösung der socialen Bande. Motive, den Gesetzen, als Mittel, um wenigstens approximativ den Nutzen zu bezwecken, Geltung und Wirksamkeit zu verschaffen, sind vier Sanctionsarten, beruhend auf den Effekten von Schmerz und Lust. Die erste Sanctionsart basirt auf der gewöhnlichen Folge der physischen Naturnothwendigkeit, die zweite wird erzeugt durch die moralische objective Ueberzeugung, die dritte ist hervorgerufen mittelst positiver Gesetze, die vierte stützt sich auf religiöse Institutionen.*) —

*) Vergl.: Dumont »Traités de législation.« 2 vol. Bruxelles; deutsch: v. Beneke. Berlin 1830.

Der Hauptfehler der Bentham'schen Lehre, welche übrigens von großen Kenntnissen in allen Zweigen des menschlichen Wissens Zeugniß gibt, sind die Aufstellung des Nutzens als höchsten Zweck, der im Rechts- und Staatsleben immer nur eine secundäre Rangstufe einnehmen kann, die unvermeidliche Collision mit den Prinzipien der Moral, die Einseitigkeit, welche die Reduzirung der ganzen Nutzungsmaxime auf die subjectiven Triebe und Neigungen des Menschen mit sich führt.

D. Vermittlungstheorie von Krause und der Doctrinärs in Frankreich.

I. Krause.

Die einzelnen charakteristischen und divergirenden Fäden der verschiedenen Philosopheme suchte Krause (1781—1832) in einem Gesammtsysteme zu sammeln, wodurch er, von dem früheren Schellingianismus sich abwendend ein neues Lehrgebäude aufführte, das nach allen Seiten hin befriedigen sollte.

Nach Krause ist die Philosophie der Gliedbau der apriorischen Erkenntniß, welche zunächst der a posteriori gewonnenen, der sinnlichen oder empirischen und rein historischen gegenüber steht, jedoch erst durch die Verknüpfung mit der Empirie praktisch wird. Aus dieser Verknüpfung entsteht eine Vereinwissenschaft, nämlich eine Vernunftwissenschaft, in Verbindung mit der Empirie und eine Erfahrungswissenschaft, vereint mit der Philosophie. Mittelst einer analytischen Behandlungsweise gelangt man zur absoluten Idee.

Die Idee des Seins umfaßt alle Wesen mit allen ihren Attributen, aus welchem Gesammtbegriff sich die beiden Kategorien von Sein und Wesenheit entwickeln, mit welchen sich die Kategorie der Einheit verbündet. — Durch die Position des Grundes, als Beziehung des Enthaltenden zum Enthaltenen ergibt sich die Existens eines unendlichen, unbedingten Wesens, das nicht die Welt, oder ein Wesen in der Welt, sondern nur ein persönliches, für sich existirendes, über Zeit und Individuen erhabenes Wesen sein kann. Gott ist weder die Natur, noch der Geist als solcher, er ist in der Einheit seiner Wesenheit die Identität des Geistes und der Natur. Gott steht durch diese Einheit über der Welt, Gott hat nicht existirt ohne die Welt, die Welt ist nicht erschaffen worden in der Zeit, denn die Wesenheit der Welt ist enthalten in der

göttlichen Wesenheit, aber Gott ist der ewige Grund der Welt und Alles dessen, was sie enthält.*) —

In seinen rechtsphilosophischen Grundsätzen sucht Krause dadurch ein vollendetes System aufzustellen, daß er das Recht aus dem „Wesen der Dinge und Verhältnisse", insbesondere aus dem „Wesen Gottes, des Menschen und der Gesellschaftsverhältnisse", ableitet, „wodurch eine reale, objective Grundlage geschaffen wird". Recht ist das „organische Ganze der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen, zur Verwirklichung der Gesammtbestimmung und der darin enthaltenen, besonderen Lebenszwecke des Menschen und der menschlichen Gesellschaft." Das Gute bildet in seiner subjectiven Beziehung zu einer menschlichen Einzel- und Gesammtpersönlichkeit das Wohl und die Wohlfahrt, in der Lebens-Entwicklung nach allgemeinen subjectiven und objectiven Lebensgesetzen die religiöse, wissenschaftliche, Kunst-, Erziehungs-, Rechts-Sitte, nach der Seite der Gesammtpersönlichkeiten Familien-, Gemeinde-, Stamm-, Volks- und Völker-Sitte. Ethik ist überhaupt die Wissenschaft des Guten und dessen Verwirklichung; Moral und Recht unterscheiden sich dadurch, daß die Moral das Gute, als eine unbedingte Forderung an den Willen erfaßt und daher nur dieses Motiv als das sittliche gelten läßt, das Recht aber das Gute an sich in seiner mannigfachen Bedingtheit betrachtet und nöthigenfalls durch Zwang realisirt werden kann; die Sittlichkeit ist vorwaltend eine subjective, das Recht eine objective Art der Verwirklichung des Guten. —

Der Staat ist die Anstalt, in welcher das Recht in der Form des Gesetzes zur vollkommenen Verwirklichung und Durchführung im menschlichen Leben gelangen soll. Sein Zweck läßt sich in seinem Ursprunge und seiner Fortbildung, in seinem Verhältnisse zur Gesellschaft und nach seiner inneren Organisation erkennen. Das Recht zerfällt nach den Stufen der Persönlichkeit in das Recht der Einzel-Persönlichkeit, der Familie, der Gemeinde, des Volks-Staates, der Staaten-Vereinigungen, Völkerrecht, Menschheitsrecht; nach den hauptsächlichsten Lebenszwe-

---

*) Vergl. dessen „Vorlesungen über die Philosophie" und „Vorlesungen über die Grundwahrheiten der Wissenschaft;" ferner Ahrens »Cours de philosophie.« 2 vols. 1836 — 1838, besond. tom. II.

cken der Einzelnen und der Gesellschaft zerfällt es in das Religions- und Kirchenrecht, in das Wissenschafts- und Erziehungsrecht, in das Sittlichkeitsrecht, in das Handels- und Industrierecht, in das Staatsrecht.*)

Rücksichtlich der socialen Fragen neigt sich Krause entschieden zur französischen Reformatorenschule, was sich aus seinem Streben nach einer Harmonie zwischen Natur, Geist und Menschheit erklären läßt. Diese kosmopolitische Richtung Krause's machte ihn bald den Regierungen mißliebig, weßhalb er seiner Professur in Göttingen entsagte.

Einer seiner berühmtesten und ausgezeichnetsten Schüler ist Ahrens, anfangs zu Paris, später Professor zu Brüssel, gegenwärtig an der Hochschule zu Gratz. Die Grundzüge seiner Theorie entwirft Ahrens in der Vorrede zur „dritten Ausgabe" seines „Naturrechts" mit folgenden Worten:

> „Die Theorie, welcher ich huldige, verwirft zugleich die Hypothese von einem Naturstand und die abstrakten und rein formellen Prinzipien der Verstandesphilosophie (der Kant'schen Schule), sowie die den Fortschritt hemmende und den Fatalismus begünstigende Lehre der historischen Schule, stützt sich aber auf eine philosophische Lehre von der Natur des Menschen und dessen individueller und gesellschaftlicher Bestimmung. Dadurch steht sie im innigsten Zusammenhange mit dem ganzen geistigen, sittlichen und socialen Organismus der Menschheit, mit den Gesetzen ihrer geschichtlichen Entwicklung und wird ein Hebel zur Vollführung aller in dem Menschen und der gesellschaftlichen Ordnung gegründeten wesentlichen Lebenszwecke &c."

II. Die Doctrinä's in Frankreich

Wie der Radikalismus in der französischen Revolution mit einer sinn- und planlosen Negation endete, so suchten auch in den Tagen der Restauration die Ultra's durch extreme Maßregel die ganze verlorne Vergangenheit zurück zu zaubern, die erfahrnen, schwer empfundenen Lehren sich selbst abzu-

*) Vergl.: Krause „Abriß des Systems der Rechtsphilosophie," ferner Ahrens „die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht." Wien 1852.

leugnen. Beide Extreme, der Radikalismus und die Ultra's hatten in den Kammern und unter der Masse der Restaurationsepoche ihre Vorkämpfer und Vertreter. Einen Mittelweg suchten die sogenannten Doctrinär's einzuschlagen, deren System auch durch die Julirevolution Maxime der Staatsleitung unter Louis Philipp ward. Diese Doctrinär's bildeten die liberale Partei unter den Regierungen Ludwig's XVIII. und Carl's X. und hatten ihre vorzüglichsten und eminentesten Repräsentanten an Royer Collard und Guizot.

Regenten- und Volksgewalt sollten nach ihren Theorien die gehörige Beschränkung erhalten, indem über beide Qualitäten der Macht ein ewiges Gesetz herrscht, das in dem Gange der Weltgeschichte seine Manifestation findet. Die näheren Tendenzen Royer Collard's sind aus dessen parlamentarischer Thätigkeit vor und nach der Julirevolution bekannt, und erinnern wir nur an die Debatten, welche durch das eingebrachte neue Wahlgesetz am 17. April 1820 in der Kammer entstanden, indem er hier erklärte, „das aristokratische Eigenthum ist in die Pairskammer verwiesen; man hebt die Wahlkammer auf, wenn man dasselbe auch in diese aufnimmt... Die Nation wird dann wieder besessen, wie ein Gut, sie hat keinen Antheil an ihren Angelegenheiten mehr."

Gleiche Richtung verfolgte er bei der Einbringung des Preßgesetzes, bei der durch die spanische Expedition nothwendigen außerordentlichen Erhöhung des Budgets. Unter Louis Philipp ragte er besonders in der Frage der Erblichkeit hervor, indem er hiebei auf eine Souveränität verwieß, welche „über den Völkern und über den Königen" stehe, nämlich an die „Souveränität der Vernunft, den einzig wahren Gesetzgeber der Menschheit."

„Die Souveränität des Volkes", sagt er, „die auf der Mehrheit der Individuen oder der Willen beruht, ist nichts anderes, als eine ausschweifende, unsittliche Tyrannei; sie kennt weder Gutes, noch Böses, weder Verfassung noch Gesetze, denn der Wille eines Tages nimmt den Willen vom vorigen Tage zurück, ohne sich für den folgenden zu verpflichten. Der Wille eines Einzigen, der Wille Mehrerer, der Wille Aller ist doch nur die mehr oder minder mächtige Gewalt, und es gebührt keinem dieser Willen als solchem weder Gehorsam noch Achtung. Die Willen lassen sich nicht vertreten, ihre Souveränität bleibt auf dem öffentlichen Platze, wo man sie allein suchen darf. Die Kammer selbst vertritt weder die Gesammt-

heit der Personen noch den Willen..... — Mit dem Könige, dem allgemeinen Beschützer, der die Einheit und Unabhängigkeit des Landes vertritt, zusammen bilden die beiden Kammern die wahre Volksvertretung, in welche die Gesellschaft mit allen ihren Rechten und Interessen übergegangen ist und in der daher die Souveränität allein ihren Sitz hat."

Seinen Schwanengesang hielt der ergraute Patriot, als der Herzog von Broglie einen neuen Gesetzentwurf in die Kammern vom Jahre 1835 brachte, wodurch den Geschwornengerichten die Competenz über Preßvergehen entzogen und der Pair'skammer überwiesen werden sollte.

„Das Geschwornengericht," spricht der gefeierte Redner, „ist keine von jenen gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten, mit denen die Feder des Gesetzgebers spielen und sie nach Gefallen erheben und herabsetzen kann, sie ist nicht einmal eine Gerichtsbarkeit, sondern eine politische Institution; sie ist Frankreich, sie übt, gleich der Kammer, die Souveränität der Nation. Man mißtraut den Geschwornengerichten, sie verurtheilen nicht genug; aber ich für meinen Theil erkläre, daß ich in meinem tiefsten Innern einer Regierung mißtraue, welche auch nur in die gewöhnliche Justiz, geschweige in die Justiz des ganzen Landes Mißtrauen setzt.... — Wir haben den durch die materielle Gewalt uns aufgelegten Regierungen gehorcht; wir haben nach einander den widersprechendsten Grundsätzen gehuldigt. Die alte Ehrfurcht ist erloschen und Nichts betrübt mich mehr, weil ich Nichts höher schätze, als die Ehrfurcht der gesetzlichen Autorität. Die Hülfsmittel, denen die Regierung vertraut, sind Maßregeln der Verzweiflung, die der Freiheit den Todesstoß versetzen würden, der Freiheit, deren Verständniß und Bedürfniß wir gleichzeitig verloren zu haben scheinen, und die doch durch so viele Anstrengung, durch so viele Schmerzen, durch so viel Blut erkauft worden ist." — *)

Die politische Schattirung Guizot's ist aus dessen oppositioneller Stellung vor der Julirevolution, aus seiner Thätigkeit als Abgeordneter und Minister hinlänglich bekannt.

---

*) Vergl. Louis Blanc »Histoire de dix ans.« tom. II. und Hermes „Geschichte der letzten 25 Jahre." Bd. I. S. 277. und Bd. III. S. 136 und 674. Vergl. auch Guizot: »Des conspirations et de la police politique« 1820, und »Histoire des origines du gouver- nement représentatif.« 2 Bde. 1852.

E. Die communistischen und socialistischen Theorien.

Der Gang der Weltgeschichte beweist, daß mit dem Wachsen der Civilisation, mit der politischen und geistigen Emancipation eines Volkes, auch eine andere praktische Richtuug Gegenstand der Discussion wird, nämlich die Frage über die socialen Zustände. Die Behandlung dieser Frage mußte und muß um so wichtiger werden, je intensiver sich die conträre und schroffe Stellung der socialen Körper gestaltet und je offener die Wahrheit an den Tag tritt, daß die Völker weit mehr an Intelligenz und Kenntniß, als an praktischer Moral zunehmen. Seit dem Beginne der Neuzeit, besonders aber seit der französischen Revolution wurde das Problem des Pauperismus, das Mißverhältniß der vermögenslosen und armen Volksklasse zu den Vermögenden, durch veränderte Lebensverhältnisse verwickelter, bis sich diese Abnormität in einen völligen „Krieg Aller gegen Alle" steigerte, der mit unserer Zukunft nur zu innig verschmolzen ist und endlich in eine greulvolle Wirklichkeit überzutreten scheint. Dieses Elend des Proletariats, diese Rathlosigkeit der Regierungen rief allerdings verschiedene Prohibitivmittel und scheinbar wirksamen Maxime ins Leben, allein die versuchten Reformen trugen großentheils das Gepräge der Einseitigkeit an sich, man machte Hypothesen, ohne die Phasen der verschiedenen Civilisation kennen zu lernen, ohne das Elend zu studiren, ohne mit eigenen Augen zu beobachten, wie verschiedenartig der Mensch in Noth und Elend versinken kann. Besonders in England und Frankreich, welche durch Kriege, durch Ausbreitung der Industrie, durch Revolutionen, durch Gewaltmaßregeln der Regierungen gelitten, erhielt die Lage der niederen Arbeiter- und Volksklasse immer mehr eine prekaire Gestaltung. Die subjective Philosophie, basirend auf grobem Sensualismus und Materialismus trat auch auf das sociale Gebiet über und suchte hier, wie auf dem Felde des Rechts und des Staates, das Prinzip der Persönlichkeit geltend zu machen, ohne zu bedenken, daß die hieraus gefolgerte allgemeine Gleichheit durch die in der Individualität des einzelnen Geistes liegende Ungleichheit des socialen Lebens negirt wird. Die Naturstandstheorie war die erste Gründerin dieser Socialtheorien, indem dieselben nothwendiger Weise aus der Identificirung von Staat und Gesellschaft, von Wohlsein und Recht erwachsen mußten. —

Die ersten Aeußerungen einer socialistischen Anregung fin-

den wir im Laufe der ersten französischen Revolution, als der subjective Rationalismus, das Princip der Persönlichkeit, die Glückseligkeits- und Wohlfahrtstheorie praktische Bedeutung erlangen sollten. Die Standes- und Personenprivilegien waren, den Tendenzen der Revolution gemäß, verschwunden, nur das Institut des Privatrechts blieb noch in seinem Bestande. Die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, welche auf dem Paniere der Jakobiner prangten, erzielten nicht den gewünschten Erfolg; die Rechte eines selbstständigen Bürgers waren geschaffen, allein die verwahrloste Masse des Volkes, welche sich mit politischen Rechten nicht begnügt, lag noch immer an ihrer trostlosen Krankheit darnieder. Anstatt nun die vorhandenen Zustände nach und nach im Einzelnen zu verbessern, und so auf dem Wege einer vernünftigen Progression die Gebrechen zu heilen, versuchte Babeuf, consequent den damaligen revolutionären Bestrebungen den Gleichheitsbegriff auch auf dem Gebiete des Privatrechts anzuwenden, indem er jedes Privateigenthum leugnete und die Parität im Vermögensbesitze selbst durch gewaltsamen Umsturz der seitherigen bürgerlichen Gesellschaft ins Werk setzen wollte. Allein diese Ideen einer vollständigen Gütergemeinschaft und Gütervertheilung erschienen selbst den eifrigsten Revolutionärs zu gefährlich, indem dann ein perpetueller Aufruhr statuirt worden wäre. Babeuf wurde im Jahre 1796 hingerichtet. *)

Nach diesen fruchtlosen Versuchen blieb die sociale Lage in Frankreich ohne weitere Diskussion; mit desto regerem Eifer aber versuchte jetzt Owen in England dem Nothstande der Arbeiter abzuhelfen. Durch persönliche Bewegung in den niederen Volksschichten mit dem Elende derselben vertraut gemacht, dachte er schon früh darüber nach, wie man diese unglücklichen Menschen aus der niedrigen und dürftigen Lage zu einem ehrenvollen und Nahrung gewährenden Standpunkte empor arbeiten könne. So weit ihm hiebei die Empirie mangelhaft war, suchte er dieselbe durch eifrige Lektüre und Selbstunterricht zu ergänzen. Seine Theorien realisirte er zuerst in der Colonie New-Lanark, wo er Menschen, erzogen und aufgewachsen in Elend, Unwissenheit, Völlerei, Unzucht, Diebstahl und Streitigkeiten, wieder in eine, moralisch und öko-

*) Vergl. **Buonarotti: »Conspiration de Babeuf«** und **Mignet: »Histoire de la revolution française.«**

nomisch gebesserte Bevölkerung umschuf, und durch ein wohlwollendes Gemüth, durch Einsicht und liebreiche Behandlung die erstorbenen edleren Gefühle bei den verkommenen Schwachen und Armen wieder erweckte. Die leitenden Prinzipien, welche Owen schon damals seinem Meliorationssystem zu Grunde legte, waren folgende:

„Der Mensch ist von Natur weder gut noch bös und besitzt ursprünglich Nichts, als die Fähigkeit, Eindrücke und Einwirkungen von Aussen zu empfangen, welche Affekte und Handlungsweise bestimmen; die äußeren Umstände, in welcher der Mensch seine Jugendjahre hinbringt, sind die einzig entscheidenden Momente rücksichtlich der individuellen Qualität. Da aber Niemand sich diese äußeren Verhältnisse schon von vornherein selbst schaffen kann, ist die Willensbestimmug ganz passiver Natur, so daß also der Mensch ohne seine Einstimmung und ohne sein Verschulden zu irrigen Vorstellungen und verkehrten Trieben gelangt, für seine Tugenden und Laster also durchaus unzurechnungsfähig ist. Tugend ist Heil und Gesundheit. Laster ist Elend und Krankheit. Der Lohn der Tugend entsteht aus ihr selbst, aus der Gesundheit der Seele, welche nur in einer gutorganisirten Gesellschaft, in welcher Gerechtigkeit, Friede, Liebe, Ordnung und Enthaltsamkeit herrscht, bezweckt werden kann. In einer solchen Gesellschaft wird das Böse nicht durch Verabscheuung desselben vermieden, sondern durch völlige Unkenntniß desselben, durch den gänzlichen Mangel irgend einer Vorstellung des Schlechten. Die Moral wird geübt als zweite Natur, als Gewohnheit. Zur Reconvalescenz eines Kranken ist daher vor Allem Entziehung aller verderblichen äußeren Influenz erforderlich."

Dieses waren die Grundsätze, nach welchen Owen seine kleine Colonie organisirte und auch wirklich zu einem Musterbilde eines unschuldsfrohen, glücklichen Lebens erhob. Das Utopien, das er geschaffen, zog Bewunderer und Verehrer aus allen Gegenden herbei und bestärkte nur zu sehr das Ideal, das mancher Philantrop von einem paradiesischen Naturzustande geträumt —

Angeregt durch die vielfache Anerkennung der Besucher und entflammt von edler Menschenliebe trat nun Owen aus

dem idyllischen Zauberkreise von New-Lanark heraus, seinen Ideen eine weitere Wirkungssphäre zu verleihen, seine Methode als Werk einer allgemeinen Menschheitsbeglückung zu statuiren. Im Jahre 1812 erschien er daher zuerst mit seinen Grundsätzen zu einer universellen socialen Ordnung in der Oeffentlichkeit, scheiterte jedoch vollständig durch seine Einseitigkeit an den Erfahrungen des socialen Lebens. Nach diesen socialen Tendenzen, die auf dem Prinzipe der Unzurechnungs-Fähigkeit ruhen, soll nämlich ein durchaus neues Erziehungssystem, das alte verdrängen, damit schon die Jugend des Menschen physisch und moralisch gedeihe; in der Societät selbst soll totale Parität der Rechte und des Besitzes stattfinden und keine Superiorität weder durch physischen noch intellektuellen Einfluß vorherrschen, da eben in dieser Superiorität des Individuums über das Individuum der Ursprung aller Uebel und alles Hasses begraben liegt, und nur durch Hinwegräumung derselben ein glücklicher Zustand, das Reich der allgemeinen Menschenliebe ermöglicht ist.

Anfangs schienen seine Lehren selbst bei den einflußreichsten politischen Größen Anklang und Realisirung zu finden, allein man erkannte auch eben sobald wieder, daß Owen ein exclusiver Autodidakt, daß er bei seinem großen menschenfreundlichen Herzen ein Schwärmer sei. Das Resultat seiner allzugroßen Philantropie war die gänzliche Abirrung von der Bahn der Wirklichkeit, die Auflösung in ein bloses Phantasma, die Opposition gegen alles Positive, gegen Religion, Staat und Recht.

„Alle bestehenden Religionen" sagt er, „sanctioniren einen Irrthum, welcher dem Gesetze der menschlichen Natur praktisch zuwiderläuft und somit das Glück und den Frieden der Menschheit wesentlich untergräbt... Sie behaupten, was sich mit der Gerechtigkeit und Güte Gottes nicht vereinigen läßt, daß er den Sünder seiner Sünden willen strafe, d. h. ihn seines Elendes willen noch elender mache. Darum sind auch die Menschen bisher noch unter jeder Religion von Unglück, Leiden, Haß und Zwietracht heimgesucht worden, und so lang man an jener Irrlehre festhält, kann es nicht besser werden."

Mit der Unhaltbarkeit dieser seiner socialen Reformen sank auch der Stern seines Glückes und Ruhmes in Europa, weßhalb er denn auch seinem Vaterlande den Rücken kehrte und unter dem Himmel Nordamerika's ein ergiebiges Feld seiner philantropischen Hoffnungen zu finden glaubte. Wirk-

lich gewann er auch dortselbst bald begeisterte Verehrer seiner Theorien, welche sich zu New-Harmony, im Staate Indiana um ihn sammelten und mit denen er nun das Ideal seiner socialen Organisation ins Leben führen wollte. Allein auch diese Versuche blieben erfolglos. — Seine spätere Wirksamkeit bildet eine zusammenhängende Reihe von chimärischen Unternehmungen und albernen Spekulationen, so daß alle seine Mühen nach der Entfernung von New-Lanark leere Illusionen blieben. In sein Vaterland zurückgekehrt, trug seine Persönlichkeit allerdings den Namen und die Ehre eines reinen Gemüthes, einer edlen Ueberzeugung und aufopferungsfähigen Menschenliebe, allein seine socialen Ideen mußten in Nebel zerfließen, nachdem ihnen alle praktische Bedeutung und alle Lebenskraft mangelte. *)

Die Theorien Owen's fanden in Frankreich zunächst bei einzelnen Männern Anklang, die nur zu sehr mit der trostlosen Lage der niederen Volksschichten betraut waren. Das Bewußtsein von der Bedeutung der materiellen Güter trat immer mehr in den Vordergrund, seitdem eine revolutionäre und friedliche Progression vorüber gegangen, ohne daß mit der Vermehrung des öffentlichen Rechts Elend und Armuth vermindert wurden. Freiheit des Erwerbes gehörte allerdings zu den Errungenschaften, allein es war jetzt das Scepter der großen Kapitalisten an die Stelle der großen Grundbesitzer getreten; die Freiheit mußte, wenn sie eine heilbringende werden sollte, sich nicht mehr mit der Ausübung gewisser öffentlicher Rechte begnügen, sondern auch in dem Besitze, in der gesellschaftlichen Ordnung thätig sein. Es war diese Nothwendigkeit zu einer allgemeinen Ueberzeugung geworden, es war das Zeichen einer tiefen, über ephemäre Erscheinungen hinausragenden Bewegung im ganzen französischen Volke. Das Bewußtsein dieser nothwendigen Organisation mußte um so lebendiger wirken, als eben die Divergenz zwischen der

---

*) Vergl. dessen Werke: »New Views of Society or Essays upon the formation of human character«; »Lectures on a new state of society;« »Outline of the rational system« und »the Book of the new moral World.« Ebenso Reybaud: »Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes.« Paris 1840 und Rey: »Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen.« Paris 1828.

staatlichen Freiheit und der socialen Knechtschaft greller sich ausdrückte. Die Theorien Fouriers's und Saint-Simon's sind nur doctrinäre Versuche, jenem universellen Bewußtsein einen Ausdruck zu verleihen. Daß in beiden Systemen das Prinzip der reinen und freien Persönlichkeit in einem ganz exclusiven Maße endigt, läßt sich aus dem Sensualismus und Materialismus in Verbindung mit dem Pantheismus erklären, welche die Theorien der beiden socialen Reformatoren durchleben. Basirend auf dem materiellen Wohl, weisen sie allem ethischen und intellectuellen Besitzthume in Bezug auf einen sinnlichen Hedonismus eine secundäre Stellung an und lassen selbst die religiösen Begriffe in dem materiellen Genusse untergehen. —

Die erste Sekte, welcher wir in Frankreich auf socialem Gebiete begegnen, bildet der

Fourierismus der Socialismus

Fourier, ein Kaufmann aus Besançon, ein scharfer Mathematiker, negirte die Disharmonie, welche zwischen dem sinnlichen und geistigen Menschen besteht, indem er die Hypothese aufstellt, „alle Triebe sind an sich gut, Gott kann den Menschen nur gut schaffen, der Mensch würde auch gut bleiben, wenn nicht äußere Umstände und Verhältnisse auf ihn einwirkten, und eine kranke sociale Organisation seine guten Triebe corrumpirte."

Der Grund der moralischen und physischen Verschlechterung ist nach ihm die Einseitigkeit in der Erziehungs- und Bildungsweise, da dieselbe dem Individuum die Mittel raubt, welche zur Befriedigung der Triebe und Neigungen führen und der Besitz des Glückes nur in dieser Befriedigung bestehen kann. Diesem fortwährenden und steigenden Unglücke glaubt nun Fourier dadurch vorzubeugen, daß er in den sogenannten Phalanstere's ein Societätsleben begründet, welches das Zusammenwirken Aller für Alle, das gemeinsame Arbeiten unter Abwechslung von geselligen Vergnügungen zur Folge hat. Doch wird hiebei das Eigenthum nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur als Betriebskapital in der Societät verwendet, dessen Prozente und Produkte nach Proportion der Faktoren, die sich durch Kapital, Arbeit und Talent bestimmen, unter die Produzenten ausgetheilt werden. *)

---

*) Vergl. dessen Werke: »Traité d'association domestique

Tiefe wissenschaftliche Kenntnisse sind in diesem Systeme nicht ausgeprägt und scheint nur eine schwärmerische Phantasie, sowie ein excentrisches Gefühlsleben das influencirende Moment bei Combinirung desselben vorherrschend gewesen zu sein. Wenn man in dem Systeme Fourier's doch einigermaßen eine Kenntniß des Schellingianismus annehmen kann, so finden wir im

St. Simonismus, später Enfantinismus oder auch Communismus,

Die Philosophie Hegel's praktisch durchgeführt, indem der Allgemein-Wille Hegel's hier in ein lebendiges Gesetz (la loi vivante) übergeht, repräsentirt durch einen Einzelmenschen, als höchsten Priester im Pantheismus, indem der Gott-Prozeß dort hier ein Dieu progrès wird, der in dem Menschen zum Bewüßtsein kommende Gott dort hier sich personifizirt in einem Einzelmenschen. Anfangs reduzirte sich die Grundansicht des Grafen St. Simon dahin, daß das ganze intellektuelle Leben in den drei Qualitäten des Gemüthes, des Verstandes und des Willens sich manifestire, so daß sich je nach der vorwiegenden Herrschaft einer dieser Qualitäten die Lebensbestimmung und der Wirkungskreis des Individuums definirt. Die Repräsentanten dieser dreifachen Geistesrichtung bilden die Künstler, Gelehrte und Gewerbtreibenden, deren Conzentration das Christenthum ist, dieses jedoch im Sinne St. Simon's, nämlich geläutert zu einer allgemeinen praktischen Weltreligion, befreit von allen veralteten und momentanen Institutionen, selbst das Heidenthum in sich zusammen fassend. Das Christenthum trug nach St. Simon diese Keime in sich, indem das Gesetz der Nächstenliebe, welche Christus predigte, einzig die erhabene Bestimmung habe, das Volk zur höchsten Vollkommenheit und zum größten Glücke zu führen.

agricole.« Paris 1822 II. Bde; »Le nouveau monde industriel et sociétaire« 1829. Considérant Déstinée sociale; exposition élémentaire compléte de la théorie sociétaire.« Paris 1836. Ebenso Stein „der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich, ein Beitrag zur Zeitgeschichte." Leipzig 1842; sowie „Geschichte der socialen Bewegung von 1789 bis auf unsere Tage." 3 Bde. Leipzig 1850—1851.

Die Schüler St. Simon's pflanzten nach dem Tode ihres Lehrers die aufgestellten Grundsätze fort, bis sich allmählig eine vollständige Schule unter Enfantin und Bazard entwickelte, welche erst den zerstreuten Principien den Charakter eines Systems verlieh, zugleich aber auch den Grund zu dessen Verderbniß mittelst extremer Durchführung und Ponirung selbst des Unsittlichen und Absurden legte. Die Keime dieser Ausschweifungen fanden sich allerdings in dem Pantheismus St. Simon's schon vor, daß aber die Schule später zu jenen rohen Verirrungen gelangte, lag wohl außerhalb der von St. Simon beabsichtigten Bestimmung. Durch die Gleichstellung der Materie mit dem Geiste war natürlich jeder Kampf gegen das Sinnliche negirt, ja die sinnlichen Genüsse mußten selbst religiös genannt, alle ethischen Begriffe materiell gemacht werden. Die ehelichen Verhältnisse, sowie die Geschlechtsliebe wurden auf eine ganz absurde Weise profanirt und so jene moralischen Banden der Familie in einen groben Materialismus aufgelöst. Die ganze Menschheit wurde in eine große Verbrüderung zerlegt, basirend auf gegenseitiger Liebe, in welcher sich die Stellung eines Jeden nach der individuellen Befähigung richten würde. Alle früher bestandenen Erbschaftsverhältnisse sollten verschwinden und eine Vertheilung der ganzen Verlassenschaft nach der Würdigung der individuellen Persönlichkeit an deren Stelle treten, die Successionsverhältnisse nach Verdienst sich modificiren. Alles Gemeingut gehört der Gesellschaft, welche dann wieder die einzelnen Antheile und Portionen den einzelnen Gliedern nach dem Maße ihres Verdienstes, ihrer Fähigkeit und Thätigkeit zuerkennt. — An der Spitze dieser Gesellschaft, die von einer sogenannten Hierarchie influencirt und geleitet wurde, stand ein Papst, als das „lebende Gesetz", welcher alle Thätigkeiten der drei Qualitäten des Geistes, der Religion, Wissenschaft und Kunst nach dem persönlichen Verdienste beurtheilte, würdigte und belohnte. —

So lange das Regiment der Bourbonen dauerte, hielten sich die St. Simonisten von jeder äußeren Thätigkeit fern, als aber die Julirevolution die Oppositionellen an die Regierung brachte, glaubten auch sie in die Arena der Oeffentlichkeit übertreten zu müssen, weßhalb sich die Regierung im Interesse der eigenen Existenz genöthigt sah, gegen das Streben derselben einzuschreiten und den Vater derselben gefangen zu nehmen. Als hierauf die vollständige Auflösung des Club's

erfolgte, war auch der ganze praktische Wirkungskreis derselben unschädlich gemacht. *) —

Socialreformatoren von neuerem Datum sind:

Louis Blank, welcher dem Elende des niederen Volkes durch Betreibung der Gewerbe in großen Gesellschaften — Nationalwerkstätten — abhelfen will; Cabet, der sich ganz zu dem früheren reinen Communismus hinneigt und Proudhon, ein großer Logiker. Derselbe spricht dem Eigenthum jeden rechtlichen Grund ab, und nennt dasselbe einen permanenten Diebstahl gegen die vielen Eigenthumslosen; ebenso resultirt nach ihm die Anarchie, als die vernünftigste Art des Gemeinwesens. Zuletzt will er ein System von Banken organisirt wissen, welche Kapitalien ohne Zinsen ausleihen. **)

In Deutschland äußerte sich der Rückschlag, welchen die französischen Socialtheorien ausübten, zuerst in dem Werke „der Socialismus und Communismus rc." von Stein; die fernere Wirksamkeit ging jedoch auch nicht über das Gebiet der socialistischen Literatur hinaus. Praktische Geltung erlangten die französischen Socialtheorien nicht, wenn man nicht etwa jenen Agitationen der Handwerksgesellen in der Schweiz, der Oppositionellen in Rheinpreußen, der „deutschen Jahrbücher" in Sachsen und den socialen Bewegungen im nordöstlichen und nördlichen Deutschland eine solche Bedeutung beilegen will. —

Eine streng wissenschaftliche Behandlung der socialen Tagesfrage wurde besonders in Süddeutschland angeregt, wo Robert Mohl, Fallati, Hagen und Andere die communistischen Theorien vom rein staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen, Hirscher, Hundeshagen und Neander vom religiösen Standpunkte aus beleuchteten. — In neuester Zeit setzte sich besonders die sogenannte Wissenschaft der Gesellschaft die Auf-

---

*) Außer dem zuletzt erwähnten Werke v. Stein vergleiche Heinrich v. St. Simon „Du systeme industriel," Paris 1821, und „Doctrine de St. Simon" Paris 1830. II. 146.

**) Vergl. Louis Blanc „d'Organisation du travail" 1845; Cabet „Voyage en Icarie" 1842 und Proudhon „Philosophie der Staatsökonomie" deutsch v. Grün. Darmstadt 1847; ferner „Qu' est — ce que la propriété" und „de la creation de l'ordre de l'humanité."

gabe, den Grundübeln der gegenwärtigen Gesellschaft zuerst auf dem Wege der intellectuellen Forschungen abzuhelfen. In dieser Sparte zeichnete sich wiederum L. Stein durch seine „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage" ruhmvoll aus, indem er erkannte, daß die ganze rechtliche und staatliche Entwicklnng der menschlichen Gesellschaft bestimmten unwandelbaren Gesetzen unterliegt, welche in dem Character und in dem Fortschritte der Gesellschaft begründet sind. — Jene deutsche Literatur, welche man möglicherweise eine socialistische nennen kann, schöpfte großentheils nur aus französischen Quellen, als den Originalen und verband nur mit den eigenen Produktionen jenen negativen Geist, welcher die republikanische Schule, erzogen in einem leichtfertigen Pantheismus und rohen Materialismus charakterisirt. Dieser destructiven Richtung gehören vor Allem die socialen Werke von Fröbel, Stirner und Baltischan, in welchen einem übertriebenen „Humanismus", einer „absoluten-Negation" und einem „Decimirungssysteme", ähnlich dem Systeme des Engländers Malthus, gehuldigt wird.n—

Betrachten wir alle diese Socialtheorien tiefer, so läßt sich in denselben eine gefährliche Eiterung, die an den Lebenssäften des gesellschaftlichen Organismus mit jedem Tage sich mehr einfrißt, nicht verkennen. Diese Disharmonie zwischen dem individuellen und socialen Leben findet zum Theil ihre Erklärung in der einseitigen Geistesrichtung der Staaten der Neuzeit auf die materiellen Güter, ohne zu bedenken, daß die bewegenden Lebenselemente der Societät nur eine allgemeine Moral, Religion und Wissenschaft sein können, der äußere Besitz nur als Mittel zu jenem höheren ethischen Zwecke betrachtet werden soll. Diese Einseitigkeit stellte eben jenen Widerspruch zwischen dem Leben der einzelnen Menschenklassen in ein um so grelleres Licht und zeigte die absolute Divergenz des wirklichen Lebens der Menschen mit dem innersten Wesen der Persönlichkeit. Das Prinzip der Parität aller Menschen war universelles Bewußtsein und tiefe Volksüberzeugung durch die rechtsphilosophischen Theorien der revolutionären Schule geworden; die Täuschungen, welche die Realisirung jener destruktiven Grundsätze resultirte, erwießen jene Gleichheitsprinzipien als abstrakte Behauptungen und riefen die Ueberzeugung hervor, daß nur die widersprechende Vertheilung des Eigenthums die Mittel zur Realisirung dieser Gleichheit geraubt habe. Daher jener permanente Kampf gegen die

positiven Grundsätze und Zustände von Seite der Besitzlosen, welche in jeder bestehenden Regierung eine Quelle jener Uebelsstände erblicken.

Daß die Lage dieser Besitzlosen, dieser arbeitenden Klassen wirklich eine traurige, ja oft verzweiflungsvolle, und nothwendig zuletzt staatsgefährliche sei, beweist ein Blick in das Leben dieser armen und verwahrlosten Menschen. Die Berichte von Touristen, Politikern und Moralisten, welche Gelegenheit hatten, mit jenen tiefgesunkenen Arbeiterklassen zu conversiren, entwerfen Bilder von der Lage und dem Elende dieser Armen, die jedes fühlende Herz mit Wehmuth und Theilnahme erfüllen müssen. *)

Die großartigen Einflüsse, welche verschiedene andere Lebensverhältnisse auf diese epidemische Krankheit der einzelnen Glieder des Staatsorganismus ausüben, sind dann um so zahlreicher und intensiver, als die einzelnen affizirten Theile für jeden neuen Krankheitsstoff empfänglich sind.

Dienst- und Schuldverhältnisse, schlechte Erziehung, herzlose Herrschaften, gewinnsüchtige Mäkler, systematische Verschlechterung von Seite der Regierung selbst, wie die Zustände in Irland erweisen, und andere äußere Verhältnisse steigerten und steigern nothwendig oft auf frivole Weise die Größe des bürgerlichen Elends. **)

Franz Baader sagt über die socialen Zustände des Proletariats: ***)

„Die moderne Finanzkunst befindet sich selber, dem Argyrokraten gegenüber, den sie nicht eigentlich oder direkt zu besteuern vermag, mehr oder minder in beständiger Geldverlegenheit, und nachdem sie den Landbesitzer und Landbauer so viel als möglich heruntergebracht hat (indem sie auch ihn nicht direkt nach seinen Produkten, sondern nur indirekt nach Geld besteuert),

---

*) Vergl. Hettinger „Die religiösen und socialen Zustände von Paris." Mainz 1852, besond. Brief 6, 7., 9. und 10.; ebenso Cortes Donoso „Versuch über Katholicismus, Liberalismus u. Socialismus" deutsch v Reiching. Tübingen 1853.

**) Vergl. „Des domestiques en France dans leurs rapports avec l'economie sociale, le bonheur domestique, les lois civiles, criminelles et de police par M. Mittre; ferner „L'Irlande Sociale, Politique et Religieuse" par G. de Beaumont und „Lettres sur les prisons de Paris" par Raspail.

***) „Grundzüge der Societätsphilosophie" S. 43 und 44.

so sieht sich diese Finanzkunst genöthigt, die zunehmende Last der Geldabgaben durch die Accise auf den Proletair zu legen, so daß also die von letzterem sowohl, als dem Landbauer nicht selten laut werdende Klage, daß der Geldjude einerseits und der Steuereintreiber andererseits mit pharaonischer Härte von ihrem Schweiße leben, nicht ganz ungegründet erscheint. — Wozu denn noch der Stachel und der Insult des zunehmenden Luxus bei den wenigen Geldvermögenden, und des Proletairs Abkehr von den Tröstungen und Beruhigungen der Religion kommt, indem der Demagog größtentheils bei ihm die Stelle des Priesters als Volkslehrers eingenommen hat und ihm die Selbsthülfe einflüstert; so daß man größtentheils unsere dermalige sociale Cultur nicht mit einem seine Aeste weit verbreitenden Baume, sondern mit einer Pyramide vergleichen könnte, an deren kleinem Gipfel sich wenige Begünstigte nur befinden, während die breite Basis ein hörloses und darum leicht bewegliches Gesinde, oder vielmehr ein vogelfreies Gesindel bildet, welches weder mit seinem Herzen, noch mit seinem Magen, weder durch Pflicht noch Ehre an die bestehende Verfassung geknüpft ist, und welches, ohne Bürger zu sein, nur indifferent, wo nicht im Grunde hassend, gegen diese Verfassung sich verhält."

Ebenso erregen die Worte, welche Enfantin kurz vor seiner Verhaftung als Vertheidigungsgründe anführte, ernste und beherzigenswerthe Erwähnung:

„Ihr, die Ihr uns anklagt," sagte er, „müßt, ehe Ihr uns richten wollt, erst bessere Heilmittel bieten, als wir. Ich sehe aber Nichts, als auf der einen Seite einige Anstalten zur Besserung der Gefallenen und das Hospital, auf der andern das Zuchthaus und das Gefängniß 2c."

Dieses tief wurzelnde Uebel der heutigen Gesellschaft, das nicht ephemäre Erscheinung, das chronisch geworden, finden wir hinlänglich erklärt, wenn wir die Maximen erwägen, welche die Staatswerkzeuge influenzirten und die nur zu oft jene wesentlichen Momente eines soliden und glücklichen Ge-

---

*) Vergl. Hermes „Geschichte der letzten 25 Jahre" III. Bd. S. 602.

sellschaftsbaues, Sittlichkeit und Religion bei Seite legten. *) Ohne Förderung der moralischen Thätigkeit, ohne Erweckung des religiösen Sinnes ist kein gesundes Leben im Staate denkbar, wozu dann allerdings auch eine geregeltere und bessere ökonomische Organisation treten muß. Nimmt man die Irrthümer von den Theorien des Socialismus und Communismus hinweg und prüft man das Wahre in denselben, so läßt sich auch in ihnen beweisen, daß ihre Gründer jenen Mangel einer festen Organisationsbasis gefühlt. Einzelne Gedanken blitzen durch die Systeme, welche darthun, wie tief man das Bedürfniß empfand, den „verlornen Mittelpunkt des geistigen Seins wieder zu finden," den die Philosophen des 18. Jahrhunderts vernichtet. Das erhabene und liebevolle Christenthum kann auf diesem Felde Vieles, ja Ungeheures leisten; die Annalen desselben beweisen, welch herrliche Früchte seine Lehren und Trostworte am Krankenlager, in den Hospitälern und in den Wohnungen des Elends schon getragen.

Lamartine sagt: **)

„Die Stunde wäre gekommen, den Leuchtthurm der Vernunft und Sittlichkeit seine Strahlen über unsere politische Stürme werfen zu lassen, den Ausdruck zu finden für das gesellschaftliche Symbol der christlichen Liebe der Menschen zu einander, für die Politik des Evangeliums."

Iselin sagt: ***)

„Es ist keinem Menschen, es ist keinem Staate vergönnt, eine Glückseligkeit zu genießen, welche größer sei, als seine Tugend. Wenn ihr Zustand ohne diese göttliche Eigenschaft in dem Aeußerlichen noch so blendend ist, so zerrütten sie doch so viele innerliche Uebel, daß selbst dasjenige, was sie beneidenswürdig zu ma-

---

*) Vergl. Godeffroy „Theorie der Armut". Hamburg 1836, Schmidt. „Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus." Leipzig 1836; Macfarlan. „Untersuchungen über die Armuth" aus d. Engl. v. Grave. Leipzig 1785. Senior, Statement of the provision of thc Poor 1835 und de Villeneuve — Bargemont, „Economie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes de paupérisme en France et en Europe." Bruxelles 1837.

**) Vergl. Lamartine's „Reise in den Orient" Bd. I. (II.) S. 41.

***) „Geschichte der Menschheit" Bd. II. S. 383 und 357.

chen scheint, ihnen zu einer unerschöpflichen Quelle des empfindlichsten Elends wird." —

„Religion, Gerechtigkeit, Weisheit und Ordnung sind die einzig wahren und unzerstörbaren Grundsäulen der Wohlfahrt der Staaten. Die erste Sorge der Gesetzgebung und der Regierung soll billig sein, so viele Bürger gut, tugendhaft und erleuchtet zu machen, als es möglich ist." —

Jede Vernachlässigung und leichtsinnige Abweisung dieser Winke der Vorsehung, die sich täglich mit größeren Lettern in dem Buche des Volkslebens abzeichnen, wird schwierige Zeiten provociren, deren Zielpunkt und Ende sich nicht ermessen läßt. *)

F. Michelet und Quinet.

Noch verdienen in unseren Tagen Erwähnung die rechtsphilosophischen Ansichten von Michelet und Edgar Quinet, welche, wenn auch ohne direkten Eingriff in die Oeffentlichkeit doch vermöge ihrer Opposition auf dem Katheder unter der jüngeren Generation in dem Grade belebend einwirken, daß man ihre Raissonements der Betrachtung werth halten kann.

Michelet, Professor der Geschichte an der Sorbonne entwickelte seine Philosophie besondern in geschichtlichen Abhandlungen. Freiheit und Nothwendigkeit sind die beiden Prinzipien, welche mit einander um die Herrschaft streiten, erstere repräsentirt durch die Intelligenz, letztere durch die Naturkräfte. Die Geschichte ist die Erzählung dieses langen Kampfes, in welchem der Mensch obsiegen soll, weil er die Anlage zu beständiger Fortentwicklung in sich trägt, während die Natur ewig unveränderlichen Gesetzen gehorcht. „Im Anfange der Geschichte ist der Mensch ein Sclave aller Elemente, die sich gegen seine Schwäche zu verschwören scheinen; je weiter aber die Civilisation gegen Westen vorrückt, desto erfreulicher entwickelt sich die Intelligenz, die Freiheit. Dieses doppelte Prinzip finden wir in stetem Kampfe unter jeglicher Form wieder, in den Religionen, den Sitten, den Kriegen, dem Rechte und der Gesetzgebung. Nach Ablauf des Mittel-

---

*) Vergl. Lamartine's sämmtliche Werke „Bestimmung der Poesie" Bd. I. S. 57. und Radowitz „Gespräche aus der Gegenwart" 1852 S. 237.

alters hat die Freiheit und Gerechtigkeit gesiegt über die Welt der Naturnothwendigkeit. Das uralte Werk der Emancipation des Menschengeschlechts, welches mit der Entweihung des Baumes der Erkenntniß begann, ist fortgesetzt worden. Das heroische Prinzip der Welt, die Freiheit, lange Zeit verflucht und unter dem Namen des Satans mit der Nothwendigkeit verwechselt, ist unter ihrem wahren Namen erschienen. Der Mensch hat nach und nach mit Asiens Naturwelt gebrochen und durch seine Betriebsamkeit, seinen prüfenden Geist eine Welt der Freiheit für sich geschaffen. Er ist zurückgekommen von dem materiellen Gotte des Fatalismus, einer ausschließlichen und stiefmütterlichen Gottheit, die unter ihren Kindern wählte, und hat den reinen Gott gefunden, den Gott der Seele, welcher nicht Menschen von Menschen unterscheidet und Allen, ohne Ausnahme derselbe ist, in der bürgerlichen Gesellschaft, wie in der Religion.*) —

Edgar Quinet ist, wie Arnold Ruge in seinem Werke „Zwei Jahre in Paris" sagt, ein poetischer Philosoph. „Seine Opposition gegen die Eklektiker uud Doktrinär's trifft geradezu das herrschende System und die mächtigen Personen. Dies machte ihn populär, exponirte ihn persönlich, forderte aber zugleich seine Entwicklung bis an die Gränze des Radicalismus."

In der Revolution erkennt Quinet eine neue Religion, nämlich die Religion der Freiheit, welche als zweite Erlösung in die Welt gekommen „Der Glaube Quinets" fährt Ruge weiter fort, „ist der Glaube an die Zukunft der Menschheit, die Religion ist die Religion der Freiheit; die Revolution hat an die Stelle der Kirche die Menschheit gesetzt. Die deutschen Philosophen übernahmen die Fortsetzung Voltaire's und des 18 Jahrhunderts; Galilei, Kepler und Copernicus sind die Propheten und Evangelisten der neuen Zeit. — Der Katholicismus ist todt; als die Päbste „Heilige" gewesen waren, haben sie mit Recht die Welt beherrscht, jetzt, da sie nur Menschen sind, und Menschen, die der Entwicklung der Welt Trotz bieten, ist ihre Existenz nur Anmaßung. —

Dieses sind die Grundzüge des praktischen und religiösen Glaubensbekenntnisses beider Philosophen, und läßt sich hieraus abstrahiren, welchen Einfluß Beide, denen durchaus ein ungewöhnliches Talent nicht abzustreiten ist, auf ein leicht empfängliches und auch gelehrtes Auditorium ausüben. Die

*) Vergl. dessen „Introduction al' histoire universelle" 1831.

Lehren, welche jugendliche Gemüther innerhalb der vier Wände des Hörsaales empfangen, werden Grundsätze für das künftige praktische Leben derselben.

Schlußbetrachtung.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die historische Entwicklung der Rechtsphilosophie von ihren ersten Anfängen bis auf unsere Tage, so läßt sich darin eine wohlthätige Wirksamkeit der Vernunft nicht verkennen, allein als totales Ergebniß betrachtet in dem großen Panorama der Weltgeschichte treten einzelne Philosopheme als ephemäre Erscheinungen auf, die bald einigen Mörtel hinzugetragen zum Baue des ganzen Organismus, bald als leere Illusionen, als desorganisirende Phantasmata sich erwiesen. Die Theorien sind der Ausdruck des herrschenden Zeitgeistes, repräsentirt durch einzelne intelligente Köpfe, und können einen Anstoß geben zu nothwendigen Evolutionen, allein die Principien sind in Bezug auf ihre Wirksamkeit großentheils secundärer Natur.

Die apriorischen Erkenntnisse über den Staat, die Gesellschaft und die statutarischen Wechselbeziehungen der Glieder müssen ihre Anerkennung finden als Geistesproduktionen und Errungenschaften der Intelligenz, allein alle absoluten Formationen nach diesen Ideen ergeben träumerische Gebilde ohne Wahrheit, bewähren sich als eitle Utopien. Es wäre eine Sünde gegen die Gottheit, jede Diskussion über die wichtigste und höchste Bestimmung des individuellen und generischen Erdenlebens aufzuheben und zu negiren; jede Gestaltung des rechtlichen und socialen Bestandes aber von luftigen Positionen influenziren zu lassen, wäre ebenso ein Verstoß gegen die Vernunft. Jener Optimismus, welcher in der ganzen Welt um sich Nichts erblickt, als die großen Gedanken und Bestrebungen, von denen er selbst erfüllt ist und diese Träume auch mit einer vortrefflichen Logik auszustatten weiß, zerfällt nur zu oft in ein leeres Nichts auf dem Boden der Wirklichkeit. Menschen, Völker, Reiche, Systeme, Theorien verschwinden von der Bühne der Welt, nur einzelne Denkmale lassen als Meilensteine an der großen Heerstrasse des Lebens den Menschengeist vermuthen, daß Generationen vorübergegangen mit andern Lebensregeln, mit andern Rechtsbegriffen und andern Staatsmaximen. Wir staunen bei den Trümmern von Palmyra, wir weinen bei dem Anblicke der Al-

hambra vielleicht einem unglücklichen Volke eine Thräne, wir bewundern die Institutionen von Völkern, die nicht mehr sind. Und was sind diese Reste früherer Größe? es sind nur Beweise unserer Unwissenheit und Armuth; es sind Zeugnisse dafür, daß alle unsere Meinungen, alle auftauchenden Probleme nur als Illusionen, als Hypothesen sich erweisen: Das Resultat aller Spekulationen und Reflexionen ist der Ausspruch jenes griechischen Weisen „ich weiß Eins, und zwar, daß ich Nichts weiß." — Alle menschlichen Schöpfungen tragen das Gepräge der Mangelhaftigkeit an sich, und, ohne deßhalb in kalte Latargie umschlagen zu wollen, muß man immer jenes höhere Ziel, jenen Himmelsfunken, der den Menschen und das Menschengeschlecht, die Familie und den Staat allein zu einem befriedigenden Resultate führen kann, im Auge behalten. Ohne Religion, Moral und Geistesentwicklung scheitern alle Versuche einer dauerhaften Lebensbegründung. Eine gute Pädagogik kann aus einem wilden Knaben einen gesitteten Menschen bilden, eine weise Gesetzgebung, influencirt von edlen Principien kann aus Sclaven freie und glückliche Nationen schaffen. So lange in Athen das Princip der Gerechtigkeit Staatsmaxime war, das Ungerechte unterblieb, selbst wenn es nützlich, war es am glücklichsten, sobald aber der Hang zur Nützlichkeit primär geworden, vergrößerte es sich zwar äußerlich, allein diese Größe war nur scheinbar, denn sie wurde der Anfang seines Ruines.

Mag der Mensch als Einzelner handeln oder mögen die Menschen in ihrer Totalität den Gesammtwillen proklamiren, immer muß die Wissenschaft der Lehrer, das Gewissen der Richter und die Gerechtigkeit das Gesetz sein. Die Geschichte lehrt die Bedingungen, unter welchen die menschlichen Verhältnisse gegründet und geregelt werden, sie lehrt uns jene Theorie, deren Seele der Ausdruck der allgemeinen, vernünftigen und vollständig beachteten Thatsachen ist. Alle menschlichen Vereine und Institute trugen die Idee der Gerechtigkeit in sich, wenn auch verschiedene Merkmale dieselbe manifestirten. Erhaben über die vorübergehenden und veränderlichen Formen, in welchen sich die menschlichen Vereine realisiren, leuchtet sie als glänzendes Meteor unter den stürmischen Fluthen politischer und socialer Bewegungen als unverletzbares Heiligthum.

Edgar Quinet sagt an einer Stelle: „Der Mensch auf der Erde wird immer einem Robinson auf seiner wüsten Insel

gleichen; was er mit seinen Händen thut, lauft darauf hinaus, sich ein Boot zu zimmern, um sie verlassen zu können" Die Institutionen des Rechts und der Verbindlichkeit, die socialen Beziehungen, die ethische und gesellschaftliche Zweckbestimmung des Individuums und des Genus finden ihre Lösung und Befriedigung darin, den Zusammenhang mit dem Ewigen im Laufe der Zeiten ins Werk zu setzen.

Berichtigungen.

In der Vorrede lies „Fluctuationen."
Seite 26 Zeile 8 von oben lies „Schiedsrichterin."
„ 29 „ 10 von unten lies „Clitomachus."
„ 33 „ 3 von oben lies „harmonische Coordination."
„ 35 „ 12 von unten lies „vernunftgemäßen."
„ 42 ist das Zeichen *) am Ende des lat. Hexameters zu setzen.
„ 46 Zeile 17 von oben lies „der Plebeier."
„ 48 „ 13 von oben lies „mit der Kenntniß."
„ 53 „ 5 von unten lies „Eklektiker."
„ 58 „ 2 von oben lies „Zwangspflichten."
„ 68 „ 18 von unten lies »divina.«
„ 92 im Citat lies »persanes.«
„ 95 Zeile 8 von unten lies »contrat social.«
„ 97 „ 11 bleibt Comma nach „begründet" weg.
„ 105 im Citat lies »fondes.«
„ 110 Zeile 8 lies „Wissenschaftslehre Fichtes."
„ 111 „ 18 von oben lies „Spontanität."
„ 118 im Citat lies „Philosophischer Entwurf."
„ 126 Zeile 2 von oben setze nach Thomasius ein Comma.
„ 128 im Citat *** bis l. c. 5. und II. Bd. 1 — 6. Cap.
„ 146 im Citat lies »origines.«
„ 158 Zeile 1 von oben lies „absoluter Werth."
„ 161 Zeile 18 von oben lies „welche."
„ 181 unten lies „die Doctrinärs."
„ 192 im Citat lies »Organisation.«